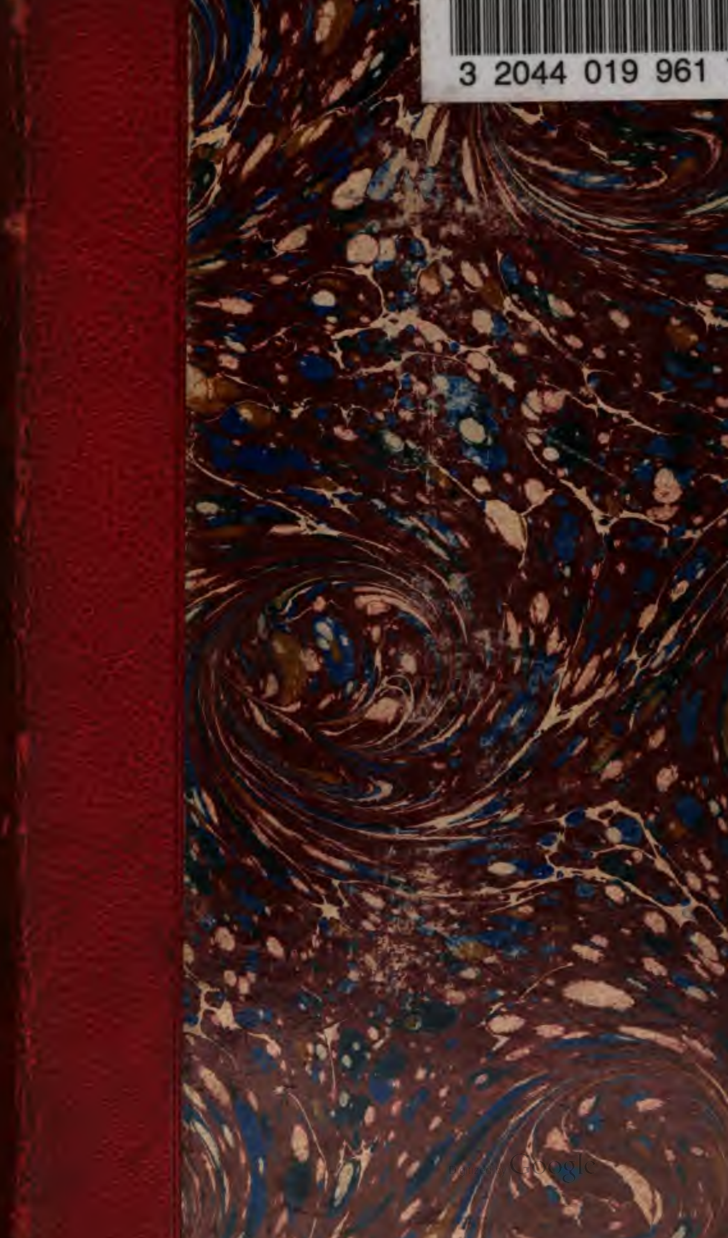




VE RI
TAS
SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV ANG
CHRISTO ET ECCLESIAE
HARVARD
COLLEGE
LIBRARY
HOHENZOLLERN COLLECTION
IN COMMEMORATION OF THE VISIT OF
HIS ROYAL HIGHNESS
PRINCE HENRY OF PRUSSIA
MARCH SIXTH, 1902
ON BEHALF OF HIS MAJESTY
THE GERMAN EMPEROR
ALD CARY COOLIDGE PH.D.
ESSOR OF HISTORY

Vaterländisches Archiv

des

historischen Vereins

für

Niedersachsen.

Herausgegeben

von

v. Spilcker und Broennenberg.

Jahrgang 1835.

Lüneburg,
bei Herold und Wahlstab.
1836.

Inhaltsverzeichniss.

I.

Beitrag
zur
Geschichte des Meierwesens im Hildesheimschen.

Von Sr. Excellenz dem Herrn General=Feldzeugmeister, Grafen von der Decken zu Hannover.

Der Ursprung und die Ausbildung des Meierwesens im Königreiche Hannover ist in neuern Zeiten ein Gegenstand sorgfältiger Untersuchungen geworden. Man hat versucht, den Ursprung desselben aus dem alten Griechenlande, aus der Insel Creta, aus Syrien und Palästina, endlich auch von den Institutionen der alten Sachsen abzuleiten. Der Ursprung des Meierwesens ist in den verschiedenen Provinzen, die gegenwärtig das Königreich Hannover bilden, nicht der nämliche, und eben so wenig hat solches überall eine gleiche Bedeutung. In der ziemlich vollständig erhaltenen Registratur der ehemaligen Abtei und des gegenwärtigen Ritterguts Ringelheim [1]) im Hildesheimischen, finden sich nachstehende

[1]) Ringelheim hat mancherlei Schicksale erfahren. Bis zur Zeit Heinrich des Voglers eine Grafschaft, wird es zuerst in ein Damenstift und dann in ein Mönchskloster verwandelt; in der Stiftsfehde kam es als Domaine unter die

Actenstücke über die Entstehung und die Fortschritte des Meierwesens in dem Oberstifte des vormaligen Bisthums Hildesheim.

§. I.

Die Grafschaft Ringelheim hatte einen sehr beträchlichen Umfang, der aber, als sie zu einem Damenstifte umgeschaffen ward, eine bedeutende Verminderung erlitt. Bei der Aufhebung desselben und der Gründung des Mönchsklosters, wurden zu Gunsten des Bischoffs von Hildesheim viele Parcelen abgenommen; doch verblieb der Abtei der Besitz des Ortes Ringelheim und der zu selbigem gehörenden Ländereien, Wiesen, Weiden und Holzungen [2]. Die Einwohner des Orts waren Handwerker oder Tagelöhner, die auf den Gründen der Abtei wohnten, und ihre Häuser Theils als Eigenthümer, Theils als Erbenzinsleute oder auch als Miethsleute auf ein oder mehre Jahre, oder ihnen auf Lebenszeit überlassen, bewohnten. Von Leibeigenschaft findet sich keine

Botmäßigkeit der Herzöge von Braunschweig-Wolfenbüttel, in deren Besitze es bis zum Tractate von Goslar 1643, da es dem Bischoffe von Hildesheim wieder übergeben wurde, verblieb. Von 1643 bis 1802 war es wieder ein Mönchskloster, das in dem letztgedachten Jahre vom Könige von Preußen säcularisirt und im Jahre 1803 dem Grafen von Schulenburg-Kehnert als Rittergut verliehen wurde.

[2]) In der Bulla Innocent. III. de 1209 (die in Leuckfeld S. 205 abgedruckt ist) heißt es: „locum ipsum in quo praef. monasterium situm est, cum omnibus pertinentiis suis."

Spur [*]). Die Abtei cultivirte ihre Ländereien selbst. Im Jahre 1467 wandte sich der damalige Abt Johann mit einer Vorstellung an seinen Landesherrn, den Bischoff Ernst zu Hildesheim, des Inhalts: »sein Kloster besitze mehr Ländereien, als selbiges bei dem durch die vielen Kriege entstandenen Mangel an Menschen und Zugvieh zweckmäßig bebauen könne; er bäte daher, zum Besten des Klosters, um den Consens des Bischoffs, einen Theil der Äcker desselben meierrechtlich ausgeben zu dürfen, jedoch mit dem Vorbehalte, solches ausgethane Meierland, nach Beschaffenheit der Umstände, wieder an das Kloster ziehen zu können«.

[*]) Es ist wohl keinem Zweifel unterworfen, daß die Nachkommen der Classe der Knechte, welche bei den Germanen, nach Tacitus, das Feld bebaueten, im Verfolge der Zeit größtentheils den Bauernstand in Deutschland bildeten, dessen Lage bis im Anfang des 15. Jahrhunderts so drückend war, daß er an Leibeigenschaft grenzte. Indeß war dieses in den Ländern, die geistlichen Fürsten gehorchten, weniger der Fall, als unter der Herrschaft der weltlichen. Vorzüglich erfreueten sich diejenigen der Bauern, die sich unter den Schutz der Klöster gestellt hatten, mehrer Freiheiten und Gerechtsame, als die Unterthanen der Fürsten und Ritter. In Ringelheim mußten die Hintersaßen oder Schutzgenossen des Klosters jährlich ein Schutzgeld zahlen und eine bestimmte Anzahl von Handdiensten leisten; sie hatten dafür aber auch den Genuß der freien Wohnung, und erhielten, wenn sie arm waren, jedoch als Geschenk, freie Feuerung. Wenn sie als Tagelöhner Arbeiten verrichteten, erhielten sie einen Tagelohn, der gemeiniglich durch Naturalien abgetragen ward.

Im Gefolge dieser Vorstellung, ertheilte der Bischoff Ernst im nämlichen Jahre nachstehenden so genannten »Begnadigungsbrief«, nach welchem, wie sich das Klosterlagerbuch ausdrückt, die Meierbriefe »incarminirt« wurden.

»Wy Ernst von Goddes gnaden Bisop to Hildesheimb bekenen openbar in dusen Breve vor unß und unse nakomen, dat wy mit will und vulbarde dat würdigen unsers Capitels to Hildesheimb Diederik und Cordes Brodern von Schwichelde *), de unter tyd unser und unse Stiffts-Schloth te Lövenborgh inne hebben, donach das beteringe und bestentniße det Closter to Ringeln, undt öres gödliken angeharen lovendes der hilligen reformacien Herrn Johann Abbates undt der persohnen de darin syndt, wy hebben de gunst und gnade gebaen dat se mögen over acker undt güder öres Closter, de se undt öer vorfahren bueteten an düsse tyd, fry, leddig undt unbeschwehret alles dienstpflicht, bedeschenkungen, wuen dat benennen mögt von Huse tor Lövenborgh to dien, selbst mit schwere kost undt schlete von ören Herrn gebuvet undt gefruchtet haben, Nun vortan mögen bemeygern, mit twey oder dreyen meygern so vele öm dar to mildt undt noth is, undt de selven meygern schullen

*) Die Herrn von Schwicheld hatten zu der Zeit das Schloß und Amt Liebenburg, damals „Lövenburg“ genannt, wozu die Abtei Ringelheim (hier „Ringeln“ geschrieben) gehörte, pfandweise im Besitze. Der Bischoff von Hildesheim konnte demnach, so lange dieses Verhältniß dauerte, ohne die Zustimmung der von Schwicheld, über die nachgesuchte Bemeierung nicht verfügen.

desglick öre undt öres Closters gude buven undt fruchtigen, na also sulvest vorgeben hetten fry, leddig undt unbeschweret alles dienstplicht bedeschatzungen, wie man dat benomen mögte tor Lövenborgh to dove, undt de von Schwichelde vor benömbte undt von öres undt nakomen tor Lövenborgh schullen undt wollen deselven meygern undt des Closters güder verbidden undt vor degedingen glick anders der ören wurume das noth undt to donde is, Undt darum schullen de vorbenombte Herr Johann Abbeth, Syne nakomen die Huse to Lövenborgh alle jar, je von enen ören meygern dene Syns kr. gulden to schicke geben undt von der darin nichts verplichtet wesen, Geschege ock öre undt öres Closters beste, so doch bewegeringe öre gude nicht wesen wolde, und öre gud wedder selves buven und früchtigen so schullen se den guden öres licken ave syn, was von der deven nicht beschweret syn sondern öre guder fry gebrucken, na also vort, Undt de von Schwichelde schullen so dan doch like woll vorbidden undt vorsegedingen glick anders der örnn, so se an duße tyd gedaen hetten. Undt dat dyt also vorgeschriven is, stede ueß undt unverbrocken schal geholden werden, dat to bekenntniß hetten wy unse Insigel witlichen hengeln heben an düßen breve, Undt wy Eggers Domprovest, Henningk Domdeckan, Symon Scholemester undt Capitel to Hildesheimb, Dieberick undt Cordt Broders von Schwichelde undt nu tor tyd besitters det Huß tor Lövenborgh bekennen openbar in düßen selben breve dat alle vorschreven stücke mit unsen guden willen und vulborde geschehn syn, Undt wy vorbenombte von Schwichelde schulln undt wellen ueß undt stede holden un

geschreben. Dat to bekenntniß hebbe wy unse zugesage abhange laten by des vorbenambten unsers gnedigen Herrn Insigel an deßen breve, na Goddes wordt vorteyn hundert Jaren in dem seven undt sestigen Jare am mydewecken na Palmen«.

Aus diesem Begnadigungsbriefe Bischoffs Ernst ergeben sich folgende Thatsachen:

1) Diejenigen Ländereien, welche von der Abtei Ringelheim selbst cultivirt wurden, waren dem bischöfflichen Schlosse zu Lovenburg nicht pflichtig; sie wurden es nach dem damaligen Gebrauche aber, wenn solche an pflichtige Personen vermeiert wurden. Nach den in diesem Briefe enthaltenen Bestimmungen des Bischoffs Ernst, zu welchem Briefe die von Schwichelt ihre Zustimmung geben, sollten solche Meiergüter nichts destoweniger die Qualität der Exemtion behalten.

2) Der Bischoff setzte ausdrücklich fest, daß die Abtei das Recht haben sollte, die vermeierte Länderei nach Gutdünken wieder an sich zu ziehen, und zum Nutzen des Klosters selbst zu cultiviren oder anders zu gebrauchen.

Es geht aber 3) aus diesem Begnadigungsbriefe hervor, daß der Ausdruck »meyger« und »bemeygern« im Hildesheimischen keinesweges die nämliche Bedeutung hatte, wie in einigen andern alten Provinzen des Hannoverschen. Es war hier nicht, wie dort, von einer beschränkten, aber erblichen Benutzung des Meierguts die Rede; der Meier in Ringelheim war ursprünglich ein bloßer Zeitpächter.

Aus den, in den Lagerbüchern der Abtei abschriftlich

aufbewahrten Meierbriefen ist ersichtlich, daß das Kloster von 1467 an, einzelne und zwar die am weitesten von Ringelheim entfernten Äcker an Personen, die bereits in dem Orte wohnten, oder in der Folge sich dort ansiedelten (unter welchen einige Familien aus Braband), auf den Zeitraum von neun Jahren verpachtete, welches »vermeyern« genannt wurde; daß einige dieser Pächter diese gepachteten Ländereien nach Ablauf dieser Pachtzeit, im Gefolge eines alle neun Jahre erneuerten Meierbriefes, auch »Pachtbriefes« genannt, behielten, andere Meier solches aber an das Kloster zurück gaben; daß diese Pächter nicht immer die nämlichen Grundstücke in der Pacht behielten, auch nach der Convenienz des Klosters wenigere oder mehre Äcker erhielten. Nach Maßgabe des Umfangs der gepachteten Ländereien, wurde dem Pächter mehr oder weniger Wiesenwachs mit verpachtet. Der Hutungsberechtigung ward in dem Meierbriefe nicht besonders erwähnt. In Betreff der Kornleistungen an die Abtei war vom Anfange an das Verhältniß festgesetzt, daß von jedem Morgen im Winterfelde drei Himten Rocken, und im Sommerfelde drei Himten Hafer an das Kloster alljährlich geliefert werden mußten. Das Brachfeld hatte der Meier frei [5]). Die Zahl der jährlich zu entrichtenden Hand- und Spann-Dienste richtete sich nach der Anzahl der verpachteten Morgen.

So wie die Meier im Verfolge der Zeit nach mehren Generationen im Besitze der gepachteten oder vermeierten

[5]) Die „Dreifelderwirthschaft“ scheint seit den ältesten Zeiten im Hildesheimischen eingeführt gewesen zu sein. Die theilweise Benutzung des Brachfeldes ist neuern Ursprungs.

Ackerländereien verblieben, scheinen sie sämmtlich das Eigenthum ihrer Gebäude, die bis dahin zum Theile dem Kloster gehörten, erworben zu haben. Es findet sich in dem Meierbriefe keine Spur, daß sie dem Kloster etwas für die Benutzung ihrer Wohnungen entrichten mußten; wohl aber ist von einem jährlichen Zins für Hof und Garten, der gemeiniglich in Ablieferung von zwei Hühnern und einem Geldzins von zwei Mgr. und zwei Pfenningen bestand, die Rede. Auch kam neben der Lieferung des jährlichen Zinskorns noch ein so genannter »Wiesenzins« auf, der bei einigen Meiern einen Gulden betrug. Nicht weniger erwähnen die Meierbriefe einer bestimmten Anzahl von Handdiensten, die in der Erntezeit, oder wenn das Kloster solche außerdem verlange, geleistet werden mußten.

§. II.

Diese Art der Vermeierung der Ländereien fand so vielen Beifall, daß das Kloster nicht nur von den in der ringelheimschen Feldmark belegenen, sondern auch von denjenigen Grundstücken, die selbiges in andern Gemeinden besaß, viele Morgen auf gleiche Bedingung vermeierte. Da aber der Begnadigungsbrief des Bischoffs Ernst von 1467 sich nur über die in der ringelheimschen Feldmark belegenen Äcker erstreckte; so war es zweifelhaft, ob diejenigen Grundstücke der ringelheimer Feldmark, die das Kloster seit der Zeit des Bischoffs Ernst vermeiert hatte, sowie die der außerhalb derselben vermeierten Grundstücke, auch Ansprüche auf die Befreiungen hatten, die der Begnadigungsbrief des Bischoffs

Ernst zusicherte. Es waren wirklich Fälle eingetreten, daß das Amt Liebenburg die seitdem von dem Kloster Ringelheim angestellten Meier zu Dienstleistungen aufgefordert hatte.

Als nächstes Document über das Meierwesen, findet sich in der ringelheimschen Registratur ein sogenannter Confirmationsbrief der Begnadigung Episcopi Ernesti vom Herzoge Heinrich Junior von Braunschweig, datirt 1525.

Dieser Herzog hatte in der sogenannten hildesheimischen Stiftsfehde das große Stift Hildesheim in Besitz genommen. Der damalige Abt von Ringelheim, Nicolaus Mundt, hatte unter andern seine Abtei betreffenden Bestellungen sich auch wegen Bestätigung und Erweiterung der in dem Begnadigungsbriefe des Bischoffs Ernst enthaltenen Bestimmungen, in Betreff der Meier in Ringelheim an den Herzog Heinrich den Jüngeren von Braunschweig gewandt, worauf nachstehende Resolution erfolgte:

»Von Goddes gnaden, Wye Henricus Junior, Hertog tho Brunswigk-Luneborgk bekennens oppent in undt mit dyssen unsen Breve vor uns den Hochgeborn Fürsten Herrn Wilhelmus unser Bruder, unsern erben undt nakommen, und vor einem jeden, dat the ehrwürdige undt geistliche Herr, Nicolaus Mundt, Abbates des Closters Ringelheim vor uns komen undt syn grot schwaghelt, schlete undt synes Closters acker undt güder hulver, undt derhalven ohne syn nakommen sambt synen convent so dane acker wie het Closters Buve, hiervort mit sulken groten beschwerige undt unkost langer tho ploigen undt

tho beackern sulvest gantz schwerligt undt unfruchtbar, (wi hier undt syn convent vermerken) benodigen geclaget undt dan by öhme syne nakomen det Closters göder tho Ringeln (wo de belegen synt) tho bemeygern, mit so vehlen meygern, so vehle ehne der noht tho sey, solch günstige gnade tho erlangen gebeden, undt ock deselben meyger det Closters güden heben von allen Dienst, schatzung, bede möglicht wo man det benömen möchte, (so he undt syn convent det lange ock gehabt hetten) tho dien them Huß thor Lovenborgh fry, loß tho stecken demütig gebeten, Wye derohalven seyen dermaßigen Bede mit gnaden geneyget, rener besunderlicken gnade undt gunst (de Wye tho öhme undt syn Closter tragen) ehres gottlichen angehören conventes willen undt ehres Closters bekantnisses, ehne synen nakomen, sambt tenn Convents the gunst undt gnade gedane, dat se wegen ehres Closters acker undt güden wo de belegen, de se undt ehre vorfahren vorher und in düsse Tydt fry und leddig, unbeschwehret aller plicht, bede, schatzungen wo man dit benöhmen möchte, thom Huß thor Lövenborgh, oder davon sülvest den Hußholdern tho dien, sülvest mit schwehren unkosten undt schlete von ehren Hoffe gebeackert und gefruchtet hatten nu vort mehr schullen und mögten bemeygern mit so velen meygern als öhme dat bequame und noth tho ist, undt desülven meyger schullen deß glick ehres Closters güder und acker bowen und fruchtigen, na alß se sülvest vorhin gedan, fry, leddig undt unbeschwehret, alles deenstes, unpfligt, bede, schatzung, oder anders wat them huß thor Lövenborgh, oder them hußholder diser vest tho dien. Ock geven Wye them ehrwerdigen vorbenambten

Abbte, syne nakomen, sambt then convent tho Ringelm in düssen unsen Breve the macht beholden, so ehre sambt-licken döchte, dat se the bemeygerung ehres Closters beste und nutzen nicht syn willt, oder nicht ehre meyger vorsämbtlich in the bauringe, betelinge true währen, oder deren acker güder unfrye macken wolln oder zegt. the Abbt doch mit synen convent ehre acker, güder, sulvest tho bowen undt befruchtigen weder gesinnet wurden, oder det ackers güder tho vergauen berechtiget worden. Alß den schall und mach altydt the Abbt, syne nakomen sambst syn convent, syne güder, undt acker wedder nehmen, mit dersülven frhyit, beteringe, (alß he se vor sick gedan) ohne zwingeslick verhinderniſſe, of the insage det Hußholders tho Lövenborgh ofthe des meygers, und brucken ehre güder nich alß vor fry unbeschweret. Undt dat tyt alſſo vorgeschrivenen stede undt unverbrocken geholden schall werden von enen ieden, det tho bekentnisse' undt bevestigung hebben Wye unse insigel mit licken hengen Heren an düssen Breve, undt ist geschehen nah Gottes geburdt in jare so man schreve dusent fifhundert undt negen undt twentig am Tage Thomae Apostoli«.

Im Gefolge dieses Confirmationsbriefes Herzogs Heinrich des Jüngern, erhielt das Kloster nicht nur eine Bestätigung der Privilegien, die der Begnadigungsbrief des Bischoffs Ernst enthielt, von der in der ringelheimischen Feldmark belegenen, bereits vermeierten Grundstücken, keine öffentliche Abgaben oder Leistungen zu entrichten, sondern diese Befreiung, was auch auf alle vom Kloster außerhalb der ringelheimer Feldmark belegenen und auf gleiche Weise ausgethanen Grundstücke,

oder welche in der Folge vermeiert werden würden, ausgedehnt. Sogar auf den Fall, wenn ein Klostermeier bereits an das herrschaftliche Schloß und Amt Liebenburg Dienste geleistet habe, sollte er in der Folge davon befreit sein. Auch bestimmt das Rescript des Herzogs Heinrich des Jüngern ausdrücklich, daß dem Kloster das Recht vorbehalten bleibe, die vermeierten Ländereien und Wiesen, nach eigenem Gutdünken, wieder an sich zu ziehen, selbst zu cultiviren, oder wieder zu vermeiern.

§. III.

Die Häupter des schmalkaldischen Bundes, der Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen und der Landgraf von Hessen-Cassel besetzten das große Stift Hildesheim und schickten im Jahre 1546 einen Curdt von Dalwig nach Ringelheim, der eine Beschreibung von allen Bestandtheilen der Abtei aufnehmen mußte. Der Bericht des von Dalwig [6]) enthält nicht nur eine umständliche Beschreibung der Größe und Lage der Äcker,

[6]) Der Originalbericht des von Dalwig ist mir aus dem wolfenbüttelschen Archive, woselbst er bis dahin aufbewahrt worden ist, mitgetheilt; er führt die Unterschrift: »Ampt des Closters Ringelem Vom Cordt v. Dalwiges bericht of die artickel die mich von wegen Chur und Forsten Sachsen undt Hessen, vndt der christlichen vormünge durch Stadtholder undt vorordense rhede tho Wulfenbuttel behändiget undt zugeschiesen Seyn wurden. a°. 46.« Es verdient bemerkt zu werden, daß die Unterschrift des Verfassers sich nicht am Schlusse, sondern gleich in der Überschrift des Aufsatzes befindet und die vorkommenden Zahlen mit deutschen Buchstaben bezeichnet sind.

Wiesen, Hütungen und Holzungen, die zu der Abtei gehörten, sondern auch Ertrags-Berechnungen. Der von Dalwig war im Dienste des Landgrafen von Hessen-Cassel. Es scheint, daß die Benennungen »meyger« und »bemeygern«, die zu der damaligen Zeit im Hildesheimischen bei Verpachtungen üblich waren, im Hessischen unbekannt gewesen sind. Statt Aufführung der Meier und der selbigen vermeierten Grundstücke finden sich nachstehende Rubriken:

1. Morgen zu Ringelheim, welche nebst Hube an Bauern im Dorfe um einen Zins ausgethan;

2. Einzelne Äcker, welche außerhalb dem ringelheimschen Felde gelegen, und um Zins ausgethan.

In einer Note ist gesagt, daß der dritte Theil der um Zins ausgethanen Äcker keinen jährlichen Zins zahle, weil dasselbe nicht bestellt werde.

Bei der Rubrik »Hude« ist berechnet, wie viel die den Bauern in Ringelheim eingeräumte Hütung an jährlichem Werth betrage.

Statt »Meier« ist in dem ganzen Bericht die Benennung: »Heurlinge« gebraucht.

Die Geld- und Korn-Gefälle aus anderen Ortschaften sind unter der Benennung »Zins« und »Heur« aufgeführt.

Sämmtliche Äcker, Wiesen und Hütungen, die um Zins und Heur ausgethan sind, sind in der Generalsumme der zu der Abtei gehörenden Parcelen mit eingeschlossen.

Es scheint, daß der Unterschied, welcher in dem Dalwigschen Berichte zwischen Zins und Heur gemacht wird, die Verschiedenheit der auf eine Reihe von Jah-

ren ausgethanen Ländereien im Vergleiche mit den, die nur Jahrsweise verpachtet wurden, hat bezeichnen wollen.

§. IV.

Der Abt Heinrich Wischius [7]) ließ im J. 1571 ein Formular in das Kloster-Lagerbuch einrücken, nach welchem in der Folge alle erlassenen Meierbriefe ausgefertigt wurden, mit folgender Bemerkung:

»Dies ist die alte Copia der Meierbriefe, so den Dorflüthen in Ringelheimb für alters gegeben worden, die Ich Heinrich Wischius in dies Buch schreiben lassen, und soll dieser Stylus alle Zeit beibehalten werden mutatis nominibus und wie viel Morgen ein jeder hat. Geschehen am Tage Thomae Apostoli Ao. 1571.«

Das von dem Abte Heinrich Wischius für die künftige Ausfertigung der Meierbriefe vorgeschriebene Formular ist ein Meierbrief, den der Abt Christian im J. 1552 ertheilt hatte, und folgendermaßen lautet:

»Wir Christian Abt, Arnold Senior und gantze Convent des Closters Ringelheimb', thun hiermit vor unß und unßre nachkommen, auch Jedermänniglich öffentlich kundt und bekennen, daß wir den arbeitsamen Caspar Jars zu Ringelheimb und seine Erben mit neun Morgen dienstfreies arthöfiges Landes, alß drey im Win-

[7]) Heinrich Wischius war der erste protestantische Abt zu Ringelheim. Er verfertigte, auf Befehl des Herzogs von Braunschweig, eine schriftliche historische Nachweisung von den zu der Abtei gehörenden Gütern, die noch im Original in der ringelheimischen Registratur vorhanden ist, und einige für die ältere Geschichte und Geographie des Hildesheimischen interessante Notizen enthält.

ter, drey im Sommer und drey im Brachfelde sambt einer Wiese und dem Wohnhause in und vor Ringelheimb belegen, auf neun Jahre lang von dato an bemeyert und noch über sothahene jetzo bemeyerte neun Mörgen Landes noch einen Morgen Landes, wo derselbe vor Ringelheimb und Sehlde belegen, gutwillig eingethan haben, dergestalt und also, daß er uns und unsern Closter Järlichen zwischen Michaelis und Martini von jedem Morgen im Winterfelde drey Himpten Rocken und vom Sommerfelde drey Himpten Hafern, braunschweiger Maße, an guten reinen Marktgültigen Korn, von dem Hofe zwei Hühner und drey Mgr. vier Pfennige und einen Gulden wiesenzins entrichten und bezahlen, auch die von altersher gebräuchliche Handtdienste in der Erndte, oder zu welcher Zeit Er oder sie gefordert werden, ungesäumt leisten, und sich sonsten wie frommen getreuen Männern eignet und gebühret, bezeigen, des Closters Schaden abwenden, Nutz und Beßte aber nach Vermögen befördern, helfen söllen und wollen. Wenn aber die neun Jahre um und erloschen, soll dieser unser gegebener Meierbrief alsdann todt und unkräftig seyn, gedachten Jans und seine Erben aber obliegen, bey unß oder unßeren Nachkommen umb anderweitige Vermeyerung anzuhalten. Im Fall aber Caspar Jans und seine mit bestimmten in Entrichtung der jährlichen Kornpacht, Hoff- und Wiesen-Zins, auch Leistung der gesetzten Dienste säumig, die Vermeierten neun Morgen so wohl auch etwas von dem ihm hierzu gutwillig eingethahenen Morgen Landes verpfänden, versetzen, nicht bearthigen, oder sich unß, oder unßeren Nach-

kommen in ein oder anderer Wege widersetzlich erweisen würden, soll dieser Brief auch noch vor Ausgang der neun Meierjahre löcherlich seyn, und für nichtig gehalten werden, wir oder unsere Nachkommen aber gute Fueg und Macht haben wollen, Caspar Jans und seine Mitbestimmten ihr Wohnhaus, und was Er oder sie daran zu berichtigen auf unpartheiische und billigermäßigte Erkenntniß zu bezahlen und unsers Gefallens selbigen Hof mit einem tüchtigen Meier zu besetzen. Zugleich wollen wir vor unß und unsere Nachkommen in und mit Kraft dieses ausdrücklich vorbehalten haben, diese ihm gutwillig angethaheinen Ländereyn, vermöge weiland Bischof Ernestus zu Hildesheimb, Mitwochens nach Palmae Tage Ao. 1467 gegebenen und nachmals vom Herzoge Heinrich des Jüngern und seines fürstlichen Gnaden Herrn Bruder, Herzog Wilhelm zu Braunschweig Lüneburg, Christmilder Gedächtniß am Tage Thomae Apostolae Ao. 1529 confirmirten Begnadigungsbrieß, dienst- schatzfrei und unbeschweret, immaßen wie dieselben auch empfangen alljährlich hinwieder zu unß zu nehmen, und unsers Closters bestes damit zu schaffen. Getreulich und ohne Gefährde. Dessen zur Urkunde haben wir diesen Brief mitt eigenen Händen unterschrieben. So geschehen und geben Ringelheimb in Tausend fünfhundert und zwei und funfzigsten Jare am Tage Petri ad Cathedram [8]).

[8]) Aus mehren Actenstücken im ringelheimschen Archive scheint hervorzugehen, daß die hochdeutsche Sprache etwa gegen das Jahr 1550 im Hildesheimischen in Schriften gebräuchlich geworden sei.

Aus diesem Meierbriefe ergibt sich mit Bestimmtheit, daß dem Kloster das Recht zustand, die meierrechtlich ausgethanen Ländereien nach Ablauf der stipulirten neun Jahre nach Gutdünken an sich zu ziehen, und entweder selbst in Cultur zu nehmen oder wieder zu vermeiern. Das Verhältniß des Meiers war demnach von dem eines gewöhnlichen Zeitpächters in Betreff des Rechts der Succession nicht verschieden, wenn gleich seine Nachkommen in dem Meierbriefe mit bemeiert wurden.

§. V.

Den Herzögen von Braunschweig-Wolfenbüttel gehört das große Verdienst, zuerst ernstlich auf Verbesserung des Schicksals des Bauernstandes in ihren Landen Bedacht gewesen zu sein und durch ihr Beispiel auf die benachbarten Fürsten wohlthätig gewirkt zu haben. Bereits Herzog Heinrich der Fromme erleichterte durch den Vertrag, den er im Jahre 1433 mit seiner Landschaft schloß, das Loos desselben. Durch den Landtagsabschied von Salzdahlen vom 3. Junius 1597 ward der Meier — bis dahin nur Zeitpächter — hinsichtlich der von ihm zu leistenden Dienste und gutsherrlichen Abgaben gesichert und sein Erbrecht an dem Meiergute anerkannt. Dieser salzdahler Landtagsabschied muß für das Oberstift Hildesheim und namentlich für die von dem Herzoge von Braunschweig-Wolfenbüttel besetzten Ämter (wozu die Abtei Ringelheim gehörte), als gültig betrachtet werden [9]).

[9]) Der Landtagsabschied von Gandersheim vom Jahre 1601, der für die an Kalenberg gekommenen Hildesheimischen

Zwar haben die Bischöffe von Hildesheim beständig die Besitznahme der hildesheimischen Ämter von Seiten der Herzöge von Wolfenbüttel und Kalenberg im Gefolge der Stiftsfehde, als unrechtmäßig gewesen zu sein erklärt, und die gesetzmäßigen Verfügungen derselben nicht, als für die hildesheimischen Unterthanen verbindend, anerkennen wollen. Da aber, nach dem über die Restitution des großen Stifts Hildesheim vom Jahre 1643 zu Goslar abgeschlossenen Hauptrecesse, in welchem der Fürstbischoff und das Domcapitel zu Hildesheim (im §. 22.) die Landtagsabschiede und Schatzordnung, gleichwie (im §. 26.) alle Privilegien, Immunitäten und Concessionen, welche die Herzöge von Braunschweig denen von Adel, Städten und andern privatis gegeben, bestätigen; so scheint es keinem Zweifel unterworfen zu sein, daß die erwähnten Bestimmungen des Landtagsabschiedes zu Salzdahlen für das große Stift Hildesheim, auch nach erfolgter Restitution an das Bisthum Hildesheim, gesetzliche Kraft behalten haben.

Allein in diesen Bestimmungen selbst liegt eine Dunkelheit, die zu verschiedenen Auslegungen Veranlassung gegeben hat.

Bestimmt ist festgesetzt, daß der Meierzins nicht gesteigert werden soll [10]; den Meiern wird das Recht beigelegt, jede Vermehrung ihrer Prästationen, sogar wenn ihnen solche als Strafe auferlegt worden, oder sie

Ämter als verbindlich angesehen wird, stimmt mit dem von Salzdahlen von 1597 überein.

[10]) Diese Bestimmung findet sich auch in der hildesheimischen Dienstordnung §. 16.

selbst, um das Meiergut zu behalten, solche angelobt hätten, später als nichtig und unverbindlich anzufechten.

Dieser erste Grundsatz, nämlich die Nichterhöhung des Meierzinses, ist vom Anfange der Ertheilung der Meierbriefe, die sich in der ringelheimschen Registratur finden, nämlich von 1467 an, immer befolgt worden. Ein Grund hiervon scheint der hohe Zins selbst gewesen zu sein, den man gleich Anfangs auf die vermeierten Ländereien, durch die bedeutenden Naturalprästationen, welche die Meier jährlich leisten mußten, legte.

Die nun folgende Bestimmung des salzdahler Landtagsabschiedes ist aber weniger klar. Es heißt dort nämlich: »Zur Austreibung des Meier hat ein Gutsherr wegen bedeutender Zinsrückstände, Verschlechterung oder Versplitterung des Meierguts, aber auch dann Berechtigung, wenn der Gutsherr die Güter zu seiner eigenen Nothdurft zu gebrauchen vorhabe«.

Man sieht leicht ein, daß, wenn diese letzte Bestimmung dem Buchstaben nach in Kraft treten sollte, ein großer Theil der früher meierrechtlich ausgethanen Ländereien längst von dem Gutsherrn eingezogen worden wäre, da, bei den Fortschritten des Ackerbaues und den von Zeit zu Zeit Statt gefundenen hohen Getreidepreisen, viele Meierländereien auf den meisten Gütern eine so günstige Lage haben, die Herbeiziehung derselben zur eigenen Cultur wünschenswerth zu machen.

Der bereits erwähnte protestantische Abt zu Ringelheim, Heinrich Wischius, der dem salzdahler Land-

2*

tage beiwohnte, und als Landstand mit unterzeichnete [11]), fuhr nichts desto weniger fort, die Meierbriefe von Ringelheim in der vorhin (§. IV.) bemerkten Art zu ertheilen. Er selbst und die nachfolgenden Prälaten bezogen sich auf die vom Bischoffe Ernst 1467 und dem Herzoge Heinrich 1529 dem Kloster zugestandenen Privilegien, die durch den salzdahler Landtagsabschied keinesweges aufgehoben wären, und nach welchem selbigem verstattet sei, die Meiergüter nach Gutdünken einzuziehen.

Ein zweiter Gegenstand, worüber der salzdahler Landtagsabschied keine genügende Auskunft gewährt, betrifft die Frage: ob, wenn der Meier aus rechtmäßigen Gründen seines Meierguts verlustig erklärt ist und dasselbe wirklich geräumt hat, solches zu der freien Disposition des Gutsherrn zurück falle, oder einem Dritten wieder vermeiert werden müsse?

Die hierauf Bezug habende Stelle in dem salzdahler Landtagsabschiede besagt: »Die Beamten sollen dahin sehen, daß die Stellen mit tüchtigen Meiern wieder besetzt würden«. Ob sich diese Stelle nur auf ganze Meierhöfe oder auch auf einzelne Stücke derselben, welche

[11]) Mehre von Adel legten förmliche Protestationen gegen die Beschlüsse des gandersheimer Abschiedes ein. Als die Mönche nach dem goslarer Friedenstractate von 1643 wieder in den Besitz der Abtei Ringelheim gesetzt wurden, erklärten sie alle Verfügungen des protestantischen Abts Heinrich Wischius, die den alten Privilegien des Klosters zuwider gewesen wären, für null und nichtig, weil er ein unrechtmäßiger Inhaber der Abtsstelle gewesen sei.

die Qualität von Meierland haben, beziehen soll, darüber herrschen verschiedene Meinungen.

Diese Bestimmung selbst war ohne Zweifel nur zum Besten des Staats festgesetzt, und nur der Landesherrschaft konnte das Recht zustehen, auf die Wiedervermeierung eingezogener Meiergüter zu dringen. Es sind im Hildesheimischen mehre Beispiele bekannt, daß eingezogene Meiergüter zum Haupthofe gelegt worden sind, ohne daß eine Intervention von Seiten der Landesregierung erfolgt sei.

Was nun insbesondere das Kloster Ringelheim anbetrifft, so findet sich nicht: daß, ungeachtet der Beharrlichkeit, mit welcher es sein Recht, das Meierland nach Gefallen wieder an sich zu nehmen, behauptete, es jemals solches in Hinsicht der im Gefolge der Privilegien des Bischoffs Ernst und Herzogs Heinrich errichteten Meierhöfe ausübte.

Die eigentlichen Meierhöfe in Ringelheim waren mit so wenigen Ländereien dotirt, daß sie bei einer Verminderung des Complexus der Grundstücke, das zum Ackerbau erfoderliche Zug- und Rind-Vieh nicht mehr halten, und die auf selbigen ruhenden öffentlichen und Gemeinde-Lasten nicht tragen konnten. Die Einziehung einzelner Parcelen des Meierguts war daher schon aus dieser Ursache nicht rathsam, wenn der Bauerhof nicht zu Grunde gehen sollte.

Diese eben erwähnten großen Lasten [12]) waren aber

[12]) Diese Lasten nahmen nach Verhältniß, daß die Staats- und die Gemeinde-Verfassungen sich mehr und mehr ausbildeten, in einer auffallenden Progression zu. Die 28

auch die wahrscheinliche Veranlassung, daß das Kloster sich nicht mit der Einziehung ganzer Meierhöfe befassen wollte, weil es dann solche von dem Haupthofe hätte leisten müssen. Eine andere Folge würde gewesen sein, daß das Kloster in Betreff des eingezogenen Meierhofes unter die Gerichtsbarkeit des Amts Liebenburg gekommen sein würde, dem solche über das Dorf Ringelheim (in welchem die Meierhöfe belegen sind) zustand, während die des Klosters sich nur auf den Bezirk der so genannten »Klosterfreiheit« erstreckte. Dazu kam noch, daß die Mönche bei dem geringen Ertrage, den ihnen die eigene Cultur der Klosterländereien im Gefolge der schlechten Führung ihrer Ökonomie gewährte, keine Neigung hatten, ihrem Ackerbaue eine größere Ausdehnung zu geben, sondern es bequemer fanden, den Meierzins zu beziehen. Dagegen finden sich in der ältern und neuern Zeit viele Beispiele, daß das Kloster Ländereien eingezogen und in eigene Cultur genommen hat, die keinen Bestandtheil der eigentlichen Meierhöfe im Dorfe ausmachten, auf welche jene Lasten nicht ruheten, wenn solche gleich in den Pacht- oder Meier-Briefen als vermeiert bezeichnet waren.

§. VI.

Die Vortheile, die im Gefolge des salzdahler Landtagsabschiedes den Meiern auf mehren Domainen

Meierhöfe, welche die Gemeinde zu Ringelheim bilden, müssen alle so genannte „Reihedienste“ leisten und die Kirche und geistlichen Gebäude der protestantischen Pfarre auf ihre Kosten neu bauen und repariren.

und Gütern nicht nur im Wolfenbüttelschen, sondern auch im Hildesheimischen zu Theil geworden waren, entgingen den Meiern in Ringelheim nicht; sie suchten sich von Zeit zu Zeit durch Vorstellungen, auch wohl durch gewaltsame Eingriffe in die bis dahin anerkannten Gerechtsame des Klosters günstigere Bedingungen, als ihre Meierbriefe besagten, zu verschaffen.

Jahrhunderte waren verflossen, seitdem die nämlichen Familien sich im ungestörten Genusse der Meiergüter befunden hatten; diese glaubten daher ein Recht erworben zu haben, dasjenige als ihr Eigenthum betrachten zu können, was ihre Meierbriefe noch immer von Seiten des Klosters, als Zeitpacht verliehen, bezeichneten. Im Jahre 1676 weigerten sie sich zuerst, der in ihren Meierbriefen enthaltenen Verpflichtung gemäß, nach Ablauf der in selbigen festgesetzten neun Jahre, um neue Bemeierungen nachzusuchen, und erklärten, daß sie deren, um sie in ihrem Besitzstande zu schützen, nicht weiter bedürften.

Der damalige Abt des Klosters Ringelheim, Henricus, ließ über diesen Vorgang durch einen Notar nachstehendes Protocoll aufnehmen:

»Instrumentum factae protestationis et relationis.

Kund und zu wissen sey Jedermänniglich durch dieses offene Instrument, daß im Jahre, als man schrieb und zählte nach der heilsahmen Geburth Jesu Christi, Ein Tausend, Sechshundert Siebenzig Sechs, in der 14. Römer-Zins-Zahl bey Hersche und Regierung des allerdurchlauchtigsten u. ff. Herrn Leopold der

Erste erwählter und gekroenter Kaiser u. ff. Mittewochen nach Palmarum u. ff. ward von Ew. Hochwürden Herrn Henricus Prälaten des Closters und Gotteshauses Ringelheimb bey anwesenden zweien dazu erbetenen und subrequirirten Zeugen, benämblich: M. Mathiae Salhuker, Maurer zum Salzliebenthal und dann Claus Haverlah Closter Meier und Einwohner in Ringelheimb ich erfordert, anzeigend daß die Closter Meier in Ringelheimb alle Jahr auf beschehene Loßkündigung des Closter-Landes, nach verflossener Meier-Jahre, wie anjetzo dieselben ihre Endschaft erreicht hätten, umb Concession anzuhalten, oder die Länderei liegen zu laßen, zu thun schuldig wären, sie aber propria authoritate sich deren bemächtigt, wie inhalt berührter Schedula requisitionis mit mehreren besagt:

Ehrenvester und wohlgelahrter Herr Notarius,

Demselben gebe hiemit zu vernehmen, wie daß den Closter Meiern zu Ringelheimb nach verflossenen neun Meier-Jahren auf St. Thomae Tagk das Land vom Closter aufgekündiget und nach beschehener Loßkündigung ein jeder Meier, ehe und bevor sich des Landes wiederumb anzumaßen, bey dem Closter sich anfinden, richtigkeit treffen und Concessionen bitten, besage inhalts der alten Urkunden Privilegien und Gerechtigkeiten, womit dasselbe Anno 1467 von dem Bischofe Ernst zu Hildesheimb Christmilder gedacht und befehliget und in gnaden angesehen, dahin gehalten wahren und solches von den Closter Meiern vor und nach dem Kriege in viridi observantia gezogen und zur rechten Zeit umb anhaltende Concession, nach abgehaltenen Meier-Jah-

ren, die sich dann ad modicum tempus und nicht weiter erstreckten, sich angeschickt und bemutet hetten, nunmehro aber dieses Jahr solche gebräuchliche Ansuchung außer Acht gelassen, proprio motu sich des Landes bemächtigt, darauf Mist gefahren, gepflüget und also contra jura et privilegiae monasterii, (die ihnen denn in hoc passu woll bekannt) re diametra schnurstracks zuwieder gelebet. Wann mir denn und meinen Herrn Conventualen solche eigenthätigkeiten befrembdet vorkommen, sintemahlen wir vor undenklichen Jahren, (wie vorhin specificirt angeführt) in ruhiger possession begriffen, und dabey andern juribus von Ihro Churfürstlichen Durchlaucht zu Cölln ꝛc. als Bischoffen zu Hildesheimb auf unterthänige imploration gnädigst zu schützen seyn, uns aber bey der Churfürstlichen Regierung daselbsten uns unterthänigst zu beschweren in dieses Krieges-Unruhe Bedenken getragen, gleichwoll aber wir ratione monasterii pro conservanda nostra possessione et jure nostro conservando wider solch der Meier Beginnen, für Euch hierzu sonderlich erbettenen und mit einer einliegenden Acta bestellter Notarius und Zeugen des heilsamen remedium protestationis zur Hand nehmen müssen, Euch vor mich, und in Nahmen meiner Herrn Conventualen instanter, instantius et instantissime bittend, Ihr wollet diese unsere (nehmlich daß wir in der Meiere zu Ringelheimb widerrechtliches und unsern juribus possessionis et privilegiis, welche sambt und sonders vom Herzoge Heinrich Julius Anno 1529 gnädigst und getreulich confirmirt sind, wider-

wertiges Beginnen nicht gestatten, sondern uns bey unsern rechten und gerechtigkeiten geschützet wissen, und derobwegen hiermit zum zierlichsten alle solche beschehene eigenthümlichkeiten in optima forma protestirt haben wollen) fleissig ad notam nehmen, mehrere Zeugen darüber subrequiriren, diese protestation solemni modo et forma instrumentiren, und darauf beide Bauermeister zu Ringelheimb, benamentlich Heinrich Struves und Bassel Bruer für Euch fordern, diese unsere protestation ihnen notificiren und in gegenwart der Zeugen fürlesen, darnach an ihnen begehren, sie declarationem, worumb, oder aus was Ursachen die andern Meier solche limites überschritten, und den juribus et privilegiis zuwider gelebet hetten, von denenselben Bericht einzunehmen, und Euch zu hinter bringen, waß sie alsdann im Nahmen der Meier rapportiren, darüber behufiges Documentum vel Instrumentum factae protestationis et relationis ad perpetuam rei memoriam verfertigen und ertheilen, alles gegen dankbahre Bezahlung, wie wir uns dann dessen zu Euch und Euern Ambts sehnlich versehen und bleiben,

des Herrn Notarii,
freundtwilliger

Actum Ringelheimb den 22. Martii 1676.

(L S) Henricus, Abbas Ringelh. mpp.

Nach Vorlesung berührter Schedulae requisitionis, nahmen die Bauermeister ihren Abtrit, convocirten die

Bauern, welche Cloister-Meier waren, trugen denselben Ew. Hochw. Herrn Prälaten zu Ringelheimb dem in der Schedula begriffenen Inhalt vor, und raportirten darauf den andern ihre Meinung also:

Es wehre für Missfahrens ihres Erachtens nach keiner bösen Meinung geschehen, sondern sie das von Gott gegönnete gute Wetter angesehen, und in Acht genommen hetten und dero Ursachen solche Missfahren geschehen, sie die Cloister-Meier wüßten sich gar woll zu erinnern, daß ein jeder Meier dem alten Gebrauche nach, ehe das Cloisterland hinwieder cultiviret, vor erst umb Concession anhalten müße, wehren auch vor einiger Zeit willens gewesen, solches zu thun, weille aber bey dieser bedrängten Kriegs-Zeit die Meiergelder, denn auch die restirenden Zinse nicht erfolgen, noch Ew. Hochw. abgeführt werden könnten, so hetten sie scheu getragen für dieselben zu kommen. Bey solchen excusen interpellirte Clauß Haverlah Einwohner in Ringelheimb dem Bauermeister, sagend: er wehre vor diesem auf dem Cloister Hofmeister gewesen; wenn die Meierjahre sich geendigt, hette er den Cloister-Meiern vom Hause zu Hause die Loßkündigung des Landes ansagen müssen, wonach sich denn die Leute gerichtet hetten, Es in nemblicher Zeit bey Ew. Hochw. concession des Landes gesuchet, auch für seine Persohn erhalten. Die Bauermeister antworteten hierauf, sie wüßten sich dessen alle zu erinnern, daß von ihme gleichermaaßen außerhalb dies Jahr geschehen, daß nun hierin ein Fehltrit begangen, wehre nicht malitiose geschehen, wollten umb Verzeihung gebehten haben, und Ew. Hochw. zu

künftigen Freitag alle sämblich zusprechen und handeln, so gut sie mit ihme könnten, und Gott sollte sie dafür bewahren, dem Cloister einigen Eintracht ihre jura und privilegia zu schwächen, zu thuhen, wozu sie denn viel zu gering; wollten sich als Christliche Meier hinführo gehorsamblich bezeigen. Womit die abgefertigten Bauermeister ihre Rede geendiget, und ich darauf die Zeugen erinnert, dessen eingedenk zu seyn, womit dieser actus factae protestationis et relationis völlig geschlossen Geschehen im Jahre Christi wie oben.

(LS) Hermannus Cofsitz.

Ns. Caes. zum Salzliebenthale.«

§. VII.

Dem Kloster war es geglückt, auf diesem friedlichen Wege den ersten Sturm, den die Meier auf sein Eigenthumsrecht an dem vermeierten Lande unternahmen, glücklich abzuschlagen. Allein wenige Jahre nachher erhoben diese neue Beschwerden und Foderungen im Betreff der Weide- und Hütungs-Gerechtigkeiten, welche in den Meierbriefen nicht ausdrücklich benannt, und deren Grenzen nicht bezeichnet waren.

Der Ackerbau befand sich im 15. Jahrhunderte im nördlichen Deutschlande noch ganz im Zustande der Kindheit; ein großer Theil des gegenwärtigen Ackerlandes war damals noch mit Waldungen besetzt; die Forstcultur war so wenig bekannt, daß man die Waldungen der willkührlichen Behutung Preis gab, und der fruchtbarste Boden lag nicht selten unaufgebrochen dem Weidegange überlassen. Von Seiten des Klosters hatte man sich

nicht darum bekümmert, wie viel Pferde und Rindvieh der Meier halten, und wo er solche weiden lassen wollte; nur wollte man ihm das Hüten der Schafe nicht verstatten und im Betreff der Wiesen mußte er, ehe er diese behüten durfte, bei dem Kloster um Erlaubniß nachsuchen. Als man aber bei dem immer mehr fühlbaren Mangel an Holz auf eine bessere Cultur der Forsten aufmerksam ward und zugleich sich von der Nothwendigkeit überzeugte, die Wiesen und die Stoppelfelder systematischer als bisher geschehen war, zu behüten: da beabsichtigte das Kloster, die Meier in Ausübung der Weidegerechtigkeit Beschränkungen zu unterwerfen, die diese sich nicht wollten gefallen lassen. Die bischöffliche Regirung, an welche die Meier ihre Beschwerden eingeschickt hatten, ernannte den Vicecanzler Schilling als Regirungscommissair, um diese Irrung beizulegen, der unterm 4. und 5. October 1687 über die Hutungsangelegenheiten einen Vergleich zwischen dem Kloster und seinen Meiern schloß, der am 4. und 16. Mai 1709 einer nochmaligen Revision unterzogen ward.

§. VIII.

Die Meier, durch den glücklichen Erfolg ihrer, höhern Orts wegen der Hutungs-Angelegenheit eingereichten Beschwerde aufgemuntert, wandten sich im Jahre 1703 mit mehren Beschwerden über Verletzung ihrer Meierrechte von Seiten des Klosters, an das Domcapitel in Hildesheim, das zur Untersuchung derselben zwei bischöffliche Räthe, Daniel Cossius und David Könnemann, nach Ringelheim schickte. Der nachstehende

Bericht derselben ist datirt »Hildesheimb den 21. März 1703«, und ist überschrieben: »Relatio commissariorum cum voto in Sachen Ringelheim contra Ringelheim, die Meierbriefe betreffend.«

»Demnach einige Eingeseßene zu Ringelheimb, Nahmens der ganzen Gemeinde wider den dasigen Herrn Prälaten Beschwerde geführt und sogar Ein Hochw. Thumb-Capitel, alß zeitige dieses Hochstifts-Administratoren angelauffen, und dann Hochfürstliche Regierung und Endes Benannte commitirt, diese Beschwerde inter partes in loco zu untersuchen;

Alß haben wir uns deren zu schuldiger Folge am 14. hujus nacher Ringelheimb erhoben, und aus den Actis und vorgelegten, so alten als neuen Meyerbriefes des Status causae wohl informiret und stracks anfangs befunden, daß der Eingesessenen Vorbringen, Querelen und Lamentationen nicht begründet, maaßen alle alte und neue Meyerbriefe es besagen und deutlich exprimiren, daß diese Leute die Cloister-Ländereyen anderngestalt nicht dan schlechten locationis conductionis weise auf neun Jahre unterhaben, und daß mit Ablauff des neunten Jahrs der Meyerbrief todt, sie hingegen schuldig sein sollen, umb neue Bemeyerung anzuhalten und praest. praestant. sich bemeyern zu lassen; allermaaßen auch sowohl Bischoff Ernestus, alß auch die Herrn Herzöge zu Braunschweig, Zeit sie das Hochstifft inne gehabt, vergönnet, daß das Cloister ihre freye Länderey an gewisse Leuthe ad tempus und nach Gefallen austhue, auch da es ihme also nützlich bedünken würde, wieder an sich nehmen möge.

Darob denn erfolget, daß dem Cloister frey stehe, qua libero rerum suarum moderatori ac arbitro nach abgeschlossenen neun Jahren, das Landt gar an sich zu nehmen, oder es höher auszuthuen, oder auch andere Clausulae pro temporis ac morum varietate hinzu, andere aber davon zu thun.

Demnach haben wir am 15. hujus die Leute vorkommen laßen, partibus commissionem eröffnet, und singulos nach einander vernommen, wie das protocollum solches sowohl, als auch der Leute Depositiones vermeldet.

Weil nun die mehrsten sich entschuldigt, daß sie von der Klage nichts wüßten, damit auch nichts zu schaffen gehabt, noch hinfüro haben, noch weniger Geld zu der Ausführung geben wollten, etliche andere aber zwar dieses außsagten, doch darin variirten, daß sie es doch (wie sie meinten), bey der Gemeinde halten, und was ihren Nachbaren wiederfahre, über sich ergehen laßen müßten, wozu sie denn ohne Zweifel von denen Autoribus dieses Streits angeführt, sonsten aber Hans Philipps nebst noch dreyen seines Gleichen, im Protocollo befindlich, die Rechtschuldige, welche dem Herrn Praelaten diese Übel, und auch Unkosten und Mühe verursachet.

Und ferner bey Untersuchung der Sachen sich befunden, daß dero Verlangen gantz und gar nicht zu attendiren, alß:

I. sollte in den Meyerbriefen der Erben gedacht werden, welches aber eines Theils unnöthig und überflüssig, indem wenn ein Contractus locationis con-

ductionis ad certum temp. vollenzogen und celeberiret, der Locator des Conductoris Erben, (wenn die praestanda praestiren) nicht expelliren kann;

Fürs andere solches einzurücken, dem Herrn Praelaten deßhalb nicht thunlich, weil die Conductores nicht undeutlich zu verstehen gegeben, daß sie damit vermeinten ein solches Recht erworben zu haben, daß, wenn sie den Zinß richtig liefern, sie und die ihrigen nicht abgemeyert werden könnten, welches eine perpetuam Coloniam et sic mutationem qualitatis contractus nach sich führe.

III. wären die Worte: exceptis casibus fortuitus, ausgelassen, dawider aber repraesentiret, daß es auch dieser Clausel nicht bedürfe, weil

1) deßfalls der allgemeine Landesgebrauch sie sicher hielte; 2) sey dieser Punkt vor 15 Jahren coram Dominis Commissariis, damaligen Herrn Statthalter, nachmaligen regierenden Gnädigen Fürsten und Herrn, Hochfürstl. Gnaden von Brabeck, und Herrn Vice-Canzler Schilling, Höchstseeligen und höchsten Andenkens verglichen, habe sich auch noch ohnlängst der Herr Praelat zu Liebenburg ad Protocollum erkläret, dembjenigen, so es nötig habe, wann er darumb anhielte, nach vorgegangener Besichtigung Remission wiederfahren zu lassen, und bezeuge die von dem Herrn Amtmann zu Liebenburg producirten Verzeichnisse, daß von Anno 1693 bis jetzt her, so oft ein Casus vorgefallen Remissio ad arbitratum des Amts. wirklich geschehen. Also daß dieses nur eine Zumuthung und eigentlich dahin außkommen, daß sich die Bauern vereinigten, de

facto so vieles, oder so viel inne zu behalten, wie davon de facto ein oder der andere noch restire: also sich zu remissionen weiter constringiren zu lassen, dem Herrn Praelaten gar nicht thunlich.

IV. Wehre von Gerechtigkeiten in Holzungen, Hut und Weyde nichts gedacht, dagegen ihnen aber der obgedachte Vergleich vorgehalten, alß worinnen solche Gravamina eines für alle abgethahen, davon sie Abschriften hetten, und sich daran halten müßten.

Endlich wurde ihnen vorgehalten, daß sie eines erwählen mußten, den Meyerbrief vorgeschriebener Maße anzunehmen, oder des Landes lehdig zu gehen, und dasselbe dem Herrn Prälaten zur freien Disposition zu lassen; allein es wollten solches Hans Philipp und Cons. nicht annehmen, sondern suchte jener die Gemeinde wieder an sich zu ziehen.

Vermeinen wir also, daß diese vier Rechtsschuldige, welche fälschlich Beschwerden nahmens der gantzen Gemeinde geführt haben, die durch ihr ungegründetes und unartiges Klagwerk dem Gotteshause muthwillig verursachte Kosten allein zu bezahlen executive anzuhalten, und für alle andere Hans Philipp mit achttägiger Gefängniß bey Wasser und Brodt zu speisen billig andern dergleichen Aufwiegelern zum Abscheu abzustrafen; auch zu bedeuten sey, falls er sich nicht ruhig bezeige, und des Aufwiegelns enthalten würde, man ihm künftig mit härterer Strafe nach Befinden ansehen würde.

Hildesheimb den 21. Mai 1703.

Daniel Cossius mpp.

David Konemann mpp.«

Nachdem die bischöffliche Regirung zu Hildesheim diese Entscheidung in allen Punkten bestätigt hätte, wurden die Rädelsführer und in specie Hans Philipp zu Liebenburg, laut einer von dem Amte daselbst ausgestellten, den Acten beigelegten Bescheinigung, mit achttägiger Gefängniß im so genannten »Bockstalle« bestraft, die Meier aber gezwungen, die Meierbriefe in der alten Form anzunehmen.

§. IX.

In den, im Gefolge dieser bischöfflichen Entscheidung ausgestellten Meierbriefen, finden sich einige Abweichungen von dem Formulare, das seit 1552 (§. IV.) im Allgemeinen angewandt worden war.

In einem Meierbriefe, den der Abt Bernwardus im Jahre 1720 ertheilte, und der als Formular für die bis zur Aufhebung des Klosters ausgestellten Meierbriefe diente, heißt es:

»Wir — — urkunden und bekennen hiermit, daß wir dem N N — — Morgen Closter freie arthöfigen Landes auf 9 Jahre more locationis eingethan. — — Im Fall derselbe in Entrichtung der jährlichen Korn-, Wiesen- oder Hofzins, die Leistung der Dienste u. s. f. säumig befunden werde, alsdann wollen wir, und unsere Nachkommen sollen befugt seyn, auch vor Ausgang der neun Jahre, angeregte Stücke, eigenen Gefallens, ohne einige Beschwerung, frey wieder anzugreiffen und ungehindert männiglichen dieselben anderweit um gebührenden Zinß auszuthuen, auch unsers Closters

Gelegenheit und Bestens nach selbst zu behalten gute Fueg und freie Macht haben«.

Nach dem Inhalte dieses Meierbriefes scheint das Kloster sich des immer behaupteten Rechts begeben zu haben, die Meier nach Verlauf der neun Jahre, auch wenn sie bis dahin ihren Meierpflichten ein Genüge geleistet hätten, abmeiern zu können, obgleich dieses nicht ausdrücklich gesagt ist.

In den Meierbriefen, die der Graf von der Schulenburg-Kehnert seit 1803, da ihm das aufgehobene Kloster Ringelheim geschenkt wurde, ertheilt hat, und die noch gegenwärtig in der nämlichen Form ausgefertigt werden, sind die Worte »arthöfigen Landes« und »more locationis« ausgelassen. Die Form dieser Meierbriefe ist:

»Ich N N urkunde und bekenne hiermit, für mich und meine Erben, daß ich von — — an, bis auf neun auf einander folgende Jahre bemeiert habe, und kraft dieses bemeire den N N mit — — sammt aller Zubehörung und Gerechtigkeit an Holz, Wasser und Weide, nichts ausbeschieden, wie solches die Lagerbücher des Guts Ringelheim ausweisen — — — — wofern er aber in Entrichtung der Zinse und was er sonst zu berichtigen, nachlässig, widerspenstig und sich diesem Briefe nicht gemäß verhalten, oder nach verflossenen Meier-Jahren nicht gebührend wieder bemeiern lassen würde: so soll dieser Meierbrief erloschen und mir frei stehen, nach bekannten Meierrechten, diese Güter wieder an mich zu nehmen, oder andere damit zu bemeiern«.

§. X.

Das von der hannoverschen Regirung erlassene Ablösungsgesetz beschließt die Reihe der gesetzlichen Bestimmungen über das Meierwesen.

Diese actenmäßige Darstellung gibt ein Beispiel, wie den ursprünglichen von der Landesherrschaft selbst angeordneten Vorschriften zuwider, Zeitpächter nach und nach Erbpächter, denen der Pachtzins nicht erhöht werden durfte, und endlich in sofern Eigenthümer des ursprünglich gepachteten Landes wurden, daß es in ihrer Willkühr steht, sich gegen Zahlung der gesetzlich bestimmten Entschädigung, aller aus dem Pachtverhältnisse entstehenden Verbindlichkeiten gegen den Verpächter zu entledigen, während dieser sich die Ablösung des Meierguts gefallen lassen muß, ohne seinerseits darauf provociren zu können.

In wie fern dieser Eingriff in das Privatrecht durch die davon zu erwartenden wohlthätigen Folgen für das allgemeine Beste gerechtfertiget werden könne? liegt außerhalb der Grenzen dieser rein-historischen Untersuchung. Nur verdient bemerkt zu werden, daß neben den Nachtheilen, die man in der Fortdauer des Meierwesens zu finden glaubt, doch, aus einem staatswirthschaftlichen Gesichtspunkte betrachtet, zwei Vortheile sichtlich hervorgehen, die jenen Nachtheilen vielleicht das Gleichgewicht halten.

Dem Meierwesen verdankt die Provinz Hildesheim unstreitig den Vortheil, nicht schon längst durch Übervölkerung zu Grunde gerichtet zu sein. Was hilft es dem Staate, unter seinen Bürgern eine übergroße Zahl von Proletariern zu zählen, die ihre Familien nicht zu ernähren vermögen, geschweige denn sich im Stande befinden, die öffentlichen und Gemeinde-Lasten zu tragen? Die Zersplitterung der Meierhöfe, wohin das Ablösungsgesetz führt, hat aber eine solche Übervölkerung — wenigstens in der Provinz Hildesheim, wo keine gesetzliche Bestimmung dagegen schützt — theilweise zur Folge.

Für die bessere Cultur des Grundes und Bodens und der Anhänglichkeit an selbigem, — ein wichtiger Bewegungsgrund zur Vaterlandsliebe — ist es, wie die Erfahrung lehrt, keinesweges gleichgültig, ob der Besitzstand desselben lange Zeit in einer und derselben Familie bleibt, oder ewigem Wechsel unterworfen ist. Seit 1467, da Bischoff Ernst zuerst die Ansetzung von Meiern in Ringelheim verstattete, haben sich diese Meierhöfe nicht nur in ihrer ursprünglichen Consistenz, sondern zum Theile auch in dem Besitze der nämlichen Familien erhalten, die damals mit selbigen bemeiert wurden.

II.

Beitrag
zur Erläuterung des Theilungsvertrages der Söhne Heinrichs des Löwen von 1203.

Vom Herrn Oberhauptmann von Holle zu Burgdorf.

Der vieljährige Kampf zwischen den Hohenstaufen und den Welfen wurde erst im Jahre 1235 ganz beendigt. Es sind gerade 600 Jahre verflossen, seitdem durch die Verleihung der »Herzogsurkunde«, die dem welfischen Hause übriggebliebenen Lande zu einem neuen Herzogthume vereinigt wurden, und die eigentliche braunschweigische Geschichte beginnt daher erst mit diesem Zeitpunkte.

Aus dem Theilungsvertrage, den die Söhne Heinrichs des Löwen im Jahre 1203 vollzogen haben, der dem Anscheine nach auch zur Ausführung gekommen ist, läßt es sich erkennen, wie viel von den großen Besitzungen des Herzogs von seinen Söhnen, als ihnen noch zugehörig, angesprochen und größtentheils besessen ist; worauf also ihre Macht begründet gewesen, als sie in seinen Platz getreten sind. Diese älteste Landestheilung im welfischen Hause kann daher mit zur Erläuterung der vaterländischen Geschichte benutzt werden.

Es ist der Zweck, in der hier folgenden Abhandlung, den Inhalt des Vertrags einer neuen Prüfung zu unterziehen, die Hauptbegebenheiten, welche vor der Thei-

lung und in den folgenden dreißig Jahren sich zugetragen haben, so weit es zur Aufklärung der Sache dienen kann, kurz zu berühren, und einige eben dahin zielende oder dadurch herbeigeführte geschichtliche und staatsrechtliche Bemerkungen daran zu knüpfen.

Das in Schwaben und Baiern reichbegüterte uralte Geschlecht der Welfen war im Jahre 1055 mit dem Herzoge in Kärnthen Welf III. im Mannsstamme erloschen, und ein Sohn seiner mit dem Markgrafen Azo II. in Ligurien vermählten Schwester Kunigunde, der seinen Namen führte, — vermuthlich, weil er sein Pathe gewesen ist — hatte zwei Jahre nachher alle welfischen Güter in Besitz genommen und war 1071 mit dem Herzogthume in Baiern vom Kaiser belehnt. Seine Abstammung aus dem welfischen Hause, auch von der väterlichen Seite, kann mit einiger Wahrscheinlichkeit durchaus nicht angenommen werden [1])

[1]) Eccard's Meinung, daß das Haus Este welfischen Ursprungs sei, die in den Orig. Guelph. von Scheidt in Zweifel gezogen und in neuerer Zeit, besonders von Joh. Gottfr. Eichhorn in seiner „Urgeschichte des welfischen Hauses" vertheidigt ist, hat man vorzüglich darauf zu begründen gesucht, daß der älteste bekannte Stammvater dieses Hauses aus Baiern nach Italien versetzt ist, und daß in beiden Familien häufig gleiche Namen vorkommen, wie man es sich eingebildet hat.

Es ist zwar erwiesen, daß Bonifacius, den Karl der Große im Jahre 811 zum Grafen von Lucca bestellte und der also etwa drittehalbhundert Jahre vor Welf IV. ge-

Welfs IV. jüngerer Sohn Heinrich der Schwarze, folgte erst 1120 seinem Bruder Welf V. im Herzogthume

lebt, aus Baiern hergestammt hat, auch, daß die Welfen in den folgenden Jahrhunderten von den Geschichtschreibern oft „Baiern" genannt sind.

Im Bezirke des damals sehr ausgedehnten, bis an die Grenzen von Ungarn sich erstreckenden Herzogthums Baiern, haben indeß sehr viele angesehene Geschlechter neben den Agilolfingern geherrscht, und Bonifacius, dessen Nachkommen bald als Markgrafen und sehr mächtig erscheinen, kann zwar ein Welf, aber eben so wohl aus den Familien der Huosi, Fagana oder der nachherigen Grafen von Scheyern oder Ebersberg entsprossen sein.

Daß auch im südlichen Tirol, in Istrien und in der Mark Verona welfische Güter gelegen haben, kann um so weniger zur Bestärkung der Vermuthung dienen und die Versetzung eines Welfen nach Italien wahrscheinlich machen, weil jene Landschaften nicht zum Herzogthume Baiern gehört haben und es nicht erwiesen ist, daß damals schon jene Besitzungen erworben gewesen, und, wie Eichhorn glaubt, der Güterbesitz beibehalten sei. Daß aber Bonifacius die zu Tortona von ihren Söhnen eingesperrte Kaiserin Judith, eine Tochter des Grafen Welf zu Altdorf, aus der Gefangenschaft befreiet hat, braucht nicht aus verwandtschaftlicher Zuneigung erklärt zu werden. Er war wohl der mächtigste Fürst in der Nähe von Tortona und Gründe der Politik können ihn dazu bewogen haben.

Will man auf Gleichheit der Familiennamen sehen; so dient dies mehr zur Widerlegung, als zum Beweise; denn eine solche Übereinstimmung ist nicht vorhanden.

Welf soll die Bedeutung haben „ein Helfer", und Bonifacius die Übersetzung dieses Wortes sein. Man will den im welfischen Hause oft vorkommenden Namen Ethico

und in dessen Antheile des Stammgutes. Durch seine Vermählung mit Wulfhilde, die ältere Tochter des letzten

für gleichbedeutend mit Adalbert halten; ein Name, den viele Nachkommen des Bonifacius geführt haben. Wie erzwungen und verwerflich diese Erklärungen sind, ergibt sich aber von selbst. Die Italiener haben, als Welfen unter ihnen erschienen sind, sehr bald den richtigen Namen nach ihrer Aussprache aufgefunden und sie „Guelphen" genannt. In den beiden Familien hat bis auf Welf IV. Keiner sich gefunden, dessen Name in dem andern Hause gebräuchlich gewesen ist.

Hinzu kommt, daß Muratori zwar die Abstammung des Markgrafen Otbert I., eines Ascendenten Welfs IV., von Bonifacius sehr glaublich gemacht, doch keineswegs erwiesen hat. Er gründet sich darauf, daß die Otberte in denselben Theilen Italiens geherrscht haben, wo die Güter der Descendenten des Bonifacius lagen. Der Wechsel des Besitzes ist aber in Italien damals eben so häufig, wie in Deutschland gewesen. Nachdem ein Haus gefallen war, hat oft ein anderes sich erhoben, und ist in kurzer Zeit zu gleicher Macht hinaufgestiegen.

Wird endlich Gewicht darauf gelegt, daß Heinrich der Löwe, als er zum Fürstengerichte vorgeladen worden, nach schwäbischem Rechte gerichtet zu werden verlangt habe, weil er ein Schwabe sei, und weiter gefolgert, daß darunter nur das baiersche Recht verstanden werden könne; so ist schwer zu begreifen, daß hieraus auf die Abstammung des Hauses Este aus welfischem Geblüte geschlossen werden müsse. Gewiß bedurfte es nicht der Berufung auf einen Ahn, der vor drittehalbhundert Jahren Baiern verlassen hatte, oder andere italienische Ascendenten, um sein schwäbisches Domicil geltend zu machen, da schon Heinrichs Ältervater die, zum größten Theile in Schwa=

billungschen Herzogs in Sachsen, hatte er, als dieser

den belegenen altwelfischen Lande besessen hatte, und was ihm davon gehörte, bis zur vierten Generation vererbt war.

Hat der Name Welf eine besondere Bedeutung gehabt, so gibt die altsächsische Mundart die natürlichste Erklärung. Unsere Vorfahren haben gern den Namen von edlen Thieren geführt; dazu gehörte besonders der Hund. In Niedersachsen versteht man noch jetzt unter „Wölpe“ „junge Hunde“, welches gleichbedeutend mit den englischen „whelps“ ist. In Botho's Chronik heißt Heinrich der Löwe einmal „Hinrik dat Welp“, d. h. „ein junger Hund“ und bedeutet etwa „einen freudigen Kämpfer“. Sollte der Löwe im Siegel nicht ursprünglich ein Hund gewesen sein?

Daß die Mitglieder der, in Deutschland regirenden Linie des Hauses Este „Welfen“ genannt sind, kann nur durch die Abstammung von Welf IV. gerechtfertigt werden, welcher der einzige Ascendent im Mannsstamme gewesen ist, der diesen Namen geführt hat. Weder der Besitz der Güter des altwelfischen Hauses, — die wieder verloren gegangen sind, ehe noch das folgende Jahrhundert abgelaufen war, — noch die Abstammung von weiblichen Ascendenten dieser Familie, begründete nach dem allgemeinen Gebrauche eine solche Namensübertragung oder Vererbung des Familiennamens. Mit größerem Rechte würde, wenn Welf IV. nicht diesen Namen geführt hätte, das regirende östreichische Haus sich „das habsburgische“ nennen dürfen, weil es die von den Habsburgern erworbenen Lande behauptet hat. Die regirenden sächsischen Häuser können aber niemals „Hohenstaufen“ genannt werden, wenn gleich sie durch ihre Stammmutter Margarethe, eine Tochter des Kaisers Friedrichs II., von ihnen ihre Abkunft herleiten.

1106 gestorben war, den ansehnlichsten Theil der Alloden dieses Hauses erworben, und zur Herrschaft der Welfen in Sachsen den Grund gelegt.

Von Heinrichs beiden Söhnen erhielt nach seinem, 1126 erfolgten Ableben der jüngere, Welf VI., bei der Theilung fast alles Erbgut in Schwaben und Baiern, und Heinrich der Großmüthige, der im Herzogthume folgte, einen Landstrich am Lech und alle sächsischen Lande. Diesen mag er den Vorzug gegeben haben, weil die Aussicht auf größeren Erwerb in Sachsen vermuthlich schon vorhanden gewesen ist. Denn im folgenden Jahre wurde er mit dem Herzogthume in Sachsen vom Kaiser Lothar belehnt, und vermählte sich mit der Erbtochter desselben. Als er hiernächst 1136 auch Tuscien zu Lehn empfangen hatte und nach des Kaisers Tode 1137 alle supplinburgsche Familiengüter ihm angefallen waren [2]), ist sein Landbesitz vielleicht von noch größerem Umfange gewesen, als späterhin der seines Sohnes Heinrichs des Löwen, als dieser auf dem Gipfel seiner Macht sich befunden hat.

Beide Fürsten, der Vater und der Sohn, erfuhren aber die Veränderlichkeit des Glücks. Heinrich der Großmüthige wurde seiner Würden entsetzt; er verlor Baiern gegen den römischen König Konrad, der erste aus dem Hause Hohenstaufen, und starb im Jahre 1139 bei der Vertheidigung von Sachsen.

[2]) Die nordheimischen und alt-braunschweigischen Güter wird die Kaiserin Richenza, von der sie eingebracht waren, nicht abgetreten, und bis zu ihrem Tode 1141 behalten haben.

Nur dieses Herzogthum mit allen Erblanden, ward Heinrich dem Löwen 1142 gerettet. Baiern, das förmlich dem Markgrafen Leopold in der Ostmark vom Könige verliehen war, ist erst nach achtzehn Jahren 1156, als ein zweifaches Band der Verwandtschaft günstig eingewirkt hatte [3]), vom babenbergischen Hause zurückgegeben. Auf die Lehnsherrlichkeit über die Ostmark wurde zwar verzichtet, und es mußte zur Erweiterung des neugeschaffenen Herzogthums Östreich ein Landstrich diesseits der Ens abgetreten werden [4]). Doch sind diese Verluste überreichlich durch die von Heinrich dem Löwen nach und nach in Sachsen gemachten neuen Erwerbungen vergütet; besonders die der Grafschaft Stade, der winzenburgischen Alloden, worin ein großer Theil nordheimischer Güter begriffen war, und der jenseits der Elbe eroberten Lande.

So lange die Ausführung seiner Vergrößerungsentwürfe dem Herzoge durch die Gunst des Kaisers Friedrichs I. erleichtert ward, ist seine Macht bis zu einer für das Ansehen des Reichsoberhauptes und die

[3]) Des Kaisers Friedrichs I. Mutter Judith, war eine Schwester Heinrichs des Großmüthigen, dessen Wittwe 1142 mit dem babenbergischen Herzoge Heinrich von Baiern sich wieder vermählt hatte, aber schon im folgenden Jahre gestorben war.

[4]) Dieses Subjectionsverhältniß hatte wohl wenig zur Verstärkung der herzoglichen Gewalt beigetragen, und der Verlust der Lehnsherrlichkeit ist gewiß geringer gewesen, als der von Land und aller im Umfange des neuen Herzogthums vorhandenen Benefizien.

Freiheit anderer Fürsten allerdings gefährlichen Höhe gestiegen. Sie würde noch einen höchst bedeutenden Zuwachs durch die Erwerbung der Stammlande seines Oheims Welf VI. und Vereinigung alles Guts der Welfen in einer Hand erhalten haben, wenn Heinrich einem Kaufe nicht die ungewisse Erwartung, durch Vererbung diese Lande zu gewinnen, vorgezogen hätte. Der Kaiser, der auf die Vermehrung seines Familienguts nicht weniger als Heinrich bedacht war, als er hierauf mit dem hochbejahrten Welf den Handel abschloß, gönnte ihm gern den lebenslänglichen Besitz, und als dieser im Jahre 1191 gestorben war, — also zu einer Zeit, wo die Umstände am wenigsten einen Einspruch begünstigten, — sind die unschätzbaren Stammlande der Welfen an ihre Feinde, die Hohenstaufen, übergegangen und haben mit deren daran grenzenden Besitzungen ein weites und meist geschlossenes Territorium ausgemacht [5].

Das gute Vernehmen zwischen dem Kaiser und dem Herzoge mag durch diesen Vorfall zuerst erschüttert sein. Doch sind seitdem noch viele Jahre bis zu der Katastrophe verflossen, wo Heinrich, von zahlreichen Feinden angeklagt und von Friedrich I. nicht mehr begünstigt, als er zu Recht zu stehen beharrlich verweigert und die Abwehr gegen Kaiser und Reich unternommen hatte, von ungewöhnlicher Höhe um so tiefer hinabgestürzt ist. Seine Besitzungen wurden von allen Seiten ange-

5) Als freies Erbe durfte Welf sein Land veräußern; nur mußte er dem nahen Stammverwandten den Verkauf anbieten. Dies war geschehen, und der Verkauf daher rechtlich vollkommen gültig.

griffen. In beiden weit von einander entfernten Hauptlanden zugleich konnte er nicht persönlich den Kampf leiten. Baiern ward deshalb meist sich selbst überlassen, und diese älteste Besitzung des Hauses ging zuerst verloren. Der Vertheidigung von Sachsen hatte der Vorzug gegeben werden müssen; wohl nicht aus Vorliebe, sondern, weil bei weitem die meisten Familiengüter hier sich befanden, deren Rettung unstreitig das Wichtigste war, und da bei einer ungünstigen Wendung der Sache die überelbische Provinz für den Rückzug offen stand; vielleicht auch, weil Heinrich in die Treue seiner sächsischen Vasallen mehr Vertrauen setzen durfte. Hier wurde zuerst auch sehr glücklich gefochten. Als aber der Kaiser selbst mit einer überlegenen Macht in Sachsen eingerückt war, ist der Herzog bald ganz daraus vertrieben und zur Unterwerfung gezwungen.

Heinrich der Löwe mag den geistlichen und weltlichen Fürsten, die, wie in Sachsen so in Baiern fast ohne Ausnahme, gegen ihn aufgetreten sind, gerechten Grund zur Anklage gegeben haben. Die Feindseligkeit, womit er von ihnen angegriffen ist, muß indeß nicht allein aus seiner Handlungsweise, sondern auch aus dem Hasse erklärt werden, womit überhaupt das herzogliche Amt angesehen wurde.

Dieses begriff die höchste Militairgewalt und das Recht einer Oberaufsicht im Umfange des ganzen Herzogthums, welche die Form einer Lehnsherrlichkeit angenommen hatte [6], in sich. Selbst die alten Grafen und

[6] Eichhorn's „deutsche St. und Rechtsgeschichte“, 3. Ausgabe, §. 234a in fine und Note i. Den überzeugendsten

die durch höhern Rang und größern Besitz über ihnen stehenden Reichsbeamte, — Markgrafen und Landgrafen, —

Beweis davon liefert wohl das kaiserliche Privilegium für das neue Herzogthum Östreich sub 3, (bei Eichhorn, Seite 93) wonach der Herzog Oberlehnsherr im ganzen Lande werden und, mit Ausnahme geistlicher Fürsten und der Klöster, kein anderer Herr darin Lehne verleihen oder sich ertheilen lassen sollte, ohne daß solche dem Herzoge aufgetragen würden. Denn man muß wohl annehmen, daß dem neuen Herzoge damit nicht mehr Rechte verliehen sind, als den Herzögen überhaupt schon zugestanden hatten.

Am wenigsten zweifelhaft kann dieses Verhältniß in den dem deutschen Reiche hinzugekommenen Provinzen erscheinen, wo selbst die Markgrafen vom Herzoge die Belehnung empfangen mußten, bis sie der Eine nach dem Andern eximirt sind. Es mag eine neue Einrichtung gewesen sein, die auf eroberte Landstriche angewandt ward, worin neue Beamte angestellt wurden und einer Aufsicht untergeben werden mußten, und welche nachher auch im Innern von Deutschland Eingang gefunden hat.

In Sachsen scheint die Entlassung des nordsächsischen Markgrafen aus dem Lehnsverbande im Jahre 1142 eingetreten zu sein, da nicht glaublich ist, daß Albrecht der Bär ohne Vortheile zu erlangen, zur Entsagung auf das ihm verliehene Herzogthum sich entschlossen haben würde, und da seitdem erst derselbe „Markgraf von Brandenburg“ sich genannt hat, die Verhältnisse auch ganz dieselben gewesen sind, als späterhin bei der Trennung der Ostmark von Baiern.

Die Grafschaft Holstein war seit Otto's des Großen Zeit ein sächsisches Reichslehn. Herzog Lothar verlieh es 1110, als es eröffnet war, an Adolph von Schauenburg,

waren verpflichtet, dem Heerbanne des Herzogs zu folgen, und befanden sich mithin in einem Abhängigkeitsverhältnisse. Zwar ist solches nur in Reichskriegen wirksam und jedenfalls sehr locker gewesen; denn sobald ein Privatinteresse obwaltete, wurde dem Herzoge, den Kampf allein zu bestehen, vielfach überlassen, und Markgrafen und Grafen haben kein Bedenken getragen, in Fehden gegen ihn aufzutreten. Doch hatte diese Obergewalt großen Einfluß, besonders indem es dem Herzoge dadurch erleichtert wurde, die zahlreichste Dienstmannschaft sich zu verschaffen und seine Hausmacht zu vermehren.

Die Gauenverfassung war aufgelöset, da nach dem Aussterben fast aller alten Grafengeschlechter sehr viele Gaue zusammen erblich in eine Hand gekommen und andere entweder zerrissen oder mit Familiengütern ver-

und Albrecht der Bär entsetzte sogar während seiner kurzen Regirung den dem Herzoge Heinrich ergebenen Grafen, und übertrug die Verwaltung an Heinrich von Badewide. Mit den Grafschaften Hoya, Bruchhausen und Schauenburg ist Holstein noch in den spätern lauenburgischen Lehnbriefen zu den Lehnen des Herzogthums Sachsen gerechnet.

Wedekinds Noten, 3. Heft, Seite 291.

Mit den wendischen Grafen, die von Heinrich dem Löwen zuerst eingesetzt wurden, verhielt es sich wohl eben so und wohl allenthalben, wo die Belehnung von Grafen durch den Herzog vorkommt, ist dieser gleiche Gewalt wie in Holstein auszuüben, befugt gewesen.

Diese Reichsafterlehne mußten aber, wenn sie eröffnet wurden, wieder verliehen und durften nicht eingezogen und mit dem Familiengute vereinigt werden.

einigt waren. Die meisten Gaue hatten die Herzöge zusammengebracht. Noch gab es zwar keine geschlossene Territorien; man fing aber an, seine Bemühungen darauf zu richten, und das Bestreben, die zerstreuet liegenden Güter an sich zu bringen und seinen Grundbesitz zu vermehren, war allgemein. Die Bischöffe und Äbte suchten es den weltlichen Fürsten beinahe zuvor-zuthun [7].

Je mächtiger nun ein Fürst war und je weniger Widerspruch gegen Anmaßungen er von Seiten des Reichsoberhauptes zu besorgen hatte — ein Fall, worin Heinrich der Löwe sich lange befunden hat —; um so leichter konnte er seine Lande erweitern und dagegen Andere in ihren Unternehmungen beschränken. Dazu verlieh die herzogliche Gewalt die Mittel weit mehr, als irgend eine andere.

Seine überwiegende Hausmacht ferner führte von solchen Freien, die, um Schutz zu finden, ihre Güter zu Lehn auftragen mußten, dem Herzoge im Vergleiche mit andern weltlichen Fürsten gewiß die meisten und angesehensten, und mit den geistlichen Stiftern wohl nicht weniger zu. Auf der andern Seite gereichte hinsichtlich der Passivlehne das hohe Ansehen, worin er stand, sehr zu seinem Vortheile bei der Verleihung geistlicher Lehne, welche er leichter als ein Graf in Güte erlangte oder wohl gar einem Bischoffe oder Abte förm-

[7]) Welche Veränderungen gegen das vorige Jahrhundert im staatsrechtlichen Zustande in Deutschland bis zu diesem Zeitraume sich zugetragen hatten, ist ausführlich sehr gut entwickelt von Schrader in den ältern Dynastenstämmen, Th. I, Seite 95 et seq.

lich abtrotzte. Ein Fall, der namentlich eingetreten ist, als Heinrich der Löwe die Grafschaft Stade occupirt und behauptet hat.

Von großer Wichtigkeit endlich ist es gewesen, — da kein Graf außerhalb des Bezirks, worin er seine Gewalt ausübte, eingreifen durfte, der Herzog aber allenthalben das Gebot hatte, — daß er vermöge dieser Obergewalt eher sich anmaßen durfte, erblos gewordene Allodialbesitzungen freier Landsassen und wohl auch gräflicher Familien zu occupiren. Wozu bei den häufig vorkommenden Todtheilungen, wo das Erbrecht der Seitenverwandten wegfiel, noch öfter die Gelegenheit sich dargeboten haben mag. Wo seine Ansprüche mit denen von Grafen oder mindermächtigen Fürsten zusammentrafen, mußte der Herzog überhaupt die Oberhand eher zu behaupten im Stande sein.

So konnte es nun nach Lage der Sachen nicht fehlen, daß Heinrich der Löwe oft in Conflict mit geistlichen oder weltlichen Herren gerathen mußte. Er griff mehr als ein Anderer um sich, und mag darin zu weit gegangen sein. Hatte aber der Kaiser Friedrich I. nicht selbst so viel Familiengut, als auf rechtmäßigem Wege es geschehen konnte, zusammengebracht? Haben nicht die Hohenstaufen überhaupt, und nachher die Habsburger, die Luxemburger und die Wittelspacher, sobald sie die königliche Gewalt in die Hände bekommen, ihrer Familie so viele Lande zugewandt, als sie nur zu erlangen vermogten, und ist es immer auf rechtmäßige Weise geschehen?

Der Herzog konnte jedoch bei so feindseligen Ver-

hältnissen, worin er zu so vielen Fürsten sich befand, nur durch die Gunst des Kaisers in seiner Stellung sich behaupten. Als er mit diesem sich entzweiet hatte und Haß oder wenigstens Abneigung in den Platz getreten war: mußte er einem Kampfe ausweichen, den er gegen alle übrigen Feinde zusammen vielleicht siegreich zu Ende geführt hätte, der aber ungleich geworden war, seitdem Friedrich mit seiner eigenen Hausmacht zugleich die Kräfte des ganzen Reichs gegen ihn aufgeboten hatte [8]). Wenn Heinrich vor dem Fürstengerichte sich gestellt hätte; so würde wahrscheinlich der Ausgang der Sache ungleich weniger ungünstig für ihn ausgefallen sein, als nach dem Widerstande, den er geleistet hat, es der Fall gewesen ist. Wird nun sein Entschluß als durch Heldenmuth eingegeben angesehen; so darf man mit Recht doch behaupten, daß es an Staatsklugheit ihm sehr gefehlt hat. Das haben auch manche spätere Handlungen gezeigt; so sein Benehmen gegen die Grafen von Holstein und Ratzeburg, als er durch Unglück mißtrauisch geworden war, deren Anhänglichkeit dadurch in offenbare und verderbliche Feindschaft umgewandelt ward [9]).

[8]) Gegen den Kaiser Heinrich IV. hatten die Sachsen und Thüringer, Weltliche und Geistliche, oft in Verbindung mit andern Fürsten und vom Pabste sehr unterstützt, Alle wie für einen Mann gestanden, und kaum widerstehen können. Wie ganz anders war aber des Herzogs Lage, der mit seinen Grafen allein zwei weit getrennte Lande vertheidigen wollte!

[9]) Die Regirungszeit Heinrichs des Löwen ist unstreitig als

Der Inhalt des im Januar 1180 zu Würzburg im Fürstenrathe ausgesprochenen, nirgends aufgezeichneten Urtheils kann ziemlich vollständig aus den Eingangsworten der bald nachher zu Gelnhausen vom Kaiser ausgestellten Verleihungsurkunden entnommen werden. Dem Herzoge waren beide Herzogthümer und alle andere Reichslehne aberkannt und es war die Acht über ihn ausgesprochen. Mit dem Herzogthume in Westphalen, das jedoch nur den cölnischen und den paderbornischen Sprengel in sich begreifen sollte, wurde der Erzbischoff von

der glänzendste Zeitraum in der älteren Landesgeschichte zu betrachten. Vom Glücke lange begünstigt und mit einer großen Macht ausgerüstet, hat dieser Fürst durch Heldenmuth hervorgeleuchtet und das Ansehen seines Hauses auf den höchsten Punkt erhoben. — Doch sind seine Verdienste von den vaterländischen Geschichtsschreibern vielleicht zu hoch geschätzt. In ihren Werken nehmen gewöhnlich seine Thaten einen großen Raum ein, wenngleich sie zum Theil nur mit verlornen Provinzen in Beziehung stehen, während oft die wichtigsten Begebenheiten der eigentlichen braunschweigischen Geschichte um so kürzer berührt sind. Man nehme nur den lüneburgischen Erbfolgekrieg, dessen in Handbüchern der Landesgeschichte sogar nur beiläufig gedacht ist.

Wenigstens hat Herzog Heinrich es nicht zu verhüten gewußt, daß die beiden schon von seinem Vater besessenen Herzogthümer mit allen Erwerbungen seiner Vorfahren in Schwaben und Baiern verloren gegangen sind, an Erbgütern in Sachsen viel weniger, als er empfangen hatte, seinen Söhnen hinterlassen worden, und daß der Glanz seines Hauses auf ein halbes Jahrtausend beinahe erloschen ist.

Cöln, und mit dem in Engern der Graf Bernhard von Anhalt belehnt.

Über Ostphalen ist nicht besonders eine Bestimmung getroffen. Daß auch hier die herzogliche Gewalt dem geächteten Fürsten entzogen sei, folgt aber schon aus dem Verluste aller Reichslehne. Es mag des Kaisers Absicht gewesen sein, ihm diese Gewalt in der Provinz, die meist ganz aus seinen Alloden bestand, zurückzugeben, wenn Heinrich sich unterwerfen würde. Erst, als diese Erwartung nicht erfüllt und Widerstand geleistet wurde, mag auch alles Land, das man zu Ostphalen rechnete, — mit Ausnahme jedoch der welfischen Familiengüter, — dem Herzoge Bernhard überwiesen sein, der hierauf auch über diesen Theil von Sachsen seine Herrschaft geltend zu machen sich bemühte, und von den wendischen Grafen und in Holstein sich huldigen ließ.

Auf die welfischen Alloden konnte das Urtheil des Lehnhofes sich nicht erstrecken und eben so wenig auf die nicht vom Reiche relevirenden Lehne. Es war aber eine Folge der Acht, daß auch diese Lehne eingezogen werden durften und sogar die Alloden dem Reiche verfallen waren, als binnen Jahr und Tag die Söhne des Herzogs das Eigenthum nicht reclamirt hatten [10]). Der Kaiser hat daher viele Bischöffe ausdrücklich ermächtigt, die von ihnen verliehenen, zum Theil namentlich bezeichneten Lehne zurückzunehmen, und vom Allode die an beiden Seiten des Lech belegenen Güter sich selbst zuge-

[10]) Wedekinds Noten, 3. Heft, Seite 291.

eignet, vermuthlich auch zu gleicher Zeit dem Landgrafen von Thüringen und andern Fürsten welfisches Erbe in Sachsen zugesprochen. Noch weniger Mäßigung hat hernach der Kaiser Heinrich VI. bewiesen, als er, nachdem die Acht vor vielen Jahren aufgehoben gewesen, dem Stifte Magdeburg den Besitz eines weiten, aus welfischen Alloden bestehenden Landstrichs zugesichert hat.

Als der Herzog im November 1181 zu Erfurt sich dem Kaiser unterworfen hatte, sind ihm alle Familiengüter, worüber noch nicht verfügt war, zurückgegeben; aber eine Restitution der herzoglichen Gewalt oder der entzogenen Reichs- oder anderer Lehne hat er nicht erlangt. Die Würde eines Herzogs in Sachsen ist dagegen ihm selbst und seinem Sohne, dem Pfalzgrafen Heinrich, weder vom Kaiser Friedrich I. noch von Heinrich VI. entzogen, wie aus vielen kaiserlichen Urkunden sich ergibt [11]). Beide hielten die welfischen Fürsten mit Hoffnungen hin, und selbst nach dem, im Jahre 1194 endlich zu Stande gekommenen Frieden, ist bei der, bald wieder eingetretenen Entzweiung mit den Hohenstaufen, ihr staatsrechtliches Verhältniß bis zu der völligen Aussöhnung unbestimmt geblieben, die erst im Jahre 1235 Statt gefunden hat.

Als das ächte Herzogthum in Sachsen untergegangen und Bernhard von Anhalt in einem geringeren Theile, und meist nur dem Namen nach, Heinrich dem

[11]) So hat unter andern Kaiser Heinrich VI. den Pfalzgrafen „Herzog von Sachsen" und Bernhard „Herzog von Engern" genannt, und also dem Anscheine nach zwei Herzogthümer angenommen. Origg. Guelph. Tom. III. S. 227.

Löwen gefolgt war: ist die herzogliche Gewalt an die weltlichen Fürsten und in den Stiftslanden ganz an die Bischöffe der That nach übergegangen, und die meisten Grafen, besonders die aus alten großen Geschlechtern noch vorhanden waren, oder Widerstand zu leisten im Stande sich befanden, sind unabhängig geworden und haben um sich greifen und nach und nach zu so bedeutendem Gebiete gelangen können, wie es unter andern in Hoya und Oldenburg der Fall gewesen ist. Abgesehen davon, daß das Abhängigkeitsverhältniß, worin sie zum Herzoge standen, unwirksam geworden war: hat der Umstand viel dazu beigetragen, daß die im Umfange einer Grafschaft oder eines Bisthums belegenen, bis dahin vom Herzoge verliehenen Güter nur in geringer Zahl oder gar nicht an den neuen Herzog gefallen, sondern großentheils Benefizien der Bischöffe und Grafen geworden sind, und dieser Gewinn ist unstreitig sehr bedeutend gewesen. Den welfischen Fürsten hat es aber nicht gelingen können, solche außerhalb ihrer Erblande belegene Lehne, deren Andere sich bemächtigt hatten, wieder zu gewinnen, und nur die Ministerialen, die welfisches Familiengut inne hatten, sind ihnen hin und wieder vorerst noch dort geblieben [12]).

[12]) Viele geistliche Stifter hatten selbst außerhalb ihres Sprengels und Grafen außerhalb ihres Gaues Dienstleute, und die Herzöge haben deren wenigstens im Umfange des Herzogthums allenthalben besessen. Man muß jedoch unter ihren Vasallen und Ministerialen diejenigen, welche aus ihren Familiengütern dotirt waren, von denen unterscheiden, die in ihrer Eigenschaft als Reichsbeamten ihnen

Den Bischöffen verliehen die Kaiser gern die herzogliche Gewalt, um der Macht der weltlichen Fürsten ein Gewicht entgegen zu stellen. Bis dahin war es jedoch selten nur geschehen, und man kann nicht behaupten, daß alle sächsischen Bischöffe bei der Katastrophe im

dienstbar geworden waren oder ihre Güter zu Lehn aufgetragen hatten. Jene gehörten zum Erbe, und wenn nach der Acht Heinrichs des Löwen vom Kaiser nicht darüber verfügt war; so blieben sie dem welfischen Hause; dagegen mit dem Verluste der herzoglichen Gewalt zugleich alle lehnsherrliche Rechte in Engern und Westphalen wegfallen mußten.

Im cölnischen Gebiete sind, wie man aus der Verleihungsurkunde von 1180 und den später hinzugekommenen Entsagungsacten des Königs Otto schließen muß, mit den welfischen Erbgütern und den darin ausgeübten Grafen- und andern Gerichten, auch alle Ministerialen verloren gegangen. Daß an andern Orten deren gerettet sind, wird durch die Abtretung von zehn Ministerialen an das Erbstift Mainz im Jahre 1239 erwiesen.

Daß übrigens, dem Obigen nach, der Herzog von Baiern in der Ostmark Benefizien besitzen konnte, die im Jahre 1156 abgetreten sind, kann um so weniger auffallen, da im Privilegium für Östreich bestimmt ist, daß jeder weltlicher Herr, der künftig Benefizien im Herzogthume verleihen wolle, solche zuvor vom Herzoge empfangen haben müsse. Denn es folgt hieraus, daß, außer dem Markgrafen, selbst andere Herren, wozu auch der Herzog von Baiern gehören konnte, Dienstleute in der Ostmark bis dahin besessen hatten. Selbst Passivlehne konnten dort von geistlichen Fürsten ihm verliehen sein. Man vergl. Eichhorn a. a. O. Th. II, §. 234 a, Note i., der abweichender Meinung ist.

Jahre 1180 ausdrücklich davon eximirt sind. Doch ist es der That nach gewiß der Fall gewesen, da weder der Erzbischoff von Cöln, noch der Herzog Bernhard Gewalt genug, um es zu verhüten, besessen haben [13]).

Indem aber den Bischöffen und Äbten um so leichter gelungen ist, auch geschlossene Territorien zusammen zu bringen und die Zahl ihrer Vasallen durch Grafen zu vermehren, die nicht mehr durch Zwang unter einem Herzoge gehalten wurden und aus manchen Ursachen der Abhängigkeit von einem Stifte den Vorzug gaben: hat sich die Hierarchie verstärkt, und das Ansehen des Pabstes, dem die geistlichen Fürsten in der Regel

[13]) Der Bischoff von Würzburg hatte als Herzog in Franken die herzogliche Gewalt in seinem Sprengel lange schon ausgeübt, als der Kaiser Friedrich I. im Jahre 1168 ihn von Neuem damit belieh und nur die alte Gerechtsame bestätigte.

Nach Eichhorn l. c. Th. II., §. 239 ist diese Exemtion aller sächsischen Bischöffe 1180 eingetreten. In den gelnhäuser Verleihungsbriefen ist davon nichts gesagt, vielmehr dem Erzbischoffe von Cöln auch im paderbornschen Sprengel die herzogliche Gewalt verliehen, mithin nicht dem Bischoffe zu Paderborn zugefallen.

Auch scheint die Verzichtleistung Otto's des Kindes auf alle Oberherrlichkeit im Stifte Hildesheim im Jahre 1235, zu widersprechen. Es kann darunter wohl nur die herzogliche Gewalt verstanden werden, welche die Herzöge von Sachsen ausgeübt hatten, wovon das Stift bei der Errichtung des neuen Ducats Braunschweig ausdrücklich eximirt zu werden, sehr wünschen mußte.

anhingen, ist zum Nachtheile der kaiserlichen Gewalt ungemein gestiegen.

Im Jahre 1203, das achte nach dem Ableben Heinrichs des Löwen, vereinigten seine Söhne sich zu Paderborn in Freundschaft und friedlich über eine völlige Theilung des Landes. Sie hatten dazu ihre Standesherren und Ministerialen, die alle ihre Besitzungen genau kannten, zusammenberufen und ihnen die Gewalt ertheilt, drei gleiche Theile zu bilden und die Grenzen festzusetzen. Nachdem dies geschehen war, vollzogen die ältern beiden Brüder, der Pfalzgraf Heinrich und König Otto IV., in Gegenwart der Bischöffe von Paderborn und Hildesheim, einiger Äbte und vieler Grafen und Herren, an einem Tage vier Urkunden, worin sie ihrem Bruder Wilhelm und gegenseitig einander, den einem Jeden bestimmten Landestheil überwiesen. Da Wilhelm im Jahre 1184 geboren war und sich also noch unter gesetzlicher Vormundschaft des Pfalzgrafen befand; so erklärt sich hieraus, daß der Vertrag von ihm nicht selbst vollzogen und nur sein Siegel den beiden für ihn bestimmten Reversen mit untergesetzt ist.

Nach dem Inhalte dieser Urkunden, ist von den Besitzungen, die Heinrich der Löwe innerhalb der nachbeschriebenen Grenzen gehabt hatte, seinen Söhnen zu völligem Eigenthume der festgesetzte Theil zugefallen [14].

[14]) Man findet diese Documente in den Origg. Guelph. Tom. III., S. 626, 627, 852 und 853 nach den Originalen vollständig abgedruckt. Ein richtiger Auszug wird hier genügen.

Des Pfalzgrafen Heinrichs Landestheil erstreckte sich vom Einflusse der Sewe in die Elbe bis an den Rhein bei Mainz, und umfaßte Alles, was zwischen dieser Linie und dem Rheine bis an die Nordsee und von der Sewe bis zum Ausflusse der Elbe in das Meer an welfischen Besitzungen noch vorhanden war, mithin auch die Elbinseln. — Als Grenzpunkte gegen Osten sind genannt: Danlo, wo es der Sewe am nächsten liegt, Nortberg, Flotwedel, die Stadt Hannover, die Leine bis Nordheim, der Berg Plesse, Göttingen, Hanstein und die Königsstraße bis Mainz.

Zu diesem Theile sind gerechnet: Hannover, Nordheim, Göttingen und Hanstein mit ihren Zubehörungen, die Stadt Stade und alles welfische Grundeigenthum in der Grafschaft Stade bis an die Sewe, die im Stifte Bremen und bei Verden belegenen Güter, die Stadt Zelle und Nortberg mit ihren Pertinenzien, das Vorwerk Brilede und das Gut Morse, die Schlösser Eimbeck, Homberg, Desenberg und Aldinuels mit Allem, was dazu gehörte, alle Güter in Dithmarschen und Hadeln und das Land Wursten. Endlich auch alle welfische Ministerialen, die im Bezirke der beschriebenen Grenzen sich befanden. — In Betreff der Grafschaft Stade ist bestimmt, daß sie nach Lehnrecht, mit Rücksicht auf die andern Lehne des Hauses, vom Pfalzgrafen besessen werden solle.

Der Landestheil des Königs Otto begreift in sich: Braunschweig mit allem Zubehör und das Land bis Nortberg und bis Danlo; von hier bis Hunekesbotle, Wittingen, Schwibcke, Baresvelde, Badenberge und bis

zur Fähre bei Wagersleve, zum Berge Hart und bis Reymbcke. Von jenem Berge an, gehörte ihm der ganze Berg Hart. Auch das Schloß Sommerschenburg mit seinen Pertinenzien. — Alles, was in diesem Umkreise bis Braunschweig an Gütern, Schlössern und Ministerialen dem Herzoge Heinrich dem Löwen gehört hatte, sollte das Eigenthum des Königs Otto sein, und auf der andern Seite jener Stadt das Land bis Flotwedel mit der Hälfte von Flotwedel und das Land bis Hannover. Von wo die Grenzlinie bis Mainz die Scheidung machte.

Als Schlösser in diesem Landestheile sind genannt: Lichtenberge, Asle, Sciltberg, Stoufenburg, Osterode, Hertesberge, Scartfeldt, Lutterberge, Honstein und Rodenburg. Außerdem wurde dem Könige das Kloster Honburg zugetheilt, und das ganze Patrimonium, welches Herzog Heinrich in Thüringen besessen hatte.

Wilhelms Landestheil enthielt alles Land, das vom Einflusse der Sewe in die Elbe im Osten der über Danlo, Wittingen, Waresvelde und Wagersleve bis an den Berg Hart und Reymbcke gezogenen Linie belegen ist. Genannt sind: Lüneburg und der ganze Landstrich von dort bis zur Sewe, Alles was jenseits der Elbe bis zum Meere und zum slavischen Fürstenthume liegt, alle Proprietät in der Mark, die ganze Herrschaft Halensleben, alles Eigenthum in Nendorf und alle innerhalb der Grenzen befindliche Ministerialen, drei ausgenommen. Als Städte in diesem Landestheile sind aufgeführt: Leuwenberch, Blanckenburch, Reghenstein, Hey-

menburch, Hedesackere, Dalenburch, Berge, Lüchowe, Dannenberch, Brome und Nienwalde.

Um nun den Umfang und die Beschaffenheit der drei neuen Fürstenthümer beurtheilen zu können, wird es zunächst auf richtige Ortsbestimmungen ankommen.

Der durch gründliche Landeskunde ausgezeichnete Grupen hat sich in den Origg. Germaniae, Th. II, von S. 313 bis 336, am Ausführlichsten und mit vielem Scharfsinne mit der Erklärung des Theilungsvertrages beschäfftigt, und beinahe alle darin vorkommende, zum Theil jetzt nicht mehr bekannte Orte aufgefunden und meist richtig angegeben. Die kurzen Angaben in Koch's pragmatischer Geschichte stimmen damit überein, und Böttiger hat sich in der Geschichte Heinrichs des Löwen, Seite 477, offenbar nach Grupen's Erklärungen gerichtet. Doch sind von Diesem einige Orte übergangen und sollen hier angegeben werden; in Ansehung anderer wird man Abweichungen zu begründen versuchen.

Was zuerst Danlo betrifft, der einzige Punkt, wo alle drei Provinzen zusammentrafen; so hat Grupen diesen Namen für den einer »großen Waldung« gehalten, die von der Sewe bis über Hermannsburg hinaus sich erstreckt, und »die Raubkammer«, »das Garlstorfer Holz« und »die kalte Hofstube« mit in sich begriffen habe. Auch Wedekind ist der Meinung, daß westlich von Ülzen, zwischen der Elbe und Aller, eine ausgedehnte Fichtenwaldung sich befunden habe, die »Dannloh« genannt sei [15].

[15]) Im 1. Heft der Noten, Seite 76, Note 67.

Dawider läßt sich einwenden:

1) daß es ungewöhnlich gewesen, wo in Urkunden eine Waldung genannt ist; nicht zugleich das Object als solche zu bezeichnen.

2) Daß in der Nähe der Sewe ziemlich viele Ortschaften sich finden, deren Name mit gleichem Laut endigt, so Ramelsloh, Undeloh, und etwas entfernter Langeloh und Baerloh, andere aber ähnlich lauten, wie Lohhof, Lohbergen, Lüllau; es mithin sehr glaublich ist, daß ein Ort, dessen Lage nicht genau mehr bekannt vorhanden gewesen, der »Dannloh« genannt und, wie so viele andere, späterhin untergegangen sei [16].

3) Daß alle große Waldungen zwischen der Sewe und der Gegend um Ülzen, namentlich das garlstorfer Holz, die Raubkammer und der Süsing, so weit die Kunde hinaufreicht, nur Laubholz enthalten haben, und es sehr wahrscheinlich ist, daß solches auch in frühern Jahrhunderten der Fall gewesen sei, weil Eichen und Buchen schwerlich so herrlich, wie letztere z. B. im Amte Ebstorf, an Orten gedeihen können, wo Fichtenwald vorangegangen ist, die der Name »Dannloh« als Forst andeutet.

4) Daß, wenn man eine so weit ausgebreitete Waldung annimmt, zugleich vorausgesetzt werden muß,

[16]) Loh, das englische „low", bedeutet: „eine Niederung", und daraus entstanden ist: „Ohe" oder in weicherer Mundart „Aue", womit so viele Ortsnamen schließen. So findet sich z. B. „Lüllau", auf ältern Karten „Lülloh" geschrieben.

daß von den Ortschaften, deren Feldmarken den Raum jetzt bedecken, damals ein viel geringerer Theil da gewesen sei, aus zahlreichen Urkunden aber es sich ergibt, daß nicht nur fast alle gegenwärtig vorhandene Orte schon im dreizehnten Jahrhunderte existirt haben, sondern sogar viele Dörfer untergegangen sind [17]).

5) Endlich, daß die allgemeine Grenzbestimmung eine genaue Scheidung der Gebiete wohl völlig unaus-

[17]) Unstreitig sind im 13. Jahrhunderte im Lüneburgischen ungleich mehr und größere Waldungen vorhanden gewesen, als in der gegenwärtigen Zeit, aber wohl kein Wald, der noch das halbe Fürstenthum bedeckt hätte. Man findet allenthalben in den Heiden Merkmale vormaliger Ackercultur. Von den vielen, im Mittelalter untergegangenen Orten, ist zwar nicht immer deren ganze Feldmark Preis gegeben; die Einwohner mußten irgendwo bleiben, wenn sie vertrieben wurden, und brachten andern Dörfern, worin sie ansässig wurden, wenigstens einen Theil ihrer Äcker hinzu. Die zu entfernt belegenen Felder wurden derelinquirt, und dann erst sind Waldungen auf solchen Blößen entstanden. So umfaßt z. B. das burgdorfer Holz mit das Grundeigenthum einiger zerstörten Dörfer, und ist sogar ein privatives herrschaftliches Revier geworden.

Von den vielen, oft sehr ausgebehnten Holzungen im Lüneburgischen, die »Lohe« genannt werden, deren Zahl vielleicht eben so groß ist, als der Ortschaften, deren Name so schließt, mag daher ein guter Theil auf vormals cultivirtem Boden stehen und der Name der Ortschaft auf die Forst übertragen sein. Man trifft selten Laubholz in den Lohen an. Fichtenwald scheint aber überhaupt ursprünglich im Lüneburgischen selten gewesen zu sein.

führbar gemacht haben würde, wenn die Grenzlinie in grader Richtung eine Tagereise weit mitten durch einen dichten Wald hätte gezogen werden müssen.

Man sollte glauben, daß bei einer so mangelhaften Angabe der Grenzen, deren genauere Bestimmung vorbehalten und leichter zu Stande gekommen sei, als heut zu Tage durch Commissionen, nach zahlreichen Conferenzen es der Fall sein würde. Wo Danlo der Sewe am nächsten lag, befand sich der Punkt, von dem die Grenzlinien ausgingen, und wenn es nicht eine Ortschaft, sondern eine Waldung gewesen ist, so wird doch nur ein geringeres Revier darunter verstanden werden müssen. — Der Umstand, daß nicht gesagt ist, wem Danlo gehören solle, kann nicht eingewandt werden, weil bei vielen Ortschaften im Theilungsvertrage diese Angabe fehlt.

Im Landestheile des Pfalzgrafen kommen noch folgende Orte vor, die einer Erklärung wohl bedürfen.

Nortberg, ist die vormalige Burg am schwarzen Wasser neben dem Dorfe Nordburg unweit Langlingen. Im Mittelalter soll es lange ein Raubnest gewesen sein. Die Schenk von Winterstedt, ein aus dem Würtembergischen originirendes Geschlecht, sind damit beliehen. Die Überreste dieser, besonders durch den tiefen Sumpf, worin sie lag, geschützten Burg, bestehen aus dem, an der einen Seite ganz abgetragenen Walle und einem Theile des Wassergrabens [18]).

[18]) Im Innern dieser Burg werden jetzt Kartoffeln gebauet. Auch findet man dort einen Todtenacker und

Von einer Ortschaft Flotwedel hat man keine Kunde. Der Gau, der diesen Namen führte, lag an der Aller und begriff einen großen Theil des Amts Eicklingen, des Gerichts Wathlingen und der Voigtei Ütze in sich. Da die Hälfte von Flotwedel dem Könige Otto und der andere Theil dem Herzoge Wilhelm überwiesen ist, so wird der Gau gemeint gewesen sein.

Die Königsstraße nahm ihre Richtung von Hanstein durch das Eichsfeld über Eschwege nach Mainz.

Unter Brilede ist die Burg Warl im Elm unweit Schöningen zu verstehen [19]), und unter Morse wohl das Rittergut Moerse bei Fallersleben.

Vom Schlosse Homberg oder Homburg sind die Überreste bei Wickensen noch zu erkennen. Desenberg bei Warburg im Paderbornschen ist bekannt.

Albinuels ist von Grupen ganz übergangen. Ein bekannter Geschichtsforscher [20]), der es nicht aufgefunden, vermuthet, daß dieses Schloß das spätere Lichtenfels zwischen Frankenberg und Corbach, oder Fürstenberg an der Weser gewesen sei. Vom letztern Orte muß man jedoch abstehen, wenn die Reihefolge der zusammen genannten vier Schlösser beachtet wird, und spricht man nicht: »Albenfels«, sondern: »Albinuels« aus, so kommt man den vielfach gebräuchlichen Endsylben altdeutscher Ortsnamen nahe und sagt »Aldelevessen«. Da nun Albinuels in

an der Stelle der vormaligen Kapelle eine im Freien hängende Läuteglocke.

[19]) Wedekinds Noten, H. VI., S. 108, Anm. 390.

[20]) Schrader, in den äußerst schätzbaren Dynastenstämmen. Th. I., S. 197 und 241.

der Nähe von Eimbeck, Homburg oder Desenberg gesucht werden muß, es auch zusammen mit Nienover wohl genannt ist; so wird kein anderer Ort gemeint sein, als das nahe »Adelepsen«, das von jeher wahrscheinlich auch Zubehörungen gehabt hat.

Von den Grenzpunkten der Landestheile der jüngern beiden Brüder ist unter »Hunekesbotle« ohne Zweifel »Hankensbüttel« zu verstehen. Schwibcke muß zwischen Wittingen und Vorsfelde gesucht werden; entweder ist dieser Ort untergegangen oder Jeimcke im Amte Gifhorn gemeint. Von Badenberge ist nur das, von Calvörde nicht weit belegene Vorwerk Wageberg übrig geblieben [21]). Wagersleve, das südlich von Hamersleben liegende Vorwerk Wegersleben, am großen Bruche, hatte damals schon eine Fähre, die hinüberführte.

Von hier zog sich die Grenze bis an den Harz und bis Reymbcke, ein jetzt ungekannter Ort, dessen Lage nicht aufgefunden ist. Sie muß nahe bei Derenburg vorübergegangen und zwischen Wernigerode und Blankenburg geschlossen sein, da diese Stadt mit dem zur Theilung gekommenen Stücke des Vorderharzes, dem Herzoge Wilhelm zugefallen ist. Der größte Theil des Vorderharzes war lange schon ascanisches Stammgut gewesen, und unter dem ganzen Berge Hart, der zum Antheil des Königs Otto gehören sollte, kann daher nicht mehr, als der Oberharz verstanden sein.

Von Otto's Schlössern sind Lichtenberg, Staufen-

[21]) Dieses Vorwerk findet man auf Treuer's Karte von Halberstadt von 1788, nahe bei Flechtingen angegeben.

burg und Hohenstein bei Ilfeld bekannt. Asle lag im Kreisgerichte Saldern bei Burgdorf, aber wohl nicht in der Ebene auf dem Platze des jetzigen Ritterguts, sondern auf einer der nahen, zur Aufführung einer Burg besonders gut geeigneten Höhe. Es ist wohl eingegangen, weil das nahe Lichtenberg mehr leistete. — Schiltberg lag bei Seesen; es hatte den Grafen von Winzenburg gehört. Rodenburg bei Kelbra in der goldenen Aue, wo Ruinen dieses Schlosses noch sichtbar sind. Das Kloster Homburg, jetzt »Rotenburg« genannt, bei Langensalza an der Unstrut.

Die Städte im Landestheile des Herzogs Wilhelm sind zum Theil wohl uneigentlich so genannt. Unter »Leuwenberch« ist das Schloß »Lauenburg« unweit Gernrode zu verstehen, wovon noch Überreste vorhanden sind. Über Nienwalde gibt Grupen keine Erklärung. Außer dem Dorfe Nienwalde im Amte Bodenteich, das auch im 13. Jahrhunderte wohl nicht zu den Städten hat gezählt werden können, findet sich aber kein Ort dieses Namens im Lüneburgischen oder in der Altmark. Sollte etwa Ülzen, das in der ältesten Zeit »Leuenwalde« genannt ist und im Theilungsvertrage sonst nicht vorkommt, gemeint sein? — Unter »Nendorf« muß das untergegangene Dorf Niendorf bei Oebisfelde, wovon Überbleibsel in neuerer Zeit noch vorhanden gewesen sind, oder das heutige Neindorf bei Hamersleben verstanden werden.

Nur im Süden des Landestheils des Königs Otto und im Osten des wilhelmschen, sind Grenzen nicht angegeben, weil fremde Territorien daran stießen. Wenn

man die Grenzlinien von Ort zu Ort in gerader Richtung verfolgt und die übrigen Bestimmungen des Vertrags beachtet; so ergibt sich, daß die neuen drei Fürstenthümer ungefähr aus folgenden Landstrichen bestanden haben.

Zum Landestheile des Pfalzgrafen gehörten: vom jetzigen Lüneburgischen die Ämter Harburg, Moisburg, Fallingbostel, Bergen, ein Theil von Winsen an der Luhe, Hermannsburg, Bedenbostel und Eicklingen, ganz Burgwedel und die Burgvoigtei Zelle und was im Westen dieser Ämter liegt, so viel nämlich von diesem Landstriche welfisches Familiengut war. Im nachherigen Kalenbergischen: nur wenig, zwischen Deister und Leine und bei Hameln und Bodenwerder, abgesehen von dem damals wohl zweifelhaften Subjectionsverhältnisse der dort ansässigen Grafen; von Göttingen und Grubenhagen: was im Westen der Leine belegen ist, und nicht unabhängig gewordenen Grafen und Herren gehörte; ein Theil von Niederhessen im Westen der Königsstraße, so viel davon nordheimisches Familiengut gewesen war; Besitzungen und Ministerialen an der Diemel, im Paderbornschen, bei Soest und im übrigen Westpfahlen, auch andere, die unbekannt geworden und bis Mainz [22]) und von dort bis an die Nordsee sich erstreckt haben

[22]) Von einem nordheimischen oder stadischen Gute bei Mainz redet Wolf in der Geschichte des Eichsfeldes, Th. 1. S. 86. Viel unbekannte Güter mögen noch die Welfen inne gehabt haben, wenn Heinrich der Großmüthige mit Recht sich hat rühmen können, daß seine Besitzungen ununterbrochen von Sachsen bis nach Italien reichten.

sollen; im Bremischen: neben andern Gütern die Grafschaft Stade, wozu unter andern das Alte Land, das Land Kehdingen, Harsefeld und Bremervörde gehörten; Güter in der Gegend von Verden, in Dithmarschen und Hadeln, das Land Wursten und die im Westen von der Mündung der Sewe belegenen Elbinseln.

Der Landestheil des Königs Otto begriff in sich: vom Lüneburgischen einen Theil der Ämter Winsen an der Luhe, Ebstorf, Hermannsburg, Bodenteich, Knesebeck und Eicklingen, und ganz die Ämter Isenhagen, Gifhorn, Fallersleben, Meinersen und Ilten [23]); vom jetzigen Herzogthume Braunschweig: Alles, was im Osten der Leine liegt, mit Ausnahme des Fürstenthums Blankenburg und des hildesheimischen Amts Lutter; von Göttingen und Grubenhagen eben so, das zum Stifte Hildesheim gehörige Amt Westerhofe jedoch ausgenommen; den Oberharz; Theile der magdeburgischen und halberstädtischen Stiftslande; Einiges von Niederhessen an der Werra, im Osten der Königsstraße und Güter in Thüringen.

Wilhelms Landestheil enthielt: vom lüneburgischen Theile die Ämter Winsen an der Luhe, Ebstorf, Bodenteich und Knesebeck, ganz Artlenburg, Lüne, Bleckede, Scharnebeck, Medingen, Oldenstadt, Hitzacker, Dannen-

[23]) Die Ämter Burgdorf und Koldingen gehörten zum Stifte Hildesheim. Auch die alten Gaue Scotelingen und Astphalen, dieses zur Hälfte, die schon unter den Billungen von den Herzögen von Sachsen besessen sind, befanden sich vermuthlich schon im Besitze des Stifts, vor Verleihung des Herzogthums an die Welfen.

berg, Lüchow und Wustrow; einen bedeutenden Theil des magdeburgischen Holzkreises und Güter im Halberstädtischen und in der Altmark; das nachherige Fürstenthum Blankenburg, das Lauenburgische und vom Meklenburgischen so viel, als durch die Eroberungen Heinrichs des Löwen gewonnen war.

Der Theilungsvertrag von 1203 zeigt, welche Veränderung nach der Auflösung der Gauenverfassung in Ansehung der geographischen Landeseintheilung eingetreten war. Da die Gaue zerstückelt und in mehr als eines Herrn Besitze, oder auch mehre Gaue ganz oder mit Theilen anderer vereinigt waren; so unterschied man jetzt nicht mehr nach Gauen, sondern rechnete einer Stadt oder einem Hauptschlosse einen engern oder weitern umherliegenden Bezirk als ein Zubehör hinzu. So haben, wie aus dem Vertrage sich ergibt, die Städte Braunschweig und Nordheim, und eben so die Schlösser Hanstein und Nordburg weiter oder geringer ausgedehnte Zubehörungen gehabt.

Wäre diese Landestheilung von Bestand gewesen, so würde unser Land eine, von der dauerhaften spätern Eintheilung nach den bekannten Provinzen sehr verschiedene Zusammensetzung erhalten haben. Höchst wahrscheinlich würden auch dann zwei Fürstenthümer Braunschweig und Lüneburg nach den Hauptstädten von Landestheilen genannt, aber ihre Bestandtheile von den nachherigen sehr verschieden gewesen sein.

Die Gestaltung der drei neuen Gebiete war eigenthümlich und fehlerhaft, da das ganze Territorium zwischen Westen und Osten viel enger war und doch die

Grenzlinien von Norden nach Süden gezogen wurden. Indem man von dem Punkte, wo Danlo der Sewe am nächsten lag, ausging, und auf der einen Seite nach Nordburg und auf der andern nach Hankensbüttel hin die Richtung nahm: erhielt der dazwischen liegende Theil des Königs Otto die Form eines Dreiecks, und alle drei Landestheile hatten bei einer großen Länge eine nur schmale Ausdehnung. Besonders zog das Gebiet des Pfalzgrafen in meist schmalen Streifen sich weit hin, und enthielt viele zerstreuete, meist von einander weit entfernt belegene Güter. Denn in diesem Theile, wie überhaupt im Umfange der beschriebenen Grenzen, befand sich sehr viel fremdes Territorium, und nur das welfische Gesammteigenthum an Städten, Schlössern, Gütern und Ministerialen war zur Theilung gekommen.

Natürliche Grenzen machten eigentlich nur die Sewe auf einer kurzen Strecke und die Leine aus. Nicht nur die bischöfflichen Diöcesen und die Archidiaconate, sondern auch wohl die Kirchspiele waren queer durchschnitten. Es muß jedoch angenommen werden, daß dies bei einzelnen Gemeinden und deren Marken nicht der Fall gewesen sei [24]).

[24]) Wenn nach Wedekind's Bemerkung im 1. Hefte der Noten, S. 72, bei Calvörde und hin und wieder auch an andern Stellen Grenzpunkte vorkommen, die mit denen der Diöcesen oder Gaue übereinstimmen; so erklärt dies sich wohl aus der gewöhnlichen Erscheinung, daß bei einer Veränderung immer etwas übrig bleibt, das an den vormaligen Zustand erinnert, und bei einer neuen Landeseintheilung nicht Alles, was verbunden gewesen, zerrissen zu werden pflegt.

Diese Theilung konnte aber schon aus dem Grunde nicht von Dauer sein, weil, wie es sich auf den ersten Blick zeigt, ein ansehnlicher Theil der Besitzungen, worüber die fürstlichen Brüder unter sich disponirt hatten, in den Händen anderer Fürsten sich befand; Feinde ihres Vaters, die nach seinem Sturze sich damit bereichert hatten [25]). Da man eine gleiche Theilung zu machen die Absicht gehabt hatte, wie im Vertrage es ausdrücklich gesagt ist, und also kein Bruder verkürzt werden durfte; so hätten die verlornen Lande, worauf noch Anspruch gemacht wurde, mithin neben vielen andern, die jenseits der Elbe und an beiden Seiten der Werra belegenen, vom Herzoge Heinrich innegehabten Landstriche in Güte oder mit Gewalt wieder erworben werden müssen, um einem Jeden zu verschaffen, was ihm zugesichert war. Alle diese Güter auf die eine oder andere Weise wieder zu gewinnen, dazu war indeß wohl wenig Aussicht vorhanden.

Die Bestimmungen des Vertrags beweisen es zwar, daß die welfischen Fürsten nicht gesonnen waren, ihre Ansprüche an die Lande aufzugeben, welche als gewaltsam entrissenes Familiengut von ihnen angesehen wurden. Selbst auf die beiden ihrem Vater entzogenen Herzogthümer hatten sie noch nicht verzichtet; nur auf das

[25]) Es ist daher irrig, wenn Böttiger in der „Geschichte Heinrichs des Löwen", S. 477, sagt, daß der Besitzstand in den sächsisch-welfischen Alloden sich nicht merklich verändert, und was zur Theilung gekommen, als der Inbegriff Dessen gelten könne, was Heinrich der Löwe nach seiner Achtserklärung noch besessen habe.

Ducat in Westphahlen war es von Otto im Jahre 1198 zu Gunsten des Erzbischoffs von Cöln geschehen, als er besonders auf dessen Betrieb von einigen Wahlfürsten zum römischen Könige gewählt wurde [26]). Heinrich, der den herzoglichen Titel fortwährend beibehielt und ihn dem eines Pfalzgrafen vorzog, gab dadurch seinen Entschluß, die Würde eines Herzogs zu behaupten, bestimmt zu erkennen. Auch hatte er Ursache, zu einer günstigen Wendung der Sachen sich Hoffnung zu machen. Durch den Besitz der Rheinpfalz war er Wahlherr geworden und gehörte zu den angesehensten Fürsten im Reiche. Sein Bruder, der König, konnte, unter günstigen Umständen, ihn in Sachsen oder Baiern wieder einsetzen. Es war nicht selten die Restitution eines abgesprochenen Herzogthums vorgekommen, und selbst beim eigenen Vater hatte dieser Fall sich zugetragen. Otto hatte bisher nicht ohne Glück wider seinen Gegner Philipp von Schwaben sich behauptet.

Allein schon bei seiner Erhebung, hatte der König sehr bedeutende Familienansprüche zum Opfer bringen müssen. Die ihm ergebenen Fürsten waren größtentheils solche, die sich beim Falle seines Vaters auf dessen Kosten vergrößert hatten, und wenn es auf die Rückgabe

[26]) Auf das Herzogthum in Baiern wurde erst kurz nach dem Tode des Gegenkönigs Philipp im Jahre 1208 zu Gunsten des Herzogs Ludewig verzichtet; wahrscheinlich wohl, um damit dessen Wahlstimme für Otto zu gewinnen. Auf Sachsen völlig dadurch im Wege des Vergleichs, daß ein Ducat von geringerem Umfange im Jahre 1235 in den Platz getreten ist.

ihrer Erwerbungen ankam; so ließ sich voraussehen, daß sie zu einander halten oder die Partei des Gegenkönigs verstärken würden. Nur, wenn Otto durch vorzügliche Regententugenden sich ausgezeichnet und ein großes Übergewicht im Reiche erlangt hätte, wäre eine Completirung des verringerten Familienguts ausführbar geworden. Daran scheint es ihm aber gefehlt zu haben. Seine Lage wurde nachher ungünstiger, die Anzahl seiner Anhänger verminderte sich, und um die übriggebliebenen vom Abfalle abzuhalten, weil bei geringen Hülfsmitteln auch die Noth es erfoderte, mußte der König sogar zu Veräußerungen sich entschließen. So sind nach und nach zahlreiche Familienbesitzungen, die Theils wahres Erbe waren, das schon dem Kaiser Lothar gehört hatte, besonders an geistliche Fürsten abgetreten. Da diese Güter zum Theil in den Gebieten seiner Brüder lagen; so muß der Theilungsvertrag Abänderungen erlitten haben oder aufgehoben gewesen sein.

Nach Philipps Ermordung, und nachdem Otto hierauf auch von den übrigen Wahlfürsten anerkannt und im September 1209 in Rom vom Pabste als Kaiser gekrönt, nunmehr also einziger und rechtmäßiger Herrscher im römischen Reiche geworden war; hatte seine Lage sich zwar verbessert und Viel hätte gewonnen werden können. Doch wußte der Kaiser keinen gehörigen Gebrauch von so günstigen Umständen zu machen. Er beschäfftigte sich mit vielfachen Unternehmungen, doch stets mit unglücklichem Erfolge, und besonders hat der üble Ausgang seines, nicht wohl überlegten Angriffs auf Frankreich dazu beigetragen, sein Ansehen völlig zu

untergraben. Als dann Friedrich II. zum Throne berufen war und bald das Übergewicht in Deutschland erlangt hatte, ist der einzige welfische Fürst, der die Kaiserkrone getragen hat, im Jahre 1218 kinderlos verstorben.

Neun Jahre später starb auch der Pfalzgraf Heinrich, ohne Söhne zu hinterlassen. Herzog Wilhelm war seinen Brüdern schon im Jahre 1213 in die Ewigkeit vorangegangen. Sein einziger Sohn, Otto das Kind, bewirkte bei der Aussöhnung mit dem Kaiser Friedrich im Jahre 1235, daß von demselben die ihm cedirten Ansprüche der Töchter des Pfalzgrafen an das hinterlassene Erbe ihres Vaters aufgegeben wurden [27]), und so hatte die Landestheilung von 1203 dadurch, daß alle noch vorhandene welfische Besitzungen in einer Hand nunmehr vereinigt waren, ihr Ende erreicht.

[27]) Die Worte im Vertrage von 1203, daß eine völlige Theilung (**plena divisio**) beschlossen sei, hatten wohl keine andere Bedeutung, als, daß eine Todtheilung Statt finden solle. Auch war nichts gemeinschaftlich geblieben, als vermuthlich die drei Ministerialen, die in Wilhelms Landestheile besonders ausgenommen sind, wie oben gesagt ist.

Wenn daher des Pfalzgrafen Töchter hierauf sich berufen durften; so waren ihre Ansprüche auf das väterliche Erbgut wohl nicht so ungegründet, als gewöhnlich angenommen ist, konnten aber in Betreff der Stadt Braunschweig, die dem Kaiser mit abgetreten war und eine Belagerung aushalten mußte, nicht aus dem Vertrage begründet werden, weil diese Stadt mit ihren Zubehörungen dem Könige Otto und nicht dem Pfalzgrafen zugetheilt war.

Als späterhin dann Otto's, dieses ruhmwürdigen Fürsten Söhne, Albrecht und Johann, im Jahre 1267 wieder zu einer solchen Theilung sich entschlossen, da war in der Ausbildung der Territorialverfassung schon ein bedeutender Weg vorwärts gemacht. Statt der Städte und Schlösser mit der sie umgebenden Landschaft als Zubehör, die im Jahre 1203 sich gefunden, hatten aus solchen vereinigten Landschaften andere, von größerm Umfange, sich gebildet, woraus nach und nach ganze Provinzen hervorgegangen sind, die von einem darin belegenen Hauptorte den Namen angenommen, den sie gewöhnlich hernach behalten haben.

So entstanden damals die beiden Haupteintheilungen in: Braunschweig und Lüneburg. Als hernach im Jahre 1286 die braunschweigische Linie des Hauses wieder getheilt hat, sind Grubenhagen und Göttingen hinzugekommen. Das Land zwischen Deister und Leine dagegen hat erst, nachdem es durch Erwerbung von Grafschaften und Herrschaften ansehnlich vergrößert war, nicht lange vor dem Jahre 1428, als es von dem lüneburgischen Landestheile getrennt und mit dem braunschweigischen verbunden ist, von dem darin befindlichen Hauptschlosse »Kalenberg«, den Namen erhalten.

Grupen hat beim Schlusse seiner Abhandlung gesagt, daß es besonders ausgeführt zu werden verdiene, welche Mittel die Feinde Heinrichs des Löwen angewandt hätten, um ihm so beträchtliche Theile seiner Patrimo-

nialgüter zu entreißen [28]). Ohne nun Anspruch an eine vollständige Ausführung zu machen, sollen hier folgende Bemerkungen über die verlornen Lande angeknüpft werden.

Die Grafschaft Stade

war dem Erzstifte Bremen lehnspflichtig geworden. Als Graf Rudolph II. im Jahre 1145 von den Dithmarschern erschlagen war und sein Bruder, der Dompropst Hartwig, das einzige noch lebende Mitglied der Familie, die Belehnung bereits erhalten hatte, war Heinrich der Löwe mit Ansprüchen aufgetreten, die er auf eine, angeblich vom Erzbischoffe Adalbero während seiner Minderjährigkeit ihm ertheilte Anwartschaft begründete, und hatte mit Zurückweisung des Domprobstes, weil dieser, als ein Geistlicher, Lehne zu erwerben, unfähig sei, auf ziemlich gewaltsame Weise es durchgesetzt, daß ihm die erledigte Grafschaft zu Theil wurde [29]). In deren Besitz er bis zum Jahre 1181 geblieben ist.

[28]) Seine Worte in den Origg. Germ. Th. II., S. 336 sind folgende: „Von denen Direptionen Henrici Leonis Patrimonial Landen, und wie der Clerus Clericorum artificio es dahin eingeleitet, daß ein Theil solchergestalt von ihm zu Lehn empfangen, davon sind die Scriptores und Urkunden mittler Zeit voll. Es stehen dieselben auch aus ihren Windeln gutermaßen zu entwickeln, welches ein Werk von besonderer Ausführung ist". — Zu bedauern ist es, daß Grupen nicht selbst sich damit befaßt hat.

[29]) Als der Herzog zu Ramelsloh mit dem Erzbischoffe und dem Domprobste zur Unterhandlung zusammengetroffen war, erhob sich ein Streit, und er ließ Beide als Gefangene wegführen. Der Kaiser vermittelte; aber erst 1158

Sie hat wahrscheinlich bis an die Sewe sich erstreckt, und in ihrem Umfange, besonders in der Gegend von Harsefeld und in den jetzigen Ämtern Harburg und Moisburg, befanden sich viele zerstreuet liegende, vormals nordheimische Güter, die Heinrich vermuthlich als Erbgut seiner Mutter oder aus dem winzenburgischen Nachlasse erworben hatte [30]).

Als nun in Folge des Lehngerichtsurtheils oder der Achtserklärung, auch alle geistlichen Lehne ihm genommen wurden, und der Kaiser die Grafschaft Stade ausdrücklich dem Stifte Bremen zugesprochen hatte: konnten jene Alloden nicht darin begriffen sein. Auch gelang es dem Herzoge, auf kurze Zeit sich wieder in den Besitz von Stade zu setzen, und der Erzbischoff bestätigte ihn 1189 sogar darin.

Drei Jahre hernach, wurde Stade vom Grafen Adolph von Holstein erobert. Dieser erlangte 1195 die Belehnung; dann im Jahre 1202 wieder der Pfalzgraf Heinrich, nachdem er den Grafen vertrieben hatte. Als

scheint Heinrich zum vollen Besitze der Grafschaft gelangt zu sein, als Hartwig, der inzwischen zur erzbischöfflichen Würde erhoben war, sich in Ungnade befand, weil er der Auffoderung des Kaisers zum Römerzuge im Jahre 1155 nicht Folge geleistet hatte. Er sollte alle Reichslehne einbüßen, und der Herzog mag diesen, für ihn günstigen Zeitpunkt benutzt haben, um zu seinem Vortheile, den langen Streit durch Friedrich I. entscheiden zu lassen.

30) In Wedekinds Noten, im 3. Hefte, S. 255, sind viele solcher Güter genannt: Ahlerstedt, Deinste, Dollern, Harsefeld, Wangersen und andere.

die Landestheilung im folgenden Jahre zu Stande kam, haben also die welfischen Fürsten wirklich im Besitze sich befunden.

Dies dauerte indeß nicht lange. Heinrich entzweiete sich mit dem Erzbischoffe, und dieser nahm Stade ein und behauptete sich darin bis 1208. Seitdem haben abwechselnd das Stift, der König von Dänemark und Otto IV. es besessen; im Jahre 1219 aber hat der Pfalzgraf die Grafschaft förmlich an das Stift abgetreten, und nur auf seine Lebenszeit als Lehnsträger sich den Besitz vorbehalten [31]).

Hierauf folgte die Schlacht bei Bornhövede und der Friede von 1228, worin Otto das Kind auch auf Stade Verzicht leistete, und Herzog Albrecht von Sachsen seine Ansprüche daran an das Stift abtrat. Der Streit ist definitiv erst im Jahre 1236 beendigt. Herzog Otto behielt einen Theil der Grafschaft, als ein vom Stifte abhängiges Lehn und entsagte seinen Ansprüchen auf das Übrige. Auf diese Weise sind die nachherigen Ämter Harburg und Moisburg gewonnen und seitdem immer behauptet. Ohne Zweifel war bei dieser Ausglei-

[31]) Origg. Guelph. Tom. III. S. 223. Der Pfalzgraf trat alle Güter und Ministerialen im Bezirke der Grafschaft ab, nebst der Probstei zu Wildeshausen, dem Münzrechte und der Advocatie in der Stadt Bremen und in nova terra. (Das Neue Land im Osten der Ochum.) Die Ministerialen verwieß er zur Eidesleistung an das Stift. Sein Neffe Otto hat diesen Vertrag nicht anerkannt. Auch sind in der Herzogsurkunde die Ministerialen vom Kaiser ihm zugesprochen.

chung auf die, im Bezirke der Grafschaft befindlichen Alloden und Ministerialen des welfischen Hauses, deren auch in der Herzogsurkunde gedacht ist, mit Rücksicht genommen.

Dithmarschen

war den Grafen von Stade unterworfen, die vom Stifte Bremen damit belehnt waren.

Als Graf Rudolph erschlagen war, verzichtete sein Bruder Hartwig auf diese Provinz, weil er wohl einen gefährlichen Kampf dort zu unternehmen sich nicht getraut hat. Heinrich der Löwe unterwarf dagegen 1148 Dithmarschen wieder und ließ es bis 1181 durch einen Grafen verwalten. Nachdem es dann vom Grafen von Holstein occupirt, im Jahre 1185 von diesem aber an das Stift Bremen wieder abgetreten war: entzogen die Dithmarscher sich dieser Botmäßigkeit zwei Jahre nachher und unterwarfen sich dem Bischoffe zu Schleswig.

Von Seiten der welfischen Fürsten sind keine Versuche weiter gemacht, dieses Land wieder zu gewinnen, und es ist im Theilungsvertrage auch nur von Gütern in Dithmarschen die Rede.

Hadeln,

von dessen ältester Geschichte wenig bekannt ist, muß als ein dem Herzoge von Sachsen verliehenes Reichslehn angesehen werden. Es hat sich nach dem würzburgischen Lehnhofsausspruche, sogleich dem Herzoge Bernhard von Anhalt unterworfen. Die Schlacht bei Bornhövede vernichtete vollends alle Ansprüche der welfischen Fürsten an dieses Land, welches im Frieden an den Herzog Albrecht von Sachsen förmlich abgetreten

und seinen Descendenten bis zum Erlöschen des sächsisch-lauenburgischen Hauses geblieben ist.

Das Land Wursten

muß gleichfalls als ein Reichslehn der Herzöge zu Sachsen angesehen werden, welches durch das wider Heinrich den Löwen ausgesprochene Erkenntniß verloren gegangen ist.

Transalbingien.

Die Wenden an der Ostsee waren schon den Herzögen zu Sachsen aus dem billungschen Hause zinspflichtig gewesen, hatten sich aber von dieser Botmäßigkeit losgerissen. Während in allen andern ihnen abgewonnenen Landstrichen Markgrafschaften bestanden, war dies im Norden der Elbe nicht der Fall und die Einwohner standen unmittelbar unter dem Herzoge, dem der Schutz und die Erhaltung und Verbreitung des Christenthums anvertraut war. Das Verhältniß zum deutschen Reiche kann nicht von einer andern Beschaffenheit gewesen sein, als in den andern wendischen Provinzen, und da die transalbingischen Wenden von deutschen Kaisern selbst zuerst unterworfen und bekehrt waren; so haben die billungschen Herzöge das Land nicht als ihr Familiengut ansehen können. Auch ist nach dem Tode des Herzogs Magnus keine Rede davon gewesen, daß seinen beiden Töchtern Ansprüche dort zuständen. Vielmehr ist bei der Verleihung des Herzogthums an den Grafen Lothar ohne Zweifel vom Kaiser Heinrich V. ihm die Aufsicht über Transalbingien eben so wohl, wie über die Grafschaft Holstein mit übergeben.

Heinrich der Löwe hatte nun, nachdem ein langer Zwischenraum eingetreten war, die überelbischen Lande von Neuem erobert und gänzlich sich unterworfen, zu Ratzeburg und zu Schwerin Grafen angestellt und neue Bisthümer gegründet. Ihm war sogar vom Kaiser durch ein Privilegium im Jahre 1154 das Recht, die drei wendischen Bischöffe zu investiren, verliehen.

In dieser Urkunde selbst ist aber Transalbingien ein Reichslehn genannt, und jenes Recht konnte also nur im Namen des Kaisers ausgeübt werden. Das Land konnte nicht als ein Familiengut angesehen werden, so lange Kaiser und Reich nicht ihre Rechte aufgegeben hatten. Denn so wie die Herzöge ihr Amt einer widerruflichen Verleihung des Reichsoberhauptes verdankten, waren die ihnen untergeordneten mittelbaren Angehörigen des Reichs auch wirkliche Unterthanen des Kaisers. Das Obotritenland hatte lange schon zum Reiche gehört, und sich nur auf einige Zeit der Botmäßigkeit entzogen; es machte einen Theil des Herzogthums aus.

Heinrich der Löwe hatte indeß große Neigung, andere Ansichten der Sache geltend zu machen. Weil er auf eigene Kosten die Kriege gegen die Wenden geführt — welches die Markgrafen doch gleichfalls thun mußten — und mit Schwerdt und Bogen die verlornen Lande wieder erobert hatte; so hielt er sich für berechtigt, diese neue Erwerbung als eine Allodialherrschaft zu behandeln, und es scheint sogar seine Absicht gewesen zu

sein, vom Reiche völlig unabhängig darin zu regiren [32]).

Nach seinem Falle, da alle Reichslehne und mithin auch die wendischen Besitzungen, als ein Theil des Herzogthums, ihm abgesprochen waren: hat dieser Fürst seine Bemühungen zur Wiedergewinnung der verlornen Lande, auf keine andere mit größerm Eifer gerichtet. Dazu mag indeß die bewährte Treue der von ihm dort angestellten Grafen beigetragen haben, die aus dem Landesadel genommen waren und mehr wohl dem Allodialherrn als dem Herzoge, als verbunden sich betrachteten; nicht weniger der kräftige Beistand des seines Vasallenverhältnisses entledigten Grafen von Holstein. Mit der Hülfe dieses Grafen, hielt Herzog Heinrich in Transalbingien so lange sich aufrecht, bis er zuerst ihn und dann auch den Grafen von Ratzeburg durch feindselige Behandlung von sich abwandte und sie nun als seine Gegner wider ihn auftraten. Dies hatte den Verlust des Lauenburgischen zur Folge, und entschied dort für das Übergewicht der Ascanier. Es ist sehr glaublich, daß, ohne eine solche Umwandlung der Verhältnisse, die wendische Provinz behauptet sein würde, da man bei den lange dort fortwährenden Kämpfen späterhin von Seiten des Kaisers und Reichs den Prätendenten, den Streit unter sich auszumachen, wohl überlassen und den Besitz der welfischen Fürsten nicht angefochten hätte, wenn sie die Sieger geblieben wären.

Als Heinrich der Löwe starb, befand sich jenseits der Elbe nur noch die Stadt Lauenburg in seiner Gewalt.

[32]) Im ratzeburgischen Stiftungsbriefe heißt es darum: „haereditario jure accepimus gentes paganas“.

Dennoch würde es seinen Söhnen oder seinem Enkel Otto wohl gelungen sein, wenigstens einen Theil von Transalbingien wieder zu gewinnen, wenn sie bei ihrer verhältnißmäßig nicht geringen Macht mehr Glück in ihrer Begleitung gehabt hätten.

Was vom Kaiser dem neuen Herzoge von Sachsen verliehen war, dazu verhalf er ihm nicht. Der Herzog mußte mit eigenen Kräften es zu erlangen suchen. Ein neuer, ihm überlegener Gegner, der König Canut von Dänemark, war aufgetreten und hatte im Jahre 1201 Holstein und Lauenburg occupirt. Sein Bruder Woldemar behauptete sich nach ihm in dem Besitze dieser Lande, bis er 1222 in die Gefangenschaft des Grafen von Schwerin gerieth, und nach dreijähriger Haft gezwungen wurde, seine Eroberungen dem deutschen Reiche zurückzugeben. Als er hierauf in Verbindung mit dem Herzoge Otto das Verlorne mit den Waffen wieder zu gewinnen versuchte; so erfolgte im Jahre 1227 die Schlacht bei Bornhövede, worin beide Fürsten gefangen wurden.

Im folgenden Jahre ist dann der Friede geschlossen, worin Otto das Kind seinen Ansprüchen auf Lauenburg zu Gunsten des Herzogs Albrecht von Sachsen gänzlich entsagt hat, dessen Nachkommen bis zum Aussterben der Familie im Jahre 1689 dort regirt haben.

Haldensleben.

Das gräfliche Geschlecht dieses Namens war ausgestorben, nachdem die Grafen Bernhard, der Vater und der Sohn, die Abtei zu Königslutter gestiftet hatten. Schon der Kaiser Lothar hatte Hallensleben als Erbgut

besessen. Es gehörten dazu ein Theil des magdeburgischen Holzkreises und Güter in der Nähe von Schöningen und Königslutter. Da diese und die supplinburgischen und brunonischen Besitzungen neben oder vermischt zwischen einander gelegen haben; so kann nicht immer unterschieden werden, bei welcher Familie dieses oder jenes Stück ursprünglich sich befunden hat.

Nach der Verurtheilung Heinrichs des Löwen hätten die Alloden ihm wenigstens gelassen werden sollen, und dazu gehörte Hallensleben unstreitig. Es war oft aber eine Folge der Acht, daß auch Erbgüter genommen wurden; und wenngleich es nicht erwiesen werden kann, daß der Kaiser Friedrich I. über Hallensleben verfügt hat; so muß es, den Umständen nach, doch als wahrscheinlich angesehen werden. Denn der Erzbischoff von Magdeburg hatte das Schloß Hallensleben schon 1180 eingenommen, und als Heinrich VI. im Jahre 1193 dem Erzstifte die Herrschaft verliehen hat, ist von der Bekräftigung einer frühern Schenkung die Rede gewesen. Es wurden dadurch das gedachte Schloß und Königslutter mit allem Eigen, welches Heinrich der Löwe zwischen Lutter und Magdeburg bis an den Wald Drömling und an der andern Seite bis zum großen Bruche, der von Hornburg bis zur Bode sich erstreckt und von der Bode bis zur Saale und Elbe besessen hatte, dem Stifte Magdeburg zugewandt [33]).

[33]) Auch Gittelde und Staufenburg am Harz, Beide welfische Güter im vormaligen Lisgau, wurden in demselben Jahre dem Stifte Magdeburg vom Kaiser verliehen.

In diesem Landstriche lagen nun auch viele Güter, die zu

Sommerschenburg

gehört hatten.

Heinrich der Löwe maßte sich gern die Erbfolge in erledigte Herrschaften an, und berief dabei sich gewöhnlich auf Anverwandtschaft, indem er andere Competenten gänzlich ausschloß. So scheint es sich auch mit der Verlassenschaft des letzten Pfalzgrafen zu Sommerschenburg verhalten zu haben, dessen Schwester, die Äbtissin Adelheid zu Quedlinburg, als Allodialerbin ihre Ansprüche an das Erzstift Magdeburg verkauft hatte.

Ohne Rücksicht auf den lebhaften Widerspruch des Erzbischoffs Wichmann zu nehmen, hatte der Herzog, der den verstorbenen Pfalzgrafen seinen Cognaten nannte, die erledigten Lande oder wenigstens einen großen Theil derselben sich zugeeignet, und während des nur noch kurzen Zeitraums seiner wenig beschränkten Gewalt behauptet [34]). Es gehörten unter andern dazu: das Kloster Marienthal, die Voigtei zu Helmstedt und zu Schöningen, vermuthlich auch Walbeck und Weferlingen.

Wenngleich nun sein Anspruch an diese Besitzungen nicht gegründet und sein Besitz mithin ungerecht gewesen sein mag; so hat doch in Ansehung der Herr-

[34]) Daß nicht 1178, sondern erst 1180 der Pfalzgraf gestorben, wie Wedekind behauptet, dürfte aus dem Grunde zu bezweifeln sein, weil Heinrich der Löwe im Anfange dieses Jahrs schon angeklagt und bald darauf verurtheilt ist, es also für ihn nicht mehr an der Zeit war, Viel zu wagen.

schaft Hallensleben das Gegentheil gewiß Statt gefunden. Dennoch mußten die welfischen Fürsten sich entschließen, auch sie zum Opfer zu bringen. Dem Könige Otto war, um sich auf dem Throne behaupten zu können, zu viel daran gelegen, Anhänger im Reiche, und besonders die geistlichen Fürsten im nördlichen Deutschland nicht zu Feinden zu haben, als daß er, selbst sie zu erkaufen, hätte Anstand nehmen dürfen. Bald nach dem Tode des Gegenkönigs Philipp, im Jahre 1209, verglich er sich daher mit Consens seiner beiden Brüder, die vermuthlich auf seine Lage Rücksicht genommen haben, mit dem Erzbischoffe Albert, und trat Hallensleben und das Schloß Sommerschenburg mit allen ihren Zubehörungen und allen Lehnen, die sein Vater vom Stifte Magdeburg inne gehabt, auch alle Proprietät, die er in der Mark und im Lande, »Wisch« genannt, besessen hatte, an dasselbe ab [35]).

Das Ganze muß sehr bedeutend gewesen sein, wenn gleich man nicht ein geschlossenes Territorium, sondern viele innerhalb der vom Kaiser Heinrich VI. beschriebe-

[35]) Origg. Guelph. Tom. III. S. 787. Das Schloß Lauenburg bei Gernrode hatte Herzog Heinrich dem Pfalzgrafen früherhin schon entrissen. Jetzt behielt es der König Otto, zahlte aber Geld dafür. Da das Schloß bei der Theilung dem Herzoge Wilhelm, und Sommerschenburg dem Pfalzgrafen Heinrich zugefallen war; so ist der Vertrag von 1203 durch diese Veräußerung verletzt worden.

Das pfalzgräfliche Landgericht, dessen Sitz zu Seehausen war, hatte der Bischoff von Halberstadt erhalten, der es nachher, mit Ausnahme von Aschersleben, an das Stift Magdeburg verkauft hat.

nen Grenzen belegene Güter nebst einigen Schlössern sich denken darf [36]).

Güter in der Mark.

Diese, an das Stift Magdeburg mit abgetretene Besitzungen haben vermuthlich früherhin den Grafen von Stade gehört, aus welcher Familie Markgrafen in Nordsachsen bestellt gewesen waren. Nachdem Heinrich der Löwe nach dem Tode des Grafen Rudolph die Grafschaft Stade sich zugeeignet hatte, zeigt sich, daß auch stadische Erbgüter in der Mark in seiner Gewalt sich befanden, womit der Markgraf Albrecht der Bär vom Erzbischoffe zu Bremen belehnt war. Den darüber entstandenen Streit hatte der Kaiser vermittelt, und Heinrich, wie es scheint, diese Güter nicht zurückgegeben [37]).

Besitzungen in Niederhessen.

Als Otto von Nordheim im Jahre 1070 seiner Reichslehne entsetzt war, und gegen die heranziehende Macht des Kaisers in seinen Erblanden sich vertheidigte: brachte er dem Feinde bei Eschwege eine Niederlage bei. Doch unvermögend, den überlegenen Streitkräften desselben

[36]) Man braucht nur die im Theilungsrecesse beschriebene Grenzlinie von Vorsfelde bis zum Harz zu verfolgen und in Betracht zu ziehen, daß im Osten derselben der Herzog Wilhelm einen Landstrich erhalten sollte, um sich von der Wichtigkeit dieses Verlustes zu überzeugen.

[37]) Wenn die nordheimische und die stadische Familie, wie es Schrader in den Dynastenstämmen, §. 16, wohl mit Recht vermuthet, eines Ursprungs gewesen sind; so mag der Herzog seine Ansprüche an diese stadische Erbgüter auf seine Abstammung aus dem nordheimischen Hause begründet haben.

auf die Länge Widerstand zu leisten, mußte er sich unterwerfen und sogar von seinen Alloden einen Theil abtreten [38]).

Daß nordheimische Erbgüter in Niederhessen vorhanden gewesen, ergibt sich schon hieraus, aber viel bestimmter aus dem Schenkungsbriefe Siegfrieds II., eines Enkels des Herzogs Otto, für das Stift Nordheim vom Jahre 1141, worin viele, in der Nähe der Werra und der Ruinen des Schlosses Boineburg belegene Ortschaften, in welchen die geschenkten Güter sich mit befanden, genannt sind.

Da die nordheimischen Güter theils durch die Kaiserin Richenza und zum Theil durch die Beerbung des Grafen von Winzenburg an das welfische Haus gelangten; so muß angenommen werden, daß zugleich die in Niederhessen belegenen, dazu gehörigen Stücke mit erworben sind. Als Heinrich der Löwe gestürzt war; so sind aber diese hessischen Güter wahrscheinlich von dem Landgrafen von Thüringen occupirt und vom Kaiser ihm zugesprochen, und nicht, wie es von den braunschweigischen Geschichtschreibern wohl irrig behauptet ist, im Besitze des welfischen Hauses geblieben. Daß die Ansprüche daran nicht aufgegeben waren: ergibt sich dagegen aus dem Theilungsvertrage von 1203, da die Königs-

[38]) Zu Dem, was abgetreten ist, mag Eschwege selbst gehört haben, wo ein kaiserliches Gut und eine Abtei sich befunden, die der Kaiser Heinrich IV. — vielleicht sogleich nach der Erwerbung — dem Bischoffe von Speyer geschenkt hat. Sie ist vom dortigen Stifte im Jahre 1235 an den Erzbischoff von Mainz verkauft.

straße zur Grenzlinie dienen sollte, um die Landestheile des Pfalzgrafen und Otto's IV. zu scheiden.

Als nächstdem Otto das Kind sich in den Besitz von Münden gesetzt hatte, und im folgenden Jahre 1247 das thüringische Haus mit Heinrich Raspe ausgestorben war; so suchte Otto's Sohn, Albrecht der Große, bei den zwischen den fürstlichen Häusern Meissen und Brabant ausgebrochenen Erbfolgestreitigkeiten, da er von der Herzogin Sophie zu Hülfe gerufen war, diese Gelegenheit wahrzunehmen, um jene ältern Ansprüche seiner Familie geltend zu machen. Er bemächtigte sich daher des Landgerichts an der Leine, und nahm Eschwege und Wanfried nebst andern Orten ein. Wahrscheinlich hat er die Absicht gehabt, diesen Landstrich an der Werra nicht dem Prinzen von Brabant zu überliefern, sondern für sich zu behalten.

Allein eben so unglücklich wie sein Vater bei Bornhövede gefochten und durch seine Gefangenschaft die Hoffnung zur Wiedererlangung der Ostseelande eingebüßt hatte, war der kriegerische und lange siegreiche Herzog Albrecht in der Schlacht bei Wettin 1263, da auch er in die Gefangenschaft des Feindes gerieth. Dies hatte dann die Folge, daß die Aussicht auf den Wiedergewinn der Besitzungen an der Werra gleichfalls gänzlich verschwand. Albrecht mußte mit vielem Gelde sich lösen und seinen Ansprüchen an diese Güter entsagen. [39]) Das

[39]) Die Meinung hessischer Geschichtschreiber, welche den Nachkommen Heinrichs des Löwen allen Güterbesitz in Niederhessen absprechen, lassen sich so mit der der braunschweigischen am Besten vereinigen, da Jene auch es ein-

Glück war seit Heinrich des Löwen Falle auf lange Zeit von dem welfischen Fürstenhause gewichen.

Güter in Thüringen.

Totum patrimonium in Thuringio quod erat patris nostris, so heißt es im Erbvertrage.

Diese Güter haben wohl ganz von Gertrude, der Erbin der altbrauschweigischen Lande und zweiten Gemahlin Heinrichs des Fetten von Nordheim, hergerührt. Sie lagen zwischen Gotha und Langensalza, und viel zahlreicher in der Gegend von Nordhausen. Hier unter andern auch, nicht entfernt vom Kyffhäuser, das Schloß Rodenburg. Bei der Theilung unter Gertrudens beiden Töchtern, die Kaiserin Richenza und die Pfalzgräfin Gertrude, war wohl der größte Theil der thüringischen Güter an die Letztere gefallen. Da sie nach dem Jahre

räumen, daß Herzog Albrecht im Frieden acht Ortschaften abgetreten hat. Nur werden diese verschieden angegeben. Rommel gibt zu, daß Allendorf, Witzenhausen, Eschwege und Fürstenstein dazu gehört haben; vielleicht auch Sontra, Wanfried, Arnstein und Ludwigsstein oder Bischhausen.

Das Landgericht an der Leine war schon 1130, als Hermann von Winzenburg seine Reichslehne verlor, dem Landgrafen von Thüringen verliehen. Da Hermann bald darauf in alle seine Würden wieder eingesetzt ist; so wird auch das Landgericht ihm zurückgegeben sein, und in diesem Falle ist es entweder nach seinem Tode oder erst nach dem Sturze Heinrichs des Löwen wieder an Thüringen gekommen. Daß die Landgrafen dieses Gericht wirklich innegehabt haben, leidet wohl keinen Zweifel. Es mag wohl die einzige Erwerbung des welfischen Hauses aus dem Nachlasse der Raspe gewesen sein.

1154 kinderlos verstorben ist; so wird Heinrich der Löwe jene Besitzungen nach Erbrecht an sich gebracht haben. Ob solche schon bei seinem Sturze vom Landgrafen von Thüringen occupirt, oder nachher erst vom Könige Otto oder sonst veräußert sind, ist nicht bekannt.

Güter in Westphalen und mainzische Lehne.

Besonders groß war der Verlust an Lehnen und Eigen in Westphalen.

Billungische Erbgüter lagen dort und in Engern, besonders an der Weser, aber auch tief in's Land hinein. Nordheimische an der Weser und Diemel und in der Gegend von Soest, Dortmund und Werl. Die letztgedachten Güter in der cölnischen Diöcese waren ganz oder größtentheils von der Gemahlin des Herzogs Otto, Richenza, die Witwe des Grafen von Werl, in's nordheimische Haus gebracht.

Mainzische und paderbornsche Lehne befanden sich an der Diemel, im Paderbornschen und Waldeckschen. Sie wurden nach dem würzburgschen Erkenntnisse eingezogen; auch hat Otto IV. in seiner bedrängten Lage im Jahre 1212 auf die vom Erzstifte Mainz relevirenden Lehne verzichtet.[40]) Erst Otto das Kind verlangte 1239 vom Erzbischoffe Siegfried das Versprechen, daß alle Lehne, die sein Großvater innegehabt, mit Ausnahme der Voigteigüter zu Heiligenstadt, Geismar und Nörten, ihm wieder verliehen werden sollten, und wirklich sind sie zum Theil zurückgegeben.[41])

[40]) Origg. Guelph. Tom. III. S. 800.

[41]) Das. Tom. IV. S. 177. Herzog Otto trat dagegen an das Erzstift ab die Advocatie zu Geismar, die Klöster

Keinen unversöhnlicheren Feind hatte Heinrich der Löwe gehabt, als den Erzbischoff Philipp von Cöln. Doch ist sein Nachfolger Adolph derjenige Wahlfürst gewesen, der das Meiste zur Erhebung Otto's IV. zur Würde eines Römischen Königs beigetragen hat. Es geschah indeß nicht, ohne dabei den eigenen Vortheil zu bedenken.

Denn schon im Jahre der Königswahl 1198 mußte Otto, mit Consens seiner Brüder, zu Gunsten des Erzstiftes auf das Ducat in Westphalen und alle darin befindliche Lehne, Alloden und Ministerialen, die sein Vater besessen hatte, Verzicht leisten, und diese Entsagung ist im Jahre 1200 förmlich wiederholt.[42]) Es wurde damit freilich nicht Mehr gewonnen, als was der Kaiser Friedrich schon im Jahre 1180 dem Stifte zuerkannt hatte. Die geistlichen Fürsten scheinen jedoch den ruhigen Besitz durch die kaiserliche Verleihung allein nicht für gesichert gehalten zu haben: deshalb wurde jetzt eben so, wie hernach bei den Verträgen mit Mainz und Magdeburg, eine förmliche Abtretung und Verzichtleistung auf alle Ansprüche verlangt und zu Stande gebracht.

Da sich jenes Ducat nicht weiter, als über die cölnische und paderbornsche Diöcese erstreckte; so mögen von den noch übriggebliebenen Familiengütern jenseits der Weser, deren im Theilungsvertrage gedacht ist, diejenigen, welche nicht mehr vorhanden, gleichfalls veräu-

Homburg und Bursfelde, und zehn Ministerialen zwischen Weser und Rhein, die der Erzbischoff selbst auswählen durfte.

[42]) Origg. Guelph. Tom. III. S. 755 und 762.

kert, oder späterhin abhanden gekommen sein. Auf welche Weise es geschehen, ist nicht bekannt, wenn man zehn Ministerialen zwischen Weser und Rhein ausnimmt, die Otto das Kind an das Erzstift Mainz abgetreten hat.[43])

Die Schlösser Hanstein, Desenberg und Homburg.

Hanstein hatte zu den nordheimischen Besitzungen gehört. Dennoch vindicirte es der Erzbischof von Mainz als ein Eigenthum seiner Kirche; worauf er seinen Anspruch gegründet hat, ist nicht bekannt. Als Otto IV. in Jahre 1212 auf die mainzischen Lehne verzichtete, wurde diese Differenz zur schiedsrichterlichen Entscheidung verstellt, und sie muß zum Nachtheil der welfischen Fürsten ausgefallen sein; denn das Schloß Hanstein ist immer in mainzischem Besitze geblieben.

Desenberg war eine nordheimische oder altbraunschweigische Allodialbesitzung gewesen. Im Theilungsvertrage ist dieses Schloß dem Pfalzgrafen Heinrich überwiesen. Kaiser Heinrich VI. hatte im Jahre 1192 darüber verfügt, indem er es dem Bischoffe von Paderborn gegen Einräumung der Burg Plesse abtrat: ein Tausch, der drei Jahre nachher wieder aufgehoben war. Dennoch ist dieses Schloß in einer Urkunde von 1203 als Eigenthum des Hochstifts aufgeführt, und hernach immer im paderbornschen Besitze gewesen. Um so mehr muß es daher auffallen, daß der Bischoff von Paderborn selbst als Zeuge den, vom Könige Otto für den Pfalzgrafen ausgestellten Revers mit unterschrieben hat. Wel-

[43]) Siehe oben die Anmerk. 41.

ches nicht wohl geschehen konnte, wenn er gegen den Inhalt etwas zu erinnern gehabt hätte. [44])

Mit dem Schlosse Homburg war Heinrich der Löwe nach dem Tode des Grafen Hermann von Winzenburg vom Bischoffe von Hildesheim belehnt. Diesem wurde es 1181 als ein heimgefallenes Lehn ausdrücklich vom Kaiser zugesprochen, und er verlieh dasselbe zwei Jahre hernach an den Grafen von Dassel und Bodo von Homburg. [45]) Späterhin hat aber Albrecht der Große dieses Schloß besessen und die Dynasten von Homburg damit belehnt.

Grafen und Herren.

Als Heinrich der Löwe des Herzogthums entsetzt, und solches dem Erzbischoffe von Cöln in einem Theile von Westphalen und dem Grafen Bernhard von Anhalt in Engern und anderen Theilen von Sachsen, mit Ausschluß jedoch des eigentlichen Ostphalens verliehen war: so wurde damit das ganze Verhältniß aufgehoben, worin die Grafen und Herren in Engern und Westphalen zu ihm sich befunden hatten. Alle Grafen in diesen Theilen des aufgelöseten Herzogthums wurden der Sache nach unabhängig, und sind späterhin meist als reichsunmittelbar anerkannt. Weder die Erzbischöffe zu Cöln, noch die neuen Herzöge von Sachsen hatten Gewalt oder besaßen Ansehen genug, um mit solcher Kraft, wie Heinrich der Löwe es vermogt hatte, sie beherrschen

[44]) Man vergl. Schrader, in den Dynastenstämmen, S. 187 und 188, wie auch die vom Domherrn Meyer versuchte Erklärung des Widerspruchs wohl mit Recht verworfen ist.

[45]) Origg. Guelph. Tom. III. S. 547. und 549.

zu können. — Diejenigen aber, deren Besitzungen von welfischen Erblanden eingeschlossen oder begrenzt wurden, konnten nicht zur Unabhängigkeit gelangen, weil sie der überwiegenden Macht nachgeben mußten. Sie waren gezwungen, die Landeshoheit der Herzöge von Braunschweig eben so anzuerkennen, wie sie der Oberherrlichkeit des Herzogs von Sachsen sich hatten unterwerfen müssen.

In diesem Falle haben unter Anderen die Grafen von Wölpe, Rode und Hallermund sich befunden, und sind zum Theil als Landstände hernach aufgetreten.[46]) Dagegen von den Grafen in Engern, die zu Hoya und Schauenburg aus aller Verbindung mit dem welfischen Fürstenhause getreten sind, und die von Dassel als Vasallen des Stifts zu Hildesheim sich an die Bischöffe gehalten haben. Ihnen und den Grafen von Eberstein waren viele mainzische Lehne zu Theil geworden, die Heinrich der Löwe und vor ihm schon das nordheimische Haus besessen hatte.

Jenseits der Elbe konnte in Ansehung der Grafschaft Holstein kein Zweifel entstehen, da sie immer ein sächsisches Reichsafterlehn geblieben war. Auch ist Holstein im Theilungsvertrage nicht genannt, und die Bestimmung, daß der Herzog Wilhelm Alles erhalten sollte, was jenseits der Elbe bis zum Meer und zum Wendlande liege, kann auf Nordalbingien wohl nicht ausgedehnt werden.

[46]) Nämlich die von Hallermund und Rode zu Wunstorf. Die Grafen von Lauenrode und Wölpe waren bereits ausgestorben, ehe von einer Zusammenberufung der Stände Nachricht sich findet.

Als Heinrich der Löwe des Herzogthums beraubt war, hat dennoch der Graf von Holstein anfangs kräftig ihn unterstützt, hernach zwar dem Herzoge Bernhard die Huldigung geleistet, aber als ein unabhängiger Herr gehandelt, nnd, nachdem die dänische Occupation des Landes überstanden war, haben seine Nachfolger der Lehnsherrlichkeit des Herzogs sich entzogen und die Reichsunmittelbarkeit fortwährend behauptet.

Die Grafen von Schwerin und Ratzeburg waren aus dem Landesadel genommen, und hielten zuerst fest an dem alten Lehnsherrn, huldigten hernach aber gleichfalls dem Herzoge Bernhard. In Ratzeburg hörte das Grafenamt bald auf. So lange die Grafen von Schwerin kriegerisch waren, hielten sie sich in Unabhängigkeit aufrecht. Späterhin sind ihre Besitzungen den mecklenburgischen Landen einverleibt. Von welfischen Ansprüchen an Schwerin ist nach der Schlacht bei Bornhövede weiter nicht die Rede gewesen.

Diesseits der Elbe, wo Wenden wohnten, die lange vor Heinrichs des Löwen Zeit unterworfen waren, hatten die Grafen von Lüchow und Dannenberg dem Herzoge Bernhard die Huldigung geleistet; zu Dannenberg gehörten auch Güter jenseits des Flusses. In Ansehung dieser beiden Grafschaften konnte es eher zweifelhaft sein, ob sie zum welfischen Familiengute gerechnet werden müßten oder das Verhältniß von gleicher Beschaffenheit wie bei Transalbingien sei. Doch hat jene Ansicht das Übergewicht erhalten, weil die welfischen Regenten stark genug waren, um die Grafen, die gewiß auch aus dem Landesadel genommen und dadurch abhängiger geworden

waren, in Unterwürfigkeit zu erhalten. Späterhin sind ihre Besitzungen durch Kauf von den Herzögen zu Lüneburg erworben. Daß im Theilungsvertrage die Schlösser Dannenberg und Lüchow zum Landestheile des Herzogs Wilhelm gerechnet sind, beweiset wohl nur den Fortbestand des lehnspflichtigen Verhältnisses, worin die Grafen sich befanden. Die hernach vorkommenden Grafen von Warpke haben vermuthlich eine Seitenlinie der von Lüchow ausgemacht.

Wenn auch Herzberg, Scharzfels, Lutterberg und Hohenstein, wo im Mittelalter Grafen residirt haben, zum Landestheile des Königs Otto gezählt sind; so muß in Erinnerung gebracht werden, daß Heinrich der Löwe im Jahre 1157, gegen Abtretung von Gütern in Schwaben an den Kaiser Friedrich I., Herzberg und Scharzfels als Alloden erworben, und ohne Zweifel Grafen aus dem Adel dort eingesetzt hatte, die ganz von ihm abhängig wurden und nicht Aftervasallen des Reichs, sondern Lehnsmänner des welfischen Hauses gewesen sind; daß zu Lutterberg damals noch kein Graf existirt hat, in Betreff von Hohenstein aber wohl nur das Lehnsverhältniß zur Erklärung dienen kann.

Dynasten oder Edle Herren waren an Vorzügen den Grafen völlig gleich. Sie gehörten mit zum hohen Adel in Deutschland. Ihre Besitzungen hatten oft einen nicht geringeren Umfang, als die von Grafen, die nicht selten, wie es scheint, diesen Titel mit dem eines Edlen Herrn vertauscht und späterhin wieder Grafen sich genannt haben. 47)

47) Eichhorn. Th. II., §. 234a, Note g.

Von den zahlreichen Geschlechtern der Dynasten zwischen Elbe und Weser, wozu die von Wolfenbüttel, Warberg, Meinersen, Depenow, Abenoys, Homburg und Plesse gehört haben, und allen gräflichen Häusern, von welchen eben die Rede gewesen ist, hat nicht ein einziges sich erhalten. Sie sind früher oder später erloschen und ihre Besitzungen zum größten Theile an das welfische Fürstenhaus übergegangen, welches allein noch fortblüht [48]).

---

[48]) Weniger allgemein, aber doch auffallend genug, ist diese Zusammenschmelzung in andern Theilen von Deutschland. Von allen in Landen des deutschen Bundes entsprossenen und darin im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts schon zum hohen Adel gerechneten Geschlechtern, die bis zur Auflösung der deutschen Reichsverfassung durch Reichsstandschaft auf gleicher Höhe sich behauptet haben: werden nicht mehr als neun und zwanzig aufgeführt werden können, denen ein so hohes Alter ihres Ranges nicht bestritten werden kann. Namentlich: das Haus „Este" in Braunschweig und Hannover, „Hohenzollern" in Schwaben und Brandenburg, „Wettin" in den sächsischen Landen, „Wittelspach" in Baiern, „Würtemberg", „Zähringen" in Baden, „Oldenburg" in Westphalen und Holstein, „Mecklenburg" aus wendischer Abstammung, „Anhalt", „Nassau", „Hohenlohe", „Schwarzburg", „Lippe", „Reuß", „Waldburg", „Öttingen", „Salm", „Sayn", „Runkel" in Wied und Isenburg, „Solms", „Leiningen", „Waldeck", „Schönburg", „Erbach", „Castell", „Stolberg", „Fürstenberg", „Abensberg" und „Ortenburg". Aus Landen, die nicht zum deutschen Bunde gehören, kommen noch hinzu: das Haus „Lothringen" in Östreich und das Haus „Brabant" in Hessen.

Es geschah acht Jahre nach Welfs IV. Beförderung zum Herzogthume, daß Graf Friedrich von Büren, der Stammvater der Hohenstaufen, mit dem Herzogthume in Schwaben belehnt wurde. Zwölf Jahre früher schon, als ein zweites Herzogthum an Heinrich den Großmüthigen kam, hatte dieses Haus ein zweites in Franken erlangt. Beide Familien wurden bald Nebenbuhler und dann Feinde.

An Hausmacht geringer, doch meist reicher an Fürstentugenden, sind die Hohenstaufen, da sie lange ruhmwürdig die Kaiserkrone getragen und den Kampf mit den Welfen siegreich geführt haben, in höherm Glanze erschienen. Sie haben aber nicht zwei Jahrhunderte lang sich behauptet, und sind gestürzt und vernichtet. Bei ihrem Untergange hat kein welfischer Fürst mitgewirkt.

Die neuen Welfen, ein fremdes Geschlecht, das, besonders in Erwerbungen durch Heirathen glücklich, in vier Generationen zu großer Macht gestiegen war, sahen, nach ihrem Falle, aus dem südlichen Deutschland, wo sie zuerst geherrscht hatten, sich verdrängt, und ganz nach Sachsen versetzt. Was sie in Westphalen und jenseits des Elbestroms besessen, worüber sie als Herzöge von Sachsen ihre Gewalt sonst noch ausgedehnt hatten, war ihnen genommen. Nur ihre sächsischen Erblande waren ihnen geblieben, und, durch viele Landestheilungen noch mehr geschwächt, ist ihr Ansehen lange unbedeutend gewesen.

Sie herrschen aber nach beinahe achthundert Jahren noch jetzt in Deutschland, und haben, seitdem sie den Thron des mächtigsten Reichs der Erde eingenommen,

den alten Glanz der Hohenstaufen weit übertroffen, da ihr Name in allen Welttheilen und selbst in vormals unbekannten Zonen genannt wird, wo der der Hohenstaufen niemals ausgesprochen ist.

III.

Urkunden

aus dem »Vetus copiale«, einem, die städtischen Statute begreifenden Codex im Archive der Stadt Hannover*).

Vetus copiale, p. 77 (ein Theil der spätern Additamente).

Do men de Waterporten van deme leyndore wente to der Klykmülen to murede wat da an der muren unde uppe der muren unde boven deme wechterganghe by der muren ghebuwed ward unde is, dätt hefft de Rad und de Stad beköstighed dar umme dat se den wechtergang ledich unde los hebben möchten wanne se wolden.

(Von Grupen's Hand ist darüber geschrieben: »Wächtergang».)

cf. Grupen Origg. & Antiqq. han. p. 394.

---

*) S. über denselben Vaterl. Archiv, 1833, S. 373.

Vetus copiale, p. 79 (ein Theil der spätern Additamente).

Van goddes gnaden We her Wylhelm Hertoghe to Brunswich unde to lüneborg Bekennet openbare dat we vsen leuen borghern vser stad to honovere ghe gheuet unde ghe gheuen hebben dat se moghet vse stad honovere vestenen buwen und beteren und murende unde mit grauende wor den borgheren dar sulves dunket dat des behuf si ane ieghen use borch to Lowenrode dar en sculen se nicht buwen noch graven noch de stad mer vestene wen alse se nu dar ghevestend is Ok so gheue we or dat se scolen bliven bi al oreme olden rechte unde bi Mindeschеme rechte unde bi wonheyt de se ghe had hebben bi user ouer elderen unde bi uses vader tiden den god ghenedich si ok en scolet desse breue den breuen de se hebben van usen over elderen und van useme vader unde ören olden breven neyn scade vesen. To ener betughinghe desser ghave hebbe we on dessen bref gheghеven beseghеld med useme inghеseghеln. Und is geschen to Lüneborch na goddes bort dritteynhundert iar in deme seven und veftighesten iare des neghesten sondaghes vor sente lucien daghe.

Abschrift, aber nicht genau, s. bei Manecke hanoversche Jahrbücher v. 1523, Manuscr.

Vetus copiale, Lib. II., № XLIII., fol. 109, Spalte 2.

Wo men eghent Lude beclaghen scal.

Anno dom. 1354. Feria septa post walburgis

her Ludolf van kampen sprak dit vor recht vor usemé heren van luneborch uppe deme telhorne umme den greuen van halremunt und umme der Borgher van Pattensen. We enen sinen eghenen man beclaghen wil de scal dat don to dren echten dinghen und binnen iare und daghe scal he ene wromen alse recht is. hir woren ouer Zuchen als van scowenborch de greue van wunstorpe und ore man und vele Riddere und knechte in uses heren rade van Luneborch.

Vetus copiale Lib. II., № XLI., fol. 109, Sp. 1 & 2.

Spreket en borgher ein gast an.

Spreket en borgher enen gast an mit tüghen da he enes wichmannes to bruken wolde de wichman scolde sweren dat he ouer den dingen hebbe ghewesen und se ghesen und gehort hebbe. Wolde de wichmann also sweren so moste de gast dar tyegen enes wichmannes bruken icht he sek der ding wieren wolde. Ne wolde des borghers wichman also nicht sweren dat he ouer den dingen wesen und sen und hord hebbe so mochte sek de gast weren mit andern sekeren luden.

Vetus copiale fol. 87, Sp. 2. (Thl der Additamente.)

Van den Druppenvallen.

Anno dom. 1472. am Dinxetage post letare Schebden de Rad olt vnd nige vor recht vnd willen dat so vort holden mit eines juwelken to honouere. We eynen

druppenval hebbe In eynes andern hoff dene en moghe einer dem andern nicht be buwen he en do dat mit des andern willen Ifft ok eynes andern druppenval velle In eines nabers hoff des en mach he ok nicht bebuwen sunder des nabers willen.

Ein fehlerhafter Abdruck dieses Statuts findet sich in der »Alphab. Zusammenstell. u. Nachweis. der Polizeyges.« p. 22.

Neuestes Statut.

Vetus copiale fol. 92.

Ao. 1660 den 10 Februarii Hr Burgermeister Raht undt Geschwornen haben auff wiederholtes, instän=diges anhalten Alterleute werkmeister undt Achtzehn Mann auß der Gemeine geschloßen undt ein statutum gema=chet daß nun hinfuro kein dingpflichtige Boden worin Leute wohnen oder wohnen können eingezogen undt daß publicum dadurch an Mannschaft schoß gemeinewerke Contribution servis undt andere bürgerliche praestandis vor kurzet werden soll, welcheß also in daß Statuten Buch zu verzeichnen Befohlen worden.

IV.

Erste Nachricht
über den
historischen Verein für Niedersachsen.

Diese erste Nachricht über den, kaum ein Jahr bestehenden »historischen Verein für Niedersachsen« kann, ihrem Zwecke nach, nur höchst unvollkommen sein, wenngleich die kurze Zeit der Wirksamkeit dieses Instituts einen reichen Stoff zu einer sehr ausführlichen Darstellung darbietet, welche jedoch dem nächsten »Jahresberichte«, der in Folge des elften Statutes jedem Mitgliede zugestellt werden muß, vorbehalten bleibt.

Die gegenwärtige »erste Nachricht« soll nur den Einleitungsparagraphen bilden und die verehrlichen Mitglieder vornehmlich auf die, in der beschränkten Zeit weniger Monate bereits zusammen gebrachten und bereits zur Benutzung eingerichteten Sammlungen des Vereins aufmerksam machen. Es wird hierdurch die Überzeugung Wurzel fassen: daß, wenn der Verein auch mit unzähligen Hindernissen zu kämpfen hatte und mit ihnen noch fortwährend den Kampf bestehen muß, der Verein dennoch als eine Thatsache dasteht und, sein Ziel unverrückt im Auge, auf der betretenen Bahn ruhig und sicher fortschreitet.

Der Verein konnte sich gründen und befestigen nur durch patriotisches Zusammenwirken. In fast allen Theilen Niedersachsens und weit über dessen Grenzen hinaus, haben sich — wie die unten folgende Liste [1]) ergibt — Theilnehmer seines edlen Vorhabens gefunden: und was sollten sich nicht, da der durchlauchtigste Vicekönig von Hannover Seinen gefeierten Namen voranstellte und zwei erhabene Prinzen des glorreichen Hauses der Welfen die Würde von Ehrenmitgliedern annahmen!

Mit einer edlen Hingebung haben die Mitglieder sich beeifert, die statutenmäßigen Zwecke zu fördern: und es ist ein erhebendes Gefühl, hier öffentlich aussprechen zu dürfen, daß wir die Bibliothek des Vereins, welche in nachstehendem Kataloge [2]) verzeichnet ist, lediglich der Munificenz unserer Mitglieder zu danken haben.

Dem Kenner wird es nicht entgehen, daß sich unter den im Kataloge aufgeführten schriftstellerischen Werken nicht allein viele befinden, die einen classischen Werth haben, sondern auch manche, die bereits aus dem Buchhandel und antiquarischen Verkehre verschwunden sind.

Hannover, im Februar 1836.

[1]) Die nachstehende Liste enthält jedoch die wirklichen Mitglieder nicht, da dieselben in dem, für sie abgedruckten besondern Verzeichnisse aufgeführt stehen.

[2]) Auch der Katalog ist für die Mitglieder besonders gedruckt, daher zur Ersparung des Raums hier weggelassen.

Die Red.

A.

Verzeichniss der Mitglieder des historischen Vereins für Niedersachsen [3]).

I.

Protector des Vereins:

Se. Königliche Hoheit der Vicekönig von Hannover Herzog von Cambridge.

II.

Ehrenmitglieder:

Se. Königliche Hoheit der Prinz Georg von Cumberland.

Se. Königliche Hoheit der Prinz Georg von Cambridge.

III.

Präsident des Vereins:

Se. Excellenz der Herr General-Feldzeugmeister Graf von der Decken. #

IV.

Übrige Beamte des Vereins:

1) Für die Geschäfftsführung:
Secretair: die Geschäffte werden vom Archivar, dem auch die Registratur untergeben, einstweilen besorgt.
Schatzmeister: Herr Kammerrath und Ritterschaftsdeputirter von Münchhausen. #

[3]) Die im nachstehenden Verzeichnisse vorkommenden stiftenden Mitglieder sind mit # bezeichnet.

2) Für die Sammlungen:

Conservator: Herr Forstrath und Generalsecretair Wächter #,
welcher auch einstweilen der Bibliothek vorsteht.

Archivar: Herr Obersteuersecretair Dr. Broennenberg. #

(Redaction der Zeitschrift des Vereins:
Herr Geheimerrath Regirungspräsident von Spilcker und
« Obersteuersecrt. Dr. Broennenberg. #)

V.

Ausschußmitglieder:

In Hannover wohnhafte:

1.–4. Die obengedachten vier Herren, die zugleich Beamte sind.

5. Herr Amtsassessor von Wangenheim. #
6. « Consistorialrath Dr. th. Brandis. #
7. « Geheimercanzleisecretair Hoppenstedt.
8. « Capitain Schlichthorst, Bibliothekar des Vicekönigs K. H. #
9. « Stadtbaumeister Andreä. #
10. « Advocat Detmold. #
11. « Capitain Glünder, Director der höhern Gewerbeschule.
12. « Amtsassessor Dommes.
13. « Buchhändler Fr. Hahn. #

durch Lectüre, Abschrift oder Auszug steht den Mitgliedern frei, jedoch nur an Ort und Stelle und nur Mittwochs und Sonnabends, in den Vormittagsstunden von 12 bis 2 Uhr.

3.

Auch die Bibliothek ist dort zur Benutzung aufgestellt.

4.

Von der Zeitschrift des Vereins (»Vaterländisches Archiv des historischen Vereins für Niedersachsen«) wird jedem wirklichen Mitgliede ein Exemplar für seine Person um den herabgesetzten Preis von 1½ Rthlr. für jeden Band überlassen.

Eine Verpflichtung zum Abonnement liegt den Mitgliedern nicht ob.

Bibliothek

zur Benutzung der Mitglieder des historischen Vereins für Niedersachsen.

Bedingungen der Benutzung.

1.

In Gemäßheit des 8. Statuts, haben ausschließlich die Mitglieder das Recht der Benutzung.

2.

Die Bibliothek kann Mittwochs und Sonnabends Vormittags von 12 bis 2 Uhr besucht werden, jedoch nicht, wenn auf jene Tage Festtage fallen.

Die Herausnahme der Bücher aus den Fächern und die Reponirung geschieht von den Bibliotheksbeamten.

3.

Es werden Bücher (nicht aber Kupferwerke) in's Haus verabfolgt; indeß nur auf 4 Wochen. Diese Frist kann verlängert werden, wenn nicht ein andres Mitglied das nämliche Buch zu haben wünscht. Für auswärts wohnende Mitglieder ist diese Frist auf 6 Wochen erweitert, und haben dieselben die Kosten der Hin- und Rück-Sendung, sowie der Correspondenz zu tragen.

4.

Über jedes geliehene Buch wird ein Empfangsschein in Octavform, unter eigenhändiger Unterschrift des Mitgliedes, welches dadurch für allen Schaden zu haften sich verpflichtet, ausgestellt.

5.

Gegen Ende des Kalenderjahrs oder zu einer andern, näher zu bestimmenden Zeit, findet eine allgemeine Rückgabe der Bücher Statt.

6.

Den Anordnungen der Bibliotheksbeamten wird sich ein Jeder willig fügen.

V.

Plan

zur umfassenden Benutzung der in dem Bezirke[1]) des historischen Vereins vorhandenen Urkunden des Mittelalters[2]).

Von dem Herrn Landrath und Drosten von Hodenberg zu Lilienthal.

1.

Der historische Verein veranlaßt die Herausgabe einer allgemeinen Sammlung der Urkunden des Mittelalters für den Bezirk seines Wirkungskreises.

[1]) Die Bildung der Bezirke nach jetzigem Territorium, steht in Widerspruch mit dem Zwecke eines Vereins für die Kunde des Mittelalters. Nützlicher würden die Bezirke nach den alten Episcopaldiöcesen zu bilden sein. Verbindungen benachbarter Vereine sparen manche doppelte Arbeit und vermindern die Kosten der öffentlichen Mittheilungen. Letztere arten übrigens theilweise all zu sehr in langweilige Rechenschaftsberichte aus. Provinzialvereine werden in der Regel nur als Abtheilungen größerer Vereine mit Erfolg bestehen.

[2]) Zuverlässige und möglichst umfassende, aber prachtlose und

2.

Der Verein theilt sich zu solchem Zwecke, nach Provinzen oder Districten, in Provinzial- oder Districts-Vereine.

3.

Jeder Provinzialverein läßt durch seine Mitglieder zuvörderst die Existenz aller derjenigen Archive der Städte, Stifter, Klöster, Kirchen, Familien rc. in der Provinz ermitteln, in welchen sich Urkunden aus dem Mittelälter befinden.

4.

Der Provinzialverein theilt sodann einem jeden Mitgliede, welches an dem Sammeln der Urkunden thätigen Antheil zu nehmen Lust und Kenntniß hat, das oder diejenigen Archive zu, welches oder welche demselben am Nächsten und Zugänglichsten sind.

wohlfeile Urkundensammlungen sind das sicherste Mittel, wenn auch nicht der jetzigen, doch der kommenden Generation möglichst vollständige Data zur bessern Kunde des Mittelalters, zu sichern. Mit einer gewissen Resignation wird der Verein solche bessere Kunde seiner Nachkommenschaft vorzubereiten sich entschließen müssen. Den meisten der jetzt vorhandenen Sammlungen von Urkunden mangelt die Glaubwürdigkeit, weil die Archive nicht angegeben sind, in denen die Urkunden aufbewahrt werden, und weil keine mehrseitige Vergleichung der Copeien vorgenommen ist. Verhältnißmäßig sind die Sammlungen beschränkt, weil die meisten Forscher nur specielle Zwecke verfolgen. Sie sind zerstreut und nicht hinreichend bekannt; ihre Benutzung kann daher nur mangelhafte Resultate liefern.

5.

Alle, auf solche Weise aufgefundene Urkunden des Mittelalters, werden in der Ursprache abgeschrieben und gleichzeitig ins Deutsche übersetzt. Nicht weniger werden die an den Urkunden befindlichen Siegel möglichst genau abgezeichnet.

6.

Zwei und zwei Mitglieder collationiren und beglaubigen gemeinschaftlich die gegenseitig genommenen Abschriften, Übersetzungen und Zeichnungen, unter genauer Bezeichnung des Archivs, in welchem die Originalurkunde (diploma, authographum) aufbewahrt wird.

7.

Sobald je 12 Urkunden auf solche Weise abgeschrieben, übersetzt und beglaubigt sind, werden Original und Copei dem Provinzialvereine eingesandt, welcher sie durch zwei Mitglieder des Ausschusses anderweit collationiren und unter dem Siegel des Provinzialvereins beglaubigen läßt.

8.

Insoweit keine Zweifel und abweichende Deutungen hinsichtlich der Handschrift oder des Sinnes zu beseitigen bleiben, werden diese Abschriften dem Centralvereine eingesandt, welcher sie, ohne chronologische Folge oder sonstige Ordnung, mit einer fortlaufenden Nummer versehen, nun sofort abdrucken läßt.

9.

Der erste reine Correcturbogen wird von zwei Mitgliedern des Ausschusses collationirt, unter dem Siegel des Centralvereins beglaubigt und im Archive niedergelegt. Die hieraus zu bildende allgemeine Urkundensammlung wird als codex diplomaticus authenticus angenommen.

10.

Dem Provinzialvereine werden dessen eingesandten Abschriften mit zwei Abdrücken remittirt, welcher solche nebst den (bis dahin bei dem Provinzialvereine asservirten) Originalurkunden dem Besitzer zustellt, um einen Abdruck bei den Urkunden lassen, den andern Abdruck aber zur Bildung eines Copiarii benutzen zu können.

11.

Die Originalurkunde wird, wenn solches nicht von dem Besitzer derselben ausdrücklich verboten ist, mit dem Siegel des Provinzialvereins gestempelt und mit der fortlaufenden Nummer der allgemeinen Urkundensammlung des Centralvereins versehen, um doppelter Copeinahme vorzubeugen.

12.

Den, vom Centralvereine remittirten Abschriften des Provinzialvereins wird je ein Abdruck beigelegt und die hieraus hervorgehende Sammlung bildet die authentische Provinzialsammlung.

13.

Ein Duplicat des beglaubigten Correcturbogens (§. 9.) geht mit der Signatur der zur Beglaubigung deputirten Ausschußmitglieder und mit dem Imprimatur des Präsidiums in die Druckerei zurück.

14.

Jede Urkunde (insofern sie nicht mehr Raum erfodert) erhält ein besonderes Quartblatt, welches (unter Angabe der fortlaufenden Nummer des Codex, aber ohne Seitenzahl) auf der einen Seite die Copei in der Ursprache und auf der andern die Übersetzung liefert.

15.

Neben der für die Mitglieder des Vereins, für die Subscribenten und für den Buchhandel bestimmten Anzahl von Abdrücken, werden für die anzulegenden Specialsammlungen so viel Exemplare mehr abgedruckt, als sich einzelne Beziehungen in jeder Urkunde finden.

16.

Zu solchem Zwecke werden unmittelbar nach dem Collationiren und Beglaubigen des reinen Correcturbogens (§. 9.) in einem Triplicate dieses Correcturbogens alle diejenigen Namen und Wörter unterstrichen, für welche eine Specialsammlung anzulegen oder resp. fortzusetzen, rathsam erscheint.

17.

In der Regel werden so viel einzelne Special-

sammlungen angelegt oder fortgesetzt, als Namen von Personen, Orten, Flüssen 2c. in der Urkunde vorkommen.

18.

Alle zu einer und derselben Specialsammlung gehörenden Urkundenabdrücke werden in Umschlägen gesammelt, die Sammlungen selbst in alphabetischer Folge deponirt und in einem Repertorium alphabetisch designirt.

19.

Die, zu einer und derselben Specialsammlung gehörenden Urkunden werden in ihrem Umschlage chronologisch rangirt und alle hinzukommenden Urkunden ebenfalls nach der Chronologie einrangirt.

20.

Jeder Provinzialverein erhält zwei Abdrücke aller Materialien zu solchen Specialsammlungen.

21.

Bei dem Centralvereine werden etwa 12 Exemplare aller Specialsammlungen vollständig erhalten, um zu Mittheilungen, sowohl für andere historische Vereine, als auch für einzelne Mitglieder des Vereins selbst oder für sonstige Geschichtsfreunde benutzt zu werden [3]).

[3]) Sobald diese speciellen Urkundensammlungen bei einigermaßen ausgedehnter und reger Mitwirkung nur ein Decennium hindurch fortgesetzt sein werden; dann wird es sicher nicht an Geschichtskundigen und Geschichtsfreunden fehlen, welche die Verhältnisse des Mittelalters rücksichtlich

22.

In der Druckerei bleibt der Satz der zu einer und derselben Lieferung gehörenden Urkunden 6 Wochen nach Versendung der Lieferungen stehen, um besondere Bestellungen zu Abdrücken einzelner Urkunden erwarten zu können.

23.

Die allgemeine Sammlung der Urkunden des Mittelalters wird in zwanglosen Lieferungen herausgegeben und durch die Verlagshandlung versandt, welcher die Portofreiheit unter Kreuzband zu erwirken sein wird [4]).

24.

Bei den Bedingungen des Verlags wird auf möglichste Kostenersparung Bedacht genommen und deshalb auf alle Eleganz verzichtet, während die Correctheit durch die Fürsorge des Vereins gesichert ist.

einzelner Gegenden, Orte und Familien, sei es durch geschichtliche ꝛc. Abrisse oder durch chronologische Register aus den Specialsammlungen des Vereins, aufklären werden.

[4]) In fast allen deutschen Staaten, in Preußen, Baiern, Sachsen u. s. w. erfreuen sich die histor. Vereine der besondern Begünstigung der Regirungen. Als der königlich sächs. alterthumsforschende Verein zu Dresden, unter Vorsitz der Prinzen Friedrich August und Johann, gestiftet wurde, wies die Regirung der Gesellschaft ein Local im Brühlschen Palais an, gab ihr einen Fonds von 400 ℛ︀ zur ersten Einrichtung und bewilligte ihr die Portofreiheit.

Die Red.



VI.

Ansprüche
des Bisthums Hildesheim an Pertinenzien des Fürstenthums Kalenberg.

Von weil. Herrn Geheimen Justizrath Blum zu Hildesheim [1]).

Das Stift Hildesheim kann an das Haus Braunschweig-Lüneburg mancherlei Ansprüche, wegen unrechtmäßig entrissener und fortdauernd vorenthaltener Besitzungen machen.

Diese bezielen keinesweges die durch den Hauptreceß von 1643 in Lehn gegebenen Ämter, indem die Stipulationen dieses Recesses an sich selbst als gültig betrachtet werden müssen; wohl aber viele Parzelen, welche Theils in jenem Recesse als Eximenda zurückgesetzt und im Hauptrecesse namentlich erwähnt, Theils während der Occupation des Stifts vom Jahre 1519 bis 1643 zu andern Ämtern geschlagen, oder im Allgemeinen bei der Extradition des Stifts nicht zurückgegeben sind.

Zu diesen gehören:

a. das Kloster Frankenberg und der dazu gehörige Aushof Bodenstein.

b. Die Güter und Orte Bodenburg und Oestrum.

c. Das ackenhauser Holz.

[1]) Der gegenwärtige Aufsatz ist im Jahre 1801 geschrieben.

d. Die Güter Delper und Nienhagen.
e. Das Klosteramt Ölsburg.
f. Die Güter des Petristifts vor Goslar.
g. Der rühder Teich.
h. Die Dörfer Großen und Kleinen Steinwedel.
i. Die Hoheit über den Ahlten- und Kohten-Wald, ferner in selbigen die Jagd, Mast, den dritten Baum und die Hude für das Amt Ruthe.
k. Das Dorf Kleinen Lopke.
l. Das Dorf Eyckse.
m. Die Hoheit und das Eigenthum über die Eyckser- und Berger-Mühlen.
n. Die sogenannte bokemer Feldmark, welche zur Gerichtsbarkeit des Amts Ruthe gehört.
o. Ein freier Meierhof zu Ahlse im Zellischen, zum Amte Ruthe gehörig.
p. Das Eigenthum von 11 Hufen Landes, welche zum Amte Ruthe gehören und bei dem Hause Koldingen behalten sind.
q. — Von der Ruther Masch — den Wiesen vor dem Ahlten Walde und der Tossenwiese, womit es dieselbe Bewandtniß hat.
r. Das Bothmer- und Hahnensteinsche-Lehn, welches zu dem Amte Koldingen gezogen ist.
s. Das kirchenroder Meierding und die Köhrmede in Melliendorf.
t. Verschiedene Geldeinkünfte zu Schlicken, Lathsen, Steinwedel und Anderten.
u. Verschiedene Dienstgelder aus Lathsen, welche an das Amt Koldingen gezogen sind.

w. Ein Hof und 5 Hufen Landes zu Koldingen.

x. Eine Hufe und 4 Morgen Landes auf dem koldinger Felde.

y. Das Goosebleeck, Meinebleeck an der Leine und zwei Fischereien daselbst.

Von p — y incl. wird das Eigenthum für das stiftsche Amt Ruthe verlangt.

z. Die Dörfer Kirchrode, Bemerode, Wülfrode und halb Rethen.

aa. Rellihausen und Welbersen.

bb. Die Warnehäuser- und Dasselschen-Zehnten.

cc. Die Julius- und Brück-Mühlen.

dd. Der größte Theil des Sollingerwaldes.

ee. 6 Hufen Landes, item die Zehnten im Hilldahl und etliche Gärten zu Relliehausen gezogen.

ff. 4 Hufen Landes und die Mühle zu Relliehausen.

gg. Das Kirchenlehn zu Hilwershausen.

hh. Das Halsgericht zu Lüthorst.

ii. Die Hoheit über das Haus Erichsburg.

kk. Das Dorf Rössing.

ll. Das Dorf Limmer.

mm. Das Dorf Brunkensen.

nn. Das Dorf Banteln.

oo. Dedensen.

pp. Das Kloster Wülfinghausen.

qq. Das Kloster Wittenburg.

rr. Das Kloster Marienrode.

ss. Das Dorf Neuenhof.

tt. Das Dorf Eddinghausen.

uu. Die Jagd im Solling, in den Ämtern Homburg, Wickensen und Lauenstein.

ww. Der Zehnte zu Hemmendorf unter Lauenstein.

xx. Die Voigtei zu Hahausen.

yy. 19 Hufen Landes und der halbe Zehnte zu Levede.

zz. Das Salzwerk Gitter oder Salzliebenhalle.

aaa. Das Dorf Bensdorf.

bbb. Die Mühle vor Sarstedt.

ccc. Verschiedene Lehngüter zu Hilbrechtshausen, Wolperode, Erzhausen u. s. w.

Auf diese sämmtliche Stücke hat das Fürstenthum Hildesheim sehr gegründete Ansprüche, welche, mit Macht unterstützt, leicht geltend gemacht werden können. Die vollständige Sammlung aller diesseitigen Beweise für solche Ansprüche sind vorhanden. Sie blieben aber immerfort ungebraucht, weil in gegenwärtiger Lage der Dinge, dennoch keine Hoffnung vorhanden war, in den Besitz jener 51 Stücke zu kommen.

Außer jenen Punkten, kann aber auch das Stift Hildesheim auf die sogenannten »homburg-eversteinschen Güter« Güter Ansprüche machen.

Zu diesen gehören:

1) das ganze Amt Lauenstein.

2) Das Amt Grohnde.

3) Das Amt Ärtzen.

4) Dachtmissen.

Zwar existirt ein bündiger Receß vom 27. April 1643, worin diese Güter dem braunschweigischen Hause Theils auf ewige Zeiten abgetreten, Theils lehnweise überlassen sind. Allein dieser Receß wurde bei dem

damaligen Mangel an Nachrichten auf die irrige Voraussetzung gegründet, als wenn das Stift ein bloßes Pfandrecht an diesen Gütern gehabt habe. Indeß kann man dermalen Mancherlei aufweisen, welches die Sätze der Bevollmächtigten des Hauses Braunschweig bei den goslarschen Tractaten umzuwerfen vermag. Der Receß kann seine Gültigkeit nicht behalten, wenn die ausdrücklich dabei angenommenen Voraussetzungen als unrichtig erscheinen. Die damals vorgelegten Urkunden waren von der Beschaffenheit nicht, daß die diesseitigen Bevollmächtigten solche als unbestreitbar richtig hätten zu Grunde legen müssen. Alle diese Verhältnisse und Ansprüche werden unstreitig gegen die braunschweigischen Häuser in Anregung kommen, wenn ein mächtiger dritter Herr die Herrschaft über Hildesheim erhalten sollte.

Außer Diesen müssen, wie ich glaube, annoch folgende Punkte erwogen werden, um es einzusehen, wie sehr wichtig es für das Haus Braunschweig-Lüneburg ist, um wo möglich zu verhüten, daß das hiesige Stift nicht in die Hände eines mächtigen Herrn komme.

1) Ist in der bekannten Geschichte des hochstifthildesheimischen Matricularanschlages von §. 86 bis 92 unwiderleglich gezeigt, wie sehr das Stift Hildesheim bei Herausgabe des größern Stiftsantheils in Rücksicht der Reichs- und Kreis-Matrikel gefährdet ist. Ein mächtiger Landesherr kann und wird Diesem nicht nachsehen. Ja! sollte er, von Zeit der Restitution an, die Zurückzahlung Desjenigen verlangen, was das Stift Hildesheim für die braunschweigischen Lande an Reichs- und Kreis-Lasten

in der That nur vorgeschossen hat; so würde Das äußerst beträchtliche Summen austragen, und außerdem der braunschweig-lüneburgische Anschlag für die Zukunft beträchtlich erhöht werden müssen.

2) Scheint mir das Stift Hildesheim vorzüglich für die kurhannoverschen Lande die eigentliche wahre Kornkammer zu sein. Ein Herr, der keine große Länder, sondern nur das Stift Hildesheim allein besitzt, kann und wird nur sehr selten eine Kornsperre anlegen, weil er dadurch dem Lande selbst einen zu großen Schaden zufügt. Aber ein Landesherr, welcher auch unfruchtbare kornarme Provinzen besitzt, der wird für diese hier im Lande gewiß sehr oft Kornsperren anlegen, und eben dadurch vorzüglich das Zellische in große Verlegenheiten setzen.

3) Zieht Hannover aus dem Sollinge das Holz durch das Stift dorthin. Ein mächtiger Landesherr dürfte Diesem viele Hinderungen in den Weg legen.

4) Soll, wie ich habe sagen hören, die Stadt Peine eine sehr gute Lage zu einer Festung haben. Angenehm dürfte es doch wohl dem Hause Hannover nicht sein, wenn daselbst ein mächtiger Herr eine Festung anlegte.

5) Zieht Hannover aus dem Stifte eine beträchtliche Anzahl Rekruten, welches, so wie ich höre, sehr gute Soldaten sein sollen. Auch dieser Vortheil würde, bei einem mächtigen Herrn, welcher selbst Truppen hält, wegfallen.

6) Würden wahrscheinlich der Schutzherrschaft in der Stadt Hildesheim so viele Hindernisse in den Weg gelegt werden, daß Hannover selbst genöthigt sein würde, sie aufzuheben. Die Stadt ist, so weit ich habe die Verhältnisse kennen gelernt, Das, was sie ist, lediglich durch die hannoversche Schutzherrschaft. Ihre Gerechtsame wollen, wenn man sie gründlich untersucht, bei weitem Das nicht sagen, was davon in vielen Schriften angerühmt ist. Der mächtigere Nachbar, welcher sie in Schutz nahm, war es nach meinem Dafürhalten allein, welcher es bewirkte, daß sie nicht zu einer bloßen Landstadt, welches sie in der That nur ist, herabsank.

7) Die Universität Göttingen leidet darunter, wenn das Stift Hildesheim einen mächtigern Landesherrn, welcher selbst Universitäten im Lande hat, anheim fallen sollte. Alsdann werden wenig Hildesheimer in Göttingen studiren.

8) Übt Hannover im Amte Peine einige kirchliche Rechte aus, und hat bei mehren Pfarren das jus patronatus. Auch dieses würde, bei einem mächtigen Herrn, Gefahr laufen, verloren zu gehen.

VII.

Einiges

über die Asselburg und über die Familie von Assel.

Von dem Herrn Kreisrichter Bege zu Wolfenbüttel.

Verehrte Geschichtsforscher [1]) haben die Lage der Asselburg im Herzogthume Braunschweig bereits in Gewißheit gesetzt. Ich füge Diesem folgende Nachrichten, welche ihre Meinungen bestätigen, hinzu.

Auf dem, bei der Landesvermessung des Herzogthums Braunschweig 1743 aufgenommenen Risse der Feldmark und des Dorfes Burgdorf, ist ihre Lage und ihr Areal deutlich bezeichnet. In ihrem Umfange, den ein tiefer Graben einschloß, befinden sich jetzt die von der Familie von Kniestedt erbaueten Gebäude. Dem Graben, der die Burg umschloß, gaben der große und kleine Vorbeck (Burgbach), aus dem Asselholze kommend, das Wasser.

Sie scheiden den Burgplatz von dem Dorfe Burgdorf und fließen in den von Hohenassel kommenden Asselgraben. In dem Kirchenvisitationsbuche vom Jahre 1568, wird diese Burg unter der Rubrik »Burgdorf« folgendermaßen aufgeführt:

[1]) Wedekinds Noten zu einigen Geschichtschreiben des Mittelalters № X. B. II.

Koken, Beitr. zur niedersächs. Gesch. Die Winzenburg.

»Asselburg, ein Desolat bei Burgdorf, hat Herr Daniel Buschmann zu Braunschweig, geht vom Archidiakon zu Hildesheim, Aschwin Büren, zu Lehn«; und nachdem die Zubehörungen der Pfarre angegeben sind, wird ferner gesagt: »davon hat Joachim von Assel« ff.

Auf dem Burgplatze stand vor dessen Bebauung in der Mitte des vorigen Jahrhunderts, als die Dorf- und Parochial-Kirche schon vorhanden war, noch eine kleine Kapelle, wovon an einer Mauer noch ein Crucifix vorhanden ist.

Zufolge eines Protokolls des braunschweig-wolfenbüttelschen Consistoriums vom 27. November 1585, nahm die Burg und den Burggarten, nebst zwei halben Höfen bei dem Burgwalle, ein Michael Funke aus Burgdorf, »meierungsweise, gegen einen halben Scheffel Nüsse, wenn sie gerathen, und zwei Himten Äpfel und von dem Burggarten einen Thaler«, an.

Das Consistorium bezog nach der Reformation mehre Gefälle zu seinem Nutzen, unter dem Namen: »Synodatgefälle«, welche ihm der Herzog überließ und auch die Meiergefälle von Assel.

Verz. der Synodatgefälle vom Consistorialsecret. Bötticher. 1727.

Die adlige Familie von Assel besaß herzoglich-braunschweigische Lehnhöfe und andere Lehnsstücke in Burgdorf und Hohenassel. Als solche auf den Fall standen, so erhielt der Großvoigt Arndt von Kniestedt die Anwartschaft darauf, weil er 2593 Rthlr. rückständige Besoldung zu fodern hatte, wurde auch 1598 nach

Joachim von Assels Tode vom Herzoge Heinrich Julius damit belehnt.

Hannov. gel. Anz. v. J. 1751, St. 48, S. 534.

Der Hof, welchen Joachim von Assel in Burgdorf bewohnte, gehörte, nach einer Anmerkung im Visitationsbuche, nicht zu diesem Lehne, sondern denen von Gadenstedt [1]).

Arndt von Kniestedt wünschte einen adligen Sitz zu haben, bat das Consistorium um den Burgplatz und versprach, solches zu indemnisiren. Er erhielt ihn, nebst einem daran liegenden Kleinkothhofe 1599 für einen Kothhof in Ührde mit 24 Morgen Landes, welchen Tausch der Herzog genehmigte, und nahm derselbe die Asselburg mit in den Lehnbrief auf. Arndt von Kniestedt bebauete nun den Burgplatz; das Wohnhaus ward erst 1779 erbauet.

Das Consistorium bezog darauf sonst jährlich einen Thaler von diesem Hofe in Ührde.

S. d. angef. Verzeichniß.

Der Lehnbrief der von Kniestedt, insofern er hieher gehört, lautet:

»Wir ꝛc. belehnen zu einem Erbmannlehne ꝛc., mit dem ganzen Zehnten über die Haimsheimer Mark, belegen zwischen Linden (Westerlinde) und Wartgenstedt, wie auch zu Luttrum und Hohenassel; mit 2 Sattelhöfen zu Hohenassel, mit einer

[1]) Vielleicht hat diese Familie in Burgdorf noch Berechtigungen und ihr Familienarchiv könnte vielleicht Aufschlüsse wegen der Familie von Assel geben.

halben Hufe Landes auf dem Felde zu Wolkwische, nichts davon ausbeschieden, sondern wie es die von Assel zuvor und nachher obbemeldeter Arndt von Kniestedt seel. von Unserem Herzogthume Braunschweig Wolfenbüttelschen Theils zu Lehn gehabt. Ferner mit 3 Kothhöfen, deren zwei auf dem Kittelfelde belegen, und der dritte, der Burgfrieden genannt, an dem Kirchhofe«, und dann heißt es ferner: »Nachdem auch vorerwähnter Arndt v. K. seel. einen Platz über dem Dorfe, die Asselburg genannt, sammt einem Kothhofe und 18 Morg. Landes daselbst zu Burgdorf, mit Unsern Vorfahren gnädigen Vorwissen von dem geistlichen Consitorio gegen Überlassung eines andern Kothhofs mit 24 Morgen Landes zu Ührde gelegen, erblich an sich gebracht, und solche von hochbemeldeten Unseren Vorfahren vor diesem zu einem freien Lehngute gemacht worden: so haben Wir, wie hiebevor auch geschehen, die v. K. gleichfalls mit obgedachter Asselburg und deren adlichen Freiheit, wie auch den Dienst von solchem Kothhofe rc., doch also, daß sie den Erbenzins, welcher von dem Hofe zu Ührde Unserm Stifte St. Blasii gegeben, aber hernach dem Arndt v. K. seel. Unserm Consistorio überlassen rc. hinfüro von diesem Kothhofe dem Stifte St. Blasii reichen und geben mögen und vermögen darauf gedachten v. K., wie von Unseren Vorfahren auch geschehen, daß sie den Platz, die Asselburg, nothwendig bebauen mögen rc.«

Wie die Familie Funke abgefunden worden, habe

ich nicht erforschen können. Sie hat keine Rechte mehr an der Burg und an dem Burggarten.

Daß die Tempelherren die Burg besessen haben, beruhet auf Tradition, die sich in Burgdorf erhalten hat.

Das nun entstandene adlige Gut wurde in die Rittermatrikel aufgenommen,

v. Selchow's Magaz. f. d. deutschen Rechte u. Gesch. I. S. 372.

und ist, da die beiden lebenden Brüder von Kniestedt keine Nachkommen haben, an den Lehnsherrn zurückgegeben.

S. Bekanntmach. d. herzogl. Amts Salder v. 4. Jan. in d. br. Anz. v. J. 1834.

Auf keinem Landtage des Herzogthums Braunschweig war jemals ein Mitglied der von Assel gegenwärtig. Die Burg Assel war von jeher abgesondert und war in den Umgebungen und Zubehörungen der Burg Lichtenberg nicht begriffen.

Sie ist in dem Erbregister des Amts Lichtenberg nicht mit aufgeführt. Das Visitationsbuch von 1568 ergibt, daß sie ein eigenes Erbregister hatte, welches ich nicht habe zu sehen bekommen können.

Wie schon der Probst Harenberg in Rücksicht der Familie Assel und der Lage der Asselburg irret, hat der Herr Justizrath Koken in seinen »Beiträgen zur niedersächs. Geschichte«, B. 1. »die Winzenburg« §. 17, 18 und 26 dargethan. Ich bemerke hiezu:

Der »Hasseberg« (nicht »Hasselberg«, wie Harenberg p. 1695 in seiner histor. dipl. Gandersh. schreibt) liegt dicht an der Stadt Seesen nach Süden

und nicht zwischen dieser Stadt und der Bergstadt Lautenthal, sein Abhang geht bis vor die Stadt und finden sich gar keine Spuren einer ehemaligen Burg auf demselben [3]. Der »Schildberg« (Koch's pragmat. Gesch. S. 38, 68. Erath's Erbtheil des braunschw. Hauses S. 128.) liegt mit seinen, noch sehr sichtbaren Ruinen zwischen beiden Städten, daher vielleicht die Verwechselung. Der Hofrath Spieß hat auch schon in seiner Abhandlung über die Familie von Asseburg in den braunschweigischen Anzeigen v. J. 1746, St. 8. auf die Namensverwechselungen der »Asseburg« und »Asselburg«, aufmerksam gemacht; sowie der verstorbene Probst Neß daselbst in dem Jahre 1793, S. 110.

Über die Abstammung und die Geschichte der Familie der Grafen von Assel hat der Herr Justizrath Koken und der Herr Amtmann Wedekind in den oben angeführten Abhandlungen urkundliche Aufklärung gegeben. Dem vaterländischen Geschichtsforscher wird es nicht unlieb sein, auch über die Adelsfamilien derer von Assel Nachrichten zu bekommen; daher ich mittheile, was mir davon bekannt geworden ist.

[3]) Über den Hasseberg führt die Heerstraße nach Gittelde, Förste ꝛc. und stand an demselben am untern Ende der Galgen, daher er hier der „Galgenberg" heißt. Auf demselben lagerte sich im dreißigjährigen Kriege die dänische Armee. Vergl. des Hrn. Grafen v. d. Decken „Herzog Georg" I. S. 219.

1) Albero von Aslen, ministerialis, war 1218 Zeuge bei der Bestätigung der Übereinkunft zwischen Heinrich von Volmestein und dem Gotteshause zu Koppenberg, wegen Zehntablösung, und 1226 bei dem Verkaufe eines Hofes des Grafen von Mark an dasselbe Gotteshaus.

Kindlinger's Gesch. der Familie und Herrschaft Volmestein, I., S. 123, 129.

2) Heinrich von Asle, sacerdos, war 1239 Zeuge bei der, dem Pfarrer zu Werne ertheilten Bestätigung der Freiheiten der Einwohner auf dem Pfarrgrunde.

Kindlinger a. a. O. S. 132.

3) Die Brüder Johann, Eizo und Hugo von Asle werden 1237, nach geschehener Auflösung des halben Zehntens vor Ottbergen, vom Kloster Derenburg abgefunden.

Koken a. a. O. Anl. X. № 14.

4) Andreas und Gottfried von Asle waren 1279 Zeugen beim Verkaufe von 4 Hufen in Urbich von dem Grafen von Hohenstein an das Kloster Walkenried, und Letztrer bei einer Schenkung Ackers an dasselbe 1305.

Eckstrom chron. Walkenred. p. 106, 119.

5) Amelung und Heinrich von Asle, Ministerialen des Bischoffs von Paderborn, hatten 1305 einen Rechtsstreit mit dem Kloster Hardehausen.

Wigand's Fehmger. Westphalens Urk. IX. S. 226.

6) Eckard von Aslo, miles, war 1325 Zeuge bei einer Schenkung des Grafen Otto von Lutterberg über einen Theil des Zehntens bei Eydingrode an die Kirche St. Petri bei Worms.

G. C. Joanis tabular. literar. veter. p. 488.

7) Hennig von Assel. S. den unten mitgetheilten Freilaßbrief von 1404.

8) Johann ab Aßel, Bischoff von Verden, nach Spangenberg's Adelsspiegel, Bd. 2, Fol. 186, und Chron. von Verden, S. 123, wo es heißt:

»Der XLVI Bischof von Verden, Johannes von Atzel aus dem Stifte Hildesheim, aus einem Dorfe Atzel gebürtig, war ein berühmter Doctor der Decrete und führnemer patricius an dem Römischen Hofe, ist Bischof zu Verden gewesen 45 Jahr lang 2c.«

Daß dieser Bischoff aus der hiesigen Gegend war, geht auch daraus hervor, daß er nach angeführter Chronik, S. 141, zu seinem Stifte gebracht: »zwei Neuntheile am Rammelsberge vor Goslar, sammt einem eigenen Hause und Hofe vor Goslar, davon aber jetzt nichts mehr vorhanden, denn 6 Goldgülden, so er zu seiner memoriam dem Capitel gegeben«.

1426 verglich er sich mit den Herzögen von Braunschweig, Bernhard, Otto und Wilhelm, wegen des Schlosses Rotenburg und dessen Zubehörungen.

Scheid's Anmerk. z. Moser braunschw.-lüneb. Staatsrechte, S. 789.

Spangenberg a. a. O., S. 127.

9) Joachim von Assel ward 1550 von den braunschweigischen Bürgern zu Berel (nicht fern von Burgdorf gelegen) mit mehren angesehenen Personen auf einer Hochzeit gefangen genommen.
Rehtmeier's braunschw. Chron. S. 911.

10) Joachim von Assel, wahrscheinlich der vorher angegebene, war mit zwei Pferden 1569 bei der Huldigung des Herzogs Julius in Braunschweig,
braunschw. Händel S. 143.
und 1589 bei dem Begräbnisse dieses Herzogs.
Leichenpredigt des Hofpred. Sattler.

Es wird auch Derjenige sein, dessen ich im Anfange erwähnt habe, und an welchen auch das landesherrliche Ausschreiben vom 11. August 1557, wegen Einzahlung der Türkensteuer, mit erging. Es ist solches gerichtet: »an das Capittel St. Blasii, m. m. an alle Landstende ꝛc. Stedte, Beschloßten, (Inhaber fürstlicher Schlösser und Ämter), Herren und von Adel, Erbsassen, die von Adel, an alle Ampten.« Unter denen vom Adel steht Joachim von Assel mit vjjj Thaler, ohne Angabe eines Wohnorts. Hätte Joachim von Assel ein Schloß oder abligen Sitz besessen, so wäre er unter denen von Adel oder Erbsassen aufgeführt. Er besaß also wahrscheinlich die Güter, welche Arndt von Kniestedt nach seinem Ableben zu Lehn bekam.

Mehr als diese aus der Familie von Assel habe ich nicht aufgefunden; eben so wenig habe ich Aufklärung über ihre Geschlechtsfolge erhalten. Vielleicht gehören einige davon zu einer gräflichen Familie.

Im Jahre 1603 war noch eine Magdalene von Assel, Domina in Derenburg, wie eine Originalzinsquittung vom 23. November dieses Jahrs von ihr ausgestellt, beweiset. Das darunter in grünem Wachs gedruckte Siegel eines Fingerringes, mit papierner Decke, hat einen geschweiften länglichen Schild ohne Helm, worin ein an beiden Enden abgehauener Baumzweig, mit 3 nach unten gekehrten Ästen, woraus nach oben 3 Zweige mit Blättern gehen. Ich habe dieses Wappen so wenig in einem Schriftsteller, als in einem Wappenbuche aufgefunden.

Ob etwa die data historica de castro Dörneburg von dem Freiherrn von Hammerstein Aufklärung darüber geben, vermag ich nicht anzugeben, da ich solche nicht habe erlangen können.

Die Nachkommen der ehemaligen Ministerialen von Assel leben noch in Braunschweig. Ihre Vorfahren wurden durch nachfolgenden Freilaßbrief, der Ministerialität entlassen:

»Wy Berend vnd Hinrik van godes gnaden Htogen to Brunswich vnd to Lünebg. Bekenne openbar vor vns vnd vnse eruen vnd nakomelinge dat Wy hebben quit vnd vrig ghegeun ledig vnd los gelaten Hennige von Assele von allen egendome plicht ond anbindinge darmede ihn vns vnd vnser herschop lunebg to verpflichtet vnd to vorbunden heft ghewesen wente an dessen Dach Also dat desulue genante Hennig vnd alle de Kindere de von em hernakomen vnd geboren werden sik schüllen na

dessen daghe broken vnd bruken alle rechtlicheit vri-
heit vnd gnaden der sik von recht vrielude to bro-
kende vnd to brukende plegen desto orkunde hebben
wie Berend vnd Hinrik Hertogen vorguten vor vns
vnse Eruen vnd nakomelinge vnse Insegl hengen
heten an dessen Breff. Na godes Bort ghegeuen
verteynhundert jar in dem verden jare dana in
sunte Pantaleonts daghe des hilgen merterers.«

Die Siegel, welche an dieser Urkunde hängen, sind
genau die, welche in Rehtmeier's Chron. S. 687.
abgedruckt stehen.

Das Dorf, jetzt Burgdorf genannt, hat vormals
mehr nach Süden hin (vielleicht unter einem andern
Namen) gelegen, wo der Name Altendorf in einer Wie-
senfläche die Stelle noch bezeichnet. Zu den Hausstel-
len, welche an der Burg lagen und unter dem Na-
men Assel begriffen waren, mögen die vier Höfe ge-
hört haben, welche in der Anlage X. zu des Herrn
Justizrath Koken's Winzenburg benannt sind. Auf
dem Burgplatze konnten sie nicht liegen. Als die Ein-
wohner von dem jetzt wüsten Dorfe sich unter den
Schutz der Burg begaben, wird der Name Burgdorf
entstanden sein.

In Rücksicht des hildesheimschen Bischoffs Udo von
Aslo, bemerke ich noch Folgendes. In einer hildesheim-
schen Chronik, unter den Manuscripten Letzners, aber

nicht von dessen Hand, mit illuminirten Wappen der Bischöffe von Hildesheim ausgeschmückt, fängt sich die Lebensbeschreibung dieses Bischoffs so an: »Udo, ein geborner Graff von Alslaw oder alleßleven« rc. Letzner hat aber dabei bemerkt: »Vide Hamelmann in Oldenb. chron. ubi habet: Daß er ein Graf von Oldenburg gewesen sei. Quidam putant esse comitem vel potius baronem de Alvensleben ad Salam. Quid vero, si comes ab Asle sive Dassele ita non vocatus ille comitatus in epitaphio Adelogi.« Bei der Lebensbeschreibung ist der Leichenstein abgebildet, worauf steht: »An. M. C. LXXXX. XII. Cal. Oct. Ob. Adelgus Episc. Hic Asle Reditus emit pecata fatenti etc.« Er soll in der Mitte der Gruft des hohen Münsters zu Hildesheim begraben sein.«

Woher der Verfasser seine Angaben genommen hat, wird nicht angegeben.

VIII.

Bemerkungen
über einige alterthümliche Gegenstände.

(Von dem Herrn Pastor D. Aichel zu Elsdorf im Herzogthum Bremen.

Es darf nicht erwartet werden, daß es immer Gegenstände von so hohem Interesse sind, auf welche die Aufmerksamkeit hingewiesen wird, wie es geschehen ist durch die Nachricht von der ältesten Landkarte aus dem Mittelalter im Besitze des Klosters Ebstorf, die nun im vaterländischen Archiv 1834, an dem Herrn Geheimen Canzleirath Ritter Blumenbach, einen so vortrefflichen Beschreiber gefunden hat.

Über den Fund jener so merkwürdigen Karte kann ich weiter keine andere Auskunft geben, als daß mir dieselbe bei einer Reise durch Ebstorf im October 1832, auf welcher ich das Kloster besah, durch die Güte des Chorfräuleins von Lasperg gezeigt wurde, als von ihr bei Aufräumung des erwähnten, jedoch nicht einmal durch Fenster gegen die Witterung geschützten Gemaches, wo sie sich noch damals befand, gefunden. Auf meiner zudem eiligen Reise, konnte ich mich über die Karte selbst nicht verständigen; ich glaubte jedoch, sie als merkwürdig genug zu erkennen, um durch eine, in der hannoverschen Zeitung von 1833 aufgenommene Nachricht aufmerksam darauf machen zu müssen, während sie sonst vielleicht für immer in ihrer Verborgenheit geblieben und

darin untergegangen wäre. [1]) Es hat mir eine nicht geringe Freude verursacht, jetzt die so vorzügliche Beschreibung im vaterländischen Archiv zu lesen, worin der Entdeckung der besagten Karte sogar eine wissenschaftliche und nicht bloß curiositätische Bedeutung beigelegt wird.

Ich wende mich zu den Nachrichten über andere alterthümliche Gegenstände.

1) Außer den übrigen bekannteren Naturmerkwürdigkeiten im Kloster zu Ebstorf, außer den vortrefflichen Glasmalereien, dem zum Theil sehr kostbaren Altarschmuck, worunter z. B. ein Kelch von gediegenem Golde, kunstreiche und kostbare Stickereien u. s. w., befindet sich in demselben Gemache, worin ich die erwähnte Landkarte sah, eine Art von Bibliothek. Der größere Theil derselben besteht nun zwar aus litterarisch unbedeutenden Büchern; unter diese aber sind gemengt eine bedeutende Zahl aus der alten Klosterzeit herrührender Bücher, zwischen welchen, wie ich vermuthe, gewiß das Eine oder das Andere für den Alterthumsforscher von Bedeutung ist. Ich muß mich begnügen, die Aufmerksameit kundiger Männer darauf zu richten und Eile zu empfehlen. Die meisten scheinen für rein klösterliche Zwecke bestimmt. [2])

[1]) Durch jene Zeitungsnachricht Kenntniß von der Karte erlangt, hatten wir bei einer Anwesenheit des Herrn Amtmann Woempner in Hannover Veranlassung genommen, um Übersendung des merkwürdigen Alterthumsstücks zu ersuchen. Die Red.

[2]) In Wolterdingen, im Amte Rotenburg, ist die Kirche im Besitze einer Incunabelbibel. Die daselbst befind-

2) **Vermeintliche Runenschrift auf einem Granitstein eines zerfallenen Hünengrabes in der Nähe von Nartum, im Amte Ottersberg.**

Sogenannte Hünengräber, Hünenkeller oder Steinhäuser sind eben nicht etwas Seltenes. Aber vor etwa 6 bis 8 Jahren kam mir die Nachricht zu Ohren, auf einem Steine, der den Ruinen eines solchen Hünengrabes angehöre, in der Nähe von dem Dorfe Nartum, im Amte Ottersberg, befinde sich eine Inschrift, welche, obwohl sich schon Manche damit beschäfftigt — unter Anderen französische Ingenieure — bis jetzt noch nicht entziffert sei. Dieses schien offenbar auf etwas Außerordentliches hinzudeuten. Durch die Güte des Herrn Landesökonomiecommissairs Witte in Bremervörde erhielt ich, nebst jener Nachricht, zugleich eine Zeichnung der in dem Steine befindlichen Zeichen. Obgleich sie nun Mehren von mir mitgetheilt ward, so wurde doch eine genügende Entzifferung nicht gefunden. Vor kurzer Zeit begab ich mich denn an Ort und Stelle in der Absicht, diese Zeichen selbst einmal anzusehen.

Die Ruinen dieses Hünenkellers befinden sich ganz in der Nähe von Nartum, unfern des Weges nach Steinfeld, mitten im Ackerfelde eines dortigen Hausmanns, auf einer sehr allmählig ansteigenden Anhöhe, die eine ziemlich weite Fernsicht in die ziemlich flache Umgegend darbietet. Sie waren mit Gestrüpp von Ei-

lich gewesenen schönen Glasmalereien sind jetzt in den Fenstern des Doms in Verden angebracht.

chen und Brombeeren bewachsen. Unter den mehren Granitsteinen, die hier lagen, zeigte mir nun der Führer denjenigen, auf welchem, nach seinem Ausdrucke, »der Name, den noch Niemand hätte ausdeuten können,« befindlich war. Derselbe ist flach und steht senkrecht etwa 4½ Fuß aus der Erde hervor, während er auch etwa 4 Fuß breit ist. Nach Entfernung einigen Moo-ses, sah ich denn auch sehr deutlich jene, mir schon be-kannten Zeichen dicht über der Oberfläche der Erde.

Weil die, wenn auch nicht mehr geordnete, Lage der Steine offenbar an nichts Anderes denken ließ, als, wie gesagt, an Ruinen eines Hünengrabes, und in ei-nem der dazu gehörenden Steine sich nun jene Schrift-züge zeigten, von Moos und Gestrüpp umwachsen, un-entziffert, obwohl von Mehren untersucht: wer wird mir es verargen, daß ich noch fortwährend, indem ich nur jene erste Reihe derselben sah, glaubte, ein höchst wich-tiges und merkwürdiges Stück des grauen Alterthums vor mir zu sehen? Wie jene Karte, die einzige bisher bekannte des Mittelalters; so dachte ich mir schon das, wenigstens in den Herzogthümern Bremen und Ver-den, einzige Exemplar von Runenschrift vor mir zu haben, von der ich freilich sonst nie etwas gesehen, aber doch gehört hatte, daß in den Schriftzügen einige Ähn-lichkeit mit dem römischen und griechischen Alphabete stattfinden solle.

Indem ich aber mit der Reinigung des Steines beschäfftigt war, wurden mir Spuren bemerklich, daß noch weiter nach unten in der Erde eine zweite Reihe der Inschrift versteckt sei. Es wurde ein Spaten her-

beigeholt, da festanliegendes Gestein das tiefere Eindringen in die Erde unmöglich machte. Kaum hatte ich einige Schaufeln voll Erde und Kiesel weggeräumt und den Stein gereinigt; so zeigte sich auch, ich muß gestehen, kaum zur angenehmen Überraschung, die sehr deutlich eingehauene Jahreszahl 1673. Da ich hierdurch die Überzeugung erhielt, daß hier rücksichtlich der Inschrift nicht an graues Alterthum zu denken sei, und daß bei derselben die Umgebung, welche allerdings dahin versetzte, vergessen werden müsse; so wurde mir bald auch die obere Reihe der Zeichen klar. Der plattdeutsche Steinhauer hatte nichts Anderes angeben wollen, als das Datum des 30. Jul. (de dörtigste Juli) 1673.

Die Schrift wäre also augenfällig klar, und zwar so, daß dabei an Urzeiten nicht zu denken.

Wenn nun aber Das auch ist; so bleibt dennoch die Sache nicht ohne Interesse und wohl einer nähern Untersuchung werth, was denn eigentlich mit diesem Datum angezeigt werden sollte. Ist es ein historisches Denkmal oder nicht? Wird damit der Tag eines an diesem Orte vorgefallenen Ereignisses von Wichtigkeit bezeichnet oder ist Das nicht der Fall?

Wäre es nicht, wie ist es denkbar, daß ein Bauersmann zu seinem Scherze diese Inschrift, die in dem harten Granitstein einige Linien tief und 5 Zoll lang, nicht ohne bedeutende Mühe gewesen sein kann, anfertigen ließ an einer Stelle, wo keine Wege, keine Grenze, sondern die rings gehende Umgebung der einem Eigenthümer und altem Eingesessenen angehörenden Feldflur, und zu einer Zeit, wo der nartumer Bauersmann wohl

nicht viel Interesse an solche Denkmäler hatten? — Wäre es, wie konnte in dem nahe liegenden Dorfe alle Nachricht darüber verloren gehen, nach erst so kurzem Zeitverlauf und an einen inzwischen verflossenen Zeitraum von vielen hundert Jahren geglaubt werden? Ein fast 80jähriger alter Mann des Dorfes erzählte mir, daß er in seinen jungen Jahren einen wohl 100jährigen Greis gekannt, welcher schon von der Merkwürdigkeit und dem Alterthum dieser Inschrift geredet, aber auch ihre Bedeutung nicht gekannt habe!! —

Fast hätte ich Lust, hier eine Episode über das oft gepriesene historische Bewußtsein aus Tradition »nach einer, wie man vernimmt, so geringen Anzahl von Jahren, wie 100 oder 150, wo noch Leute leben mußten, die Augenzeugen oder Zeitgenossen gekannt haben,« einzuschalten.

Wie wichtig oder unwichtig nun auch diese Inschrift sein mag; jeden Falles wird doch diese Nachricht den etwa von derselben verbreiteten Gerüchten steuern.[3])

3) Merkwürdig schöner Kelch von 1512 im Besitze der Kirche zu Elsdorf.

Wennschon der am 4. Mai 1829 in der Bischoffsgruft im Dome in Verden gefundene Kelch so großes

[3]) Eine halbe Stunde von Nartum entfernt, befindet sich in dem schönen steinfelder Holze, dessen hohe Baumgipfel von zahlreichen Reihern behorstet werden, ein noch besser erhaltenes und größeres Steinhaus. Romantisch gelegen, werden von Rotenburg aus im Sommer gesellige Ausflüchte nach diesem Orte gemacht. Man findet in der Nähe Rasenbänke u. dgl.

Aufsehen wegen seiner schönen Form und Arbeit erregte, daß der Conducteur Bergmann sich veranlaßt sah, einen Steindruck davon anzufertigen, der vielleicht noch in Verden verkäuflich ist; so übertrifft der hiesige Kelch jenen noch bei weitem in jeder Hinsicht. Wohl ist jener diesem höchst ähnlich der ganzen Form nach und in manchen daran angebrachten Ideen; allein in der Gravir- und Ciselir-Arbeit, in der Mannichfaltigkeit der Erfindung, an Sorgfalt und Schönheit der Ausführung ist der hiesige noch in einem weit höheren Grade ein Meisterstück zu nennen. Während jener nur mit gravirter Arbeit geschmückt ist, zieren diesen sorgfältig gearbeitete Hautreliefs und durchbrochene Arbeit. So sah ich, an vielen Orten wohl kostbarere Kelche rücksichtlich der dabei genutzten Stoffe, aber keine schönere rücksichtlich der dabei angewendeten Kunst.

Ehe ich zu der Beschreibung des Kelches selbst, der aus Silber, das stark vergoldet, verfertigt ist, übergehe, erwähne ich der unten im Fuße befindlichen Inschrift. In Mönchsschrift eingegraben, lautet sie also: **Brandanus Salemon, vicarius Bremensis et Gnete Bilen statuerunt me fieri anno domini 1512.** Statt **fieri** hat man längere Zeit **filiae** gelesen, aber falsch. Über die Jahrszahl später.

Jetzt zur Beschreibung des Kelches. Er besteht aus 3 Hauptgliedern, jedes 3 Zoll hoch.

Der Umkreis des Fußes bildet die Figur einer sechsfachigen Rosette. Das unterste Glied des Postamentes ist ein vorspringender Hohlkehl. Über ihm liegt auf einer zurücktretenden kleinen horizontalen Fläche ein sich

längs schlingender Eierstock, über welchen dann perpendiculär sich eine schön durchbrochene, etwa 3 bis 4 Linien breite Laubborte windet als Hauptglied des untersten Postamentes. Der Sims desselben wird schon von dem sich von den äußersten Punkten der Lunetten der Rosettenfächer flach, dann aber verjüngt senkrecht zu einem Hexagon facettirt erhebendem Schafte gebildet, so daß der untere Theil dieses letzteren, wenn er nicht noch zu dem Postamente gerechnet werden muß, was wohl vielleicht wegen des Zerfallens in drei gleich hohe Hauptglieder des ganzes Kelches wichtiger sein dürfte, das Ansehn hat einer stark entfalteten, umgewendeten und mit sechs abgewundenen Blättern versehenen Tulpe oder Lilie. Sowohl die Facetten, als auch die nach den sechs Halbzirkeln der Rosette flach hingebogenen Blätter sind rings mit den saubersten gravirten Zierrathen in gothischen Formen geschmückt. Auf der mittleren Fläche aber der nach den sechs Halbzirkeln der Rosette hingebogenen Blätter, befindet sich eigener und verschiedener Schmuck. Ich gehe sie einzeln durch. — I. Kreuzigung Christi mit Maria und Johannes. Das Kreuz und der Boden gravirt. Die Figuren Hautreliefs von der Größe eines Zolles. Maria und Johannes auf Consolen. Es ist wohl nicht gerade zu behaupten, daß die Figuren vollendet schön seien, dennoch ist die Arbeit höchst bewundernswürdig wegen der Sorgfalt, durch welche bei einem so kleinen Maßstabe jeder Theil scharf und proportionirt hervortritt. Die Inschrift im Kreuze ist mit kleinen gothischen Buchstaben. II. Paulus mit dem Schwerte; IV. die heilige Jungfrau auf der Mond-

sichel mit dem Christuskinde; VI. Petus mit den Schlüsseln. Die ganze Form dieser drei Figuren und ihre einzelnen Theile, ihre Stellung, ihre Attribute, die Gewänder gewiß höchst bewundernswürdig und meisterhaft gravirt. Bei der Mondsichel fehlt sogar das Gesicht nicht, aber es ist, ob aus lieblicher Castität, oder weil die Holdselige kein Antlitz mit Füßen treten kann, nicht wie gewöhnlich nach außen gerichtet, sondern nach innen. Die Himmelskönigin ist mit strahlender Glorie umgeben. Paulus und Petrus sind ohne Heiligenschein. — III. und V. zeigen zwei Wappen in altdeutscher Form ohne Helm und Decke. V. wird durch einen gewässerten linken Schrägbalken getheilt, und hat deshalb genaue Ähnlichkeit mit dem von Sandbeckschen; III. zerfällt in drei schlichte, bandweis-getheilte oder gefaschte Felder. Im obersten sind zwei abgekappte Baumäste ohne Laubwerk. Aus den Stümpfen der drei an jedem befindlich gewesenen Zweige scheinen Flammenzungen auszugehen. Im mittleren Felde liegen kreuzweise zwei Balken, an deren Enden sich Haken befinden; oder sollen es zwei Sägen sein oder etwas Anderes? Im untersten Felde ist ein solcher Baumast, wie im obersten deren zwei sind.

Dieses wäre denn der untere Theil des Kelches bis 3 Zoll hoch. Wir kämen nun zu dem zweiten, dem eigentlichen Stock oder Schaft, ebenfalls 3 Zoll.

Nachdem derselbe sich mittelst mehrer Leisten, Hohlkehlen und Rundstäbe auf dem vom Fuße ausgehenden Hexagon gegründet hat, geht er sechsseitig aufwärts, bestehend aus durchbrochener Arbeit in Spitzbogenform,

10*

hinter welche wieder eine vergoldete Röhre eingeschoben ist, welche durchglänzet. In der Mitte dieses Schaftes befindet sich ein dicker Knauf, ebenfalls von schöner durchbrochener Arbeit, aus welchem sechs Rauten giebelförmig vorspringen, deren Flächen blau emaillirt und mit den gothischen Buchstaben J.H.E.S.V.S. bezeichnet sind. (Bekanntlich wird bei dem Namen Jesus das H häufig eingeschoben gefunden, entweder um den spiritus lenis auszudrücken, oder um dem E die Dehnung des griechischen η zu sichern.) — Dieser Stock schließt sich dann mit einer sechsspitzigen, sternähnlichen, etwas gehöhlten Scheibe, auf welcher dann die sehr schön geformte schlichte Trinkschale, auch von 3 Zoll Höhe, ruht.

So weit mir nun die technischen Ausdrücke zu Gebote standen, hätte ich denn hiemit die Beschreibung dieses schönen Kelches geliefert.

Es blieben nun noch zwei Fragen übrig.

1) Wer waren jene Personen, welche den Kelch schenkten? — Hier ist keine Nachricht mehr von ihnen vorhanden. Wahrscheinlich beziehen sich die beiden erwähnten Wappen auf sie, und so mögte es vielleicht dadurch möglich werden, ihre Spur aufzuforschen. Allein mir fehlt hiezu genügende heraldische Kunde [1]).

2) Wer war der Meister? — Folgende Gründe verleiten mich, auf Luthe Brüggemann zu muthmaßen. a. Merkwürdig auffallend ist die Ähnlichkeit mit dem

[1]) Der Herr Verf. ist ersucht, eine Zeichnung der Wappen dem historischen Vereine zur Aufklärung mitzutheilen.
Die Red.

in Verden aufgefundenen, bereits erwähnten Kelche. Unter dem Fuße Dieses aber hat jener Meister selbst seinen Namen eingegraben. b. Lange Zeit konnte ich die zweite Ziffer der Jahrszahl —5— nicht herausbringen. (Sie sieht aus fast wie eine 2, oben mit einem geraden Striche, wie in alter Zeit üblich, aber unten krumm rechts gebogen; oder wie eine umgekehrte 2 nach jetziger Art zu drucken; oder wie eine 7, deren unterstes Ende rechts herumgezogen.) Da fiel mir in die Hände »Hans Brüggemann's Altar im Dome zu Schleswig lithographirt herausgegeben von Bohnsen,« und hier fand sich auf einem der Blätter, bei Gelegenheit einer Inschrift, dasselbe Zeichen, wo es denn ausdrücklich durch eine daruntergesetzte jetzige 5 erklärt wurde. Hans Brüggemann aber und Luthe Brüggemann sollen Brüder gewesen sein. Wie leicht bedienten sie sich derselben Zeichen. Aber wo lebten sie und wer waren sie? —

Noch bemerke ich, daß zu diesem Kelche eine silberne, gleichfalls schön vergoldete Patene gehört. Das Innere derselben ist eine vierfache, hohl getriebene Rosette. In den vier Winkeln derselben sind Engelbrustbildern mit ausgebreiteten Fittigen, auch schön gravirt. Auf dem Rande derselben ist ein Zeichen, wahrscheinlich des Meisters, eingegraben. Es besteht aus einem Kreise, in welchem sich ein doppeltes Kreuz befindet. Gleichsam 8 Radien gehen vom Centrum aus, und ist je ein Radius ähnlich einer Dolchspitze, und der andere einer flammenden Fackel.

IX.

Denkwürdigkeiten

aus dem eigenhändigen Tagebuche des, 1657 verstorbenen Großvoigts Thomas Grote.

(Fortsetzung der Mittheilung im vaterl. Archiv, 1834. Seite 315 ffl.)

Von dem Herrn Cammerjunker und Gardelieutenant Reichsfreiherrn Grote zu Hannover.

Wulfenbüttelsche Treffen d. 18. Juni 1641.

Sonnabents den 19. Juni haben die Kayserliche morgens frühe mit gantzer macht die Schantze zu Fummelsen attaquiret undt derogestalt canoniret, das die Schwedische dieselbige verlassen undt sich besser nach der Höhe zwischen Tiede und dem Damb, So über die Ocker gemacht, in bataille gestellet, Worauf heftig mit Canonen zu spielen angefangen, und weiln die Schwedische artillerie uf der höhe gepflanzet gewesen, die Kayserliche aber die Ihrige wegen des stetigen scharmutziren so geschwinde nicht anbringen können, So hat jene den meisten effect gethan. Dessen aber ohnerachtet ist der Kayserliche rechte Flügel (in welchem, dem eingelangten Bericht nach, die Beyersche Völker, Sa von dem Commandanten in Wulfenbüttel, Hern von Getterich, als General Major angeführet, gestanden) uf den Schwedischen linken Flügel, in welchem 8 Brigaden gewesen, mit großer Furie zugangen, da es dan unter diesen beyden Partheyen undt itzobenannten Flügeln Nachmittags ohngefehr umb 2 uhren zu einem harten treffen

gerathen, derogestalt das 2 — 3000 Man uf der Wahlstadt geblieben undt viele verwundet worden.

Die übrige in bataille gestellte Völker sindt zum Treffen nicht kommen, Sondern beyderseits in Ihrer station eine zeitlang bestehen blieben, Bis entlich die Kayserl. armée sich nacher Wulfenbüttel kegen Abendt wiederumb zurückgezogen, von welcher die Schwedische . . . . Fehnlein undt . . . Standarten erobert. Undt weil die Kayserliche, dero gefangenen Aussage nach, die Losung, Jesus Maria undt kein Quartier, ausgeben, So seindt die Schwedischen, deren Losung gewesen, Hilf Jesus, darüber sehr erbittert worden, undt haben gar wenigen hernacher Quartier geben wollen.

Undt wirdt ins gemein berichtet, das die meiste undt beste Beyersche Infanterie geblieben, deroselben Cavallerie auch imgleichen großen schaden gelitten haben soll.

Diese negstfolgende 3 tage, als den 20., 21. undt 22. Juny haben sich beyderseits armeés in der stille gehalten. Die Schwedische nebenst den alliirten ist an ihrem ordt der bataille stehen blieben, die Kayserliche aber haben sich hinter Wulfenbüttel bis an Ohren gelagert. Mittlerweile haben beyde Theile ihre Todten, So entweder im Treffen geblieben, oder hernacher von den empfangenen Wunden gestorben, nach Kriegsmanier begraben, welches das viele Schießen veruhrsachet, So man überal gehöret, undt nicht anders vermeinet, Als wan Sie in action begriffen gewesen.

Diengstags den 23. Juny Nachmittags umb 4 Uhr haben die Kayserlichen Ihr Lager bey Ohren angezündet,

undt dieselbige nacht über marchiret, undt sich kegen Salbahlem zugewendet. — Sobalt die Schwedische solches erfahren, Seindt sie gleichsfals aus Ihrem Lager ufgebrochen, undt haben sich über den Damb bey der Weinberger Schantz über die Ocker gezogen, zumahlen der gemeine ruff gangen, als wan die Kayserl. armée uf derselbigen seite sich der Stadt Braunschweig nähere, undt also die Schwedische armée von dieser Stadt abschneiden, undt sich der Proviant daraus bedienen wolte. Nachgehents aber hat man vermerket, das Sie mitlerweile die groben Geschütz undt bagage immerfohrt biß an die Asse gehen lassen, wohin sich gleichfals die armée gewendet, undt sich daselbst an einem vortheilhaftigen ordt gelagert, und alda am 24. undt 25. Juny subsistiret.

Am 26. Ejd. haben Sie die armée avanciren undt an den Kiwitzdamb gehen lassen, Auch darauf folgents die gantze armée daselbst campiret. Das Haubtquartier hat Ertzhertzog Leopolt Wilhelm zu Österreich nebenst dem General FeltMarschalk Piccolomini undt andern hohen GeneralsPersohnen zu Zerxheim genommen.

Am 27. Juny aber hat sich die Kaiserliche armée über den Kiwitzdamb begeben undt an demselbigen orte das Lager genommen, woselbst die Schwedische undt alliirte dabevor, ehe man uf Wulfenbüttel gangen, gelegen. Eodem die seindt diese auch aus Ihrem Lager ufgebrochen undt bis Scheppenstedt marchiret. Am folgenden 28. Juny seindt Sie an den Kiwitzdamb gerucket, undt haben gleichfals das Haubtquartier die

GeneralsPersohnen zu Jerxheimb genommen. Uf das Kayserliche Lager ist mit stücken stark gespielet, derogestalt das Sie sich nacher Westerburg an die höhe gezogen undt sich hernacher ferner zwischen Oschersleben undt Gröningen gelägert, in welcher station beyde kriegende theile eine Zeitlang bestehen geblieben. Unterdessen aber ist mit ferner ausführ- undt Verfertigung des Dambs über die Ocker fortgefahren, undt das wasser in Wulfenbüttel, der gefangenen Aussage nach, zimblichermaßen hinein gestawet, dahero viele Bürger ausgewichen, undt die Guarnison sich auf die Wälle zu logiren angefangen. Die Schantzen aber bey und nebenst diesen Damb seindt von des Fürstl. Hauses Völker besetzet.

Die Sabbathi 3. July. Als von Hertzog Christian Ludewigs F. G. der Obrister Wurmb an M. G. Fürsten undt Hern anhero abgeordtnet undt hochg. S. F. G. durch denselben nochmahls ersuchet worden, das Sie sich belieben lassen wolten, nachdem sich das KriegsUnwesen in diesen landen etwas gestillet, Sich zu S. F. G. nacher Hanover zubegeben, damit oberwehntermaßen deroselben Landtsfürstliche Regierung im Fürstenthumb Calenberg nuhmehr recht gefaßet, undt im übrigen gute Verordtnung gemacht werden möchte, So haben S. F. Gnaden darein verwilliget, undt seindt am folgenden Dienstag den 6. July von Zelle ufgebrochen, undt Nachmittags umb 2 uhren zu Hanover glücklich angelanget.

Daselbst Seindt am folgenden Morgen den 7. July H. CammerRhat Friederich Schenk zu Winterstedt, undt

D. Justus Kipius von Hertzog Christian Ludewigs F. G. deputiret, welche nebenst M. G. Fürsten undt Hern anwesenden Rhäten, den Ausschuß der Calenbergischen Landtstände, wegen der Prälaten der Abt von Lockem, von der Ritterschaft Jobst von Rheden,

Dieterich von Heimborg
Levin Hacke
Jochims Götze
Jacob Arendt Pape
. . . . v. Alten

Nebenst den Abgeordtneten von den Städten Göttingen, Hanover, Hameln, Nordtheimb, mit ihren desideriis undt monitis hören undt daraus referiren solten, gestalt auch damit frühe morgens der anfang gemacht, undt hat D. Kipius, nach dero unter uns vorhero gepflogenen Conferentz den obg. Landtständen den Vortrag gethan, das Ihr gnediger Fürst undt Her entschlossen, mit dero Hern Vettern assistentz und einrahtung nuhmehr dero Regierung zu fassen, undt de novo zu bestellen. S. F. G. wehren auch zwar gemeinet, hiebey dero getrewen LandtStände desideria zu vernehmen, Es hette aber die meinung gar nicht, das S. F. G. hiebey einige cognition, Clage oder Andtwordt ergehen lassen wolten, besondern Sie behielten sich diesfals in Bestellung deß Regiments die Ihr zustehende Landtsfürstliche jura allerdings frey undt bevor. Sie die LandtStände möchten auch dero habende monita mit gutem glimpf ohne acerbitet an- undt vorbringen.

Hierauf haben die LandtStände durch dero Syndicum Christian Wilhelm Engelbrecht wieder einbringen

lassen, das Sie sich unterthenig bedanken theten, das S. F. G. Sie, als deroselben perpetuos consiliarios bey diesem wichtigen werk mit ihren monitis hören wolten. Bedingten, das Sie nicht gemeinet, einigen Menschen zu beschimpfen, wenigers S. F. G. Landts-fürstliche jura zu krenken. Erkleren sich dahin, das Sie alle undt jede dieses löblichen Fürstenthumbs Verfaßung undt dispositiones, Bevorab daß letzte Ihres gewesenen gnedigen Landtsfürsten, hochlöbl. ged. hinterlassenes Testamentum in vigore undt observantz erhalten helfen wolten, undt befünden Sie, das diese itzige Deliberation uf 2 HaubtPuncten beruhete, 1) die formam regiminis, 2) die Persohnen, So hiezu gebraucht werden solten, betreffend. Do nun S. F. G. ihre gedanken hierüber gnedig erfodern würden, wehren Sie erbietig, dieselbe mit guter moderation in Unterthenigkeit zu eröfnen.

H. D. Kipius: Man erinnerte sich, das die Landt-Stände sowol kegen Hertzog Christian Ludewigs, Als auch Hertzog Friederichs zu Br. u. L. FF. Gg. sich hiebevor schriftlich vernehmen lassen, das Sie bey diesem hochwichtigen werk etzliche monita vorzubringen vor nötig ermessen, undt stünde es nun dahin, ob Sie ad specialiora gehen wolten.

Illi: Hetten ihre justa et pia desideria S. F. G. dabevor, vermittelst Überreichung unterschiedlicher Memorialien unterthenig vorgebracht. Do nun demselbigen abgeholfen werden möchte, wehre der sachen gerahten. Würden aber S. F. G. von ihnen gnedig begehren, das Sie sich vernehmen lassen solten, mit was

Persohnen das Regiment hinwieder zu bestellen, wehren Sie ihre gedanken zu eröfnen erpietig.

H. D. Kipius: Es wehre zwar euserlich berichtet, Als wan Sie dergleichen Memorialia übergeben, Man hette aber dieselbige nicht gesehen.

Was aber ins künftig von S. F. G. vor Rhäte undt Diener zubestellen, davon mit ihnen zureden undt zuhandeln, wehren wir nicht befehligt, hielten es auch dafür, das Sie die LandtStände in hoc passu mit S. F. G. als dem Landtsfürsten gar nicht participiren könten. Jedoch wehren S. F. G. auch nicht gesinnet, solche Diener anzunehmen, kegen welche die Stände erhebliche Uhrsachen einzuwenden hetten.

Illi: Es hette die meinung bey ihnen nicht, S. F. G. wegen bestellung der Diener einige maaß zu geben, Sondern beten nurt, Sie mit ihren erinnerungen zu hören. Acceptiren S. F. G. gnediges anerbieten undt bitten alles favorabiliter zu referiren.

Diesemnegst ist hieraus JJ. FF. Gg. beyderseits unterthenige Relation erstattet, welche sich nebenst des Hern Landtgrafen Johans zu Hessen F. G. zusammen gethan, undt sich einer meinung verglichen, darauf der Obr. Wurmb, Cantzler Stucke, undt Hofmarschalk Städing erfodert, welchen von Ihr F. G. wegen durch D. Just. Kipium eine Anzeige geschehen, worauf Sie ihre unterthenige erclärung eingebracht, undt communicationem dero von den LandtStänden übergebenen Memorialien, undt Sie darüber zu hören unterthenig gesucht undt gebeten.

Nachmittags haben wir uns mit obg. H. Calen-

bergischen deputirten Rhäten zusammen verfüget, undt die obberührte am 11. undt 19. Maji, auch 30. Junii übergebene Memorialia cursorie durchgelesen.

Am folgenden Donnerstag, war der 8. July seindt wir abereins morgens umb 6 Uhr zusammen kommen, undt haben vertrauliche Unterredung gepflogen, wie diesen sachen ohne Weitleuftigkeit in gute abzuhelfen. Haben daraus JJJ. F. Gg. hernacher h. 9. unterthenig referiret, welche sich gnedig gefallen lassen, das erstlich den gesampten Calenbergischen Rhäten, undt folgents auch den anwesenden LandtStänden in Ihr F. Gg. Kegenwahrt angezeigt werden solte, wasgestalt dieselbe vor diensamb undt nötig befunden, das die vorangeregte Differentien in gute beygelegt, die deßwegen ergangene Scripta undt Memorialia cassiret undt mortificiret, undt gentzlich ufgehoben werden möchten, mit gnedigem begehren, das Sie allerseits ihr untertheniges gutachten eröfnen möchten, wie S. F. G. Regierung bestermaßen zu bestellen.

Diese Anzeige ist alsbalt darauf in JJJ. FFF. GGG. Kegenwahrt vom H. V. C. Affelman den semptlichen Rhäten angedeutet worden.

Worauf Her Cantzler Stucke anfangs wegen des Obristen Wurmbs, Marschalk Städings undt Seinenthalben zur ercleruug eingebracht, das Sie keine uhrsache zu den angezogenen Mißhäligkeiten geben, Sie wolten zwar dieselben uf Ihr F. G. gnediges begehren undt gutachten gerne accomodiren laßen, do es nurt ohne verletzung ihrer Ehren undt guten Leumuths geschehen könte. Im übrigen wehren so wol Sie, als auch alle

die andern Rhäte gantz willig, S. F. G. mit dero getrewen einrahtung undt gutachten wegen der anstellenden Regierung an handt zu gehen, undt ihre unterthenige gedanken darüber zu eröfnen.

Eben dergleichen anzeige ist diesemnegst den Anwesenden LandtStänden des Fürstenthumbs Calenberg in hochg. Ihr FFF. Gg. praesentz gethan, welche Sie auch alsbalt durch dero Landtsyndicum beandtworten lassen.

Nachmittags den 8. July seind JJJ. F. Gg. abereins zusammenkommen, undt haben erstlich dem Hern Cantzler Stucken (weiln der Obr. Wurmb bis uf den folgenden Morgen dilation gebeten) absonderliche audientz geben, welcher den statum hujus ducatus, dessen geführtes Regiment, undt die dazu gehörige pertinentien weitleuftig wiederholet, dabey auch etzliche Defecten der Regierung undt was vor remedia zu gebrauchen, angedeutet.

2) Ist der Hofmarschalk Johan Eberhard von Städing mit Seinem bedenken gehöret, welcher die bey dem CammerRhat undt bey Hofe eingerissene mängel angezeiget. Hat darauf die vorhin schriftlich gesuchte dimission nochmalen wiederholet.

3) Friederich Schenk von Winterstedt hat per discursum die vorgelaufene Confusiones in allen Rhäten, undt wie denselbigen ins Künftig zu remedijren angedeutet.

4) D. Wissel, 5) D. Justus Kipius, 6) D. Jacobus Lampadius, geheimbe undt HoffRhäte

haben gleichergestalt dieserwegen ihre vota ein Jedweder à part abgelegt.

Die Veneris 9. July mane h. 9 Haben wir mit den Calenb. Deputirten obg. Rhäten abereins vertraulich conferiret, undt wegen bestellung der Regierung ohnvorgreifliche Vorschläge gethan.

Nachgehents haben JJJ. FFF. Gg. dem Hern Obristen Georg Ernst Wurmb, D. Weccio undt Hern Ziegenmeyer, undt zwar Jedwedem absonderliche audientz ertheilet, undt ihr untertheniges gutachten in ofterwehntem p°. des bestellenden Regiments vernommen.

Darauf auch etlich die Anwesende LandtStände von Ihr F. Gg. mit ihrem unterthenigen bedenken gehöret, welche unter andern darauf nochmals fest bestanden, das bey der Regierung ratione directorij enderung vorgenommen werden möchte.

Als auch Hertzogs Augusti zu Br. u. L. F. G. derofelben Rhäte uf beschehenes ansuchen nacher Hanover abgeordtnet, Nemblich den Obr. Leutenant Ganß, Mr. Oberg undt D. Schrader, So ist mit denselbigen noch diesen vormittag die Communication angefangen. H. Cantzler Stucke hat die proposition gethan, welche uf 4 HaubtPctn bestanden:

1) was bey dem itzigen Zustandt der arméen dieser ents vorzunehmen, It. wegen Wulfenbüttel.
2) Wegen des Zustandes an der Weser.
3) Die Verpflegung des Fl. hauses Völker, wobey auch des KriegsRhats und deren Instruction gedacht.
4) Was weiters bey den Regenspurgischen Tractaten ufm Reichstag zu thun undt zu beobachten.

Die Sabbathi 10. July ist die vorerwehnte Handlung wegen bestellung der Regierung wieder vorgenommen, undt haben Hertzog Christian Ludewigs F. G. mit vorwissen undt einrahtung dero vorhochg. Hern Vettern uns Zellischen Rhäten gnedig anbefohlen, was von S. F. G. wegen den semptlichen Calenbergischen Rhäten, undt zwar einem Jedweden insonderheit angezeigt werden solte. Immaßen auch solches zu verrichten alsbalt der anfang gemacht, undt erstlich mit Her Cantzler Stucke geredt worden. Nachgehents mit dem H. Obr. Wurmb, wie auch mit Friederich Schenken von W. undt D. Justo Kipio. Nachmittags ist die anbefohlene anzeige bey den übrigen Hern Rhäten continuiret, welche eins theils bis uf den morgenden tag deroselben resolution verschoben.

Diesen tag den 10. July ist die Schwedische undt andere allijrten armeen bey Jerxheimb undt dem Kiwitzdamb wieder ufgebrochen, undt sich anfangs bey Saldahlem gesetzet, Nachgehents aber haben Sie sich in Ihr voriges Lager zwischen Wulfenbüttel undt Braunschweig begeben, undt dasselbe zu verschantzen angefangen.

Die Solis 11. July 1641. Nach verrichtetem Gottesdienst haben die semptliche Hern Calenbergische geheimbe undt HoffRhäte sich wegen dero gestrigs tages ihnen gethanen anzeige, uf gewisse condition undt maaß durch H. D. Kipium ercleret. Welches III. F. Gg. wir alsbalt unterthenig referiret, welche dahin geschlossen, das deroselben entliche meinung den Semptlichen Calenbergischen Hern Rhäten in Ihr FFF. Gg.

Kegenwahrt von H. V. C. Affelman angedeutet werden solte. Gestalt solches alsbalt darauf erfolget.

H. Cantzler Stucke hat anfangs im nahmen der semptlichen Rhäte, undt hernacher vor Seine Persohn allein geandtwortet. Bat uf 14 tage dilation, Alsdan er sich kegen S. F. G. unterthenig also ercleren wolte, das Sie damit in gnaden friedlich sein würden.

Friederich Schenk v. W. bedankte sich unterthenigslich, das S. F. G. Ihn zum Cammer Präsidenten gnedig vociren wollen, annectirte bey dieser Charge zu Seiner verwahrung etzliche conditiones.

D. Justus Kipius that die andwordt wegen der übrigen gelahrten geheimbden undt HoffRhäte, Baten unterthenig, das S. F. G. die von Ihnen wegen guter Verfassung des Regiments angeführte Monita gnedig attendiren, undt eine gewisse Ordtnung machen lassen wolten.

Schlieslich that der V. C. Affelman uf empfangenen befehl hierauf andeuten, das die angezogene monita zu Hildesheimb in weitere deliberation gezogen undt alsolche gute Verordtnung gemacht werden solte, das es zu S. F. G. undt dero landt undt leute ersprieslichen wolwesen gedeyhen mochte. Alles cum voto etc. Womit also diese Handlung vor diesmahl beschlossen.

Act. 11. July a meridie h. 3. Die Fürstl. Calenbergische H. Rhäte haben dero votum uf die vorhin in publicis et militaribus proponirte 4 Haubt-Puncta abgeleget, undt bey dem 3 p° wegen der Verpflegung des Fl. Hauses Völket den vorschlag gethan,

das ein Jedes Fürstenthumb eine gewisse Summa geldes benennen, undt darauf assignationes ertheilen solte; undt dieserhalb solte mit den hohen officiers tractiret undt gehandlet werden.

Die Lunae 12 Ejusd. seindt wir Vormittags in diesen deliberationibus fortgefahren, undt ist unter andern wegen der obberührten Verpflegungsmittel geredt, undt es dafür Calenbergischen theils gehalten worden, das zwar der vorerwehnte vorschlag kein remedium adaequatum, sed necessarium wehre, Bevorab do man die milice ufrecht erhalten wolte. Ihr G. F. undt Her H. Christ. Ludewig F. G. würden dahin cooperiren, das die Tractaten mit den Officiers fortgesetzet werden möchten. Es müsten aber denselbigen obligationes undt versicherungen wegen der künftigen bezahlung ausgestelt werden.

Dieweil aber diese undt andere dergleichen sachen an deme ordte wegen der eilfertigkeit nicht ausgearbeitet undt beschlossen werden können, Als ist die abrede genommen, weiln die Wulfenbüttelsche Hern Rhäte ohn das mit uf Hildesheimb gereiset, das von M. G. F. undt Hern wegen Johan Behr, KriegsRhat befehligt werden solte, denen daselbst continuirenden consultationibus ferneres bey zu wohnen.

Nach eingenommener Mittagsmahlzeit ist hochg. M. G. Fürst undt Her von Hanover wieder ufgebrochen undt kegen Abendt zu Zell glücklich wieder ankommen.

Die Jovis 15. July ist zwischen den Abgeordtnten der Stadt Lüneburg undt etzlichen Fuhrleuten ein

Vorbescheidt gehalten, wegen der Umbfuhr bey undt neben bemelter Stadt Lüneburg. In deme dieselbe prätendiret, das alle Fuhrleute undt auch die Hopfenführer, welche durch dies Fürstenthumb über die Elbe reisen undt fahren wollen, durch die Stadt Lüneburg ihren weg nehmen müssen, welches aber diese nicht gestendig sein, undt also in contradictorijs versiren.

Ohne ists nicht, das die Stadt Lüneburg ein langjäriges undt altes Fl. privilegium habe, das die Jenige, So dieselbe straßen, welche uf die Stadt Lüneburg gewöhnlich zugehen, reisen, fahren, reiten undt gehen, die Stadt nicht vorbeyziehen müssen. Ob aber solches uf die reisenden Leute, welche alhier zu Zell oder zu Winsen, Esel undt dergl. Örter aus dem Fürstth. Braunschweig über die Aller, uf Soltaw, Witzendorf undt dero ents uf Harburg undt den Zollenspieker reisen wollen, verstanden werden konte, dabey wirdt annoch angestanden undt hat noch zur Zeit absque pleniori causae cognitione nicht decidiret werden können, Besondern es ist hierin dieser Bescheidt ertheilet, das articuli probatorij cum nominibus testium übergeben, die gezeugen in dieser Sache abgehöret, undt dieselbe ohne weitleuftigkeit decidiret undt erörtert werden solte.

Am 20. July mane h. 9 ist der Fürstl. Fraw Wittiben von Hildesheimb Hofmeister undt Abgesandter Joseph von Kospoht uf M. G. F. undt Hem gnedigen Befehl, von den Rhäten mit Seinem anbringen gehöret, welches die vorhabende Theilung dero von Hertzog Georgen zu Br. u. L. F. G. hochseligen ged. hinterlassene mobilien, bahrschaft undt kleinodien betroffen,

undt S. F. G. ersuchet worden, das dieselbe in einem undt ander vorgefallenen Zweifel, Nemblich 1) ob den 3 ohnmündigen Hern Söhnen ad hunc actum curatores zu verordtnen, 2) ob ein solemne inventarium zu machen, 3) ob das Ff. Freulein zu gleichen theil, oder uf gewiße maaß zur theilung zu verstellen, 4) ob die fructus ultimi anni in diese allodialErbschaft gehörig, 5) wohin die getheilte güter in sichere gewahrsamb zu bringen, nicht allein dero rahtsames gutachten undt wie es bey S. F. G. Hern Vaters hochl. ged. todtsfal undt theilung gehalten, eröfnen, Sondern auch 1 oder 2 vom Adel aus dero Landtschaft gnedig verordtnen wolten, welche dieser theilung mit bey wohnen möchten.

Dies anbringen haben S. F. G. mir unterthenig referiret, welche sich darauf gnedig ercleret, wie es dabevor bey dergleichen Fl. theilung gehalten, Sich auch dessen zum überflus bey dero anwesenden Frawen Schwester erkundigen lassen, undt die Resolution, nachdem es in der observantz befunden, dem Abgeordtneten schriftlich zu ertheilen befohlen, mit dem anerbieten, das S. F. G. Jemants dero Landtsassen zu diesem actu uf vorhergehende weitere notification verordtnen wolten.

Dieweil diese tage sowol von Hildesheimb, Als auch von Braunschweig Fürstl. Schreiben einkommen, worin bey den itzigen Leuften eine schleunige Zusammenkunft im Fürstl. Hauß vor hochnötig erachtet, Auch dazu die Stadt Braunschweig vorgeschlagen worden, Als seindt die semptliche Rhäte am 24. July zusammen gefodert, undt unterschiedliche wichtige Pcta in deliberation gezogen, worauf die ablegirende Rhäte In-

struction gerichtet werden könte, undt seindt hiezu von S. F. G. benennet, Johan Christopf von Kötteriz, geheimbder Rhat undt D. Ludewig Wiesenhaver, welche den 27. Ejusd. von Zelle abgereiset.

Dieser tage über ist die Zeitung eingelanget, das die Kayserl. armée kegen diese lande wiederumb avanciret undt erstlich Osterwigk undt etzliche tage hernacher Hornburg per accord occupiret. Von dannen Sie ferner uf Liebenburg sich begeben, dasselbe Schloß etzliche tage beschossen, undt erobert. Alda seindt 2 Compagnien von des Gen. Majeur Pithans Regiment gelegen, undt ist der junge Graf zu Hohenlohe, Herrn Graf Ernsten Sohn, nebenst noch einem Haubtman daselbst gelegen, welche beyde gefangen genommen. Die Soldatesca aber, So nicht niedergemacht, hat sich unterstellen müssen.

Ferner haben die Kayserliche Alfelt undt Bokenem eingenommen, undt dieses zu beschantzen angefangen.

Die Lunae 2. Augusti. Abents umb 7 uhr ist der alte GrosVoigt Georg von der Wense, nachdem er eine geraume Zeit schwach undt betlägerig gewesen, zu Zell sehlig verstorben.

Am folgenden Mitwochen, war der 4, ist desselbigen Bruder Wilhelm von der Wense, LandtRhat, durch einen ohnvermuthlichen fall, wie er bey besichtigung Seiner Mühlen von dem MühlenRadt ergriffen undt sehr beschediget, aus diesem zeitlichen Leben verschieden, undt abgefodert worden.

Am $\frac{10}{20}$ Aug. ist uf dem Reichstag zu Regenspurg das Kayserliche Edictum, die generalem Amnistiam

betreffendt publiciret undt nachgehents dem Reichs Abschiedt inseriret worden.

Die Martis 10. Aug. ist die junge Herschaft anhero gegen Abendt von Hildesheimb angelanget, Nemblich secundogenitus Hertzog Georg Wilhelm, Hertzog Johan Friederich und Hertzog Ernst Augustus gebrüdere, Hertzoge zu Braunschw. undt Lüneburg, undt seindt Ihr FFF. Gg. am folgenden tage von hier uf Walsrode gereiset. Hochg. H. Georg Wilhelms F. G. haben Sich von dannen uf Rotenburg zum Hern Ertzbischopf zu Bremen und ferner zu der Kön. Mt. in Dennemark, dieselbe zu besuchen undt zu begrüßen nacher Glückstadt begeben. Die andere beyde junge Hern aber seindt ferner uf Bremen undt Aurich in Ostfrießlandt gereiset, woselbsten sich H. Georg Wilhelm undt H. Johans Friedrichs FF. Gg. wieder conjungiren undt ins Niederlandt reisen wollen. Der jüngste Her aber wirdt alda zu Aurich, bey der Fraw Mutter Schwester ein Zeitlang verbleiben.. Mit Ihr FFF. Gg. seindt fortgereiset, H. David Dänecke Hofrath undt Abt, Feurschütz undt Brink.

Eben an diesem Abendt ist der H. Gen. Leutenant H. C. von Klitzing mit JJ. FF. Gg. anhero gekommen, mit welchem uf S. F. G. gnedigen befehl ich wegen der prätendirten Unterhaltung der 4 Comp. zu Roß von Seinem Regiment reden undt Ihm remonstriren müssen, das S. F. G. über dero landt undt leute diese verpflegung nicht nehmen, noch sich ufbürden lassen könten.

Am 11. Aug. à meridie h. 3. Ist denen von

S. F. G. anhero verschriebenen LandtStänden ein Vortrag geschehen von unterschiedlichen Puncten, So den itzigen Zustandt undt die wolfahrt undt conservation des Vaterlandes betreffen.

Am folgenden tag haben Sie darauf ihre resolution eingebracht undt sich abereins uf die vorige bei dem Landtage undt andern zusammenkünften ertheilte erclerungen bezogen, wobey Sie ihr bedenken dahin eröfnet, das S. F. G. Sich umb der Kön. Mt. zu Dennemark, der Churf. Durchlaucht zu Sachsen undt Landtgraf Georgens zu Hessen F. G. Interposition undt unterhandlung bewerben, undt vermittels deroselben versuchen möchten, ob nicht bey der Kays. Mt. eine Neutralitet verhandlet werden könte.

Hiekegen ist denselbigen remonstriret, das Ihr FFF. Gg. sich einigen andern scopum vorgesetzet, dan dero landt undt leute kegen die andringende gefahr vor dero zu jedesmahl vor augen gestandene ruin undt verderb zu conserviren. Im übrigen wehre ihr eröfnetes gutachten nicht aus der Acht zu lassen. Daß Fl. Hauß hette bisanhero keine gütliche mittel ausgeschlagen. Man würde auch ins künftig deßwegen keine occasion verseumen.

Hierüber ist in den folgenden tagen mit ihnen weitere Conferentz gepflogen, undt haben Sie am 15. Ejusd. ihre entliche Resolution eingebracht, undt etwas an Proviantkorn, fourage undt zur Munition die notturft von denen von der Landtschaft hiebevor contribuirten gelder zu nehmen verwilliget.

Als nun in dem gesampten consilio des hochlöb.

Fürstl. Hauses in Braunschweig beschlossen. Auch itzoberührtermaßen, von dem Ausschuß dieser löbl. Landtschaft vor gut befunden worden, das eine Abschickung an die Kön. Mt. zu Dennemark undt das gantze Fl. Hauß Holstein gethan werden möchte, undt dan von M. G. Fürsten undt Hern uf instendiges anhalten Hertzogs Augusti zu Br. u. L. F. G. mir diese Reise ufgetragen, So bin ich darauf am 19. Augusti von Zell abgereiset bis Rotenburg, undt am folgenden tag zu Stade angelanget, woselbst ich den ErtzBischopflichen Landtrosten Caspar Schulte angetroffen, undt mit demselbigen dero mir anbefohlenen werb halber am 21. Aug. vertrauliche conferentz gepflogen, undt weiln ich von demselbigen erfahren, das Ihr Kön. Mt. sich zur Glückstadt nicht befunden, Sondern nacher Hadersleben verreiset wehren, So habe auch meinen wegk dahin alsbalt zunehmen, uf sein gutachten mich resolviret. Bin also an demselbigen tag gereiset bis uf Utersen, am 22. uf Westen, am 23. uf Rienkrugk.

Ob ich nun zwar verhoffet, Ihr Kön. Mt. zu Hadersleben anzutreffen, So seindt dieselbe mir doch diesen abendt bey Dannewehr begegnet. Weiln dieselbe aber mit dem Postwagen geschwinde fortgeeilet, undt niemants von dero Rhäten bey sich gehabt, Als habe ich keine occasion erlangen können, mich anzugeben undt meine Werbung abzugeben. Überdas habe ich mich auch erinnert, das obg. Casper Schulte mich, sowol auch hiebevor Her Friederich Schenken von Winterstedt berichtet, das Ihr Mt. sich dieser Werbung halber haubtsächlich nicht ercleren würden, ehe undt bevor die mit den H.

Staaden der Unirten provincien gepflogenen Tractaten zum ende gebracht, welches noch etwa 8 tage sich verweilen würde. Bin also am folgenden 24. Aug. fortgereiset uf Bollersleben undt am 25. zu Hadersleben angelanget, woselbst am 26. Aug. meines Schwiegervaters weilandt Georg von Alefeldt, Obristen, der Kön. Mt. zu Dennemark Norwegen LandtRhats, Ambtmanns zu Hadersleben, uf Quarnebeck undt Rutendorf erbgesessen, Leichbegängnus in Christ- undt adeliger Versamblung celebriret undt gehalten worden.

Nachmittags den 28. Aug. bin ich von Hadersleben wieder abgereiset uf Bollersleben undt am 29. zu Schleswigk angelanget. Ich hatte zwar verhoffet, dem erlangten Bericht nach, Hertzog Friederichs zu Schl. Holstein F. G. bey dero Residentz Gottorf, oder Je ufs wenigste den Hern Cantzler Anton von Wintersheimb zu Schleswigk anzutreffen; Weiln mir aber beydes gefehlet, So habe ich an ehistb. H. Cantzler ein Schreiben uf Husen, Alda er sich bey S. F. G. befunden, abgehen lassen, demselbigen meine Werbung notificiret, undt umb entschuldigung gebeten, das ich wegen Kürtze der Zeit mich vollents dahin nicht begeben könte.

Am 30. bin ich gereiset bis hohen Westedt, undt am 31. Ejusd. in Glückstadt angelanget, daselbst ich mich am folgenden tage den 1. Septembris bey der Kön. Mt. durch den Hern Cantzler Detlef Reventlow angeben lassen. Bin auch denselbigen Nachmittag kegen 5 uhr zur Persöhnlichen audientz von Ihr Mt. verstattet, undt folgents zu deroselben Tafel erfodert worden.

Den 2. 7br habe ich mit dem H. Landtrosten Casper Schulten mich unterredet, gestalt auch vorigen tages mit mehrem geschehen.

Den 3. Ejusd. Vormittags habe uf der Kön. Mt. gnedigste anordtnung ich mit obwolg. H. Cantzler Reventlaw gründtliche communication gepflogen von demjenigen So bey Ihr Mt. zu bewerben mir ufgetragen worden, welches derselbe Ihr Mt. untertheni̇gst referiret, undt deroselben resolution mir zurückgebracht.

Den 4. 7br. mane h. 9 habe ich eben dergleichen Werbung bey des Hern ErtzBischopfs zu Bremen F. G. Cantzler undt Rhäte, uf S. F. G. Verordtnung, weil dieselbe von dero schwacheit noch nicht völlig restituiret gewesen, abgelegt, welche dieselbe auch S. F. G. untertheni̇gst referiret, undt am selbigen Nachmittag umb 1 uhr deroselben resolution mir wiederumb eröfnet. Kegen abendt umb 5 uhr hat uf der vorhöchstged. Kön. Mt. gnedigsten befehl, deroselben Cantzler H. Reventlaw Ihr Mt. entliche resolution mir angedeutet, wobey zu mehrer conferentz gerathen.

Am 5. 7br. habe ich Ihr Mt. Recreditif, nebenst schriftlichen resolution undt darin angezogene Beylage erlanget, undt bin darauf noch diesen vormittag fortgereiset bis Wedel, woselbst ich umb Mitternacht über die Elbe gefahren undt am 6. 7br. morgens frühe zu Bortehude angelanget. Ferner bin ich gereiset uf Sittensen, undt zu Mitternacht zu Rotenburg angelanget. An diesem ordte habe ich wegen der großen Unsicherheit undt überal streifenden Partheyen 3 tage subsistiren,

undt bis mir eine Convoy von Zell entkegen geschicket, alda verwarten müssen.

Am 10. 7br. bin ich frühe morgens ufgebrochen, undt zu Zell kegen Abendt, Gott sey Lob, glücklich wiederumb angekommen.

Am 13. Septembr. ist von M. G. Fürsten undt Hern Johan Christopf von Kötteritz geheimber Rhat undt D. Langenbeck nacher Hildesheimb verschicket worden. Dieselbige haben sich etzliche Tage zu Hildesheimb ufgehalten undt sich mit den Ff. Wulfenbüttelschen undt Calenbergischen Rhäten de modo et mediis tractandi mit den Kayserl. Hern Subdelegirten vereinbahret. Worauf JJJ. F. Gg. allerseits Rhäte uf Goßlar, als den bestimbten ordt zu diesen Tractaten gereiset, wohin des H. Ertzhertzogs Leopolt Wilhelms zu Österreich Hochf. Durchl. Gesandten undt Kays. subdelegirte, Als Her Wilhelm Leopolt, Graf zu Tättenbach, Obrister, Ritter St. Johans Orden, Graf Ernst von Suys Obrister FeltZeugkmeister, undt Johan Kaldtschmidt von Eisenbach, der Rechten Doctor undt Hofcantzler auch angelanget, welche am 27. Septbr. den anfang zu den Tractaten gemacht, deroselben plenipotentz originaliter produciret, undt zufoderst von den Ff. Br. Lüneburgischen Gesandten die media compositionis vorzubringen begehret. Die Unserige aber haben sich hierkegen uf die vorhin hinc inde gewechselte schriften bezogen, undt ehistb. media pacis von den Kayserl. H. subdelegirten zu melden gesuchet, undt gebeten, wofern sich einige apertur oder mittel, mit den ausländischen Cronen zu tractiren ereugen möchte, solche nicht aus der

acht zu lassen, Sondern dieselbe zu des heil. Reichs undt des N. S. Creises, auch des Fl. Hauses tranquillirung forbersamst an handt zu nehmen.

NB. Diese Relationem haben die Kayserl. subdelegirte an des H. Ertzhertzogs Durchl. ausgefertiget, welche von einer Schwedischen Parthey intercipiret, undt also hin undt wieder spargiret undt kundbahr gemacht worden, dahero ich kein bedenken getragen, dieselbige extractsweise anhero zu wiederholen.

Illi: weiln Sie ihres theils, zumahlen Hertzog Augustus die Tractaten an handt geben, undt auch Ihr FFF. Gg. allerseits sich jederzeit beclaget, das Sie von Kays. Mt. undt dero Reichsarmada beschweret, undt dahero die Waffen zu ergreifen, genötiget worden, Als möchten Sie solche Beschwerungen remonstriren, darauf Sie sich Ihrestheils also ercleren wolten, das hoffentlich Ihr FFF. Gg. allerseits ein satsahmes wolgefallen darob tragen solten. Wegen der general Tractaten mit den Cronen haben Sie deduciret, wasgestalt dieselbe sich etzliche Jahrhero nurt blos in praeliminaribus ufgehalten. Sie wolten sich nicht versehen, das Sie diese particular Tractaten mit Jenen vermischen wolten.

Auf diese Replic haben die F. Br. Lüneb. Gesandten spacium deliberandi gebeten, So Ihnen verwilliget.

Am folgenden morgen den 28. Sept. morgens umb 7 uhr seindt dieselbe mit Ihrer ercleruug dahin eingekommen, Es wolte ihnen nicht gebühren, einen oder den

andern, welcher an verzögerung der general Friedens-tractaten uhrsach seye, zu beschuldigen, Ihrer FFF. Gg. Intention wehre allein dahin gerichtet, wie das Sie, undt das heil. R. Reich in sicherheit gestellet werden möchten. Nun würde aber im N. S. Creis schwerlich eine bestendige sicherheit zu hoffen sein, im fall man nicht gleichfals die Tractaten mit den Cronen an handt nehmen wolte, In erwegung es sich mit den waffen nicht wol thun lassen möchte, undt aus dieser uhrsache hetten Sie der general Tractaten halber erwehnung gethan, Sonsten aber könten diese particular Tractaten von jenen wol separiret werden, gestalt Sie auch derogestalt befehliget wehren. Es müsten aber diese Tractaten den Generaliteten der allijrten arméen communiciret werden. Darauf Sie ad media pacis kommen undt anfänglich praemittiret, das Sie sich rve praeteritorum nicht ufhalten, noch die causas communes des misstrawens anziehen wolten, Sintemahl dieselbe uf den algemeinen Reichstag nach RegensPurg gehoreten. In particulari aber wehre Ihren gnedigen Fürsten undt Hern vorkommen, das Ihr kays. Mt. dieselbige mit einem Überzug bedrewet, undt die Vestung Wulfenbüttel bishero vorenthalten, undt dahero soviel Landesbeschwerung eingeführet worden, zum Beschluss aber Ihre postulata uf nachgesetzte Puncta gerichtet, undt gesuchet:

1) Assecurationem vor JJJ. F. Gg. Persohnen, wie auch derselben Rhäte, Beampte undt Diener, auch Ihrer Landen, Leuten undt Einwohnern.
2) Gnugsahmer Versicherung Ihr FFF. Gg. Regalien,

Bohtmessigkeiten, digniteten, Privilegien, Recht undt gerechtigkeiten, Einkommens, undt was deme anhängig.

3) Die Vestung Wulfenbüttel ohne fernere Vorenthaltung zu restituiren.

4) Von allen Exactionen, Schatzungen, Durchzügen undt andern Kriegsbeschwerlichkeiten Sie zu verschonen.

5) Des Fl. Hauses KriegsVölker zu Versicherung Ihrer festen Plätze undt Residentzen zu lassen.

6) Deroselben Lande undt güter, wie auch alle mit Stände undt Interessenten, wegen der einen oder andern praetensionen, über Recht oder gütliche Tractaten mit keinem Executions-procefs zu übereilen.

7) Die semptliche occupirte örter wieder abzutreten.

8) Die Herschaft Warberg, Holtzheimb undt Rembslingen undt dergleichen zu restituiren.

9) über alle solche Puncta gnugsahme assecuration von Ihr hochf. Durchl, wie auch von der Kays. Mt. undt dem Churf. Collegio cräftige confirmation zu erhalten.

Auf diese p^ta^ haben sich die Kays. H. subdelegirte am selbigen Nachmittag ercleret, Anfangs die praeliminaria beandtwortet, undt folgents sich resolviret,

Den 1. Punct haben Sie bewilliget, undt alles, vermöge der publicirten Amnistiae in Vergeß zu stellen, Auch, do es begehret würde, der Kays. Mt. Versicherung hierüber zu wege zu bringen, sich erbotten.

2) Gleiche beschaffenheit hette es auch mit diesem begehren. Ihr Kays. Mt. begehrte nichts davon zu schmälern noch zu entziehen ufn fall der accomodation.

3) Die Vestung Wulfenbüttel könte kegen würkliche restitution der Stadt undt Stift Hildesheimb abgetreten werden, Jedoch das bemelte Vestung mit solchen Völkern undt Commendanten, So zugleich Ihr Kays. Mt. dem heiligen Reich undt dem Fl. Hauß verpflichtet, besetzet würde.

4) Ihr Kays. Mt. könte nicht verdacht werden, dero Feinde, wo sie anzutreffen, zu prosequiren, welches ohne Durchzüge nicht geschehen könte. Dieselbige, undt alle unbilliche Exactiones solten, Soviel müglich, undt ratio belli zuließe, verhütet werden. Es würden aber Ihr FFF. Gg. sich dessen nicht endtschütten, was andere Stände mitleidentlich tragen. Es solte aber dasjenige, So etwa über Ihre ordentliche Anlage sich belaufen möchte, anderwehrts erstattet werden.

5) Wan des Hauses Völker separiret, undt dieselbe sowol der Kays. Mt. als dem Reich, undt Ihr F. Gg. verpflicht gemachet, Alsdan könten damit die vesten Plätze, wie auch mit qualificirten Commendanten besetzet werden. Jedoch weiln Sie nicht alle Völker, zumahl die Reuterey in besetzung vonnöhten, das Sie solche übrige mit Ihrer Kays. Mt. realiter ins felt conjungirten.

6) Wiederrechtlicher Executionsprocessen hette man sich nicht zu befahren. Man möchte sich aber spe-

cialius vernehmen lassen, worin man sich derglei-
chen befahren thete.

7) Wan man im übrigen richtig, solte es an der be-
gehrten restitution nicht ermangeln.

8) In diesem bitten Sie mehre apertur undt Nach-
richt.

9) An der gesuchten ratification würde auch kein
mangel erscheinen.

Sie haben sich aber bey dieser ercleruug die er-
leuterung undt etwan andere emergirende Notturft
vorbehalten.

Weiln am folgenden Tage das festum Michae-
lis eingefallen, ist keine Zusammenkunft an selbigen tage
gehalten.

Bey den negstfolgenden communicationen aber
ist es dahin gerahten, das der 1, 2, 6, 7, 8 undt 9
Punct bis zu entwerfung des Recessus verglichen. Bey
dem 4. ist soviel vermerket, das die decurtation an
der Reichs-Anlage wegen des aufgangs auf des Ff.
hauses Völker caeteris paribus wol bewilligt werden
möchte. Es ist aber hernacher vor diensahmer befunden,
die gentzliche befreyung uf etzliche Jahre zu suchen, wel-
ches zu der Kays. H. Subdelegirte ercleruug stehet.

In dem 3. undt 5. Pt., als in welchen das
Haubtwerk beruhet, ists so weit verhandlet, das man
darin anderweit gütliche vorschläge zu thun undt zu ver-
nehmen resolviret. Gestalt in p^to^ der beeidigung am
18. Octobr. der anfang gemacht, undt diesseits vorge-
schlagen, das dem künftigen Recess einverleibet werden
möchte, das jedweder Fürst Seine festen Plätze kegen

auswertige gewalt nach aller müglichkeit derogestalt conserviren wolte, damit dieselbe wieder die Kays. Mt. undt das Reich nicht gebraucht werden solten, wohin Ihr F. Gg. dero Commendanten undt Völker ebenmeßig halten undt anweisen wolten. Die Kayserl. Subdelegirte haben diesen Vorschlag mit 8 conditionibus ad referendum angenommen, auch dabey zu cooperiren sich erbotten. Insonderheit ist bedinget, das dem Recefs inseriret werden solte, das das Fürstl. Hauß sich zu dem Prager Friedensschluß, wie auch zu dem negsten Regenspurgischen Reichsabschiedt, Sofern derselbe durch diese particular Tractaten nicht geendert, verstehen wolte.

In der Hildesheimbschen sache haben Meines G. Fürsten undt Hern Gesandte angezeiget, wasgestalt S. F. G. undt dero Landtschaft sich dieser sache niemals theilhaftig gemacht, undt würden demnach die Calenbergische Rhäte deßwegen die notturft vortragen. Ob nun zwar die Hern Subdelegirte diese sache pro causa communi halten undt S. F. G. nicht erlassen wollen, So haben doch chfstb. Gesandten ausführlich remonstriret, das S. F. G. weder in possessorio noch in petitorio sich dieser sachen niemals theilhaftig gemacht, Sondern dawieder allemahl protestiret, gestalt Sie sich auch deßhalber nochmahls nottürftiglich verwahret. Die Calenbergische Abgesandte haben darauf ein project in dieser sache, undt demnegst die Kayserl. H. subdelegirte ein kegenproject übergeben, So insonderheit die restitution des kleinen Stiffts undt der Stadt Hildesheimb kegen Wulfenbüttel belanget.

Die Churfürstl. Durchlaucht zu Cöln hat diese tage dero Gesandten bey des H. Ertzhertzogen Durchl. im Lager gehabt, undt bedingen lassen, das man die mit den Waffen wieder ergriffene possession des Stiffts niemants anders, dan Ihr Durchl. einräumen möchte.

Die Hessen Caßelsche Gesandten haben ein project, So in 11 Puncten beruhet, übergeben. Dakegen haben die Kayserl. Hern Subdelegirte ein anders project abgefasset undt überreichet, welches Hassiaci ad referendum angenommen.

Am. 22. Octobr. 1641 haben die Fürstl. Braunschw. Lüneburgische Abgesandte ein gesamptes project in der Haubtsache übergeben, auf die maaß, wie es bey den conferentzen ad referendum abgeredt worden, undt stehet nun zu erwarten, was die Kays. Hern Subdelegirte hierauf einbringen werden.

Der Kön. Dennenmärkischer Gesandter ist bis dahin nacher Goßlar zu dieser handlung nicht angelanget. Man hat auch vermerket, das die Kayserl. Subdelegirte Ihn zugleich zu den communicationibus nebenst des Fürstl. Hauses Gesandten nicht verstatten, Sondern mit Ihm à part aus der sachen conferiren wollen.

Ein armisticium zu suchen oder vorzuschlagen, hat man bey itziger beschaffenheit vergeblich gehalten. Die Fl. Calenbergische Abgesandten haben sich auch dazu nicht verstehen wollen, weiln Sie darauf nicht instruiret gewesen.

Die Solis 3. Oct. ist Godtlieb von Hagen zu Zell angelanget, welcher von der Kön. Mt. zu Denne-

mark, Norwegen etc. mit Creditif anhero abgeordnet. Derselbige hat diesen nachmittag bey M. G. F. undt Hern Persöhnliche audientz gehabt, undt dabey angedeutet, wasgestalt er befehligt wehre, von Ihr Kön. Mt. wegen an H. Ertzhertzog Leopolt Wilhelms zu Oesterreich hochf. Durchleuchtigkeit sich zu begeben, undt denen vorhabenden Tractate mitbey zu wohnen. Batt umb weitere Information, worauf diese Tractaten beruheten. Hierauf ist demselbigen alsbalt von S. F. G. wegen Resolution ertheilet, undt das übrige zur ferneren conferentz mit den Rhäten ausgestellet.

Die Lunae 4. Oct. mane h. 8. habe ich undt H. V. C. Affelman die Communication mit chist. Gesandten vorgenommen.

Die Martis 5. Ejusd. ist dieser Abgesandter morgens frühe von hinnen uf Hildesheimb abgereiset.

Umb diese Zeit ist die Kayserliche armée von Gronaw, woselbsten eine Zeitlang das Haubtquartier gewesen, ufgebrochen, undt erstlich uf Allfeldt undt von dannen ferner vor die Stadt Einbeck gangen, dieselbige am 7. Octobris berennet, undt folgents näher approchiret, am 13. Ejusd. etzliche Feurkugeln hinein geworfen, woraus eine Feursbrunst entstanden, undt ein gut theil der Stadt abgebrandt. Unterdessen aber haben Sie das Hornwerk vor dem . . . . . . Thor zustürmen angefangen, davon aber nichts erhalten. Nichtsdoweniger hat der Commendant[27]) am folgenden

[27]) Obristwachtmeister Gottfried Friederich von Görtzgen (Annalen der Br. Lüneb. Churlande IV. p. 268, woselbst die beim Kriegsrecht verhandelten Acten abgedruckt sind).

14. oct., Als ihm durch einen Trompetter der accord anpraesentiret, zu parlamentiren sich persuadiren lassen, Auch den accord eod. die dahin geschlossen, das er am folgenden Tage mit 6 Comp. zu fuß undt 2 Comp. zu Pferdt mit fliegenden fähnlein undt bagage ausgezogen, undt diese Stadt ohne noht der Kays. generalitet übergeben, dahero er auch zu Hameln in arrest genommen undt nachgehents zu Hildesheimb, vermöge dero beym Kriegsrecht gefelleten uhrtheil decolliret worden.

Demnach Revmus Celsmus M. G. Fürst undt Her eine hohe notturft zu sein ermessen, aus denen itziger Zeit vorfallenden wichtigen sachen mit dero getrewen Landtschaft communication pflegen zu lassen, Als seindt derohalben die Hern LandtRhäte nebenst dem Ausschuß, undt zwar aus jedwedem Adelichen Geschlechte ufs wenigste einer uf den 20. Octobr. alhier zu Zell einzukommen verschrieben, undt ob sich zwar die meiste derselben wegen der itzigen gefehrlichen Zeit undt unsichern weges entschuldiget, So ist nichts doweniger den Anwesenden, Nemblich H. Hofrichter Christopf von Bodenteich, HofMarschalk Hanß von Petersdorf, Otto Aschen v. Mandelßloh, Julius Braun Marrettig undt Dieterich v. Honstedt am 22. Oct. die proposition durch den H. Vice-Cantzler eröfnet:

1) Ist Ihnen apertur gethan wegen der Goßlarischen Trattaten, undt was daselbsten hinc inde vor conditiones undt postulata bis uf den 28. 7br. vorkommen, Auch hierin Ihr Bedenken erfodert.

2) Der itzige verderbliche Zustandt remonstrieret,

dahero nicht müglich die bishero verpflegte Kriegsvölker mit ordre zu unterhalten. Derohalben sey nötig, de remedio zu reden undt uf andere Verordtnung zu gedenken.

3) Was bey der bevorstehenden Marche des Schwed. FeltMarschaln Tortzensohns zu thun? Wobey S. F. G. verordtnung Ihnen eröfnet.

4) Wie dem zerfallenen Schatzwesen zu rahten, undt wer, in Wilhelm v. d. Wensen Sel. stelle zum Land- undt SchatzRhat zu verordtnen.

Diese proponirte Pta haben Sie ad deliberandum angenommen.

Die Sabbathi 23. Octobr. Ist mit dem CammerPräsidenten von Hildesheimb Friedr. Schenken von Winterstedt uf S. F. G. gnedigen befehl conferentz gepflogen, welcher

1) anfangs referiret, was bey des Ertzhertzogen Hochf. Durchl. der Kön. Dennemärkischer Abgesandter Godtlieb von Hagen verrichtet. Ihr Durchl. hetten zwar deroselben begierde zum Frieden contestiret, undt dabey gemeldet, das Sie Ihren Leuten zu Goßlar anbefohlen, bey den Tractaten nicht zu scrupuliren, Danebenst aber angedeutet, das Ihr Durchl. ein Schreiben von der Kays. Mt. empfangen, worin enthalten, das Sie die vorhabende Tractaten derogestalt einrichten solten, das Sie die zu Regenspurg beschlossene Amnistiam undt den ReichsAbschiedt, So negster tag publiciret undt übersandt werden solte, vor augen haben, undt uf vollenziehung deroselben halten möchten.

Woraus obg. Kön. Abgesandter geschlossen, das dies letzte Kays. Schreiben des Fl. Hauses Intention gantz zu wieder, undt fast keine hofnung zu machen wehre, das die angefangene Tractaten zum gewünschten ende zubringen. Derohalben er dan auch bis dahero in Zweiffel gezogen sich nacher Goßlar zu begeben, undt von Ihr Kön. Mt. wegen sich der Interposition zu unterfangen. Derselbige hette etzliche zweifelhafte fragen proponiret, worauf er resolution begehret.

2) Das des Fürstl. Hauses armatur in einen andern standt zu setzen, damit wehren Hertzog Christian Ludewigs F. G. gantz einich. Ob es aber eben anitzo von der Zeit wehre, damit alsbalt zu verfahren, dabey stünden Sie sehr an, Bevorab weiln die kriegende Parteyen beyderseits ihr absehen uf des Fl. Hauses Verfassung gerichtet. Derohalben stellete S. F. G. zu erwegen, ob man es nicht etwa noch 14 tage in dem vorigen Wesen stehen lassen wolte, bis man sehe, wohin die Goßlarischen Tractaten laufen, undt was nach ankunft des erwartenden Schwedischen secours vorgehen möchte. — Hernacher stünde ein Corpus zu machen, zu defension der festen Plätze, wobey verschlag geschehen wegen Verlegung des Roten Regiments, Imgleichen wegen der Quartier des Dannebergischen Regiments zu Roß.

Item Unterredung gepflogen, wegen der von des H. Landtgrafen Johans F. G. ertheilten ordre, das Ober-Commando in der Stadt Lüneburg betreffendt.

Wir haben diese proponirte Sachen vorhochg. U. gnedigen Fürsten undt Hern unterthenig referiret, undt was vor gut befunden, loco resolutionis hierauf zu ertheilen, Solches ist in consilio beschlossen, undt nachmittag dem obg. Abgesandten H. Fr. Schenken hinterbracht worden. Insonderheit haben S. F. G. nötig zu sein erachtet, dem königl. Legato zu remonstriren, das der Kön. Mt. Intention undt befehlig gemeß wehre, das er sich nacher Goßlar, woselbst die gütliche Tractaten angefangen, begeben, undt selbsten alda versuchen möchte, wie weit es etwa damit zu bringen.

Die Solis 24. Octobr. mane h. 10 ist H. Goswin Merkelbach, der Rechten doctor geheimer Rhat undt Cantzler aus dieser welt verschieden, dessen Seele die götliche Almacht gnedig sein wolle.

Die Lunae 25. Octobr. a meridie h. 3. Haben die Anwesende von der Ehrbahren Landtschaft derselben Resolution uf obenerwehnte proponirte Pta. eingebracht.

1) Sie hetten die conditiones undt postulata der Kayserl. H. Subdelegirte erwogen, undt befunden, das dieselbe sehr hardt, undt dahero nicht zu rahten wehre, dieselbe einzugehen oder anzunehmen. Dieweil Sie aber itzo in so geringer Anzahl beysammen, könten oder wolten Sie dieses loco voti von wegen der gantzen Landtschaft nicht angedeutet haben, Besondern halten nötig zu sein, wan die bevorstehende Schwedische Marche von der Elbe hero vorbey wehre, das S. F. G. alsdan noch ein

Ausschreiben an die LandtStände ergehen, undt dieselbe nochmals anhero erfodern lassen möchten.

Sie vernehmen sonsten gerne, das S. F. G. dero gedanken dahin gerichtet, medsäm viam Exemptionis zu erwehlen, Bitten dabey zu verharren.

2) In p°. militiae wehren Sie damit einig, das nuhmehr wegen des übeln zustandes der Kriegsvölker, Bevorab die Cavallerie, nicht weiters unterhalten werden könte, Sondern das nötig wehre, die Reduction vorzunehmen. Es könte solches zwar alsbalt nicht zu werke gerichtet werden, Sobalt aber die Schwedische Marche vorbey, bitten Sie es zu befodern. Wobey Sie vors beste undt dienfahtnste erachten, das S. F. G. sich aus der Communion der Kriegsverfassung begeben, undt dero eigene Völker zu besetzung der festen Örter unterhalten lassen möchten, zumahlen Hertzogs Augusti zu Br. u. L. F. G. den anfang gemacht, undt bereits aus dieser gesampten Verfassung getreten wehre, undt derogestalt hette man ins künftig keins Generals, noch der artillerie, oder des KriegsRhats vonnöthen, Sondern solche hohen Spesen könten zu des Landes erleichterung erspparet werden.

3) Die von S. F. G. gemachte Verordnung wegen der ehistg. Marche lassen Sie sich mitgefallen.

4) Das das Schatzwesen in einen bösen standt undt abgang gerahten, sey bekandt. Es müste der Schatz de novo beschrieben undt die Schatz Register

von den Beampten eingesandt werden, damit man sehe, worauf es beruhete.

In die erledigte stelle des Landt- undt Schatz-Rhats denominiren Sie Hennig Philip von Marenholtz zu Schwubber, undt Julium Braun Marretig.

5) Haben Sie ex proprio motu annectiret:

Dieweil Sie vernommen, das weill Hertzogs Georgen zu Br. u. L. hochsel. ged. Testamentum dabevor publiciret, undt Sie nicht anders vermuhten, dan das auch diese Landtschaft, wegen dero darin enthaltenen disposition dabey merklich interessiret sein möchte, Als baten Sie copiam Testamenti ihnen zu Ihrer nachricht zu communiciren. Es wehre sehr gut undt nötig, das Sie eigentlich wissen möchten, was Sie hiernegst vor einen Landtsfürsten in diesem Fürstenthumb haben solten, Dahero Sie nichts liebers sehen noch wünschen möchten, dan das bey unsers itzo gnedigen Regierenden Landesfürsten Lebzeiten, zwischen den beyden succedirenden Hern Gebrüderen ein beständiger Vergleich getroffen würde.

Den 1. Novemb. Nachmittag ist mit dem Drosten zu Alten Bruchausen Hanß Adam v. Hamerstein Unterredung gepflogen wegen remedijrung undt moderation der Kriegsbeschwerden in der Graffschaft Hoija, undt am folgenden morgen den 2. Nov. ist mit demselbigen abrede genommen, das er sich innerhalb wenig tagen in Hamburg zu der vorhabenden handlung einstellen möchte.

Eodem die ist wegen Abschickung an den Hern

Erzbischoffen zu Bremen undt an die Kön. Mt. zu Dennemarck deliberation gepflogen undt ratione ingredientium Instructionis abrede genommen, undt solche reise mir, nebenst H. Friedr. Schenken v. Winterstedt ufgetragen worden.

Am 4. Nov. seindt wir von Zell abgereiset uf Walsrode, am 5. Ejusd. zu mittag zu Rotenburg undt denselbigen Abendt zu Seven ankommen. Am 6. Nov. Vormittags umb 9 Uhr zu Bremervörde angelanget, Haben uns alsbalt, vermittelst überreichung der creditivae, bey des H. Erzbischoffs Hochf. G. anmelden lassen, darauf mir auch noch diesen vormittag umb 10 uhr zur Persöhnlichen audientz verstattet, undt habe ich, vermöge der obenwehnten Instruction den Vortrag gethan, welchen S. F. G. praeliminariter mit wenigen beandtworten, undt das übrige zur fernern communication mit deroselben geheimbden Rhäten ausstellen lassen.

Umb diese Zeit ist die Stadt Göttingen von der Kayserlichen Belägerung wieder entfreyet undt erlassen, undt fast zu derselbigen Zeit ist die Schwedische undt Frantzösische armée bey Sarstedte ufgebrochen undt hat sich bey Hanover in die Voigteyen Langenhagen, Burgwedel, Bissendorf undt dero ents einlogiret, umb den secours zu erwarten.

Diesen Nachmittag den 6. Nov. haben wir uf höchstg. S. F. G. verordnung undt begehren mit deroselben Landtrosten, Cantzler undt Rhäten, dero uns ufgegebenen Werbung halber vertrauliche communication angestellet, undt insonderheit worauf die Goßlarische

Tractaten beruheten, gründt- undt umbstendliche apertur gethan, undt S. F. G. einrahtung gebeten, ob die dem Fl. Hauß angemuhtete postulata einzugehen oder nicht?

Die Solis 7. Nov. 1641. Ist nach verrichtetem Gottesdienste in vorhochg. S. F. G. praesentz durch dero Cantzler Reinekink die Resolutio dahin ertheilet worden, wie das S. F. G. ohngern vernehmen, das II. FF. GG. so gar hardte conditiones angetragen würden: Dieweil aber S. F. G. nicht gebührete in so gar wichtigen den gantzen Creiß angehenden sachen, ohne vorbewust der Kön. Mt. zu Dennem. Norweg. sich haubtsechlich zu ercleren, Als wehren dieselbe erpietich, Jemants dero Rhäten an Ihr Mt. abzuordnen, umb derselben meinung zu vernehmen, undt sich alsdan weiters zu resolviren.

Nachmittag haben S. F. G. sich ultro erbotten, das Sie selbst zu Ihr Kön. Mt. sich begeben undt uf die proponirte Puncta gewisse resolution befödern helfen wolten. Undt ob wir zwar vorhabens gewesen unsere reise noch kegen Abendt von dannen fortzusetzen; So haben doch S. F. G. uns nicht erlassen wollen.

An diesem tage seindt des fürstl. Hauses, nebenst der Kön. Mt. zu Dennemark Abgesandten zu Goßlar zu continuirung der gütlichen Tractaten wieder angelanget. Dieselbige haben aber von denen Kayserl. Hern Subdelegirten niemants mehr dan den H. Grafen zu Tattenbach vorgefunden, mit welchem Sie gleichwol uf Sein instendiges begehren die Tractaten reassumiret.

Die Lunae 8. Nov. seindt wir frühe morgens ufgebrochen, undt gereiset bis gen Harburg, undt weiln wir daselbst erfahren, das der Schwedische FeltMarschal Leonhard Tortzensohn sich zur Lawenburg befunden, So haben wir, vermöge habenden Befehls unsern weg dahin zu nehmen beschlossen. Seindt am 9. Nov. erstlich gereiset uf Winsen an der Luhe, von dannen über die Elbe nach dem Zollenspiecker, Alda wir benachtet.

Die Mercurii 10. Nov. seindt wir kegen mittag zur Lawenburg angelanget, der FeltMarschal aber ist etwa 2 stunde zuvor von dannen abgezogen uf Boitzenburg; Seindt demselbigen zwar alsbalt gefolget, Haben ihn aber auch alda nicht angetroffen, Sondern vernommen, das er bereits über die Schifbrücke uf Bleckede sich verfüget, derohalben wir uns noch diesen Abendt dahin begeben, undt bey demselbigen uns alsbalt angemeldet, welcher uns dan auch stracks zu sich zur tafel erfodern, dabey aber andeuten lassen, weiln es bereits späht wehre, möchten wir unsere Werbung bis uf den folgenden morgen verschieben.

Die Jovis 11. Nov. hat uns der obg. FeltMarschal zur audientz erfodern lassen, welcher nach angehörter proposition sich in continenti uf jede Puncta ercleret, undt Soviel insonderheit die gesuchte restitution der Erbpösten betrift die entliche ercleruug dahin bis er zu Ihr FF. GG. selbsten kommen würde remittiret. — Diesen nachmittag seindt wir wieder zurückgereiset uf Boytzenburg undt zu Lawenburg das nachtlager genommen.

Der H. FeltMarschal Tortzensohn ist gleichergestalt von Bleckede ufgebrochen undt gezogen bis Meding.

Die Veneris 12. Nov. seindt wir in Hamburg angekommen, undt haben uns am folgenden morgen frühe bey der Kön. Mt. zu Dennemark (welche ein Feldtlager 1 meile von der Stadt Hamburg zu Fulsbüttel geschlagen) vermittelst übersendung der Ff. Creditifschreiben anmelden lassen. Haben uns auch uf den negsten ordt nach besagtem lager nach der Eppendorfer Mühle begeben, wohin Ihr Mt. dero Rhat undt Ambtman zum Pinnenberg D. Frantz Stapel zu uns geschicket undt uns gnedigst andeuten lassen, das Sie uns am folgenden Sontag nachmittag zwischen 1 undt 2 Uhr audientz ertheilen wolten.

Wir haben uns derohalben wieder in Hamburg verfüget, am folgenden tage aber den 14. Nov. zur bestimpten Zeit wieder hinaus in obg. lager begeben, woselbsten wir alsbalt nach Ihr Mt. Haubtquartier geführet, undt zur Persöhnlichen audientz in der General Commissarien, undt etzlicher Officiers, auch anderer Ufwärter Kegenwahrt verstattet worden, da ich dan nach anleitung der Instruction den vortrag gethan:

1) JJ. FF. GG. zu beruhigung des Reiches undt dieses N. S. Creises conservation gerichtete Intention undt dahin zielende actiones et consilia mit mehrem remonstriret, undt danebenst die uhrsachen undt die beschaffenheit der Goslarischen Tractaten angezogen, undt wegen der ohnerträglichen conditionen Ihr. Mt. einrahtung ge-

suchet. Auch dero Abgesandten völligere Instruction zu ertheilen gebeten.

2) Gleichergestalt umb gute einrahtung angehalten, welchergestalt mit den Cronen undt denen ministris, ufn fall ehisitberührte handlung zum gedeylichen Schluß zu bringen, gütliche Handlung gepflogen werden könte.

3) Ist gebeten des Fürstl. Hauses desideria undt notturft bey denen bevorstehenden general Friedenstractaten zu beobachten.

Undt als Ihr Mt. diese proposition schriftlich begehret, ist dieselbe alsbalt ausgeandtwortet worden, worauf dieselbe allerhandt nachfrage, des itzigen zustandes halber, angestellet, undt sich mit solcher unterredung fast 2 stunden ufgehalten. Nach erlangter dimission haben wir uns an obg. ordt in die Eppendorfer Mühle, weiln kein näher oder bequemer ordt beym Königl. Lager gewesen, begeben.

Die Lunae 15. Nov. haben Ihr Mt. obbemelten D. Stapel an uns gesandt, undt wegen der vorberührten Goßlarischen Tractaten mehre apertur undt communicationem der Kayserl. postulatorum begehren lassen. Wir haben uns darauf mit demselbigen zur conferentz eingelassen, undt soviel uns dasmahl von sothaner handlung bewust gewesen, gründtlich communiciret.

Die Martis 16. Ejusd. ist ehistg. D. Stapel wieder zu uns kommen, undt hat wegen dieser handlung mehr declaration gesuchet, womit wir ihm nach müglikeit an handt gangen. — Eod. die hat sich der

Ertzbischopfl. Bremischer Landtdrost Caspar Schulte bey uns auch eingestellet, undt das er an Ihr Mt. zu reisen befehligt, uns vermeldtt, deme wir diese sache de meliori recommendiret.

Die Mercurij 17. Nov. ist uns sowol durch ehistbenanten H. Landtrosten, als auch durch D. Stapel zu verstehen geben, das wir uns zu verrichtung unserer geschäfte nurt in die Stadt Hamburg verfügen möchten, wohin Ihr Mt. dero resolution uns nachsenden wolten. Derohalben wir auch diesen nachmittag dahin gefahren.

Die Jovis 18. Ejusd. hat sich vielb. D. Stapel bey uns alda angefunden, undt wegen des an die Kays. Mt. von Ihr Kön. Mt. wegen abgehenden schreiben communication gepflogen.

Die Sabbathi 20. Nov. hat derselbige der Kön. Mt. resolution, nebenst dem Original-schreiben an die Kays. Mt. undt des H. Ertzhertzogs Durchl. undt Recreditifschreiben sampt den Copeyen, wie auch fernere Instruction vor Ihr Mt. Abgesandte zu Goßlar uns zugebracht, undt damit uns dimission geben. Darauf wir uns alsbalt über die Elbe uf Harburg undt von dannen diesen abendt uf Jesteburg begeben.

Die Solis 21. Ejusd. bis Soltaw gereiset undt am 22. zu Zell glücklich, Gott sey Lob, wiederangelanget.

Am 23. undt 24. Nov. ist in consilio deliberation gepflogen, wie die sachen ferner anzustellen, Insonderheit wie der Ufbruch der Schwedischen armée undt befreyung dieses Fürstenthumbs von der überaus

großen Kriegslast befodert werden möchte, undt ob wir zwar unsers ortes gerne gesehen, das dieserwegen alsbalt mit dem Feltmarschal Torstensohn handlung hette gepflogen werden mögen, So hat doch H. Friedr. Schenk vor diensahmer gehalten, sich vors erst uf Hildesheimb an S. G. F. undt Hern zu verfügen, die Relation ehist abzulegen undt dan weitern befehls zu erwarten. Ehistg. H. Feltmarschal ist, wie obgedacht, am 11. Nov. von Bleckede bis Meding gezogen, am 12. Ejusd. bis Oldenstadt, undt alda den 13. stilgelegen. Am 14. uf Harmesburg, undt am 15. Ejusd. zu Winsen an der Aller angelanget, daselbsten das HaubtQuartier genommen, undt die Völker in die negste Dörfer undt örter herumb logiret.

Am 2. Xbr. 1641 ist derselbe von Winsen a. d. Aller ufgebrochen, hat sich nebenst der gantzen Schwedischen armée wiederumb zurück in dies Fürstenthumb gewendet undt das HaubtQuartier zu Bergen genommen. Undt als eben umb diese Zeit Hertzog Christian Ludewigs zu Br. undt L. FG. dero Hofmarschaln Bodo von Hodenberg undt den KriegsRhat Otto Otten anhero zu M. G. F. undt Hern abgeschicket, mit befehlig an diesem orte in gesampt in deliberation zu ziehen, welchergestalt ferner mit obg. Schwedischen FeltMarschaln zu tractiren, So ist solches dieser tage zu werke gerichtet.

Die Veneris 3. Xbr. bin ich nebenst ehistg. B. v. Hodenberg undt Otto Otto, uf empfangenen befehl nacher Bergen gereiset.

Die Sabbathi 4. Ejusd. hat der FeltMarschal vormittags umb 9 uhr in Beysein des Assistenz Rhats

Lorentz Grubben audientz ertheilet, deme von mir vorgetragen:

1) das JJ. FF. GG. ohngern vernommen, das er Seine marche wieder zurück in dies Fürstenthumb gerichtet, mit bitte dasselbe ehist wieder zu quittiren undt denen höchstbeträngten leuten die nothwendige respiration wieder zu gönnen.
2) Weil die restitution Ihr FF. Gg. einhabenden Vestungen undt Erbposten, Als Nienburg, Bleckede, Hoya, Wulfsburg undt dergleichen bis uf Seine Ankunft remittiret, Als beten Ihr FF. GG. deßwegen nuhmehr deroselben real satisfaction zu geben undt zu dem ende behufige ordre zu ertheilen.
3) Die zu behuef der armée verschossene munition, proviant undt hergegebene Pferde zu erstatten gebeten.

Derselbige hat diese Pta. zu erwegen, undt demnegst sich zu ercleren sich anerbotten.

Die Solis 4. Xbr. nachmittags umb 1 uhr hat derselbige durch Hern Grubben mit uns aus obigen Puncten communication pflegen undt nach dero von ihm erstatteten Relation, uns hernacher Seine Resolution uf gewisse maaß hinterbringen lassen.

Die Lunae 5. Ejusd. haben wir Vormittags abereins mit obg. H. Grubbe conferentz gehalten. Nachmittags ist der FeltMarschal zu uns in unser Losament gekommen, undt hat Abschiedt von uns genommen, darauf wir uns wiederumb nacher Zell begeben. Undt habe ich am folgenden tag den 6. Ejusd. M. G. Fürsten undt Hern von dieser verrichtung unterthenige Re-

lation erstattet. Mit den obbemelten Hildesh. Rhäten undt Gesandten ist an diesem tage aus diesen sachen auch geredet, welche am folgenden tag den 7. Xbr. sich wieder nach Hildesheimb verfüget.

Am 16. Xbr. Seindt die übrige Kays. Subdelegirte, Als der HoffCantzler D. Kaldtschmidt undt der Halberstadtischer Cantzler D. Jordan zu Goßlar zu continuirung der Tractaten wieder angelanget, haben am folgenden 17. Ejusd. mit dem H. Grafen v. Tattenbach, undt also unter sich communiciret, Am 18. aber die Kays. Resolution des Ff. Hauses Br. L. Gesandten eingebracht undt eröfnet.

Am 17. Xbr. Ist der Hildesheimbscher KriegsRhat Otto Otten mit creditif angelanget undt uf M. G. Fürsten undt Hern Befehl noch diesen Nachmittag in der Rhatstube mit Seinem anbringen gehöret. Derselbige hat Hertzog Christian Ludewigs zu Br. u. L. FG. Resolution undt meinung, welchergestalt weiters mit dem Schwedischen FeltMarschal L. Torstensohn wegen des in diesem Lande verzögerten ufbruchs zu tractiren eingebracht, welches von den Rhäten ad referendum angenommen, undt sothane Relation am folgenden morgen Revmo gebührendt erstattet. Worauf S. F. G. mir gnedig anbefohlen, das ich nebenst demselbigen mich nach obg. H. FeltMarschal begeben, undt insonderheit dahin sehen solte, das die marche undt der ufbruch aus S. F. G. Lande nuhmehr dermaleins maturiret, undt nicht alles zu grunde ruiniret werden möchte.

Den 19. Xbr. seindt wir kegen Abendt zu Bergen im Haubtquartier angekommen, die Handlung aber ist uf den folgenden morgen verschoben.

Am 20. Ejusd. hat der Feltmarschal durch den Assistentz=Rhat Lorentz Grubbe bey uns die ufgetragene Werbung einnehmen, undt sich endtschuldigen lassen, das er wegen Seiner indisposition uns selbsten nicht hören, wenigers deßhalber den Ufbruch mit der armée vornehmen können, gestalt er sonsten zuthun gantz willig undt begierig gewesen, mit angehengtem erbieten, Sobalt er nurt zu mehren Leibescräften gelangen könte, das er alsdan ufbrechen undt diese lande quitiren wolte.

Dem 21. Xbr. 1641 hat obged. FeltMarsthal mit uns weiters wegen Restitution dero mit den Schwedischen Guarnisonen besetzten Posten, Als Nienburg, Bleckede, Hoya, Wulfsburg, Lemförde undt dergleichen tractiren lassen, undt sich abereins zu solcher restitution uf gewisse maaß undt conditionen ercleret. Als wir aber befunden, das sothane conditiones Ihr FF. GG. nicht annemblich, die pura restitutio aber vor diesmahl nicht zu erhalten sein würde, So haben wir es dabey bewenden lassen undt es zur Relation ausstellen müssen.

Den 22. Ejusd. seindt wir, vermittelst schriftlicher Resolution dimittiret, undt kegen Abendt in Zell wieder angekommen.

Am 23. Ejusd. haben wir aus diesen sachen mit dem obg. KriegsRhat in der Rhatsstube conferentz gepflogen, undt denselbigen dahin ersuchet, das er bey

Seiner Relation es weiters dahin incaminiren helfen wolte, damit der ufbruch undt die befreyung S. F. G. Lande nuhmehr ohne weitern Verzug befodert werden, undt vors 2. das er Ihres ortes erinnerung thun möchte, das dahin fürderlichst möchte gedacht werden, wie dieses Ff. Hauses armatur undt Verfassung uf alsolche weise undt maaß einzurichten, undt dieser lande Vermögen undt Zustandt nach derogestalt zu proportioniren, damit nicht alles in confusion gerahten, undt die ohn das hochbeträngte unterthanen darunter gar zu grunde gehen möchten.

Dieweil am heiligen Christtage von den Abgesandten zu Goßlar eine ausführliche Relatio, wie weit Sie daselbst in den gütlichen Tractaten verfahren, eingelanget, undt ferner Instructio gesuchet undt gebeten, Als seindt diese sachen am 28. Xbr. in deliberation gezogen et collectis votis ein gewisser Schluß gemacht, undt am 29. Ejusd. die deßhalber abgefaste Instructio verlesen werden.

Eod. die hat her Lorentz Grubbe Schwedischer assistentz Rhat anhero berichtet, das nuhmehr die praeparatoria zu denen universal Friedenstractaten gentzlich zur richtigkeit gebracht, undt dero anfang am 15. Marty des negstkünftigen 1642 Jahres zu Oßnabrugk von der Cron Schweden undt zu Münster von der Cron Frankreich gemacht werden solte. Danebenst hat er vermeldet, das bereits ordre zum ufbruch der armée ergangen, undt das derselbe sobalt nurt der H.

Gen. Feltmarschal sich etwas recolligiret ohngesaumbt vorgenommen werden solte.

Soviel aber die vorerwehnte praeparatoria der general Friedenstractaten betrifft, Ist es zwar nicht ohne, das dieselbige vermittelst der Kön. Mt. zu Dennemark Interposition, zwischen dem Kaiserl. undt Königl. Gesandten zu Hamburg usque ad ratificandum allerdings verglichen. Als aber der Kais. Mt. Abgesandter der von Lützaw die Kaiserl. ratification in gesetzter frist nicht einbringen können, So seindt diese Tractaten abereins in stocken gerahten, undt hat dahero der obg. congressus uf die bestimpte Zeit keinen fortgang genommen.

Schliesslich ist in diesem nuhmehr durch der götlichen Almacht gnedigen verleihung zum ende gebrachten 1641 Jahre mit stilschweigen nicht vorbey zugehen, obzwar in demselbigen, nach Seiner Almacht gnedigen undt gerechten providenz undt verhengnus, viele Landtsverderbliche überaus grosse beschwerligkeiten in diesen Landen vorgangen, undt viel 1000 ohnschuldiger leute umb das Jhrige gebracht undt guten theils fast gar ruiniret, Zudem auch bey der Fürstl. Landes Regierung wegen Hertzog Georgen zu Br. u. L. hochsel. ged. tödtlichem hintrit zimbliche Verenderung erfolget, Das man dennoch Seiner götlichen Almacht billich stetswehrendes lob undt hohen Dank zu sagen, das dieselbe aus lauter väterlicher güte undt gnade die übrige Fürstliche Herschaft undt deroselben Lande undt leute noch in alsolcher

consistentz undt wesen gnediglich erhalten, das noch bis anitzo, vermittelst götlicher Verleihung der status dieser löbl. Fürstenthümer undt lande conserviret, undt also noch das fundamentum, dem Allerhöchsten sey lob, nicht gar evertiret worden. Seine götliche Almacht geruhe, auch hinfüro diesen landen also gnedig zu erscheinen, damit dieselbe in deme nuhmehr antretenden Newen, wie auch in den nachfolgenden Jahren, bey dero von sovielen seculis hero erhaltener hochlöblicher LandtsRegierung ohne ferneren ruin, desolation undt größere ohnverhoffte Verenderung continuirlich verbleiben, die wahre Evangelische Religion darin weiters fortgepflanzet, die übergebliebene höchstbeträngte Unterthanen, in andere wege ergetzlichkeit wieder erlangen, undt vor fernerem Verderb erhalten, Auch dermahleins in diesem undt andern benachbahrten landen, wie auch in dem gantzen heil. Röm. Reich der so lang- undt hochgewünschter Edler sicher friede reduciret undt menniglich bey dem Seinen ruhig verbleiben möge, damit wir allerseits soviel mehr uhrsache haben, Seiner götlichen Almacht hie zeitlich undt dordt ewiges lob, ehr undt dank zu sagen. Solches wolle dieselbe aus lauter gnade undt barmherzigkeit geben undt verleyhen, Umb Seines heiligen hochgeehrten Nahmens ehre willen, Amen.

Laus Deo trin-uni.

X.

Unterhandlung

des Königs von Preußen Friedrich II., mit dem Prinzen von Wallis und Kurprinzen von Braunschweig-Lüneburg, Friedrich Ludewig, im Jahre 1741.

Von Sr. Excellenz dem Herrn General-Feldzeugmeister Grafen von der Decken zu Hannover.

Der östreichische Hof hat bekanntlich durch Geldvorschüsse, die er Friedrich II., als er Kronprinz war, ohne Wissen seines Vaters, zukommen ließ, auf ihn als künftigen König von Preußen einen vortheilhaften Einfluß zu erhalten gesucht; Friedrich II. selbst ward als König beschuldigt, ein Jahr nach dem Antritte seiner Regirung, einen Versuch, den damaligen Prinzen von Wallis und Kurprinzen von Hannover, Friedrich Ludewig, in Nachahmung der östreichischen Taktik für sich zu gewinnen, gemacht zu haben. Diese politische Intrigue des Königs von Preußen, über welche noch eine große Dunkelheit herrscht, erregte zu der damaligen Zeit großes Aufsehen in England, und scheint sogar die Aufmerksamkeit des Königs Georgs II. auf sich gezogen zu haben. Die hier folgende Briefe *) des geheimen Agen-

*) Der Originalbrief des Herrn Desgoutes De Montondon an den Prinz von Wallis nebst der Abschrift seines Briefes an den König von Preußen, von der nämlichen Hand

ten des Königs von Preußen, Herrn Desgoutes De Montondon, haben in sofern ein historisches Interesse, als sie über die Art, wie derselbe seine Unterhandlung mit dem Prinzen einleitete und führte, Auskunft geben, auch den Prinzen von Wallis selbst von aller Theilnahme freisprechen. Zur nähern Verständigung dieser Briefe, mögen vielleicht nachstehende Bemerkungen dienen.

Das Vernehmen zwischen dem preußischen und hannoverschen Hofe, war schon seit der Regirung des ersten Königs von Preußen, unerachtet der nahen Verwandtschaft der beiden fürstlichen Häuser, nicht erwünscht gewesen. Eine, zwischen den Königen Friedrich Wilhelm I. und Georg I. bereits vorläufig verabredete Doppelheirath des damaligen Kronprinzen und nachmaligen Königs Friedrich II. mit einer Tochter des damaligen Kronprinzen und nachmaligen Königs Georg II., und des ältesten Sohns desselben, damals »Prinz Friedrich von Hannover« genannt, später Prinz von Wallis, mit einer Tochter Friedrich Wilhelm I., hatte aus politischen Ursachen nicht Statt gefunden. Zwischen Friedrich Wilhelm I. und Georg II. herrschte eine persönliche Abneigung, die sich von dem Letztern auf Friedrich II. übertragen hatte, und von diesem erwidert wurde. [2])

geschrieben, werden in dem Archiv des historischen Vereins für Niedersachsen aufbewahrt; die drei Beilagen, die in dem letzten Briefe angeführt werden, sind nicht vorhanden.

[2]) Über das hier bemerkte Verhältniß zwischen den beiden königlichen Häusern, gibt Forster's Geschichte Friedrich Wilhelms I. ausführliche Nachrichten.

Friedrich II. hatte der Erzherzogin Maria Theresia, der Tochter und Erbin Kaiser Karls VI., den Krieg angekündigt und Schlesien in Besitz genommen. Georg II. hatte als König von Großbritannien, seinen Verträgen gemäß, die pragmatische Sanction, durch welche der Erzherzogin Maria Theresia die Erbschaft ihres Vaters gesichert werden sollte, aufrecht erhalten zu wollen erklärt; [3]) er ließ zu dem Ende lebhafte Unterhandlungen in dem Hauptquartiere des Königs von Preußen führen. Friedrich II. konnte sich um so weniger England für sich zu gewinnen Hoffnung machen, als ihn nicht nur die ungünstigen Gesinnungen Georgs II. gegen seine Person entgegen standen, sondern auch der größte Theil der englischen Nation, und insbesondere das damalige englische Ministerium eine lebhafte Theilnahme für Maria Theresia bezeigten. Der Gedanke, sich bei der Oppositionspartei in England einen Anhang zu verschaffen, mußte in dieser Lage der Dinge, dem Anscheine nach, der preußischen Politik nahe liegen.

Zwischen dem Prinzen von Wallis nebst seiner Gemahlin Auguste, gebornen Prinzessin von Sachsen-Gotha, und dem Könige Georg II., herrschten bereits seit geraumer Zeit Mißhelligkeiten. Der Hof des Prinzen von Wallis war der Sammelplatz mehrer Häuser der damaligen Oppositionspartei. Der Prinz von Wallis selbst, befand sich oftmals in Geldverlegenheiten, wo-

[3]) Georg II. trat auch im folgenden Jahre 1742 als Kurfürst von Hannover der Sache Östreichs in dem sogenannten pragmatischen Kriege gegen Frankreich bei.

durch er genöthigt ward, zu kostspieligen Anleihen seine Zuflucht zu nehmen.

Es scheint, daß die preußische Politik, auf diesen letzten Umstand bauend, dem Prinzen von Wallis durch einen Agenten, Namens Desgoutes De Montodon, der mit dem preußischen Residenten zu Frankfurt am Main, von Freytag, in Verbindung stand, Anträge thun ließ, die, nach Angabe des eben genannten geheimen Agenten in seinem Schreiben vom 2. October 1741 an den König von Preußen, darin bestanden, daß dem Prinzen ganz unbekannte Personen ihm Geld anleihen zu wollen, anbieten lassen, für welche Anleihe „un grand seigneur", die Bürgschaft übernehmen würde. Der Prinz, der bei der ersten vorläufigen Eröffnung dieses Antrags eine Geneigtheit, das Anerbieten einer Anleihe annehmen zu wollen, bezeigt hatte, lehnte selbiges bei der mündlichen Verhandlung mit dem Herrn Desgoutes De Montodon gänzlich ab. Die Unterhandlung scheint dadurch abgebrochen zu sein; durch welche Veranlassung selbige im Publico bekannt geworden sein mag? wird nicht erwähnt. Friedrich II. fand sich aber bewogen, mittelst einer an seinen Residenten in London, Andrié, von Breslau den 26. August 1741, gerichtete Depesche zu erklären, daß er dem Desgoutes De Montodon niemals den Auftrag gegeben habe, dem Prinzen von Wallis in seinem Namen Geldunterstützungen anzubieten.

Da der preußische Resident Andrié diese Erklärung überall in England verbreiten ließ, so fand sich der Herr Desgoutes De Montodon veranlaßt; — wie

er in seinem Schreiben vom 4. October 1741 an den Prinz von Wallis behauptet —, zu seiner Rechtfertigung unterm 2. October 1741 ein Schreiben an den König von Preußen abgehen zu lassen, von welchem er am 4. des nämlichen Monats eine Abschrift an den Prinzen von Wallis schickte, die dieser sofort dem Könige Georg II. zusandte.

Monseigneur.

Je prends la liberté d'envoier cy joint a vôtre Altesse Royalle, Copie de la lettre que j'ai été forcé d'écrire a Sa Majesté le Roy de Prusse, pour me justifier de la fausse, Et inconsiderée accusation que le Sieur Andrié à intenté contre moi. Je me flate que votre Altesse Royalle, ne desaprouvera rien de tout ce qui la compose, m'etant attaché à raconter le fait dans tout Son jour, et dans la plus exacte Verité; Et j'ay lieu d'esperer de Votre justice, Monseigneur, que vous m'accorderés la grace de contribuer a ma justification, dans tout ce qui est parvenu a Vôtre connoissance de cet affaire.

je Suis avec un tres profond respect,

Monseigneur,

De Votre altesse Royalle

a Londres le 4. octobre 1741.

Le tres humble tres obeissant, et tres Soumi Serviteur.
Desgoutes De Montodòn.

Copie d'une Lettre que le Sr. Desgoutes de Montodon a Ecrit a Sa Majesté Le Roy De Prusse, pour Se justifier de la fausse Accusation du Sr. Andrie contre lui.

Sire,

C'est aux pieds de Vôtre Majesté, que je demande justice de la fausse accusation que le Sieur Andrié, vôtre Conseiller en cette Cour, a intenté contre moi, il est du devoir d'un Ministre, Sire, d'informer Son Maître de tout ce qui se dit, qui se passe, et qui regarde ses interêts, mais il est aussi du devoir de ce même Ministre, de ne rien hazarder, dont il n'aye la Certitude, lorsqu'il s'agit de la réputation d'un honneste homme.

Je meriterois, Sire, non seulement la façon dont je suis traité par vôtre depeche au Sieur Andrié, de Breslau en datte du 26. Aoust dernier, qu'il a eu soin de faire rependre promptement dans hombre de Cassés de cette ville, mais encore le plus rigoureux Chatiment, s'il etoit vrai que j'eusse été Capable de me Servir du nom de Vôtre Majesté, pour avoir charge, et pouvoir d'offrir de vôtre part des Secours d'Argent, a Son Altesse Royalle Le Prince De Galles.

Je vais, Sire, vous Exposer Simplement cy aprés avec clarté, et dans tout Son jour, des preuves Convainquantes, et incontestables de mon innocence, et qui feront Connoitre en même

tems a Vôtre Majesté combien mechamment, on a eu à imposé a Vôtre Ministre, je pourrois vous donner ici, Sire, des preuves de sa facile, et inconsiderée credulité, ou pour mieux dire de sa passion contre moi, mais ce detail plein de petitesses n'est pas digne d'être fait a un Si Grand Roy, je me vois forcé de le donner a imprimé, au public, en même tems que la presente.

Prémierement, Sire, je me flate que Son Altesse Royalle Le Prince De Galles, delicat, juste, et toujours attentif à rendre autentiquement justice a la verité, m'accordera la grace, s'il en est besoin, de tesmoigner, que je ne me suis jamais Servi du nom de Vôtre Majeste, directement, ni indirectement.

En Seçond Lieu, voicy Copie des Trois Lettres, dont l'une du Sieur de Bonald gentilhomme françois, et les deux autres du Sieur de Freytag Resident de Vôtre Majesté a francfort Sur le Mein.

C'est dans le précis de ces Trois Lettres, Sire, Sans m'en écarter de la moindre chose, que Sont fondés les discours que j'ay tenus, a Son Altesse Royalle, et au Sieur de Lacam.

Voicy le fait, Sire.

Je receus le 23. du mois de fevrier dernier, une Lettre du Sieur de Bonald, en datte du 9. Susdit, dont voicy Copie cotée № 1.

Je repondis a la Susdite Lettre le lende-

main 24. et le Sieur de Bonald, n'eut pas plustot receu ma reponce, qu'il la Communiqua au Sieur de Freytag, lequel m'ecrivit Sur le champ, et voicy aussi Copie de la premiere Lettre du Sieur de Freytag, en datte du 5. Mars cotée № 2.

Je repondis au Sieur de Freytag le 17. Susdit, et je lui mandois qu'aprés m'etre Exactement informé avec Sagesse, Secret, et circonspection, de ce dont il me prioit dans Sa Lettre, on m'avoit assûré que les propositions d'argent Seroient favorablement receues.

Je n'eus aucune reponce a cette Lettre, Je recrivis le 2. May, point de reponce, Je recrivis encore le 30. Juin, point de reponce, et En fin conjecturant que mes Lettres avoient été interceptées, ou que le Sieur de Freytag avoit des raisons en lui pour ne plus m'ecrire, je resolus d'en ecrire une quatrieme, en datte du 7. Juillet dernier, que je remis a un Marchand de cette ville, avec priere de l'envoyer Sous couvert a Son Correspondant a francfort Sur le Mein, a fin qu'elle fût remise en main propre au Sieur de Freytag, ce qui à été Executé Suivant mon attente, et voicy aussi, Sire, Copie de la deuxieme Lettre du Sieur de Freytag, en datte du 15. Aoust dernier, Cotée № 3., que Je n'ay receu, que peu de jours aprés que le Sieur Andrié eut receu, et fait publier la depeche de Vôtre Majesté du 26. Aoust.

Dans le temps, Sire, que j'etois dans l'attente de la deuxieme Lettre du Sieur de Freytag, le hazard fit, que dinant un jour Chés le Sieur de Lacam, jouaillier, et fort attaché a Son Altesse Royalle, et Comptant, Suivant les apparences, que cet affaire etoit manquée Sans Espoir, je lui fis la Confidence des Lettres que j'avois receues, des Sieurs de Freytag, et de Bonald. aprés qu'il en eut fait la lecture, il me pria de les lui Confier, pour me dit-il, les communiquer au Prince De Galles, Je lui repondis, que S'il Croioit que ce la peut donner quelques Eclaircissemens au Prince, Je les lui Confiois avec plaisir, il les porta le lendemain a Son Altesse Royalle, qui en fit la lecture.

Le Surlendemain, Le Prince De Galles, ayant apperçû, le Sieur de Lacam, et moi, promenant dans Son jardin, il S'informa du Sieur de Lacam, qui j'etois; ce dernier lui repondit, que je me nommois de Montodon, et que c'étoit moi, qui etois le porteur des deux Lettres qu'il lui avoit communiqueés. Son Altesse Royalle, avec Sa bonté, et Son affabilité ordinaire m'honora de pleusieurs questions indifferentes, et En fin il me demanda Si je ne pouvois pas lui donner des plus forts eclaircissemens Sur l'affaire qui etoit inserée dans les deux Lettres des Sieurs de Freytag et de Bonald, dont le Sieur de Lacam lui avoit procuré la lecture, je lui repondis que Son Altesse Royalle

les ayant leues, elle ètoit aussi bien, et aussi parfaitement instruite que moi, mais que j'ètois dans l'attente d'une reponce a une quatrieme Lettre que j'avois ecrite au Sieur de Freytag, en datte du 7. Juillet, qui peut-être pourroit nous donner des eclaircissemens decisifs.

Son Altesse Royalle, me fit l'honneur de me dire, qu'il regardoit ce project comme Chimerique, et qu'il ètoit Surpris que les particuliers qui avoient envie de lui pretter, ou que Le Grand Seigneur, qui vouloit donner l'hipoteque, ne se fussent pas adressés directement a lui, que dailleurs il n'avoit pas besoin d'argent, et que par consequent il n'en Cherchoit point à Emprunter de qui que ce fut dans le monde.

Voila, Sire, precisement, et veritablement le recit fidelle, et Exact de cet affaire, et je Suis prêt de porter ma tête aux pieds de Vôtre Majesté, au premier ordre qúelle m'en donnera, Si tout ce que J'expose ici n'est pas dans la plus Exacte verité, mais aussi j'ay lieu d'Esperer, qu'un Si juste, et Si Grand Roy, rendra justice a mon innocence, en Confondant d'un trait de plume, pour ma justification, l'imposture et les imposteurs.

Je dois observer, a Vôtre Majesté, que je porte deux Noms, dont l'un est Desgoutes, et l'autre de Montodon, comme J'en ay donné la preuve a MyLord Baltimor, en lui communiquant mon Extrait batistaire, et Lorsque MyLord

Baltimor fût de la part, de Son Altesse Royalle, Chés le Sieur Andrié, pour lui dire, qu'elle ne Connoissoit pas le Sieur Desgoutes, c'est qu'il est vrai, qu'elle N'avoit aucune Idée de moi Sous ce Nom la, mais j'espere de Sa justice, qu'elle Se rappellera de m'avoir vû, et conferé avec elle, comme dit est, Sous celui de Montodon, qui m'est Commun avec l'autre, et qu'elle me rendra en même tems, celle que je merite, et Sur tout dans ce Cas, ou il S'agit de mon honneur, et de ma reputation, injustement, faussement, et Malicieusement atteinte et attaquée.

Je Suis avec Veneration et un Trés profond respect

Sire

De Vôtre Majesté

Le Trés humble, Trés obeissant et Trés Soumis Serviteur

a Londres ce 2. Octobre 1741.

Signé. *Desgoutes De Montodon.*

XI.

Urkunden.

1.

Aus dem Originallehnbuche der Herren Herzöge Otto und Wilhelm vom Jahre 1320.

Urkunde aus dem königl. Archive zu Hannover.

Fol. 2. Luder van Dudensen . . . twe verndel ackers up dem velde to Hanovere. Albrand van Wagenkelle. vif morgene to Betzelkampe bi Hanovere unde en punt gulde to Hanovere wortpennige. Staties van Reden. dat borchlen vif mark gheldes in der munte to Hanovere.

Fol. 3. Johan Wagenstede enen camp vor sunte Ylginesdore unde en half punt in der münte. Engelbert van Lente enen hof in dem brule unde twe hus in der olden stat. Borchard Borchardes sone van Wetberge enen hof in der nyen Stat.

Fol. 4. Her Huch unde Johann van Esscherthe ver huve up dem velde to Hanovere ꝛc.

Hermann van Hamme . . . enen hof in der nyen stat to Hanovere.

Fol. 5. Eghard van Hanse enen hof up dem hus to Hanovere ꝛc.

Fol. 12. Statius van Rethen . . . unde vor dat borchlen vif mark geldes de he habde in der münte to Hanovere.

Fol. 14. Johan van Boltessem, ene huve to Lynden, twe hube to Dornden mit anderhalven hove, ene halve hove vor Hanovere, uppe den bulen.

Reyner von Escerte ver huve vor Honovere mit ener Wisch darsulves, unde ver huve to Kolbingen ꝛc.

Fol. 16. Johan van Harboldessen enen hof in der nyen stat to Honovere. ibd. Jordan Johannes sone von Jlten enen garden in dem brule unde enen hof to Brinke unde enen hof up der nyen stat to Honovere. Her Olric van Jlten enen hof in dem brule unde enen hof darsulves de was der van Hanse, unde enen hof in der nyenstat de was der van Golteren, unde enen hof darsulves ꝛc.

Her Dideric van Alten lutteken Borchwede ane twene hove. unde den tegenden darsulves unde elven huve up dem velde to Honovere vor beyden doren. ver worde in dem brule. unde dat roth by der Leyne unde enen hof unde en kot bi dem bomgarden, unde dre huve to Almhorst unde den tegeden to Desberge. Jordan van Jlten dre huve to Gledinghen unde enen hof up der nyenstat enen garden in dem brule unde enen hof to Oldenhorst unde enen hof to Morhorst.

Otto van Roden enen hof iegen den broderen to Honovere unde verteyn scillinghe in wortynse unde dre hove to Bocholte unde den anderen bom in dem holte tom Botvelde. Johan von Gledinghe . . . enen hof up der nyen stat to Honovere.

Fol. 17. Her Hugh unde Her Johan van Esscherte ver huve up dem velde to Honovere, unde vif huve to Kolbegen ꝛc.

Her Henric van Boltensen . . . dre mark ghelbes in der stat to Honovere, unde dre Huve to Embere worde unde wisch. Hildebrand van Horenberghe . . . twene hove in der nyenstat to Honovere.

Henrik van Sabbensen . . . enen hof up der nyenstat to Honovere rc.

Borchard Borchardes sone van Wittorpe enen hof in der nyenstat. Mertyn unde Olrik Lucеke twe huve up dem velde to Embere. Wicbrant van Harboldessen enen hof in der nyenstat. Stenghel enen hof in dem brule. Henrik Gubere enen hof in dem brule.

Fol. 19. Siverd van Alten hern Everdes sone dem hof up der nyenstat to Honovere dar he an wonet unde dre kot vor dem hus to Leuwenrode de molen to dem Borstle. Ok mit synen vedderen dat dorp Bredinghes velt, dat dorp Stelle. enen hof to dem Borstolde ene hof to Hеslede en hus vor Lowenrode vif huve to Ybbelstede twe huve to Wetbergen unde bordentyns unde wat syn vader hadde in der stat unde up dem velde to Honovere.

Fol. 23. Engelbert van Lente unde syn veddere en hus in der Oldenstat to Honovere unde desulve Engelbert unde syn broder 1 hof in dem brule to Honovere.

Fol. 24. Bertolt van Alten 2 Koten in dem brule unde ene wort to Pattensen.

Fol. 26. Statius van Bevelte. 2 hove to Honovere unde 1 bomgarden unde Cruzen Bertoldes flechte unde twene strodere.

Hen.. van Boltessem 3 hove to Sende unde 3 mark ghelbes by dem rade to Honovere.

Johan van Herbergen. tegede halve hove buten dem stendore to Honovere unde en borchlen to Halremunt rc. Bruningh Cord unde Lotwich brodere van Alten 1 hof in der nyenstat to Honovere dar se innewonet unde twene garden buten dem brule, in der olden stat to Honovere 3 hus vortmer de stapelmolen half. Ok 2 hove to Bennete unde 1 hove to Wetbergen. 1 hove to Wetzende. 1 hove. Twe hove. Ok 1 hof unde drey hove to groten Ricklinge vor der stat to Honovere vif hove unde 1 echte hof in dem Santvorde enen hof to Heslewede.

dat dorp to dem Stelle: dat dorp to der olden werenboken. unde den tyns de het buscilline to Honovere 1 hove to Gledingen unde de lude de we hebbet to dem Botvelde unde to beyden Bocholten. To Gotteshorne 2 hove unde 1 wort unde 1 hof dene de van Harboldessen upleten, de lecht vor dem hus to Lewenrode.

Fol. 27. Bertolt van Lente 1 garden vor Honovere bi deme damme. unde 5 hove to Dudingehusen. Hillebrant van Lente 2 hus unde 4 bode binnen Honovere. Her Wulver van Reden .... 1 hof in der nyenstat to Honovere unde 1 Kemenaden vor der borch.

Fol. 28. Johan van Sabbensen ... 2 hove in der nyenstat to Honovere. Jordan van Ilten den bryncht dat dar to horet unde 1 hof in nyenstat to Honovere unde 1 Kot. Diderc van Wynninghehusen. 2 hove in der nyenstat to Honovere. unde hof. 1. vor dem bomgarden to Honovere.

Fol. 30. Diderc van Harboldessen ... 2 wische vor der stat to Honover.

Aſewin van Roden . . . 1 hof in der nyenſtat to Honover unde 2 mark gheldes bi dem rade to Honovere ſunder mit der helfte des holtes bi dem botvelde unde mit der brochmolen is he nicht belend.

Fol. 31. Ludolf van Bolteſſem . . . 1 wiſch bi Honovere.

Fol. 33. Otto van Roden. dene hof de het dat werder bi Honovere buten der muren ieghen den barvoteren broderen mit al dem dat dar to hort. mit wiſchen unde viſcerie al umme dene hof mit 3 coten darvore, unde dat len der Kerken to deme botvelde . . . To Honovere buten dem ſtendore 4 hove unde 3 hove. unde 1½ hove darſulves, unde 2 hove darſulves unde to vorenwolde den Kothof unde 1 Kamp ut den ſtendore. unde 4 worde darſulves unde ½ hove darſulves. unde 11 morgen darſulves ꝛc.

Fol. 34. Artus van Bolteſem dat Kerklen to Dornde. 1½ hove unde 1 hof. darſulves. ene hove to Lynden unde 1 hof. ene halve hove vor ſunte Ylis gens dore to Honovere. to Wulfelde 7 morgene unde ene wort. Jahan van Ryntelen borghere to Honovere 20 morghen landes buten dem ſtendore. Auno van Heynborch 1 hof in dem brule to Honovere darinne wonet de wedewe van Olbershuſen. Henric van Edingherode 1 hof in der nyenſtat to Honovere unde ene Kemenaden.

Fol. 35. Lippold van Eſcherte . . . 1 wiſch bi Honovere.

Fol. 36. Mertyn unde Dideric brodere van Alten 1 hof in dem brule bi Honovere. Darinne wonet

Johannes Wedewe van Alten. . unde is en echte hof in den stenegher wolt . . . den tyns van den Knockenhowweren to Honovere de het bilscillinch unde ere gut buten dem stendore des ne wetet se nicht onkede. ane den tegheden unde dit vorlenet se vort. unde al de hus de se lenet in der oldenstat to Honovere hebbet se van den hertoghen. unde twe hove to Embere de se vort vorlenet ꝛc. . . . .

Unde wat se anders hebbet to Embere unde up dem velde sunte Yliens dat hebbet se van den hertogen van Luneborg. ane 1 hove de lent de grave van Halremunt unde to Dornde 1½ hove. unde 1 hof de lit bi deme bomgarden der nyen stat to Honovere dat hebbet se van usen heren van Luneborch.

Fol. 37. Syverd van Alten 2 hove in der nyen stat to Honovere unde 1 bi dem bomgarden. unde de helfte des bilschillinghes over de Knockenhouwere to Honovere. unde 4 hus binnen dersulven stat unde ok 2 hove vor dem stendore. unde ½ hove bi der stapelmolen. unde 2 hove vor sunte Yliens velde. unde 2 hove up dem velde to Embere. unde 1 hove to Dornde ꝛc.

Olde Olric Luceke 2 hove unde 3 garden buten sunte Yliensdore. Borchard Tece 1 hove buten sunte Yliensdore unde ene halve viscerige to Embere.

Fol. 38. Bertold van Ylten Jordanes sone, to Lynden 3 hove ꝛc.

Bertold van Ilten hern Olrikes sone. enen hof in der nyenstat to Honovere. 1 hof in dem brule ꝛc. Boldewin van Sudersen . . . . to Lynden 3 hove unde

unde ene stede de het de Egliikenkamp unde 1 wisch de het dat Klotse. . . .

Fol. 39. Her Henric van Reden . . . vor Honovere 4 hove.

Fol. 40. Her Bertold van Reden . . . 3 hove vor sunte Yliens dore toh Honovere unde dat borchlen to Lowenrode mit 4 bremer mark geldes bi dem wike to Honovere. unde syn vorwerc in der nyenstat to Honovere. unde de kot in dem brule. unde de santberge vor Honovere. unde 2 huven to deme Ysernhaghen, unde 1 hove to Lynden rc. Conrad Lymborch 1/4 hove vor sunte Yliensdore to Honovere.

2.

Instrumentum,

quo continetur Papae Sixti IV. Privilegium, ne quis extra oppidum Brunsvicensem coram judice extraneo citari debent, et mandatum Abbatis S. Egidii Johannis Stagge, qua conservatoris et executoris constituti in casu speciali quorundam oppidanorum in hocce Instrumento denominatorum.

Mitgetheilt von dem Herrn Geheimenrath und Oberappellationsrath von Strombeck zu Wolfenbüttel.

Johannes Stagge dei ac apostolice sedis gratia Abbas Monasterii Sancti Egidii Brunsvicensis Halberstadensis diocesis, ordinis sancti Benedicti,

judex conservator et executor ad infra scripta una cum nonnullis nostris in hac parte collegis cum clausula: Quatenus vos vel duo aut unus eorum per vos vel alium seu alios constitutus a sancta sede apostolica deputatus, omnibus et singulis dominis Abbatibus prelatis, prepositis, Decanis, Archidiaconis, Scolaribus, cantoribus Custodibus, Thesaurariis, Sacristis, tam cathedralium, quam collegiatorum canonicorum, parochialiumque ecclesiatum, rectorum, vicerectorumque seu locatorum eorundem, plebanis, viceplebanis capellanis curatis et non curatis ceterisque presbiteris clericis notariis tabellionibus publicis quibuscunque presentatis et diocesi hildensemensi ac aliis nobilibus constitutis Salutem in domino et nostris huiusmodi ymo verius apostolicis firmiter obedire mandatis, Litteras felicis recordationis Sanctissimi in Christo patris et domini nostri, domini Sixti pape quarti, eius vera bulla plumbea cum cordula cannabis more romane curie impendente, bullatas, sanas, integras et illesas, non vitiatas, non cancellatas, neque in aliqua sui parte Suspectas, sed omnium prorsus vitio et suspicione carentes nobis pro parte prudentum et circumspectorum virorum proconsulum, consulum, incolarum et universitatis opidi brunsvicensis, hildensemensis et halberstadensis diocesis predicte Nos cum ea, qua decuit reverentia recepisse noveritis huiusmodi sub tenore: Sixtus

Episcopus servus servorum dei dilectis filiis proconsulibus, consulibus et universitati hominum et personarum utriusque sexus opidi brunswicensis Halb. et Hildens. diocesis Salutem et apostolicam benedictionem. Sincere devotionis affectus, quem cum summa fidei integritate ad nos et romanam geritis ecclesiam promeretur, ut illam vobis libenter concedamus per quae obtentorum per vos vestris exigentibus meritis a sede apostolica indultorum, sublatis quibuslibet impedimentis votivum possitis consequi effectum. Dudum siquidem Bonifacius octavus (hier ist statt »octavus«, welches durchstrichen worden, »nonus« gesetzt) in sua obedientia, de qua vos tunc eratis, nuncupatus, ex certis rationabilibus causis tunc expressis vobis per quasdam gratiose concessit, ut nequiretis per apostolice sedis vel legatorum eius non facientes plenam et expressam de concessione huiusmodi mentionem seu etiam ordinariorum Archidiaconorum et officialium literas extra opidum vestrum trahi, quamdiu parati essetis, de vobis conquerentibus in opido vestro exhibere justitie complementum, et stare iuri coram judice ipsius opidi, decrevit quoque irritum et inane, quidquid contra concessionem huiusmodi tenorem per quoscumque quavis auctoritate scienter vel ignoranter contigerit attemptari. Et deinde felicis recordationis Martini pape quinti predecessoris nostri certas recolende memorie Sigismundi

Imperatoris tunc regis Romanorum literas et contenta in eis, per quas vobis concedebatur, ut in quibuscunque causis, civilibus et criminalibus, extra dictum opidum ad aliqua foranea secularia iudicia publica vel privata in genere vel in specie ad iudicium evocari non possetis, concesserat per alias confirmavit, ita tamen, quod per confirmationem huiusmodi nullum ecclesiastice libertati preiudicium generaretur, certis desuper conservatoriis deputatis. Postmodum vero pie memorie Pio papa secundo etiam predecessori nostro, pro parte vestra exposito, quod nonnulli Archiepiscopi, Episcopi aliique ecclesiarum Prelati et clerici ac ecclesiastice persone tam religiose quam seculares, nec non Duces, Marchiones, Comites, Barones nobiles, milites et laici, communia civitatum, universitates opidorum, castrorum, villarum et aliorum locorum, ac alie singulares persone civitatum et diocesium, ac aliarum partium diversarum vos contra Indulta et confirmationem huiusmodi ab diversa iudicia extra dictum opidum trahere presumpserant, aliusque vobis premissorum occasionem multiplices molestias et iniurias inferebant et jacturas. Idem Pius predecessor dilectis filiis Sancti Jacobi Scottorum Erfurdensium, et Sancti Egidii Brunsvicensis monasteriorum abbatibus ac decano beate marie Hamburgensis, Moguntinensis, Halberstadensis et bremensis diocesis per reliquas suas literas

inter alia dedit in Mandatis, ut ipsi vel duo aut unus eorum, etiam si essent extra loca, in quibus erant deputati conservatores et judices vobis efficacis defensionis presidio assistentes, non permitterent, vos ab illis ac quibuscunque aliis contra Indultu et confirmationem huiusmodi extra dictum opidum ad iudicium evocari, seu alias indebite molestari et alia tunc expresse facerent, prout in singulis predictis literis plenius continetur. Cum autem post datis literarum predictarum a sede predicta, diverse litere confirmatorie nuncupate pro diversis ecclesiis et ecclesiasticis personis cum diversis clausulis et derogationibus in eis contentis emanaverint, et quottidie emanent, Et sicut exhibita nobis nuper pro parte vestra petitio continebat, a nonnullis asseratur, concessis vobis literis predictis, easdem literas confirmatorias, que sic postmodum emanarunt sufficienter derogatum fore vosque illarum pretextu extra opidum predictum trahi posse, pro parte vestra nobis fuit humiliter supplicatum ut quod per huiusmodi literas aliis concessas, et quas concedi contigerit in futurum extra opidum predictum trahi non possitis declarare aliasque in premissis vobis opportune providere de benignitate apostolica dignaremur. Nos igitur ad quos spectat, dubia literarum huiusmodi interpretari vobis ad versus huiusmodi dubitationem quoad futura providere volentes huiusmodi supplicationibus in-

clinati per huiusmodi literas conservatoriales, qualescunque sint, et contentas in eis clausulas speciales et insolitas ac quantumcunque efficaces, literis et Indultis predictis vobis concessis nullatenus derogatum esse, aut in futurum derogari nisi dum et quum de eisdem literis, vobis concessis, specifica et individua mentio fieret, non autem per clausulas, que in huiusmodi conservatoriis literis apponi consveverunt, aut alias quascunque et quantumcunque efficaces. Etiam que huiusmodi specialem expressionem et specificam importari viderentur, nunquam censeri derogatum auctoritate apostolica presentium tenore declaramus. Sic quod per quoscunque auditores et judices tam in Romana curia, quam extra eam in quibusvis causis movendis, interpretari et judicari debere, sublata eis et cuilibet eorum quavis alia interpretandi sive iudicandi facultate vel auctoritate, nec non irritum et inane quidquid secus contigerit attemptari eadem auctoritate decrevimus, eisdemque Abbatibus et Decano per apostolica scripta mandamus, quatenus ipsi vel duo aut unus eorum, per se vel alium seu alios premissa, ubi quando et quoties expedire cognoverint, fuerintque desuper legitime requisiti solemniter publicantes non permittant, vos contra dictarum literarum ac declarationis et decreti nostri huiusmodi tenorem extra opidum predictum trahi, seu alias quomodolibet molestari, contradictores

per censuram ecclesiasticam, appellatione postposita compescendo, non obstantibus premissis ac constitutionibus et ordinationibus apostolicis, nec non omnibus illis que predecessores nostri prefati in suis literis predictis voluerunt non obstare, ceterisque contrariis quibuscunque. Nulli ergo omnino hominum liceat, hanc paginam nostre declarationis decreti et mandati infringere, vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare presumserit, indignationem omnipotentis dei ac beatorum petri ac pauli apostolorum eius se noverit incursurum. Datum Rome apud Sanctum petrum, Anno incarnationis Dominice Millesimo quadringentesimo octuagesimo Secundo, duodecimo Kalend. Julii (20. Jun.) Pontificatus nostri Anno undecimo.

Post quarum quidem literarum apostolicarum presentationem et receptionem nobis et per nos, ut premittitur, jam dudum factas, sicut nobis pro parte prudentum et circumspectorum virorum proconsulum, consulum, incolarum et presertim honorabilis et providorum virorum Dethmari presbiteri, Hermanni et Ludecken reppener incolarum opidi Brunsvicensis gravi expositum cum querela, Et licet jussi fuerint et sunt omnibus de se querentibus parati infra opidum brunsvicensem coram suis competentibus Judicibus de justitia respondere et ibidem juri parere nichilominus venerabilis Dominus Brandanus de Borchtvelde Archidiaconus in El-

dassen, judex et conservator jurium, rerum, bonorum privilegiorum et libertatum venerabilium dominorum prepositi, Decani capituli canonicorum vicariorum et officiatorum ecclesie hildensemensis a venerabili viro Domino Eggehardo Lubbens decretorum doctore, Judice et conservatore principali a sancta sede apostolica deputato, ut dicitur, subdeputatus, quamvis illi contra prefatorum conquerentes nulla competit neque ordinanda neque delegata Jurisdictio, ad cuiusdam Cunradi Allardi premissi officiati in dicta ecclesia hildensemensi instantiam, prefatos Dethmarum Ludecken et Hermannum Reppener opidanus opidi brunsvicensis contra tenorem predictarum literarum apostolicorum ad comparendum coram eo Hildesie in curia sue solite residencie In certo eis prefixo peremtorio termino querentis dicti Cunradi alerdi officiati in justitia ratificati (?) per certas suas citatoriales literas citavit et citari mandavit, unde nobis homiliter supplicarunt, ut eisdem de oportuno remedio providere ipsisque literas monitoriales et in eventum citatoriales contra et adversus prefatos dominum brandanum judicem et subconservatorem affectum et cunradum alerden premissum officiatum in forma solita et consueta decernere dignaremur. Nos igitur Johannes abbas Judex, Conservator et executor attendens requisitionem huiusmodi fore iustam et consonam rationi volensque mandatum apo-

stolicum nobis in hac parte directum reverenter exequi ut tenemur Idcirco vobis omnibus et singulis supradictis huiusmodi apostolicas literas intimamus insinuamus et notificamus ac ad vestram et cuiuslibet vestrum notitiam deducimus et deduci volumus per presentes vobisque nichilominus in virtute sancte obedientie et sub excommunicationis summe pena, quam in vos et in vestrum quemlibet partem non parentem trium tamen dierum canonica monitione premissa ferimus dei nomine, In his scriptis districte percipiemus mandamus, quatenus cum et postquam pro parte prefatorum domini Dethmari Ludeken et Hermanni Reppener incolarum opidi brunsvicensis fueritis requisiti, prefatos apostolicas literas omnique et singula in eis contenta et descripta solempniter publicatis et publicari faciatis, inhibemus nichilominus prefatis domino brandano Judice et Conservatore et cunrado alardo premisso officiato, cui et nos sub excommunicationis pene inhibemus, ne prefatos dominum Dethmarum Ludeken et Hermannum reppener contra tenorem talium apostolicarum literarum extra dictum opidum brunsvicensem ad quecunque iudicia trahant seu trahere presumant Et nichilominus accedens quo (perperam?) merito accedendum et prefatos dominum brandanum de Borthvelde judicem et conservatorem assertum et premissum cunradum alerden officiatum mo-

neatis et requiratis, quos et nos tenore presentium sic requirimus et monemus, quatenus infra novem dierum spacium executionem partium immediate sequentem citationem omniaque et singula contra prefatos dominum Dethmarum Ludeken et Hermannum reppener quomodolibet facta et attemptata cassent, revocent et annullent, cassarique revocari et annullari faciunt et procurentur, nosque de premissis omnibus et singulis certificent et certificari faviant et procurent, aut ultimo die monitionis huiusmodi nona juridica si fuerint, sin autem proxima die iuridica ex tunc sequenti, coram nobis Brunsvige in aula nostra abbatiali hora vespertina et judici causarum consueta in judicio legitime compareant per se vel procuratorem seu procuratores suos idoneum seu idoneos ad causam huiusmodi sufficienter instructos ad agendum et excipiendum, quicunque verbo vel in scriptis contra nos nostrumque in hac parte iurisdictionem et literas apostolicas presentatas nec non videndum et audiendum premissam citationem omniaque et singula contra dictorum conquerentium facta et attemptata cassari, irritari, revocari et annullari cassaque irrita et nulla declarari sieque executionis sententiam incidisse declarari literasque desuper necessarius decerni vel deduci et causas rationabiles quare premissa fieri non debeant allegandi cum intimatione quod sive comparuerint sive non Nos nichilo-

minus ad partis comparentis instantiam in huiusmodi causa ad omnes et singulos actus judiciales gradatim et successive usque ad definitivam sententiam debitis in terminis et dilationem, ut moris est, procedendum, dictos monitos et citatos non alibi vocando preter quam in valvis nostri monasterii sancti Egidii rite et legitime procedemus, contumacia monitorum non obstante, diem executionis verum nobis remissum, partium fideliter rescribemus penis. In quorum omnium et singulorum fidem et testimonium premissorum presentes nostras literas exinde fieri et per notarium publicum nostrumque et cause huiusmodi coram nobis scribam infrascriptum subscribi et publicari mandamus nostrique sigilli jussimus et fecimus impressione communiri. Datum et actum Brunsvige in aula nostra abbatiali Anno Dni Millesimo quadringentesimo nonagesimo sexto die vero martis vicesimo septimo mensis Januarii presentibus ibidem discretis viris Henrico Preyn clerico et Johanni Gris scolari padiburnensis et Halberst. diocesis testibus ad premissa vocatis et rogatis.

Ad mandatum reverendi in Christo patris et domini Johannis Abbatis Judicis Conservatoris et executoris prefati Ludolphus manupropria scripsit.

Auscultata est presens Copia per me Henricum Huytthamann clericum maguntinens. diocès. presbiterum mpr. Et concordat cum suo originali de quo protestor manu mea propria.

3.

Urkunden

aus dem »Vetus copiale«, einem, die stadthannoverschen Statute begreifenden Codex im Archive der Stadt Hannover.

Vetus cop. fol. 128. Sp. 1. (Additament.)

We dem andern wort to lechte an Liff vnd ere. (Injurien.)

Anno dom. 1412. De Rad old vnd nige vnd de vertich swornen hebbet dut ghesath vor der Stad recht, vnd leten dat kundeghen van der louene des sondaghes do de nige Rad erst na twelfften kundeghende ward des vorster iahres. Welk borgher borgersche medewoner edder medewonersche deme anderen edder den andern word to lecht de on ghan an ere liff eder an ere eere vnd der word bekennich is vnd der doch nicht vulbringen kan vnd sinem tellere. kumpt de claghe vor den rad de schal deme rade dat vorbeteren mid teyn bremer marken vnd deme sakewolden dat vorboten na beseghende erer vrunde van beident siden vnd dar wel

de Rad eyn ouerman to wesen off welk parteye der andere dat vorthen welde vnd vormach de der teyn mark nicht al vt to ghevende, so schal de der gheuen wad he vormach vnde schal sweren vter stad to wesende eyn mile weghes so langhe went he dat gheld al ghegheven hebbe eder des Rades willen dar umme ghemaket hebbe.

Vet. cop. Lib. II, № LX, fol. 109. Sp. 1.

Wo en borgher mach sik spreken in enen kop.

Anno dom. 1343. En iowelk borgher mach sek spreken in enen kop ift he to mate kumpt de wile men dar umme kopslaghet mit sineme wikenoten unde anders mit nemende. Sunder de korn kop scal allen borgheren mene wesen also he ghewesen heft an dysse thid.

In margine: Korn Kop ist allen Borgern gemein.

XII.

Letztes Gogericht
in der
Herrschaft Homburg, von Herzog Heinrich dem Jüngern gehalten.

Von dem Herrn Kreisrichter Wege in Wolfenbüttel.

In den »Anmerkungen von den westphälischen Gerichten, auch den vormaligen Landgerichten in Deutschland«. MDCCLI. — vom Hof- und Canzlei-Rathe Koch in Wolfenbüttel, Verfasser des Versuchs einer pragmat. Geschichte des Hauses Braunschweig und Lüneburg — heißt es S. 52: »Ungefähr um das Jahr 1520 ließ Herzog Heinrich der Jüngere auf Ansuchen der Ebersteinischen und Homburgischen von Adel ein großes Gogericht halten, welches in langer Zeit nicht geschehen war, und war selbst mit 200 Pferden gegenwärtig. Dieses Gericht ist hernach zum öftern gehalten und die von der Schulenburg zu Helen noch 1611 angewiesen worden, solches entweder selbst, oder durch einen Bevollmächtigten bekleiden zu helfen. Vor dergleichen Landgerichten mußten die von Adel selbst, auch ihre Bediente und Hintersassen, Recht geben und nehmen, wenn

sie nicht besondere fürstliche Befreiungen erhalten hatten«. Ein Erbregister des Amts Wickensen vom Jahre 1580 gibt hingegen unter der Rubrik «Hayen« an, es sei die letzte Landesgoe 1529 zwischen diesem Dorfe und Brockhausen gehalten, und dem Adel der Herrschaft Homburg darin Ober- und Unter-Gericht abgesprochen, doch ihnen das Hegergericht bestätigt worden. Wismann gibt davon in seinen Annalen der wolfenbüttelschen Landschaft Saec. III. §. 14. folgende Nachricht aus den landschaftlichen Acten: »1529. mense Julio ist eine Goe in der Herrschaft Homburg von Sr. Durchl. Herzog Heinrich dem Jüngeren gehalten und meldet das Protokoll in mehrern, wie es dabei in allen passiret und wobei es gelassen, weshalb sich auch ein besonderer Receß findet, vermittelst dessen alle dahin gehörige jura expresse definimiret«. Ich theile dieses seltene Actenstück, von einer glaubhaften Abschrift, hier mit, da es geschichtliche Beachtung verdient:

»Acta vnd Handelung, welkermaten lestmals de Goe in der Herschop Homburg geholdeen is werden. Anno Mdxxix

In dem Julio«.

»Thoweten dat de Dorchluchtige Hochgeborne Fürst vnd Here, Her Hinrich de Junger Hertog do Brunswik vnnd Lünenborg rc. min gnädige Her hute Middeweken na Vldarici na der Gebort Christi Unsers Seligmakers im festeynhundersten negen vnd twintigsten Jare, de Goe to Brackensen in der Herschop Homborg twisken Heien vnd Brackensen vp dem Anger in eigener Person vnd in Biwesende S. F. G. ehrbaren Rhaten nabe-

schreven ok des Adels vnd Ingeseten der gedachten Herschop Homborg geholden. Min gnedige Here heft in eigener Person bey der Goe oder Gericht geholden, vnd nabeschreven S. F. G. Rethe nomlik de hochgelahrte vnd werdige Her Cunrad König, beeder Rechte Doctor und S. F. G. Cantzler, Cord von Veltheim, Gottschalks seliger Son, Ladewig von Wenden, Ewolt von Bombach, Hans von Grevendorff vnd Wilken Klengken seligen Rudolffs Son, als ein Inhebber des Huses Homborg, hebben bey S. F. G. gegenwardig dorgewest. Et hat ok de Edel vnd wolgeborn Junker Frederich Grave tho Spegelberg de sine vp de Goe, nomlik Guntzel von Gronde von wegen des Huses Oßen dat dartho vp de Goe gehort, geschikt. De Adel der Herschop Homborg mit Namen Frederick von Werder, Pollitz von Werder, Aschen vnd Hinrich Gebröder von Werder, Johann von Gron, Berend von Beuern dipe benombte sind gegenwerdig dar alle vpper Goe gewesen. De von Hameln hebben ohren Borgermester Frederiken von Münster, item de von Bodenwerder hebben ohren Borgemester Hansen Wedigen vnd Cord Tropen vp de Goe so se darup gehoren, geschickt, de ock gegenwertig dargewest sind. Johann von Monnikhusen seligen Eduards Sone als ein Inhebber des Huses Gronde hadde sinen Vogd den Holstein ock vp de Goe sulf verde von wegen des Huses Gronde geschickt, nadem vnd dewil de Vnderſaten des benomten Huses Gronde mede vp de Goe gehoren. Carsten Bodenthal de Bankvogt tho Eschershusen Hochgenanntes mynes gnedigen Hern geschworen Richter hefft de Goe von wegen S. F. G. vnd siner F. G. Beue-

lick na angefangen und geseten, by dem hefft de Erbar Ewaldt von Bombach von wegen S. F. G. up einer Sit, Berend von Ludingen de edelste des Adels von wegen des Adels der Herschop Homborg vnd Fredrick von Münster Borgermester von wegen der Stadt Hamelen vnd Bodenwerder vp andersit des Richters geseten.

So heft nu hochgemelte min gnedige Here dorch S. F. G. Vorspraken Hanse Schäper vom Solte ein gemeine recht ordel laten fragen, dat Ordel hefft Carsten Segerdos Borger thau Bodenwerder int Land gedragen, also ludende, vp welke Tydt oder Dag de Goe schall efte mag geholden werden, darup hefft dat ganze Lant erkannt vnd ein recht gefunden, vnd Carsten Segerdas hefft dat ordel webder ingebracht, dat M. F. G. sulfft in egener Person oder S. F. G. Fulmechtiger, ofte der Inhebber des Huses Homborg de Goe, so offte, ohne daß von nothen oder bequeme were, oder werde, holden mügen, oder holden laten mugen.

Thom andern let S. F. G. ein gemein Vrdel int Lant fragen, wen vnd welker tydt de Goe scholde geholden werden, ofte nicht dorch rechte de Goe S. F. G. sulueſt ofte den Amten tho Homborg von S. F. G. dargesettet oder sunst dem Inhebber des benombten Huses Homborg tho gehor vnd gebor tho vorschriuende, dor vp dat gantze Land ein recht gefunden, dat de Goe, so oft vnd vaken se schall geholden werden finer F. G. sulueſt, oder S. F. G. Ampten tho Homborg ofte dem Inhebber des Huses Homborg ein recht tho gehor vnd gebur tho verschriuende.

Thom dridden hefft abermals S. F. G. ein gemein

Vrdel laten fragen, oft nicht in Rechte dat Halsgerichte vnd alles wat inth Halsgerichte gehört, hoch vnd nider gerichte nichts vthbescheiden, vnd alle brocken, wat geschut vp straten, in un buten den Dorpen, vp stigen entlanges vnd vortmer dorch vnd wieder dorch Anger, alle Waterstrom vnd alle gemein, nichts vthbescheiden, als S. F. G. Erue vnd sine ouerigheit des Huses Homborg in rechte gebor vnd thogehor, dorup dorch dat gantze landt ein recht gefunden vnd vor recht ingebracht, dat alle ouerigheit wo vorberurt vnd angetekent S. F. G. vnd dem Huse Homborg als S. F. G. erue in recht gebur vnd thogehor vnd nemandt anders.

Thom verden, dewil nun S. F. G. alse siner F. G. Erue vnd dem Huse Homborg, dat S. F. G. Erue is, alle ouerichheit in rechte tho gefunden dorch lande vnd lude, so hefft S. F. G. ein gemein recht Vrdel int landt gan vnd fragen laten, so wo narvolgende ludet, ift jemandt were, de mit dem andern waß tho donde hebbe, wat vorwißheit were, ofte tho keme, ofte hir nicht ein recht so danß vor S. F. G. gerichte fordern, vnd dem andern darmede he tho donde hebbe, oder hebben wolde, bespreken scholde, vnd dar recht scholde geuen vnd nemen, darup vor recht gefunden vnd richtlich eingebracht, we mit dem andern tho donde hebde efte hebben wolde, schulle den suluen vor dem Goegerichte bespreken, recht fordern, nemen vnd geuen, vnd anders nergen, vnd is wider in recht dorch dat gantze land gefunden, dat nemants in der Herschop femklich nemen, femklich setten, panden oder inleggen scholle, sunder allene S. F. G. efte sine Ambte tho Homborg oder de

Inhebber des gedachten Huses Homborg eft de Högrefe dorch hetent S. F. G. eft des Inhebbers des Huses Homborg.

Thom viften et hefft S. F. G. ein gemein recht Vrdel laten fragen, eft nicht in recht de ingeseten vnd Vnderthanen der Herschop Homburg dem gebu thom besten de Borgfeste dem Huse tho Homborg oder sunst hofe oder Vorwerke sowol andern also bouen tho donde schuldig vnd pflichtig sin, is ein recht funden dorch dat gantze Landt, dat se de Borgfeste de eine sowol alse de ander tho donde, so offt vnd vaken das notig, schuldig vnd plichtig sin.

Thom seßten, Nachdem S. F. G. vnd dem Huse Homborg alle ouericheit sunder alle middel tho gefunden in der Herschop Homborg, hefft S. F. G. ein gemein recht Vrdel laten fragen, eft sine F. G. vnd der Inhebber des Huses Homborg alse S. F. G. Erue der querichheit thom besten nicht vorher schullen gefraget werden, darup ein recht gefunden, S. F. G. Vrdel, wouel der S. F. G. notig, magen sin oder nütte, vorher gefraget werden.

Thom seuenden hefft S. F. G. ein gemein Vrdel laten fragen, efft nicht de ingeseten der Herschop Homborg de seß dage vor den Vrondenst, so se wente anher gedan hebben, henforder tho donde schuldig vnd pflichtig sin, darup se rechtlich gefunden, bewiel vnd so fern S. F. G. se by rechte vnd like late, kennen se sick der seß dage vor den Vrondenst tho donde schuldig vnd pflichtig, wollen sick de ock donde willig erboden hebben.

Thom achten hefft S. F. G. ein gemein Vrdell

fragen laten, eft einer were, de sick in Goe gericht vernamen lete, de Vrdel weren unrecht ingebracht vnd derholuenden Vrdel dreyer beampten [1]) wolde, vnd drow de gegenwerdig im gerichte, effte he sodans ahn brocke doin moge, oder wat recht sy, Is thon ersten im rechten gefunden, et moge ohne Brocke nicht geschehen, de Brocke wert dorch den Vorspraken int Landt gefraget, darup dorcht Lant gewiset in der Heren Gnade.

Thom Negenden hefft S. F. G. ein gemein Vrdell fragen laten int ganze Landt, efte we were de von older vp de Goe von rechtswegen gehorde, de ock vorbotschopt were vnd vthe bleuen mit Vorsate oder Bedachten mode, oft sodane ahne Brocke mit bescheide geschein moge, darup ein Recht gefunden de Brocke so vth gefraget, darup erstlich gefunden in drey Pundt Geldes, darup is ferner gefraget, dewyl ein järlich by Penn twintig gulden vp de Goe tho komende Verbotschopt, oft de vthbleue dorch recht nicht in dem Bröcke darby he verkundiget sy gewesen, verfallen sy, darup ein recht gefunden vnd gewiset zu der Herren Gnade, hefft S. F. G. fürther fragen laten, oft nicht ein recht so manniger de verkundiget vnde vthebleue in der Brocke gefallen sy, darup dorch recht gefunden, zu so manniger vorsichtiglick vthe bleue, so manniger sy in den Brocken gefallen in recht.

Thom tegenden let S. F. G. ein gemein Vrdell int Landt fragen, dewyl de Adel der Herschop Homborg neine Vorspraken vth S. F. G. achte ohme geuende

[1]) Frisch deutsch. lat. Wörterbuch „Anden“.

gebeden, oft ock sodans geschein, oder vom olden herkomende gewontlick sy, dat S. F. G. dem Adel einen Vorspraken vth syner F. G. achte geuen mogte, darup sick dat gantze Landt vernemen laten vnd gesecht, se weten nicht, so dan eher geschehen sy.

Thom elveden let S. F. G. ein gemein Vrdell int Landt fragen, oft de von Bisperode vnd beßengen nicht schuldig vnd in recht plichtig weren oder sin vp de Goe tho komende, vnde vom olden herkomende gelick ander Ingesetten der Herschop Homburg, dorup gesecht dadt gantze Landt, de Junkern tho Bisperode sin alle tydt dorch den Drosten vp Homborg vp de Goe verschreuen worden, de menne sin nicht vpper Goe gesehen worden, auerst wan man ore lude hebbe upper Goe bespreken willen, hebben de Junkern alß de von Werder desulven mede vp de Goe gebracht, de hebben dar antworten moten than schullen, dar man se umene bespreken wolde, derhaluen se lick nemen vnd geuen most.

Der von Adel Vrdell.

De Adell der Herschop Homborg erbeut sick der gnedigen thonegung gegen minen gnedigen hern, so sin F. G. ohne vth gnedigen gemote sick gegen se erboden, den Adel by olden herkomende gewonheit vnd gerechtigkeit tho latende, dat sulvte um S. F. G. mit line vnd gude tho verdenen, vnd darup hefft de Adel ein gemein Vrdell fragen, oft nicht de Hogrefe de Goe in egener Person sitten mit weten vnd willen der Eruen schulle, darup dorch dat Landt gefunden, In deme de Gogrefe darsuluest jegenwerdig sey, so behort in recht dem Hogrefen de Goe to sittende.

Min gnedige Herr let fragen ein gemein Vdell, oft de Hogrefe in recht nicht macht heffe den Borgvogt tho Eschershusen in sin stett de Goe tho settende tho erwelendt, darup dorch dat gantze landt erfunden, dewyl sodans mit weten vnd willen mines gnedigen Fürsten vnd Herrn oder Innhebber des Huses Homborg ock sine Vorfahren de Hogrefe der Herschop Homborg vorbenampt gethan hebben, so hebben ock de Hogrefe macht, den Borgvogt vorbenompt in recht macht de Goe tho settende in sine steth tho erwelende vnd tho kesende.

Up de Anklage so de Adel vor den Hogrefen, dat he nene loft noch eide minen gnedigen Hern tho behoef S. F. G. Overichheit vnd gerechtigkeit des Huses Homborg vnd dem Adel, dat he den by alden herkomende, gewohnheit vnd gerechtigkeit laten wolle, gedan hebbe, vnd nicht vor einen Hogrefen bestetiget were, darup Wilke Klengke seligen Ludolfs Sone dem Adel Antwort dede, da he Jost von Werder, Johann von Grone vnd Herbort von Frengke tho Scharfoldendorp bescheden vnd tho erkennen gegeuen, dat min gnedige Her, alß we den vor einen Hogrefen wolde hebben, vnde vpper Goe, so dede se geholden worden, bestetigen, dat se ohme bekennen moste, dat sodanß worklick so gescheien, darup leit min G. H. ein gemein Vrdel fragen, oft he vor einen Hogrefen in recht nicht schulle geholden werden, darup in recht dorch dat gantze Landt gefunden, wen S. F. G. vor einen Hogrefen sette, erwele und bestedigede, daß hebbe mit S. F. G. Vullmacht na S. F. G. gefallen, wenn he de Lofte vnd eide, wu sick eige vnd gebure ge-

dan, den kemen se vor einen Hogrefen, wollen ohne davor waten hebben vnd holden.

Min gnedige Fürst let auer fragen ein gemein Vrdell dem Hogrefen thom besten, oft man ehme in Recht nicht schuldig sy, sine gerechtigheit tho geuende, darup in recht gefunden, von dem Ackermanne einen haluen Himbten Roggen, von dem Kother einen haluen Himbten Hauern, dar nein Roggen is, hefft ferner fragen laten, dar danne hoeffe bebuwet weren gewest, vnd woste worden, dar tho vorn von gegeuen were worden, de denne sollicke woeste Hoeffe in gebrucke hebde, offt de sulue dem Hogrefen sollickes we tho vorn geschein, daruon tho schaffende in recht nicht plichtig were, darup gefunden, wer vor Inen Herman Kopper vnd Hinrich Berendes vorigen Hogrefen seliger hebde gegeuen, daruon solde man dem Hogrefen nun vordan geuen.

De Adel let twey Vrdell fragen, oft man nicht allene Homborg mit Borgfeste besetten, vnd sunst nichts, vnd oft de ouerborde nicht so wol de Borgfeste schulle alse de weder Borde don, darup in recht gefunden, wenn Borgfeste noth so bouen oder neden Homborg, Wickensen, weß de Hogrefe dermaten fordern, der schulle de Adel tho behulpen sin mit dem Borgfestende.

Quod praescripta copia in septem foliis comprehensa ex libro actorum Conventuum ordinum ducatus Brunsvicensis et Luneburgensis fideliter sit transscripta et p. me Henricum Könen Notarium publicum diligenter auscultata attestor ego hac mea subscriptione.

Henricus Köne«.

Koch sagt zwar: »es sei dieses Gericht hernach (nach 1529) zum öfteren gehalten«. Diesem widerspricht aber der Inhalt dieses Protokolls und das wickensensche Erbregister. Die nachherigen Landgerichte hatten bei veränderter Justizverfassung eine andere Competenz und waren nur Wrogengerichte.

Schottel de singul. quibusd. in German. jurib. CXXIX. §. 13. Grupen disceptat. forens. Obs. II. Verzeichniß in was Zeiten das Landgericht in den Ämtern gehalten wird von 1585. Landt. Absch. von 1597. Art. 13.

Das Gogericht, welches Heinrich der Jüngere bei Heyen hielt, wird eine Fortsetzung desjenigen gewesen sein, welches die edlen Herren von Homburg hielten, in deren Rechte er getreten war.

cf. Grupen l. c. Obs. I. §. 5. Obs. II. §. 14.

Es mußte nach vervollkommter Justizverfassung und Haltung der Hofgerichte nach alter Weise aufhören.

Hofger. Ord. Herz. Heinr. d. J. von 1556. Vorrede.

Der Receß, welchen Wismann anführt, ist nicht bekannt. Ich kann aber den Inhalt eines »Declarations-Recesses vom 13. Novbr. 1611 über den, zwischen dem f. Amte Wickensen und denen v. d. Schulenburg am 22. Octbr. 1576 errichteten Vertrag wegen der Hoheit, Ober-Hals- und Nieder- oder Unter-Gerichts zu Hehlen und auf der Weser, wie auch in den Dörfern Hehlen, Dohpe, Bröhkel und Fränke, und deren Feldmarken« mittheilen: »Wir« (Herzog Heinr. Jul. rc.) »lassen es

derowegen auf die Uns zugefertigte Relation nicht allein bei obberuhrten Uns von Albrechten v. d. Schulenburg seel. den 4. April a. 1607 herausgegebenen Reverse, sondern auch dem in a. 1576 den 22. Octbr. aufgerichteten Vertrage nochmals bewenden rc. Dann fürs andere, die zu einem peinlichen Gerichte gehörige Dingstette nicht vor sich allein, sondern sie, die v. d. Schulenburg und Unsere Beamte zu Wickensen in samt auf unstreitigen helischem Grunde und Boden darzu einen gelegenen Ort aussehen und anrichten sollen. Obwol auch vors dritte angedeutetem schulenb. Revers einverleibet, daß Albrecht v. d. Sch. nunmehr seel. und seine männliche Leibes-Lehns-Erben Unsere Homburgische Landgerichte zu Halle, gleich anderen homburgischen von Adel und Knapen hergebrachten Gebrauch nach, entweder vor sich selbst, oder eine qualificirte Person mit bekleiden und daselbst wegen der hehlischen Diener und sonsten anderen homburgischen Knapen Recht geben und nehmen sollen; jedoch, und weil solches dem in a. 1576 am 22. Octbr. gemachten Vertrag, ihr, der Witwe v. d. S. gethanen Anzeige zuwiderlaufen, und darauf leichtsam hiernächst von neuem allerhand Mißverstände einreißen möchten: so erklären und declariren Wir vorgesetzten Punct, die Bekleidung des homburgischen Landgerichts, und was dem anhängig hiermit und in Kraft dieses dahin: nämlich, daß zwar gedachte Unsere Belehnte, die v. d. S. bemeldete Gerichte entweder vor sich, oder durch eine qualificirte Person mit bekleiden helfen, daselbst aber zu Recht zu stehen, oder Recht zu nehmen, nicht schuldig seyen, sondern vor Uns und Unseren Räthen belanget

und beklaget, ihre Diener und Eingesessenen aber der vier Dörfer, Hehlen rc., besage oft angezogenen 76jährigen Vertrages, von denen v. d. S., in erster Instanz besprochen werden sollen rc.«

Die v. d. Schulenburg haben also die Gerichtsbarkeit durch Vertrag erworben [2]).

In dem mitgetheilten Protokolle wird der v. d. Schulenburg nicht gedacht. Hehlen gehörte zu der Zeit noch der Familie v. Frenke, nach deren Absterben der Oberst Fritz v. d. S. 1559 damit belehnt wurde. Derselbe erhielt am 28. Novbr. 1564 erst die Erlaubniß, einen Sitz daselbst erbauen zu dürfen, welcher vorher nicht vorhanden war.

Scheid's Anmerk. z. Moser's braunschw.-lüneb. Staatsrechte. S. 258.
Schriftl. Anmerk. vom Hofr. Koch zu Nolten diatrib. de jure et consuet. circa villicos.
Braunschw. Anzeig. v. J. 1746. St. 65. 1749. St. 74.

Die Herrschaft Homburg wurde lange als solche verwaltet und benannt. Erst in dem Ausschreiben vom 11. August 1557, wegen Aufbringung der Türkensteuer, finde ich das Amt Wickensen, wozu der braunschweig-wolfenbüttelsche Theil gehörte, benannt.

[2]) Die v. d. Werder erhielten die Untergerichtsbarkeit 1659 gleichfalls auf diese Weise über Bisperode und Bessingen für 1500 Rthlr. und denen v. Metternich wurde solche 1683 concedirt.

Nach dem »summarischen Verzeichnisse der adl. Sitze, Clöster, Stedte und Flecken auch Dörfer und einstandiger Höfe in der Herrschaft Homburgk oder Amt Wikensen belegen, auch was von Ackerleuten, Halbspennern, Köthern vndt Heuslingen darinnen wohnen, vndt vorhanden sein, sowoll von freyen als vnfreyen ꝛc. — Vbergeben vf der Erbhuldigunge am 22. Septembris, anno 1589 waren vorhanden 5 abliche Sitze, 2 Clöster (mit Kemnade) 1 Stadt, 1 Flecken, 35 Dörfer, 3 einständige Höfe, 119 Ackerleute, 137 Halbspänner, 574 Köther und 82 Häuslinge.

Die Hägergerichtsbarkeit bestätigte der Herzog Anton Ulrich am 18. December 1711.

Goebel de singul. quibusd. praediis rusticor. p. 153. (p. 148 seq. ist der modus procedendi) und in Nolten diatribe de iurib. et consuetud. circa villic., ein protocoll. iudicii hoegerici. nomine coerob. Amelunxborn. anno MDCCXV. celebrati.

XIII.

Wilhelm August,

Herzog zu Harburg von 1603 bis 1642.

Von dem Herrn Archidiaconus W. C. Ludewig zu Harburg.

Unser harburgischer Regent zeichnete sich durch viele lobenswerthe Eigenschaften sehr vortheilhaft aus, wie auch durch seine, dem damaligen Zeitgeiste und seinem Stande angemessene gründliche Gelehrsamkeit, so daß er unstreitig zu den gelehrtesten Fürsten seiner Zeit zu rechnen ist. Solches beurkundete er dadurch, daß er mehre gelehrte Abhandlungen in lateinischer Sprache verfaßt und hinterlassen hat.

In seiner Jugend erhielt er eine religiöse häusliche Erziehung, wie wir oben (Jahrg. 1834. S. 398 ff.) gesehen haben. Weil des Prinzen Wilhelm und seiner Brüder bisheriger Informator und Führer, der zu seiner Zeit sehr berühmte Gelehrte Johannes Caselius, auf der Universität Rostock als academischer Lehrer Anstellung fand; so war Dieses die Ursache, daß die herzoglichen Prinzen von Harburg alle eine Zeitlang dort ihre Studien fortsetzten. Als Herzog Wilhelm 1575 die Würde eines Rectors der Universität erlangte, hielt er drei lateinisch gut ausgearbeitete Reden theologischen Inhalts. Und nachdem er von genannter Hochschule abgegangen war und sich in Harburg aufhielt, blieb er

mit seinem würdigen Lehrer Caselius im fortgesetzt lateinischen Briefwechsel [1]).

[1]) Wir theilen hier einen Brief mit:

„Gulielmo Duci Brunsvicensi et Lunaeb.

S. D. Joannes Caselius.

Eodem tempore dicessimus, TU domum, ego ad Sacerum; ad eum ut veni, multa TUI mentio, ut solemus, si quem amamus aut cuiusquam indolem exosculamur: die septimo huc redii: Scripsissem ad TE de via, aut post domo, Sed commoditas mittendi nulla fuit: nūc etiam tardius, cum sit cui dem, scribo: appropinquat namque reditus TUUS, ni fallor, tuq. haec fortasse in itinere leges, neq. tamen quid ex hisce audies novi: in quibus esse consuevimus, Sic sumus, vti solemus, hoc est, toti in litteris, quantum nobis per curam rei familiaris et alias occupationes licet. Sed his non vincimur: illam, quando nos vrget, non negligimus: TE vero valde expectamus. Cum enim sis nobilissimae nostrae academiae ornamento; nonne TE decus esse aedibus meis singulare existimem? pluris nobis es, quam quibus careo, sic vt non desiderem, aut ebur, aut aureum lacunar, aut trabes Hymettiae, aut Lybicae columnae. Liceat enim mihi tecum loqui etiam in epistola, ex vate lyrico, quo valde TE delectari animadverti: neq. immerito, cum sit et elegantissimus, et doctissimus, qui semper admirabile aliquid et divinum depromat, ex abditis musarum penetralibus, quo demulceat politissimi cuiusq. ingenii pectus. Sic de TE, adolescens nobilissime, Statuo, cum omnino iudicem domus splendorem potissimum et verum esse in viuis ornamentis. Etsi vero ad vnum omnes indolem in TE

Im Jahre 1578 begab sich Herzog Wilhelm auf die Universität Leipzig; seine Studien setzte er mit regem Eifer fort bis 1582, wo ihm die Neigung anwandelte, eine Reise nach England und Frankreich zu unternehmen.

regiam suauissmosq. mores, qui annos pueriles gravitate superant, suspiciunt: tamen ipse, apud quem viuis, sine dubitatione pluris TE facio. Non solum testor recte de TE opinari plurimos: sed penitus TE noui, et interius perspexi animum TUUM vere aureolum, vel potius heroicum. Quae foris sunt, saepe specie nos fallunt: sed TU domi idemes, qui foris: idem apud familiarissimos, qui apud hospites. An dicam TE non eundem esse, cum dubitem, maiore ne sis modestia apud nos, quam apud quosuis alios? certe ceteri vnum nonvident, quantum impendàs temporis bonis litteris, quarum gratia ad nos venisti: quantum in iis spacium, hoc est pueritiae TUae magnum, confeceris: quanto earum amore flagres: nisi quantum è fama accipiunt. Dicerem TE inflammari voluntate patris, principis et opt. et doctissimi; etiam exemplo praecedentium fratrum: nisi viderem, Sponte facere omnia et ante vertere nostra studia diligentia Tua perpetua: et si TIBI non desumus, et TE rectius ducimus, quam dicitur Ariade duxisse filo Theseum. Non est enim segnis in hoc, cui id creditum est, Joannes Ducarus, iuuenis, ipse bonis artibus praeclare expolitus: neq. TIBI hactenus desum: reversoq. semper praesto erimus, vt hactenus fecimus. Sumus enim et laudis et felicitatis TUae, quarum fundamenta, nobis auctoribus, hic iacis, mirifice studiosi, et optamus, vt quam de TE tam bene

Im Jahre 1586 zurückgekehrt, verfügte er sich 1587 am 4. April, in Begleitung seines Vaters, nebst seinem Brüdern Otto, Johann und Friedrich auf die Julius-Universität zu Helmstedt, um, wie er sich ausdrückte: »sein kleines Wissen noch durch einige Supplemente zu augmentiren«. Seine Vettern Joachim Karl und Julius August, Beide Söhne des Herzogs Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel, lagen zu dieser Zeit auch hier den Wissenschaften ob.

Sich, gleich andern reiselustigen Fürsten, nach Sitte der Zeit, auf Reisen in fremden Landen noch mehr zu bilden, unternahm er abermals 1594 eine große Reise durch ganz Deutschland, Curland, Liefland, Polen, Italien, die Schweiz, Holland und Dänemark, die ihm vorkommenden Merkwürdigkeiten sorgfältigst in sein Tagebuch verzeichnend.

Als sein Vater Otto II. 1603 starb, war er gerade in Harburg und übernahm sofort die Regirung. Seine beiden Brüder, Christoph und Otto III., mit denen er

mature ex spectationem commouisti, et posthac confirmes et deniq. impleas. TU modo persevera in eo, quod instituisti, et cave, ne pueritia adolescentiam, adolescentia sequentem aetatem superasse videatur: quin contra summo loco natis dignum est, quod neq. me indignum esse censeo, vt indies se ipsis euadant meliores. Sed quoniam TE exspectamus ante idus, non ero prolixior: eiusmodi saepe, et his meliora sermonibus usurpabimus.
Vale. Rostochio. tertio non. Quinctil.
ANNO. MDLXXVII.
Joannes Caselius.

bis 1641 die Regirung gemeinschaftlich führte, bekümmerten sich eigentlich wenig oder gar nicht um die Landesangelegenheiten, so daß meistens Alles allein auf ihn ankam. Nach dem Tode seiner Brüder regirte er allein nur noch kurze Zeit bis zu seinem Tode.

Auch diesem Herzoge hatte Harburg sehr Viel zu verdanken. Besser und schöner eingerichtet, trat das fürstliche Residenzschloß nach und nach hervor. Das nördlich belegene Queerhaus und mehre Nebengebäude des Schlosses erhielten einen neuen Aufbau. Der Kornboden wurde vergrößert, der Schloßhof und die Wege umher wurden mit Kieselsteinen gepflastert. Auch ließ der Herzog das große sogenannte »Ablagerhaus« [2]) auf dem Schloßhofsbezirke erbauen, und fügte zu den beiden bereits vorhandenen Schloßthürmen noch einen dritten hinzu. Der Schloßplatz überhaupt erhielt mehre neue Festungswerke und umfassendere Vergrößerung, indem die an der nördlichen Seite der Festung belegene »Dan-

[2]) „Ablagerhaus", „Ablager halten", „ablegen", war eigentlich ein ritterlicher Ausdruck, worunter das Ablegen der Waffen, des Helms, der Rüstung, der eisernen Handschuhe u. s. w. verstanden wurde, um sich's bequem zu machen, sich mit Speise und Trank zu erquicken oder der Nachtruhe zu pflegen. Empfängt denn nicht noch in unsern Tagen der begrüßende Wirth seine Gäste mit der Bitte: „abzulegen"? So war's auch zur Ritterzeit. Bei Civilbedienten, Canzlern, Doctoren u. s. w. hieß es „Zehrung". Bei Bischöffen und andern visitirenden und terminirenden Geistlichen wurde solches „Atzung" genannt. Davon die speciell nur bei der höhern Clerisey vorkommende „Abzugsgerechtigkeit" oder „procuratio canonica" genannt.

kert=Wohrt«, d. h. die Hofstelle des damaligen Besitzers Dankert, angekauft, und mit dem Festungswerke nach der Wasserseite gegen Nordost verbunden ward, welches neue tiefe Gräben und starke Pallisaden erhielt und rund umher dicht zugezogen wurde. So sind seit dreier Fürsten Leben sehr bedeutende Baukosten an das Schloß verwandt worden.

Der Herzog Wilhelm ließ den sogenannten »Schipsees« mit zu der Stadt ziehen, und den ganzen Ort nach der Geestlandseite hin, mit Verschanzungen, Wällen, Gräben und Pallisaden umgeben. Auch ließ er neue Thore und Brücken bauen, die regelmäßig geschlossen und geöffnet wurden, so daß der ganze Ort zu einer sehr festen Position sich gestaltete. Daher wagten sich auch die kaiserlichen Truppen im 30jährigen Kriege nicht an die Stadt; auch wurde von ihnen nicht ein Mal Brandschatzung eingetrieben, obgleich die ganze Gegend um Harburg herum sehr feindselige Behandlung von den Kaiserlichen, von den Schweden und namentlich von den Dänen dulden mußte, als Lüneburg und Winsen an der Luhe von dem schwedischen Generale Hans von Banner erobert waren. Mit kleinen Lieferungen sich begnügend, zogen die Kaiserlichen immer vorüber, auch damals, als der General Tilly im März 1628 in Buxtehude sein Hauptquartier hatte. Die Dänen berührten den Ort Harburg nicht, sondern sie zogen ruhig an ihm hin.

Herzog Wilhelm ließ seinen beiden Brüdern Christoph und Friedericus, aus brüderlicher Liebe, 1607 in der fürstlichen Schloßkapelle ein sehr schönes Monument

aufrichten, wovon wir oben (Jahrgang 1833. S. 60 ffl.) ausführlich gehandelt haben.

Gewiß würde dieser baulustige Fürst noch Mehr haben bauen, bessern und einrichten lassen, wenn es ihm nur nicht an den dazu erfoderlichen Mitteln gefehlt hätte. Geld war es, was den harburgischen Regenten überhaupt oftmals mangelte. Es war nicht möglich, daß sie mit den Revenuen immer völlig zureichen konnten, die ihre Finanzen ihnen darboten. Bei Geldverlegenheiten suchten sie nicht nur durch Anleihen, sogar kleiner Summen, sich zu helfen, sondern außer Diesem nahmen sie zu verschiedenen Zeiten ihre Zuflucht zu den allgemeinen Land- und gewöhnlichen Stadt-Beden, auch pflegten sie wohl noch besondere und extraordinaire Land- und Stadt-Beden auszuschreiben und einzuziehen. Nicht minder wurden besondere sogenannte »Kuh-«, »Korn-« und »Hafer«-»Beden« von Zeit zu Zeit erhoben. Hierzu kam der Meyer- und Haus-Zins, sowie auch noch der verschiedene Zehnten von den Feldern der Dorf- und Land-Bewohner des Landes Harburg. Fischerei, Teich- und Mühlen-Pachtungen, Forst- und Jagd-Reviere und Zollabgaben waren die vorzüglichsten Quellen, aus denen die fürstlichen Finanzen flossen. Gegen eine auf ein Mal zu zahlende Summe von 200 Rthlr. von den Weideinteressenten der Stadtbewohner, verzichtete Herzog Wilhelm unterm 22. Februar 1608 auf den von Alters her üblich gewesenen Gebrauch, auch Vieh von dem herzoglichen Vorwerke Schluißgrove in die harburger Viehweide treiben zu lassen.

Der Revers, den der Herzog ausstellte, lautet wörtlich also:

»Zu wißen, demnach das Fürstliche Hauß Haarborgh von alters in üblichen geruhlichen Gebrauch herbracht, daß Viehe uff dem Vorwerke Schluißgrobe nach eingeerndten Korn in die Haarburgher Waide uff die Stoppeln undt Nachwaide deßselben zu treiben, undt solches den Proprietariis oder denen, so Landt an selben Ort haben, etwas beschwärlich vorgefallen, daß der Durchlauchtichste Hochgebohrne Fürst undt Herr, Herr Wilhelm Herzog zu Brunschweig undt Lüneburgh, Unßer gnädiger Fürst undt Herr uff unterthenige Bitte undt Ansuchen der semmtlichen Interessirten sich heut Dato folgender Gestalt mit ihnen darüber vereinigt undt verglichen, daß sie S. F. G. in den acht Tagen Michaelis dieses Jahrs Zweyhundert Reichsthaler an guter unverschlagener Reichsmünze baar in einer Summe erlegen undt dagegen S. F. G. vor sich undt Dero Erben undt Nachkommen Ihnen solche gehabte Gerechtigkeitt genzlichen cediren undt überlassen wollen, also daß nun undt hinforth von denselben Vorwerke kein Vieh in die Haarburgher Weide getrieben werden solle, welches also von allen Theilen beliebt undt angenommen. Undt dessen zur Uhrkund dieser Brieff zween uff Pargamment verfertigt undt von hochgedachten Fürsten Herzog Wilhelm unterschrieben undt gesiegelt, sowohl als auch mittelst deß Städtleins Haarborgh Signet bekreftigt, davon einer in der Fürstlichen Canzley

behalten, der andre ein erbahren Raht eingehendigt worden.

Geschehen den zwey undt zwanzigsten Februarii Ao. 1608.

Wilhelm Hertzog zu Brunschweig undt Lüneburgh.
(L.S.) (L.S.) mpr.«

Ferner verkaufte der Herzog unterm 10. April 1609 dem Bürger Hermann Cordes aus Hamburg eine Grundstelle, 50 Fuß lang, außer dem Städtlein Haarburgh am Sandplatze belegen, nebst einem kleinen, an dem Platze befindlichen »Hehler«, für 50 Rthlr., gegen einen jährlichen Grundzins von 10 Mark, und privilegirte das auf der Stelle zu erbauende Haus mit dem freien Bier- und Wein-Schanke zusammt der Hökerei.

Es hatte wohl Mühe gekostet, um in den morastigen Moorboden für die Fahr- und Fuß-Wege einen festen Grund zu legen. Da nun die Stadt bisher auf die Ausbesserung der Wege und Straßen fleißig gehalten hatte; so ließ sie sich auch schon 1607 ein gewisses Weg- oder Steinpflaster-Geld an den beiden Thoren des Orts von den passirenden fremden Fuhrwerken bezahlen, welche Einnahme in die städtische Bau- und Besserungs-Casse floß.

Eine abermals veränderte Schützenordnung wurde am 15. Mai 1608 auf's Neue promulgirt, wie überhaupt dieselbe manchen Abänderungen ausgesetzt war.

An des Herzogs Gunst mußte der Stadt natürlich Alles gelegen sein, weil er als Regent wenig beschränkt war. Auch hatte er diese seine Macht bereits verschie-

dentlich die Stadt empfinden lassen: daher war man für die Zukunft, wohl Ärgeres noch befürchtend, sehr besorgt. Der Herzog gebrauchte Viel, und immer Mehr. Was sollte man thun? Als der Neujahrstag 1608 heran kam, hielt die Stadtbehörde es für sehr rathsam, dem Herzoge mehre, damals sehr moderne und beliebte neue große Confectschaalen zu verehren. Der Herzog fand sich bewogen, dies Geschenk anzunehmen, ohne Viel darauf zu erwidern; aber, wie wohl früher bei ähnlichen Vorkommenheiten geschehen, zur fürstlichen Tafel wurde die Stadtbehörde nicht wieder gezogen.

Unterm 22. Juli 1610 ertheilte der Herzog Wilhelm der Stadt eine neue Schützengildeordnung, womit zugleich auch nunmehr eine Schützengilderechnung in Verbindung trat. Seit 1610 fingen die Stadtälterleute an, ordentlich über ihre Ausgaben und Einnahmen ein eigenes neues Register zu führen. Und in der Stadtkirche, die bis jetzt noch immer nahe an der Festung stand, wurde 1612 eine neue Orgel erbaut. Die dazu erfoderlichen Kosten wurden theils aus den Kirchengeldern, theils durch Collecten und übrigens durch freiwillige Beiträge bestritten.

Der Herzog ertheilte am 20. April 1612, auf ergangenen Vorschlag, den Bewohnern der Stadt, nämlich einem jeden Bürger und einer jeden Bürgerin für Erben und Nachkommen, die Freiheit, einen Hokenhandel treiben, malzen und brauen zu dürfen, wogegen der Stadtmagistrat dem Herzoge 100 Rthlr. zahlte. Hierüber stellte derselbe folgende Quittung aus:

»Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm, Hertzog zu Braunschweigh und Lüneburgh, bezeugen und bekennen hiemit öffentlich; vor Unß, Unßre Erwen undt Nachkommen, und sonsten vor Männiglich, daß Unß B. u. Raht unßer Stadt Haarburgh wegen der gemeinen freiheit zu höckern und Brauwen, Mälzen und dergleichen Werke, einem jeden Bürger und Bürgerinn, wer lust und belieben dazu hat, eins vor alles hundert Thaler jeden zu 33 Schillingk lübisch gerechnet in Unterthänigkeit erlegt undt bezahlt, die Wir auch zu Unßern Händen woll empfangen, daß Wir deßfalls mit ihnen in Gnaden friedlich gewesen; Sagen derowegen ermeldten Raht und der gantzen Gemeine und ihren Erwen und Nachkommen, oder wenn sonsten mehr von ihrentwegen quittirens Nöthig hiemit quit, frey und loß.

Dessen zu Uhrkundt haben Wir aufs Spacium dieser Quitung Unßer Fürstlichen Canzley-Secret zu drücken befohlen und dieselbe mit unser eignen Handt Geschehen uff Unßern Hauß Haarburgh am Montag post Quasimodo Geniti, war der 20. Aprilis. Anno. Tausend sechshundert zwölff.

Wilhelm

(L.S.) Hertzog zu Br. u. L.«

In der Stadt befanden sich verschiedene von den Fürsten zeither erbauete herzogliche Häuser: diese suchte Herzog Wilhelm nach und nach zu verkaufen. Eins

derselben, in der Gegend, wo nachmals die kleine Straße, die »Kämmertwiete« genannt, nach und nach durch mehren Anbau sich gestaltete, verkaufte der Herzog Wilhelm am 26. September 1614 seinem Bruder Herzog Johann. Als dieser 1625 den 27. Februar mit Tode abging, schenkten dessen Brüder dasselbe mit allem Zubehörigen und mit allen Immunitäten, laut Urkunde vom 23. Mai 1625, dem Herrn Johann von Lüneburg, der ein natürlicher Sohn des Herzogs Johann war. Wie lange das Haus ein Eigenthum der Herren von Lüneburg geblieben ist, kann nicht genau angegeben werden. Im Jahre 1683 ist der Besitzer desselben ein Sohn des Hauptmanns von Bergen gewesen.

Morsch bis zur Hinfälligkeit, drohete das alte Schloßgebäude zu Moisburg den Einsturz, weshalb denn auch der Herzog Wilhelm sich genöthigt sah, dasselbe 1618 neu aufbauen zu lassen. Nachmals 1711 erhielt es einen neuen Ausbau und solche Einrichtung, um im dortigen Amtsdistrikte als Amthaus gebraucht zu werden.

Was übrigens in der Organisation und Armirung einer harburger Soldateska zu dieser Zeit geschah, das haben wir bereits in der Beschreibung der gemeinschaftlichen Regirung der Herzöge Wilhelm, Friedrich und Otto III. mit Mehrem herausgestellt.

Nach und nach hatte die Stadt außer dem Thore, auf der südlichen Seite geestwärts, am Sande, mehre neue Anbauer bekommen. Auch der sogenannte große und kleine »Schippsees« wurden mit Häusern bebauet. Eine neue Straße, vom Thore südwärts, nach-

mals die »Lüneburgerstraße« genannt, wurde ausgesteckt, mit Steinen bepflastert und an beiden Seiten regelmäßig mit Häusern bebaut, so daß diese Vergrößerung des Orts 1637 vom Herzoge, nebst den um den sonst freiliegenden Gottesacker gebaueten Häusern mit zur Stadt genommen wurden. Hierauf wurde auch dieser zur alten Stadt hinzugekommene neue Stadttheil mit kleinen Befestigungswerken, Pallisaden, Wällen und Gräben umgeben, auch mit zwei neuen Thoren, dem Lüneburger- und Buxtehuder-Thore, versehen. Auf diese Weise bestand Harburg nunmehr aus einer »Altstadt« und »Neustadt«.

Außer dem Lüneburgerthore, wo nachmals die Vorstadt begründet ward, befand sich noch weiter kein Gebäude, als eine große herzogliche Ziegelbrennerei, mit den dazu erfoderlichen Nebengebäuden und einigen Schäuern oder Scheunen.

Schifffahrt, Handel, Spedition und die mannigfaltigen Gewerbe erhielten vom Herzoge vorzügliche Begünstigung und Freiheit. Auch der Marktfreiheit wurden verschiedentlich sehr erfreuliche Vergünstigungen verliehen, um der Stadt Nahrung und andere Vortheile zu verschaffen. Die sogenannten »achterlei Hauerwerke« hatten auch bereits die Zahl der Einwohner vermehrt. Obgleich der Herzog nach Schrot und Korn des lüneburgischen Gewicht selbst einige gute Münzen prägen ließ; so fand sich doch auch außer dem lüneburger Gelde viele hamburger Münze im Umlaufe. Gewöhnlich rechnete man nach Mark, Schillingen und Pfennigen, lübisch.

Auch eine Druckerei ließ der Herzog in der Stadt anlegen; sie scheint aber nicht Viel geleistet zu haben.

Dem verderblichen Hange zur benachbarten hamburgischen Zahlenlotterie, dem Lotto, welches daselbst erst 1785 aufgehoben ist, weil es unabläßig dem Bettlercorps neue Rekruten zuführt, möglich Einhalt zu thun: ließ der Herzog eine Art Classenlotterie in Harburg herstellen, woran, wegen des höhern und geringern Einsatzgeldes, nicht nur Wohlhabende durch höhere Einsätze, sondern auch geringere und minderbegüterte Spiel- und Gewinn-Lustige Antheil nehmen konnten. Es scheint, als ob diese Einrichtung viele Liebhaber gefunden; in wiefern aber dadurch das auswärtige Spiel im Lotto verhütet worden, ist nicht ersichtlich.

Spiellust und Trinken, namentlich Bier, scheint jetzt an der Tagesordnung gewesen zu sein. Auf gutes Bier hielt man in jetzigen Zeiten sehr Viel. Schenkte doch der löbliche Stadtmagistrat und die Bürgerschaft 1605, »dem Schulmeister zu Fastelnabend« eine ganze Tonne Bier zu 6 Mark 4 Schilling, weil er so gut die »Fastelnabend-Comödie« gespielt hatte. Zu Fastelnabend nämlich, wurden allerlei Mummereien vorgenommen, Würste gesammelt, Bier aufgelegt und unter allerlei Lustbarkeiten und jovialen Streichen gemeinschaftlich verzehrt. Hiermit stand der Gebrauch in Verbindung, daß Schulhalter nebst verschiedenen Schülern zu Fastnacht auf dem Stadthause ein »Fastelnabendschauspiel« zu Aller Belustigung repräsentirten: wozu gemeiniglich, in der That sehr zu mißbilligen, ein biblischer Gegenstand, gewöhnlich aus der Passionsgeschichte genommen wurde, z. B.

»Judas Ischarioth mit dem Geldbeutel«, »die Verleugnung Petri mit dem Hahnengeschrei«, »Herodes und Pilatus« u. s. w. Dergleichen biblische Stücke wurden travestirt in einem burlesken Sinne debutirt. Eine solche Fastelnabendbelustigung wurde gewöhnlich mit einer Tonne Bier belohnt. Bier genoß man in der Regel und zwar so reichlich, daß z. B. im Jahre 1606 allein auf dem Rathskeller 405 Tonnen hamburger und lüneburger Bier ausgeschenkt sein sollen.

Die städtische Verfassung und Jurisdiction war immer vom Herzoge und von seiner Canzlei abhängig. Daher ertheilte der Herzog Wilhelm 1611 am Montage nach Quasimodo geniti, für das Stadtgericht in Harburg eine neue Gerichtsordnung, bestimmte auch die Gerichts- und Procuratur-Gebühren. Die darüber aufgestellte Verordnung lautet:

»Taxa und Belohnung des Stadtgerichts eines Erbaren Rahts zu Harborgh. Wie sie von dem Durchlauchtichsten Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Wilhelm, Hertzogen zu Braunschweigh und Lüneburgh Unßern gnedigen Fürsten und Herrn in Gnaden verordnet und Confirmiret worden.

Damit die Parthejen wißen mögen, waß oder wie viell Sie für Unßern Stadtgericht außzugeben schuldig seyendt, die Punkte nachfolgender Maßen von Hochgedachten S. F. G. in Gnaden taxiret und gemeßigtt, Alß nach Gelegenheit der Sache und Persohnen.

Von einer Ladung oder Citation vom Bürger oder Inheimschen zwey Schillink lübisch, aber von Frembden und Ausheimschen 4 ß lübisch. Vor ein Kummer oder Arrest 8 ß, oder 12 ß. Vor einen schlechten Interlocut oder Bescheidt 4 oder 8 ß.

Vor einen Bescheidt in vim definitionis 8 oder 12 ß.

Vor einen Immission 8 oder 12 ß.

Vor ein Execution 8 oder 12 ß. Welches doch in diesen beiden Punkten also zu verstehen, Wenn von den Bescheiden nicht appellirt.

Vor Copien, vor ein jedes Blatt vermöge der Lüneburgschen Fürstlichen Hofgerichtsordnung anderthalb Schillingh. Wenn von einen Urtheill oder Bescheide anß Fürstliche Hofgericht appellirt wirtt, soll der appellant dem Raht in Continenti 4 ß erlegen.

Des Rahtsdiener gebührt vor eine jede Citation oder Ladung vor einen Borger oder Börgerinnen ein Schillingh lübisch. Aber vor einen Frembden oder Außheimschen 2 ß. Willen die Partheyen ihnen mehr geben, steht ihnen frey, und sollen sie nicht auß der Gerichtsstube gehen, sie haben ihnen dann befriedigt und bezahllt. Daß Inlager bey 3 U. 6 U. und 9 U. gehet vor sich und bleibt, wie von Alterß her geweßen. Wehr in öffentlichen Gerichte einen injuriirt, oder schiltt, oder sonsten trotzett und Pochett, oder unnütze Wörter gebrau=

chet, oder trotzigiichen mit die Faust auf den tisch schlegt, oder drühwet, der soll nach verbrüchung alßbaldt und in Continenti mit Gelde oder Gefängniß ernstlichen gestraffet werden. Eß soll auch ein Jeglicher Börger so vor Erbaren Raht waß zu thuende hatt, Sonderlichen aber deß Montags wenn Gerichtstagk gehalten wirt in öffentlicher Audienz mit seinen Mantell erscheinen, bey Straffe 2 ß lübisch. Wer auch einen Andern muthwillig oder mit Verrathe verklagtt, soll in eines Erbaren Rahts Straff verfallen seyn.

Von Belohnung der Procuratoren oder Vorsprecher. Die Procuratores sollen von jeder Parteyen von einen Inheimischen 2 Schillingh und einen Frembden oder Außlendischen 4 ß lübisch nehmen, und sich darüber keineswegs beschwören. Da ihnen aber die Partheien auff guten Willen und nicht aus Zwang, mehr denn gemeltt, geben wellen, daß soll Ihnen hiemit nicht abgeschnitten seyn. Den Armen unvermögenden Partheien aber sollen sie vergebens und umbsonst dienen. Die Partheien sollen nicht selbst reden. Besondern durch die beiden bestellten Procuratores oder Vorsprechen Ihre Notturfft anbringen laßen, da aber eine Parthei selbst reden oder einen frembden Procuratorem mit bringen würde, so soll er von jeden Termin den bestellten Procuratori oder Vorsprecher vor solchen termin nicht desto weniger wie obsteht geben.

Publicatum et Confirmatum von Montags nach Quasimodo geniti, war der Tagk des Monats Aprilis Anno Salutis nostrae. MDCXI.

Wilhelm
(L.S.) Hertzog zu Brunschweigh und Lüneburgh.
mpr.

Übrigens genossen die Magistratspersonen noch zu dieser Zeit einen geringen und unbedeutenden Gehalt, wie sich solches aus einer Stadtrechnung von 1610 ergibt, wo es heißt:

An Christabend:

Hans Goldschmide, Bürgermeister geschickt sein Jahrgeldt	1 mℓ	—
— —, Opferpfennig	1	ƨ	—
Berthold vom Loh, Erben, Bürgermeister Jahrgeldt und Opferpfennig	2	ƨ	—
Tewes und Wiegers, Rahtmannen Jahrgeldt und Opferpfennig	2	ƨ	—
Noch Hans Goldschmide, Bürgermeister zugestellt	10	ƨ	—
Noch denselben zugestellet	4	ƨ	—

Als ein sehr gelehrter Fürst richtete Wilhelm sein Augenmerk auf die Verbesserung des öffentlichen Schulwesens in der Stadt Harburg. Wohl aber war es nicht darauf abgesehen, sich mit extensiver Schulverbesserung durch Holz, Steine und Kalk zu zeigen; sondern er erkannte es schon, daß eine intensive in's Leben

eingreifende Schulverbesserung das hauptsächlichste Erfodernis des Lehr- und Erziehungs-Wesens ausmachen. Ein eigentlicher Rector der Schule erhielt zuerst 1621 seine fixe Anstellung. Nicht nur das damals noch sehr geringe Schulgeld der Schüler seiner Classe bekam er zur Besoldung; sondern es wurden ihm auch verschiedene Salaria aus der Kirchencasse, ferner einige kleine Korngefälle aus den benachbarten Dörfern »Wildersdorpe«, jetzt »Wilsdorf«, und Marmensdorp, bei dieser Gelegenheit vom Herzoge angewiesen.

Eine neue Epoche begann jetzt für die harburger Knabenschule, denn an Mädchenschulen dachte man jetzt noch nicht. Es sollte nämlich die Stadtschule von nun an eine »gelehrte« oder sogenannte »lateinische Schule« sein. Als Hauptsache des Unterrichts sollten Religion, Gottesfurcht und Latein gelehrt werden. Zu dem Rector wurde noch ein Conrector und auch ein Subconrector, dann ein Arithmeticus und ein Sangmeister oder Cantor, wegen der eingerichteten Currende oder des Umsingechors der Schüler, die nicht ohne schwarzen Mantel gehen durften, das ferner noch seinen Präfect hatte, bei dieser Schule angestellt. Ganz in alter scholastischer Form sollte die Schule im Innern sich gestalten: so wollte es der Herzog, der selbst einen Lectionsplan verfaßt und persönlich die Schule inspicirt haben soll.

Zu Ostern 1620 schenkte der Herzog, zum Unterhalte des Sangmeisters, an das Cantorat, noch ein Stück Landes am »Engelbeck« oder »Mühlenbache«, gelegen. Das Gartenland wurde verpachtet und trug 59 ℳ jährlich ein. Ferner wurde zur Fundation des Cantorats,

am 31. Juli 1620, eine öffentliche Collecte veranstaltet, wozu die Eingesessenen des Orts, sowie auch das ganze herzogliche Hofpersonal, von oben an bis unten aus, und ein Jeder, wer Neigung hatte und in Anspruch genommen wurde, dazu beitrugen. Alle gesammelten Gelder beliefen sich auf 1153 mꝶ, welche als ein Fundationscapital des Cantorats auf Zinsen zu 5 p. C. ausgethan wurden. Die jährlichen Einkünfte des Cantors betrugen 1623 schon 131 mꝶ 2 ß, und zwar zu Ostern 67 mꝶ 3 ß und zu Michaelis 63 mꝶ 14 ß. Diese Einkünfte hatte er auch noch 1626. Der erste Cantor, welcher an der Schule 1621 im Mai zu seinem Dienste wirklich bestallt wurde, war Stephan Schuder. Nach ihm kam Elias Reumsius, der aber etwa nur ein halbes Jahr Cantor war, als er 1636 den 31. October seinen Abschied erhielt, und zwar, wie es lautet: »weil er nicht die Fastelnabend-Comödie hat spielen wollen«, welcher fatale Gebrauch auch bei dieser Gelegenheit seine Endschaft erreichte. Überhaupt scheinen manche bösliche Cabale gegen den Mann gespielt, und da die ihm zugefügte Mißhandlung ihn zu bittern Äußerungen reizte, ergriff man dies und es heißt: »er habe seinen Abschied bekommen, wegen seinen unruhigen Gemühte und bösen Worte«.

In dem Jahre 1637 florirte als Rector Scholae Otto Franz Schmidt.

Die lateinischen Schüler der gelehrten Stadtschule wollten aber keine lateinische oder griechische Semmel backen, Bier brauen oder Schuhe fabriciren; sondern sie wollten zum Theil studiren, und zwar hauptsächlich die

sacrosanctam theologiam. Manchem fehlte es an Mitteln dazu. Fromme Seelen machten Schenkungen und Legate zum Behufe der studirlustigen Jugend; daher trat denn auch nach und nach ein von verschiedenen Personen gestifteter Fonds allmälich ins Leben, welcher als Stipendiengelder für unvermögsame Bürgersöhne bestimmt war, welche sich namentlich dem Studium der Theologie widmen wollten. Sie sollten die davon aufkommenden Zinsen drei Jahre zu genießen haben. Wenn aber keine theologische Bürgersöhne der Stadt Harburg auf Universitäten lebten, so sollten die Zinsen zum Capitale geschlagen werden. Diese Stipendiengelder, etwa höchstens 30 Rthlr. jährlich, sind noch vorhanden, jedoch in frühern Zeiten so beliebt gewesen, daß sie gemeiniglich auf 20 bis 30 Jahre schon im Voraus vergeben sind und ex post den damit Begünstigten nachgezahlt werden.

Das Stadt= und Land=Schulwesen sollte von beiden Ortsgeistlichen gemeinschaftlich beaufsichtigt und von ihnen dem Herzoge und seiner Canzlei darüber von Zeit zu Zeit Bericht erstattet werden. Die Kirchen= und Schul=Diener erhielten überhaupt durch den Herzog Wilhelm selbst, und durch seine Canzlei ihre Anstellung, wie solches schon bei seinem Vater und Großvater Observanz gewesen. Die herzogliche Canzlei fertigte die Anstellungsrescripte aus, je nachdem der Herzog mit seinen Räthen, Kraft landesherrlicher Macht, entschieden und verfügt hatte. Übrigens war die Prüfung, Ordination und Einführung der Geistlichen, Kirchen= und Schul= Diener den beiden Ortsgeistlichen übertragen, welche nach Art und Weise der Geistlichen an der Stadt=

Kirche zu Zelle, gewöhnlich in den fürstlichen Rescripten der herzöglichen Canzlei zu Harburg »Consistoriales« genannt werden. Als harburgische Geistliche waren jetzt in Officio: der Upmerker und Hofprediger Guntherus Schmidt († 1622). Ihm folgte Arnold Schenk († 1652). Als Archidiaconi standen an der Gemeinde: Matthias Pletius († 1630). Ihm folgte Henricus Mensche († 1637). Diesem folgte Bartholdus Rappe († 1640 den 2. September), und hierauf Theodorus Möller († 1645 den 10. April).

Nach dem Cantor Elias Reumsius 1636 kam Johannes Müller († 1641 den 11. April). Ihm folgte Elias Hammerschmidt († 1653).

In dem Jahre 1637 war Georgius von der Fichte Amtschreiber und der Amtmann hieß Elvendahl. Ferner hielt der Herzog einen Canzler, der auch wohl »Rath« oder »Geheimer-Cammerrath« hieß. Dann einen Secretair und einen Schloßhauptmann, der späterhin den Titel »Großvoigt« erhielt.

So etwa war des Herzogs geistliches und weltliches Regiment beschaffen. Als ein studirter und gelehrter Mann, soll er auch eine ziemlich zahlreiche Bibliothek gehabt haben. Der größere Theil derselben mag jedoch, nach dem Geiste damaliger Zeit, nur aus Schriften theologisch-polemischen Inhalts bestanden haben; denn der Theil derselben, den er unterm 8. Januar 1634 an die Kirche zu Harburg schenkte, bestand hauptsächlich aus solchen. Sie wurden in der Sakristei der Kirche, in einem Schranke, mit besonderer Werthschätzung aufgestellt. Einige Rudera alter theologischer Bücher, denen

etwa das Alter nur einen Werth geben könnte, haben sich bis auf die neueste Zeit davon erhalten.

Als eifriger Protestant suchte der fromme Herzog, der den Gottesdienst fleißig besuchte und regelmäßig mit seiner ganzen Hofhaltung zu communiciren pflegte, stets seine ganze Aufmerksamkeit darauf zu richten, in seinem Gebiete die evangelische Lehre und das protestantische Kirchenthum recht und rein zu begründen und zu erhalten. Papisten, Socinianer und überhaupt christliche Sectirer aller Art, wie auch Israeliten, duldete er, wie seine herzoglichen Vorfahren, durchaus gar nicht. Fremde Intriguanten kannte man zu diesen Zeiten hier noch nicht. Bei allem religiösen Eifer jedoch, den Protestantismus rein zu erhalten und im hohen Grade Pietismus zu beweisen, ist es nicht geschichtlich darzuthun, daß irgend einer der harburgischen Herzöge, oder die Stadtobrigkeit im Fanatismus sich so verirrt hätte, wie z. B. Herzog Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel und Andere, durch Tortur, Hexenprocesse und Hexenverbrennungen, die leider in diesem und in dem vorigen Jahrhunderte an der Tagesordnung waren, oder durch sonstigen blutdurstigen Aberglauben ihr Andenken und ihren Ruhm zu beflecken und zu entehren. Überall fielen manche Opfer des lebendig Verbranntwerdens, so wie an der Oker und Leine, so auch an der Elbe [3]).

[3]) Sogar zu Buxtehude, 1555 den 26. August, wurden verschiedene Hexen verbrannt, unter denen sogar die Ehefrau des dasigen Bürgermeisters soll befindlich gewesen sein. Ja noch 1608, in einem Zeitraume von zwei Monaten, August und September, wurden ebendaselbst drei solcher

Alle Religions= und Kirchen=Edicte, welche von den harburgischen Herzögen ausgingen, athmeten vielmehr viel nachsichtsvolle Milde, und etwa vorkommende Religionsdifferenzen suchten die harburgischen Fürsten mit aller Glimpflichkeit zu beseitigen.

Verbrechen wurden durch die Stadtobrigkeit und durch des Herzogs Canzlei bestraft, entweder mit Geld oder durch das »Lock«, d. h. Gefängniß, oder durch den Schandpfahl und Halseisen, oder durch öffentliche Ausprügelung, durch den »Staupbesen«, oder mit dem »Schub«, d. h. der Stadtmagistrat ließ den Verbrecher durch den »Lockschlütjer« aus dem Stadtgebiete weisen, und die herzogliche Regirung durch den »Büttel« über die Gränze des Herzogthums hinausschieben, mit dem Bedeuten, nimmer wieder zurückzukehren, unter Androhung härterer Ahndung. Im Jahre 1633 sprach der Herzog Wilhelm mit richterlichem Erkenntnisse seiner Canzlei das Todesurtheil über einen Verbrecher aus, der

unglücklichen Weiber lebendig verbrannt. Wie überhaupt in den nördlichen Provinzen von Ostfriesland, wo die Hexen freilich nicht verbrannt, sondern ertränkt wurden; im Oldenburgischen, Osnabrückschen, im Lande Kehdingen und Hadeln (Hadelercologia. S. 104.), wo Herzog Franz II. viele „Unholde" verbrennen ließ, fielen dergleichen scheußliche Executionen sehr häufig und anhaltend vor. Sogar in Hoya und in Winsen (Hardewiei a Dassel. J. D. Responsum juris in causa poenali maleficorum Winsiensium. 8. Hamburgi, 1591. Ist abgedruckt in: Append. ad Oldecopii observat. crim. pact. 4. Francofort, 1698. P. 497.) wurden Hexenexecutionen ausgeführt.

einer Mordthat soll überführt worden sein, welcher auch justificirt wurde. Die Executionsstätte soll oben auf dem, an der westlichen Seite der Stadt belegenen, vor Alters genannten »Holzberge«, nachmals »Schwarzenberg« genannt, gewesen sein, der, wegen des daselbst befindlichen Hochgerichts, indem ein schwarzangestrichener Galgen da stand, wo nachmals in neuern Zeiten der Begräbnißplatz für die israelitische Gemeinde ist eingerichtet worden, so genannt, wie auch, weil die Delinquenten in schwarzen Mantel gehüllet, auf den Richtplatz geführt wurden, wenn sie justificirt werden sollten. Es scheint, als ob mehre Executionen am genannten Platze genannter Anhöhe vorgenommen worden sind, weil der auf den Berg zur Seite hinaufführende sehr sandige Weg, der »Armesünderweg« soll genannt worden sein.

Von des Herzogs Milde und Güte läßt sich Manches sagen. Aus seiner Hofapotheke, die einzige, welche sich bis daher zu Harburg befand, ließ er Arzeneien selbst unentgeltlich verabfolgen.

In der Ältermannsrechnung findet sich vom Jahre 1623 notirt: »Lütke der Hanerküffer, der todtgeschlagen worden, ein »Hausholtz«, d. h. ein Sarg, hat Ihr Fürstlichen Gnaden bezahlt, kostet 2 m℔ 8 ß. So auch 1635 zahlte die herzogliche Canzlei 1 m℔ 8 ß für »Hausholtz«, wegen eines erschossenen Reuters«.

Aus früher mitgetheilter Geschichte Otto's I. ist ersichtlich, daß derselbe alle Woche, Freitags, auf der Burg 7 Hausarme reichlich speisen und bewirthen ließ, auch durch eine schriftlich hinterlassene Stiftung zur Fortsetzung dieses seines menschenfreundlichen guten Werks

3500 Lübisch-Mark vermachte. Diese Armenspeisung wurde vom Herzoge Wilhelm, mittelst Urkunde vom Dienstage in der heiligen Osterwoche 1634, dahin modificirt, daß die vorgedachte Summe, einer gestifteten 7 Hausarmenclasse überwiesen wurde; um 7 arme Bürger oder Bürgerinnen davon zu unterstützen.

Möglichst Verbesserungen anzubringen, war des Herzogs Augenmerk. In dieser Hinsicht ließ er an der östlichen Seite des Schlosses ein neues Vorwerk anlegen. Diese öde morastige Gegend hieß in den ältern Zeiten »Leuenwohld« oder »Loewenwold«, nachmals »Neuland« genannt. Dieses war Theils erbeigenthümliches Land, Theils angekauft, Theils aus dem Moore gewonnen und abgedeicht, und ist so nach und nach in einen festen Deichband gebracht, zu einem herrlichen Weide- und Korn-Lande geworden. Nach und nach wurde das »Neueland« nicht nur mit vielen Bewohnern besetzt, sondern größtentheils ist das Land den Bürgern der Stadt Harburg zum Eigenthume eingethan, doch hat die Landesherrschaft sich den Zehnten allein vorbehalten. Weil der »Leuenwerder« oder »Neuland« also gleichsam aus dem Wasser gewonnen, und zu einer solchen Gestalt, daß es besamt werden kann, eingerichtet ist, wird der dadurch erlangte Zehnten billig als eine Melioration angesehen.

Das Marschgut »Riesenwerder«, sammt dem »Schweensbruche«, welches die herzoglichen Vorfahren schön mit vieler Arbeit und bedeutenden Kosten aus dem Moraste und aus dem Wasser hervorhoben, hat Herzog Wilhelm unermüdet, nach und nach, in einen solchen

Zustand gesetzt, daß es 290½ Morgen guten Marschbodens in sich begreift und von 17 Hüfnern und 3 Kothsassen jetzt bewohnt, jährlich davon, sammt einliegendem Schweensbruche, zu Hur- und Erben-Zins daraus erhoben werden 2700 Rthlr. Der Herzog ließ den Riesenwerder innerhalb 2 Jahren in einen Deichband bringen und verbessern.

Im Jahre 1633 gab der Herzog den eingedeichten »Friesenwerder« den Unterthanen zum Over und zu Bollenhausen in Erbenzins.

Das Vorwerk »Hörsten« erhob sich unter Wilhelms Sorgfalt zu dem vornehmsten Besitzthume dieser Art.

Zuerst im Jahre 1635 fing man an im fürstlichen Garten zu Harburg die virginischen oder peruanischen »Knollen«, nämlich die Kartoffeln, als eine große Seltenheit zu bauen, und hin und wieder gebraten auf des Herzogs Tafel zu bringen.

Die städtischen Angelegenheiten betreffend, so ward unterm 1. December 1623 verordnet, daß keiner in der Bürgerschaft aufgenommen werden solle, der nicht zuvörderst dem Herzoge und dem Magistrate wegen seiner Herkunft, wegen seines Standes und Abschiedes von andern Orten gehörigen Bericht gethan und schuldigen Gehorsam gelobt habe.

Bürgermeister und Rath wurden durch des Herzogs Gnade von bürgerlicher Schatzung und von der Contribution befreit; auch schenkte der Landesherr ihnen die Einnahme des Weggeldes, um solches unter sich zu theilen, und zwar dieses Alles, wie es lautet: »damit sie ihrem Ambte so viel williger vorstehen, und der Gemeine

Nutzen und Frommen desto besser befördern und in Acht nehmen möchten«. Ferner sollten Bürgermeister und Rath berechtigt sein, in Civil- und bürgerlichen Sachen in nöthigen Fällen »auf ausländische Leute Arrest und Kummer zu legen, jedoch sollte der angelegte Arrest von des Herzogs Canzlei erst justificirt werden. Wenn sich in der Stadt ein Criminalfall ereigne, so solle der Magistrat befugt sein, den Thäter anzugreifen und ihn den Beambten J. F. G. überliefern. Befundenen Frevel und Ungehorsam sollte Magistratus nach der Sachen Beschaffenheit bescheidentlich züchtigen und mit Gefängniß bestrafen«.

Das alte Vorrecht des Holzhandels wurde auf's Neue bestätigt. Die Hauung der Heide in den herzoglichen Forsten wurde unter besonderer Erlaubniß, durch einen Schein, gestattet. Die Hut- und Weide-Gerechtigkeit wurde näher bestimmt. Gerichts-, Polizei- und Gilde-Ordnung erhielt eine genauere Bestätigung. Man bemühte sich, strenge Marktpolizei zu üben, welches sich schon daraus ergibt, daß 1625 ein gewisser Joachim Schmidt in 12 mℒ, und Jürgen Holste in 6 mℒ 12 ß Strafe genommen wurden, wegen unrichtigen Gewichtes und Maßes.

Am alten Rathhause wurde verschiedentlich gebauet und gebessert. Dasselbe erhielt 1626 einen neuen steinernen Giebel.

In Etwas hatten sich die Besoldungen der städtischen Dienerschaft 1634 schon vermehrt, denn sie erhielten nun z. B.

Herr Bürgermeister Claves Riechers . .	15	mℓ		
= Peter Rosenbruch	10	=		
= Theobald Vierken	10	=		
Noch derselbe wegen des seligen Bürgermeisters	15	=		
Diesen Rahtspersonen gebührt auf Weihnachten an Opfergeld jeder Person 1 mℓ thut . . .	4	=		
Noch denselben Fastnachtsgeld jedem 8 ß thut	2	=		
Herr Peter Rosenbruch, wegen seines Officii der Stadtschreiberey halber	15	=		
Dem Lohn= und Bauherrn wegen der Stadtrechnung	5	=		
Detleff Follmern, Rahtsdienern zur Besoldung 2 ℛ	6	=		
Noch demselben für Schuhe und Anders 8 ℛ thut	24	=		
Noch demselben für Opfergeld . .	—	=	4	ß
Noch für die Accise zu sammeln und zu begehren	—	=	4	=
Ausgabe Geld den Geistlichen und Andern zur Besoldung dem Archidiaconus Theodor Möller wegen eines errbaren Rahts 10 ℛ thut . . .	30	=		
Die Musikanten wegen eines errbaren Rahts 4 ℛ thut	12	=		
Dem Organisten Hinrich Menken wegen des großen Schlagens 6 ℛ thut	18	=		
Dem Trommelschläger Jahrgeld, 4 ℛ thut	12	=		

Dietrich Pens Wittibe vor den Zeiger
zu warten und zu stellen geben
9 ℔. thut . . . . 27 mℳ

Mit unermüdeter Sorgfalt beachtete der Herzog Wilhelm die Angelegenheiten der Regirung. Es fehlte nicht, daß er es nicht auch mitunter mit unruhigen Köpfen zu thun hatte, namentlich bei der neuen Organisirung und Imzaumhaltung der verschiedenen sich immer mehr schon consolidirenden Gilden. Die allenthalben in wilder Bewegung stehenden Unruhen des 30jährigen Krieges hatten auch der Menschen Köpfe unruhig gemacht, wie solches bei Kriegesläuften gewöhnlich der Fall. Durch Zeitgeist belebt, suchten die städtischen Behörden immer selbstständiger zu werden. Das Bürgerthum und die Innungen wollten ihren eigenen Gang gehen, und sich, wie vormals blindfolgsam, nicht mehr befehlen und leiten lassen. Daher mußte denn auch der sorgsame Fürst während seiner Regirung hin und wieder den verschiedenartigsten Zwiespalt erfahren. Mit der Stadt Harburg gerieth er, wegen städtischer Verwaltung in Handels- und Schiffer-Angelegenheiten und sonstigen Privilegien, in einem, sogar bei dem Reichskammergerichte zu Speier anhängig gemachten Proceß, weswegen dasselbe, unterm 22. Mai 1641, an den Stadtmagistrat zu Harburg ein mandatum sine clausula ergehen ließ.

Auch der über ein Jahr dauernde Erbschaftsstreit bei dem Absterben des Herzogs Friedrich Ulrich von Braunschweig-Wolfenbüttel, 1634, war mit vielen Verdrießlichkeiten verbunden gewesen.

Fast jede wohlgemeinte Reform, welche der edle Fürst in's Werk zu richten strebte, hatte gemeiniglich ein unzufriedenes Widerstreben zur Folge; überhaupt war das Regiren des Volks nicht mehr so leicht, wie es in den frühern Zeiten seiner Vorfahren der Fall gewesen war. Dazu kam auch, daß er von corpulenter Statur in seinem zunehmenden Alter an oftmaligen Kränklichkeiten und beschwerlichen Augenübeln Viel zu leiden hatte, welches ihn mürrisch machte, wodurch manches Mißvergnügen in den Verhältnissen hervorging. Er stand nun allein da, indem die Seinen alle bereits vor ihm zu ihren Manen dahin geschwunden waren. Wie Niemand vor seinem Ende glücklich zu preisen ist, so war es auch mit ihm der Fall. Der Zeitenwechsel und die erlebten wenig erfreulichen Schicksale trübten den Abend seines Lebens gar sehr. Mit Wehmuth empfand er es tief, daß jetzt auch der politische Himmel des ganzen Vaterlandes voll düsterer Wolken hing. Nicht minder mußte der gute Fürst wohl mit Besorgniß hinblicken auf die Werke seiner schöpferischen Hand und auf die geliebten Denkmale seiner Lebensmühen! Er hielt streng auf religiöse Gebräuche. Im Communicantenverzeichnisse steht regelmäßig geschrieben: »Heute haben unsre Landfürstlichen Obrigkeiten gecommuniciret, oben in der Schloßkirche S. F. G. Herzog Wilhelm, S. F. G. Herzog Otto und Ihro Fürstlichen Gnaden die Herzoginn und noch 40 Persohnen, sammt J. F. G. sämmtlichen Hofgesinde« u. s. w. (nun folgen die Namen).

Indessen führte das Jahr 1642 über Harburg's Verhältnisse eine ganz andere, wie es schien, wohl finster

zu nennende Constellation herbei, denn der Herzog Wilhelm vollendete am 30. März des Morgens 4 Uhr seine irdische Laufbahn zu Harburg auf dem Schlosse, in einem Alter von 78 Jahren, 14 Tagen, 23 Stunden, ohne leibliche Erben zu hinterlassen, denn er hatte niemals den Entschluß gefaßt, sich vermählen zu wollen. Seine vergänglichen Überreste wurden einstweilen in der herzoglichen Gruft zu Harburg niedergesetzt, aber zu Folge seines letzten Willens, 1643 am 16. Mai nach Zelle abgeführt und in der herzoglichen Gruft der Stadtkirche daselbst beigesetzt.

Der Herzog zu Hannover, Christian Ludewig, erließ unterm 3. April 1643 an den Stadtmagistrat, in der Beerdigungsangelegenheit des Herzogs Wilhelm, folgenden Befehl:

»Von Gottes Gnaden Christian Ludewig, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg u. s. w.

Unsere Gunst zuvor, Ersahme, Vorsichtige, Liebe, Getreue. Wir geben euch hiemit gnädig zu vernehmen, daß Wir gnädig entschlossen, den todt verblichenen Fürstlichen Körper, des weiland Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg u. s. w. Unsers freundlichen geliebten Herrn Vetters, Christ-Lobesamen Gedächtniß, auf den 16. Monats May schierst künftlich in Unser Stadt Zelle zu der Fürstlichen Ruhestett bringen und begleiten zu lassen.

Gleich wie Wir nun gnädig nicht zweifeln, ihr werdet zu Contestirung eurer unterthänigen Schuldigkeit vor hochgedachters Unsers Herrn Vetters

hochseligen als eures gewesenen lieben Landes-fürsten solche letzte Ehre willigklich gern erweisen, und zu der Fürstlichen Leichenbegängniß erscheinen.

Also begähren Wir von euch hiemit gnädiglich, ihr wollet der Behuf den 15. jetzt erwehnten Monaths in gedachter Unser Stadt Zelle, zween eures Mittels — einkommen lassen, so folgenden Tags bey der Begleitung der Fürstlichen Leiche eure Stelle vertreten, und was sich gebühret, verrichten können.

Zu ihrer Ankunft haben sie sich bey Unsern Hoff- und Cammerrath, Bodo von Hardenberg an zu melden, und so wohl wegen eines bequemen Logements, als auch sonsten Unsre gnädige Gemüths-meinung zu vernehmen.

Wir versehen Uns dessen, ihr werdet Uns aber förderlichst, ob- und wen ihr schicken wollet, notificiren.

Und Wir verbleiben euch zu Gnaden geneigt.

Geben in Unser Residenzstadt Hannover den 3. Aprilis. Anno. 1643.

Christian Ludewig

mpr.

In Dorso;

Den ehrsamen, vorsichtigen, Unsern
lieben getreuen Bürgermeister und
Rath Unser Stadt Harburg

Harburg.

Die in gleicher Absicht von dem Herzoge Friedrich

in Zelle an den Magistrat der Stadt Harburg ergangene Auffoderung lautet wörtlich also:

»Von Gottes Gnaden, Friedrich, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg; postulirter Coadjutor des Stifts Ratzeburg, erwählter Thumb-Probst des Erzstifts Bremen u. s. w.

Ersame, weise, liebe, getreue, Wir lassen euch hiemit in Gnaden unverhalten seyn, daß des hochgebohrnen Fürsten, Herrn Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, Unsers freundlichen lieben Vettern, hochseligen Andenkens Fürstliche Leiche, den Donnerstag nach Exaudi, wird seyn den 16. nächst künftigen Monats May, vermittelst Gnädigen Göttlichen Verleihung, wie sich gebühret, allhie beygesetzt werden soll.

Begehren derwegen gnädig, ihr wollet auf des hochgebohrnen Fürsten Herrn Christian Ludewigs Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. Unsers Fürstlichen lieben Vettern, an euch abgesendetes Schreiben gegen ernannte Zeit, mit gehörigen Trauerkleidern alhie einkommen, und ferner Verordnung alsdann gewärtig seyn.

Daran geschieht Unser gnädiger Befehl. Und Wir bleiben euch mit Gnaden geneigt.

Datum auf Unser Vestung Zelle, den 5. Aprilis. Anno, 1643.

Friedrich mpr.

In Dorso:

Den ersamen, weisen, Unsern lieben getreuen Bürgermeister und Rath Unser Stadt Harburg.

Die Antwort des Magistrats zu Harburg auf diese Rescripte lautet:

»Durchlauchtigster und hochgebohrner Fürst,
E. F. G. sind unsre unterthänige gehörsame Dienste
jeder Zeit zuvor, gnädiger Fürst und Herr!

Ew. F. G. Schreiben vom 3. Aprilis, haben wir heute mit unterthäniger Referentz wohl empfangen, und daraus unterthäniglich vernommen, was gestallt E. F. G. gnädigst entschlossen, den todt verblichenen Fürstlichen Körper des weiland Durchlauchtigsten und Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Wilhelm Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, Unsers gewesenen gnädigen Landesfürsten und Herrn Hochseliger Christmilder Gedächtniß auf den 16. Tag May schier künftlich in E. F. G. Stadt Zelle zu Dero Fürstlichen Ruhestett bringen und begleiten zu laßen.

Daß nun E. F. G. uns dazu gnädiglich forbern wollten, solches erkennen wir für ein besondre Gnad und Ehr, die wir mit ungeschwerter Darstrengung Leibes und Lebens, zu jeder Zeit zu verdienen gehorsamlich wollen, willig und bereit gefunden werden.

Haben auch zu dem End den Herrn Bürgermeister Peter Rosenbruch und unsern Mitrahtsfreundt Christoffer Reinhardt verordnet, daß sie gegen den 15. desselben Monaths in E. F. G. Stadt Zell erscheinen, folgden Tags bey der Begleitung der Fürstlichen Leiche unßre Stell vertreten, und was

sich gebühret, auch E. F. G. gnädig ferner anbefehlen werden, verrichten sollen.

Und weilen wir zu Contestirung unßrer Untertähnigen Schuldichkeidt sehr begierrig, alßo sagen E. F. G. wir auch vor die große Gnad und Ehr untertähnich Danck.

Und thun Dieselbe in die gnädige Obmacht des Allerhöchsten zu langer Leibesgesundtheitt, friedefertigen Regierung und aller höchstfürstlichen Uffnehmen, Derselben aber uns zu allen Gnaden ganß getreulich entpfelen.

Datum in Eur F. G. Stadt Harburg den 19. Aprilis. Anno. 1643.

E. F. G.

untertänich gehorsame

Bürgermeister und Raht daselbst.«

Der Magistrat schickte hierauf gegen den 15. Mai 1643 die gedachten zwei stadtobrigkeitlichen Personen nach Zelle, woselbst in herkömmlicher Förmlichkeit die Bestattung der fürstlichen Leiche zu bestimmter Zeit vor sich ging.

Die Kosten, welche die Stadt Harburg wegen dieser Beerdigungsdeputation nach Zelle zu entrichten hatte, haben 26 ℳ 14 ß 6 ₰ betragen.

Der Denkmünze müssen wir noch erwähnen, welche wegen des Ablebens des Herzogs Wilhelm August

ausgeprägt wurde, die einen Thaler Silber an Werth enthielt. Sie hatte auf der einen Seite das Bild des Herzogs im Harnisch, mit der Umschrift:

»Wilhelmus. D. G. Dux. Brunsv. et Luneb.«

Auf der Kehrseite stand:

»Natus. XV. Mart. Ao. 1564.
Obiit Harburgi. Ao. 1642. XXX. Mart. hora. matutina. IV. A.«

Obgleich nun Herzog Wilhelm August nicht in Harburg seine Ruhestätte erhielt, so ließ doch Herzog Friedrich zu Zelle auf den jetzt, nebst dem Herzoge August zu Braunschweig-Wolfenbüttel, — da keiner der Herzöge von Harburg (oder »Hochfürstlichen Gnaden von Harburg«, wie sie sich zu nennen beliebten) leibliche Erben hinterlassen hatte, ungeachtet in einem Zeitraume von 115 Jahren fünf eigene Herzöge über den Distrikt Harburg, einen Theil von Stillhorn, nachmals Wilhelmsburg genannt, Altwerder, einen Theil von Finkwerder, Reighgerstieg [4]) und Moisburg regirt hatten, —

[4]) Reighgerstieg — hat ohne Zweifel seine Benennung davon, weil in dem „Wasserwege" oder „Scheidegraben", zwischen den beiden Inseln „Stillhorn" und „Neuhof" olim „Kirchhof", die Schiffer oft „Reighg" oder „Rage" machen müssen, d. h. „das Schiff umlegen" oder „laviren". „Wy möht noch ein oder twey Reighg-stieg moken" sagen die Schiffer, d. h. „wir müssen noch ein oder zwei Mal umlegen".

die Erbfolge überging, zum Andenken an ihn, in der Schloßkirche zu Harburg zur Seite des Altars, etwas schräg gegen Osten, eine große Steinplatte in die Kirchenmauer als Cenotaphium setzen, worüber wir bereits oben (Jahrgang 1833, Seite 68 ff.) das Nöthige beigebracht haben [5]).

[5]) Der Herr Verfasser hat bei diesem Aufsatze ein Autographum des Herzogs Wilhelm August nebst einem Abdrucke seines Siegels mit übersandt, welches Beides von uns dem Archive des historischen Vereins für Niedersachsen übergeben worden ist. Die Red.

XIV.
Diptychon Bremense.

Mitgetheilt von dem Herrn E. F. Mooyer zu Minden,
der asiatischen Gesellschaft zu Paris, der königl. dänischen Gesellsch. für nordische Alterthumskunde zu Kopenhagen und mehrer andrer wissensch. Vereine Ehren- und wirkl. Mitglied.

Vorwort.

Die öffentliche Bibliothek der Stadt Bremen bewahrt eine Pergamenthandschrift in Folio, unter dem Titel »Regula Capituli S. Willhadi«, worin sich viele alte erzbischöffliche und andere Urkunden, ein Kalender und ein für die ältere Kirchengeschichte Bremens sehr wichtiges Todtenbuch, dessen Haupteinschreibung im dreizehnten Jahrhunderte Statt gefunden hat, befinden. Dieses Todtenbuch enthält aber auch Nachträge aus dem vierzehnten und einige aus späteren Jahrhunderten. Im nachstehenden Abdrucke gebe ich nur diejenigen Namen, welche dem 13. und 14. Jahrhunderte angehören mit näherer Nachweisung der Hauptpersonen, deren Todestage darin verzeichnet worden sind. Die Namen aus dem Ende des 13. und aus dem 14. Jahrhunderte sind mit Cursivschrift gedruckt. — Über den Codex selbst vergl. (Prof. Rump's) »Verzeichniß der handschriftlichen Bücher und einiger alten Drucke der bremischen öffentlichen Bibliothek« (gr. 8. Bremen 1834) S. 11. № 44.

Januar.

	Presbyteri.	Laici.	Laicae.
A.	1. Boican. Bogradi.	Adeldagi.	Rein.Helnsuidis
B.	2. Adalhardi abb.[1])	Meinwardi.	Mathildis.
C.	3. Thorulfi.	Hogeri.	Marqua.
D.	4. Liauizonis archiepi[2]) Alardi decani nri. *Bertrammi.*	Berndagi.	Reimmodis.
E.	5. Bertoldi.	Godescalci.	Ricsuidis[3]).
F.	6. Adalgary abb.[4])	Wigmanni.	Wlndelsuidis.
G.	7. Sigeri. Stephani.	Otherici.	Herrat.
A.	8. Adberit.	Aldonis. Marcewardi. Johannis eulesiastici.	Jutte *incluse.*
B.	9. Ranthary.	Volchardi.	Berthradis.
C.	10. Trotberti. Adberti. subdiaconi.	Tillonis.	Meinburgis.
D.	11. Heinrici presbiteri.	Johannis.	Ode.
E.	12. Omelrici.	Karolus imperator depositus[5]).	Euece.

---

1) Der erste Abt von Neu-Corvei starb am 2. Januar 826. vergl. J. G. v. Eckhart Comment. de Rebus Franc. Orient. T. II. p. 198.; Falke Corpus Tradit. Corb. p. 56. not. V.; P. Wigand Geschichte von Corvey. Bd. I. S. 60. Annalista Saxo hat das Jahr 825. cf. ab Eccard. Corp. hist. med. aevi. T. I. col. 188.

2) Der Erzbischoff Libentius oder Liewizo I. starb am 3. Jan. 1013. vgl. Leibnitz Scr. Rer. Br. T. I. p. 524. II. 744. Meibom Scr. Rer. Germ. T. II. p. 31. — Helmold läßt ihn schon 994 sterben (Leibn. II. 746). — Das Necrologium monasterii S. Michaelis setzt den Todestag auf den 4. Jan., vgl. Wedekind's Noten. Bd. III. Hft. 9. S. 1.

3) Im Necr. mon. S. Michaelis kommt an demselben Tage eine Rikswid vor. s. Wedekind III., 9. S. 2.

4) Ein Abt Adalgar starb 1016. s. Leibn. III., 767; der Todestag des corveiischen Abts dieses Namens, welcher 876 oder 877 starb, fällt auf den 13. Junius.

5) Das Absterben, welches gewöhnlich obitus genannt wurde, hieß bei Königen, Bischöffen, Äbten depositio. vgl. We-

	Presbyteri.	Laici.	Laicae.
F.13.	Thiatmari.	Liudwardi.	liudgerdis.
G.14.	Simundi epi [6]).	Simer volcmari.	Cristine.
A.15.	Willedi.	Adalberti.	Tetten.
B.16.	Hinrici subdiaconi. Decani maioris. Adaberonis epi [7]) Gernandi.	Hosedi.	hunredis. engelburgis.
C.17.	Hartmanni.	Thiadmundi. *Gerhardi* [8]).	
D.18.	Conradi epi. [9]) Wlbrandi scolastici nostri [10]).	herici aduocati.	liudgardis.

---

dekind's Noten Bd. I. Hft. III. S. 323. — Karl der Große starb im Jahre 814 an diesem Tage. s. ab Eckhard Comm. II, 695. Andere nehmen seinen Todestag am 28. Jan. an, s. Leibn. III, 761. Meibom II, 199 u. A., Wedekind, S. 6. am 23. Jan.

6) Der halberstädtische Bischoff Siegmund, welcher 894 zu dieser Würde gelangte, starb an diesem Tage im Jahre 923 (Leib. II, 113, 278. I. 328) oder 924 (Leibn. III. 763).

7) Sollte hier nicht der Erzbischoff Adalbero gemeint sein, welcher 1123 (Leib. I, 740) zur Regirung kam und 1148 starb (Meibom II, 51)?

8) Etwa der Gh. .... laicus, den das Necr. S. Mich. bei Wedekind Bd. III. Hft. 9. S. 5. an diesem Tage anführt?

9) Sicherlich der magdeburgische Erzbischoff Konrad II. Graf von Sternberg, welcher an diesem Tage im Jahre 1277 (Würdtwein Subs. dipl. T. X. p. 408 u. Subs. dipl. nova T. IV. p. 152) oder 1278 (Pistor Scr. Rer. Germ. T. I. p. 1187) starb.

10) Hier wird wohl der Magister Wulbrandus gemeint sein, der 1226 (Böhmer Electa jur. civ. T. III. p. 117) und 1231 (Scheidt Biblioth. Goetting. Vorber. S. XXVII.) als bremenscher Kanonich, in den Jahren 1238 (Pratje, die Herzogthümer Bremen u. Verden, Samml. IV. S. 25) und 1247 (das. S. 28, 29. u. 31. u. Böhmer l. c. p. 130) als Scholaster vorkommt.

Presbyteri.	Laici.	Laicae.
E. 19. Ottoni.	Luderi.	Mattildis.
F. 20. Uolcwardi.	Winandi.	Hildisuidis abbatisse.
G. 21. Windeszet.	Rodolfi qui dedit II. marcas.	Franken. eue.
A. 22. Sibado.	lutfridi.	Gislen [11]).
B. 23. Tiderici ēpi [12]).	Aluerici. osberni.	Emme sororis nostre.
C. 24. Redulfi.	Wichmanni.	Gertrudis.
D. 25. Willonis diaconi [13])	*Arnoldi.*	
E. 26. Vorgeri.	Tiderici.	Alheidis.
F. 27. Oddonis.	Bernardi.	Imme sororis nostre.
G. 28. Bernardi.		
A. 29. Frederi ēpi [14]).	Hermanni. Obiit Conradus qui dedit ecclesie nostre M̄ (marcam).	eue.
B. 30. Meinhardi. *Alberti.*	Osberin.	Wlburgis. *Obiit. lutfridus dyaconus qui contulit ad usus fratrum X m̄* (marcas).
C. 31. Lutfridi.	Williconis.	Mechtildis.

Februar.

Presbyteri.	Laici.	Laicae.
D. 1. Frauuardi.	Werneri.	hildegardis.

11) Eine Weltgeistliche dieses Namens steht im Necr. S. Mich. bei Wedekind S. 6. unterm 21. Jan. aufgeführt.

12) Auch Wedekind S. 6. hat diesen Bischoff. Er starb am 23. Jan. 1022, s. Leibn. I. 551, 724. und war Bischoff von Münster.

13) Ein Willo kommt im Jahre 1106 unter Zeugen vor, s. Lindenbrog Scr. Sept. p. 149.

14) Wohl der Erzbischoff Friedrich I., welcher am 30, Jan. 1123 starb.

	Presbyteri.	*Laici.*	*Laicae.*
E. 2.	Thiadrici [15]).		
F. 3.	Berngardi epi [16]).	Albernus. Obiit ebbeco laicus.	
G. 4.	Conradi.	*Martini.*	Gertrudis.
A. 5.	liafrici. Conradi s'b. canonici.	Adelberti.	Helmburgis.
B. 6.	Frorici. *Sifridi.*	Alneri.	Racmodis.
C. 7.	Wlfardi.	ekberti [17]).	
D. 8.	Huswardi.	adeldagi.	hildesuindis.
E. 9.	Tiderici qui instituit festum beati magni.	Bernhardi [18])	Ricsuidis.
F. 10.	Tadan.	friderici.	walburgis.
G. 11.	Thethardi epi [19]) *borchardi.*	Thiadmari.	einhildis.
A. 12.	Helmwardi.	hemmi.	westleue.
B. 13.	Arnoldi.	ludolfi.	Gerune.

15) Hier ist wohl der Bischoff Dietrich I. von Minden gemeint, welcher an diesem Tage, wie die meisten Todtenbücher berichten, im Jahre 880, und nicht, wie Annal. Saxo (bei Eccard. Corp. hist. I. col. 219) hat, im Jahre 879 starb.

16) Der halberstädtische Bischoff Bernhard, welcher im Jahre 923 zu dieser Würde gelangte (Leibn. II, 278), starb am gedachten Tage (Leibn. I, 334. II, 116), und zwar im Jahre 968; sein Nachfolger Hildeward wurde am 27. Febr. 968 erwählt. — Das Necrol. Fuldense hat, vielleicht irrig, den Todestag eines Bischoffs Bernhard unterm 9. Febr. 968 (Leibn. III, 764).

17) Das Necr. S. Mich. bei Wedekind S. 11. hat an diesem Tage Ekbert comes.

18) An diesem Tage haben die Nekrologien von St. Michaelis zu Lüneburg (Wedekind S. 11.) und von Möllenbeck (Dr. Wigand's Archiv, Bd. V, Hft. IV, S. 344). die Worte: „Bernhardus dux", wohl derselbe, welcher 1011 starb (Leibn. III, 766).

19) Der osnabrückische Bischoff Dethard starb am 11. Febr. 1137 (Leibn. I, 763. II, 104).

	Presbyteri.	*Laici.*	*Laicae.*
C.14.	Anne epi mindensis [20]). *ekehardus.*	alberti.	Crimburgis.
D.15.	Meinwardi.	Hermanni.	Riqui.
E.16.	Thiadulfi.	Helperi coci qui dedit dimidiam marcam.	Gertrudis sororis notre.
F.17.		Oderi.	Bertradis.
G.18.	Wlfardi	Johannis.	Gertrudis sororis nostre [21]).
A.19.	Erp [22]) Thiadrici [23]) episcoporum. *tiderici.*	Rederi. *Martini. Osberni IX sacc. annuatim.*	herburgis sororis nostre.
B.20.	Sifridi prepositi . . . . mr^a (marca).	heinrici.	Seburgis.
C.21.	Erkenberti	Walderi.	Volburgis.
D.22.	Azonis ac (acolithi?) canonici.	Giselberti.	Siburgis.
E.23.	lotheuuici.	Sewardi.	Sophia.
F.24.	Woldonis.	Hageri.	Rasmodis.
G.25.	Tedonis.	Thethardi.	Hildegundis.
A.26.	Volquardi.	Gerungi aduocati.	emmen.

---

[20]) Der mindensche Bischoff Anno starb am 14. Febr. 1185.

[21]) Vgl. Wedekind S. 13, wo ebenfalls eine Gertrud an diesem Tage vorkommt.

[22]) Der verdensche Bischoff Herpo war, ehe er im Jahre 967 Bischoff wurde, Propst in Bremen, und starb am 19. Febr. 993. Vgl. Leibn. I, 342. Nach dem Chronicon Quedlinburgense starb er im Jahre 994 (Leibn. II, 282), und das Necr. Fuldense läßt einen Bischoff dieses Namens am 24. Novbr. 994 sterben (Leibn. III, 765). Wedekind, S. 13 u. 14, hat einen Bischoff Erp unterm 18. und einen unterm 19. Febr. An den münsterischen Bischoff ist nicht zu denken, da dieser am 10. Novbr. 1097 oder 1098 starb (Leibn. I, 109, 767).

[23]) Der mindensche Bischoff Dietrich II. starb am 19. Febr. 1022 (Leibn. I, 724, 551. Wigand's Archiv, Bd. V, Hft. IV, S. 344).

	Presbyteri.	Laici.	Laicae.
B.27.	Waldonis.	vuinric. Conradi fratris nostri.	
C.28.	Walteri.	ekehardi.	Margarete.

März.

	Presbyteri.	Laici.	Laicae.
D. 1.	Gerfride.	Etheleri.	Redburgis.
E. 2.	Willehelmi [24]).	hereberti.	werensuit.
F. 3.	Volquardi.	Ipponis. *iohannis.*	
G. 4.	Godescalci.	Meinwardi.	Elsuit.
A. 5.	Obiit Dominus thidericus filius domini ottonis rufi concanonici nostri [25]).	Sifridi.	Redburgis.
B. 6.	Helmwici.	Ricolfi. *rolandi.*	Adalburgis.
C. 7.	Godwini.	vastmari.	lonsvidis. *Lutgardis.*
D. 8.	Reimbrondi epi. *Gerhardi.*	Wolteri capan͂. (campanarii?)	Margareta vxor radolfi.
E. 9.	Osberni.		Wndelburgis.
F.10.	Heinrici.	Svithardi. Obiit hildebrandus de ruten qui dedit V M.	Margarete.
G.11.	Godefridi.	Auoconis.	Wicburgis.
A.12.	Godescalci.	Alexandri.	Euen.

---

[24]) Ebenso bei Wedekind S. 17. Der mainzische Erzbischoff Wilhelm starb am 2. März 966 (Leibn. I, 301. Pistor I, 818.) oder 967 (Würdtw. Subs. dipl. nov. XIII, 2. Pistor I, 646) oder 968 (Leibn. I, 719. III, 764. Pistor I, 314. Pertz Monum. II, 242).

[25]) Ein Tidericus canonicus wird 1233 (Pratje a. a. O. V, 436) und ein Alexander filius Ottonis Rufi 1261 (v. Halem Gesch. von Oldenburg. Th. I. S. 460) genannt.

	Presbyteri.	Laici.	Laicae.
B.13.	Hisbrondi.	Adieri. *hermanni.*	Immen.
C.14.	Leobini epi[26]).	Thancmar[27]).	Hildeburgis.
D.15.	Rodmundi.	Wichmer.	Alfgerde.
E.16.	Bertrammi subdiaconi.	Bernardi.	Mechtoldis.
F.17.	Euurackares.	Johannis de arsten.	Siburgis.
G.18.	Reteri.	Milan.	Namodis.
A.19.	Godescalci[28]).		
B.20.	Magistri rolandi lapiud' (lapicidarii?) *V. f. (fertones?) annuatim de domo et arca in superiori platea. Jacobi diaconi canonici*[29]) *Thetdardi.*		
C.21.	Erpes.	Fuerhardi.	
D.22.	Nihardi.	Aldonis.	Svaneburgis.
E.23.	–	Hazeconis.	Hildeburgis.
F.24.	Conradi.	Reineri coci.	Mechtildis sororis nostre.
G.25.	Eponis prepositi beati wil' (Willehadi?)[30]).	Godescalci.	Oden.

26) Doch nicht etwa der irländische Erzbischoff Livin? vgl. Pistor I, 827.

27) Ein Weltlicher Namens Thonckmerus starb an demselben Tage. s. Wedekind, S. 20.

28) Wedekind, S. 21, hat Godescalk episcopus. Sollte hier etwa der ratzeburgische Bischoff Gottschalk gemeint sein, welcher 1230? oder, nach Arndt (das Zehntregister des Bisthums Ratzeburg, S. 4) im Jahre 1235 starb?

29) Ein Kanonich Jakob erscheint in Urkunden aus den Jahren 1174 (Staphorst hamb. Kirchengeschichte, Th. I, S. 585); 1180 (das. I, 589. Lünig's Reichsarchiv, Bd. XVI. Bremen, S. 107) und 123[illegible] (Böhmer III, 121).

30) Der bremensche Propst Erpo, der im 10. Jahrhunderte

	Presbyteri.	Laici.	Laicae.
A.26.	Geinrici rumestenes. *Werneri.*	Godescalci.	Obiit Elizabeth.
B.27.	Holuuardi.	Hugonis.	Hildegundis.
C.28.	Doda (?).	Hermanni.	Eyliken.
D.29.	Friderici. Obiit Egelbertus decanus maior [31]).	Boidekini ducis [32]).	Wicburgis.
E.30.		Gerhardi.	
F.31.		Sifridi.	Godeste.

April.

	Presbyteri.	Laici.	Laicae.
G. 1.	Godescalci diaconi.	Richardi.	Gertrudis [33])
A. 2.	Adgeri.	Thiadmari.	Wicburgis.
B. 3.	Meinhardi.	Waldonis.	Hildeburgis.

---

lebte, ist nicht gemeint, da dieser im Jahre 976 Bischoff in Verden wurde, s. oben Anm. 22 und Leib. I, 342. Eben so wenig ist es der ramsloe'sche Propst Erpo, welcher 1387 vorkommt (Pratje V, 403). Vermuthlich ist es der Propst Epo, den ich in Urkunden aus den Jahren ca. 1142 (Staphorst I, 545), 1144 (das. I, 548, Lindenbrog S. 154, Lünig XVI. Bremen, S. 99), 1146 (Staphorst I, 549, Lindenbrog p. 156, Lünig a. a. O.), 1149 (Staphorst I, 553, Lindenbr. p. 158, Lünig S. 100) und 1151 (Staph. I, 556) angetroffen habe.

31) Der bremensche Dombechant Engelbert erscheint in Urkunden aus den Jahren 1268 (1267? v. Spilcker Beitr. I, 81. Anm. **)) 1269 (Rotermund Gesch. der Domkirche, S. 195), 1270 (Leibn. II, 260), 1272 (Pratje VI, 131) und 1280 (das. IV, 37, 41).

32) Boidekinus Dux (lateinische Übersetzung des Eigennamens Herzog) wird 1261 genannt (v. Halem I, 460).

33) Vielleicht diejenige, welche Wedekind S. 25 nennt, und wohl nicht die, welche das möllenbecker Todtenbuch anführt (Wigand's Arch. Bd. V, Hft. IV, S. 349).

	Presbyteri.	Laici.	Laicae.
C. 4.	Segebodonis.	Abban.	Oden.
D. 5.	Hardmundi.	Herkenberti.	Wicburgis.
E. 6.	Thancboldi.	Gerardi.	Emehelde.
F. 7.	Ellinhardi.	Thadulfi.	Athelheidis.
G. 8.	Heinrici celerary[34])	heinrici ruffi.	auen.
A. 9.	Johannes helpredi *werneri celerary.*	Osbernj.	Kistine.
B. 10.	Simari decani [35]).	Mezelini.	Siburgis.
C. 11.	Thetmari scolastici.	Willehelmi.	Rikildis.
D. 12.	Hazeconis.	Popponis.	Reinsuidis.
E. 13.	Ouonis.	Borchardi.	Margarete.
F. 14.	Obiit Cristianus. *Johannis. Thiderici abbatis in herseuelde* [36]).	Heinrici.	Ethelindis.
G. 15.	Brunonis decani verdensis [37]).	Heinrici [38]).	Emmeke.
A. 16.	Imelrîcus.	ansfrithi.	Emme. *ermentrudis lutgardis.*
B. 17.	Milonis epi [39]). *Albernis doneldey decanus ecclesie istius f'* (*frater* oder *fertonem*?) [40]).	Richardi.	Reimburgis.

[34]) Den Kellner Heinrich traf ich in Urkunden aus den Jahren 1231 (Scheidt's Bibl. Goett. Vorber. S. XXVII), 1235 (Lamey dipl. Gesch. der Grafen von Ravensberg. Cod. dipl. p. 28) und 1238 (Böhmer III, 124; Pratje IV, 25) an.

[35]) Der Dechant Simar wird, wenn nicht früher, in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts gelebt haben.

[36]) Hier wird ein, im 14. Jahrhundert lebender Abt des Klosters Rossefeld gemeint sein, und nicht ein solcher aus dem, zur mainzischen Diözese gehörenden Kloster Hersfelde.

[37]) War dieser Bruno etwa derjenige, welcher 1158 als Kanonich vorkommt (Schlöpken Chron. Bardewic. p. 186)?

[38]) Auch Wedekind, S. 29, hat an diesem Tage einen Weltlichen, Namens Heinrich.

	Presbyteri.	Laici.	Laicae.
C.18.	Borchardi.	Geronis.	Thetlich.
D.19.	Godescalci.	Hermanni.	Siburgis.
E.20.	*euerhardi.*	Jacobi.	Siburgiſ.
F.21.	Herodi epi [41]).	Remwardi.	Helmsuuidis.
G.22.	Eimgberti.	Godescalci.	emmen.
A.23.	Wlf.	Aldagi.	Meinwe.
B.24.	Meingeri.	Herdaldi. *Ottonis.*	Hazeken.
C.25.	liauizonis [42]).	Wlferammi.	Geldeuui.
D.26.	Ouonis. *Gerrardi.*	Thieppoldi.	Rickice.
E.27.	liutberti epi [43]). Obiit dominus Johannes presbiter.	Bertoldi.	Eilike.

[39]) Der mindensche Bischoff Milo am 17. oder 18. April im Jahre 996, wie die meisten Chroniken und Nekrologien haben, oder im Jahre 999 (Leibn. II, 167, Schaten Annal. Paderb. I, 240).

[40]) Ein Albero Doneldey kommt 1261 (v. Halem I, 460) und 1272 (Pratje VI, 132) als bremenscher Rathsherr vor.

[41]) Einen Bischoff des Namens Herod oder Herodes habe ich nirgends antreffen können; der verdensche Bischoff Haruth starb am 15. Juli 830 oder 829 (ab Eccard. Comm. II, 23, 244).

[42]) Sollte etwa der im Jahre 1022 erwählte brandenburgische Bischoff Luizo hier gemeint sein?

[43]) Nach v. Eckhart (Comm. II, 581) war im Jahre 873(?) auf dem Concil zu Cöln gegenwärtig Luitbertus Osnabrugensis episcopus, wohl derselbe, den Möser, Sandhoff u. A. Gosbert nennen, der aber (nach Meibom II, 201) am 11. April 874 starb. Das Todesjahr des münsterischen Bischofs dieses Namens fällt nach Einigen in das Jahr 852, nach Anderen wohl richtiger in das Jahr 875, da seiner in den Jahren 860 und 868 (v. Eckhart Comm. II, 476, 542) Erwähnung geschieht. — Der mainzische Erzbischoff Luitbert, welcher 30. Nov. 863 erwählt wurde, starb am 17. Febr. 889 (v. Eckhart Comm. I, 708; Pistor 1, 643; Leibn. III, 763).

	Presbyteri.	*Laici.*	*Laicae.*
F. 28.	Adaldagi archiepi [44]).	Suein rex danorum [45]).	Waldburgis. *wemmele.*
G. 29.	Heidenrici.	Gerfridi.	vesburgis.
A. 30.	liuderi.	Adalhardi.	Obiit lutgardis

Mai.

	Presbyteri.	*Laici.*	*Laicae.*
B. 1.	Brunhardi.	Ettelan.	haburgis.
C. 2.	liudhardi epi [46]). *lgemari epi* [47]).	hildewardi.	Irmingardis.
D. 3.	Suitgeri.	Wimmanni.	Iben.
E. 4.	Wilrici [48]).	Dedi.	Vuille.
F. 5.	Amulungi epi [49]).	vunnonis.	adburgis.

[44]) Mit dem Todestage des bremischen Erzbischoffs Adeldag stimmen die meisten Todtenbücher. Er starb im Jahre 988 (Meibom II, 30, 73; Höfer, Zeitschrift für Archivkunde, Bd. I. Hft. I. S. 138. Leibn. II, 765) oder 989 (Leibn. II, 746).

[45]) Ist hier etwa derjenige gemeint, welcher 1139 zur Regierung kam, und 1157 getödtet wurde (Fant Scr. Rer. Svecicarum [2 Bde. Folio. Upsala 1818. 1828] Tom. I, p. 23, 48)? oder derjenige, welcher 963 starb. (Leibn. II, 746)?

[46]) Der Todestag des im Jahre 860 zum Bischoffe von Paderborn erwählten, und 886 gestorbenen Luthard wird von den Chronisten verschieden angegeben. Nach Einigen fällt derselbe in die Mitte des Monats Jul., nach Anderen auf den 26. Jul., und wieder nach Andern auf den 15. Septbr. v. Kleinsorgen, Kirchengesch. Th. I. S. 348 hat richtig den 2. Mai.

[47]) Ein Bischoff Liemar ist mir weiter nicht bekannt.

[48]) Wedekind S. 34 hat Williricus episc., also wohl der bremische Erzbischoff dieses Namens, der 792 und 803 genannt wird (v. Eckhart Comm. II, 23, 250, 299. vgl. Meibom II, 23).

[49]) Der verdensche Bischoff Amelung starb am 5. Mai 962. (Höfer Archiv S. 141; Leibn. I, 338).

	Presbyteri.	*Laici.*	*Laicae.*
G. 6.	Milonis.	Ricberni.	hassuit.
A. 7.	Todonis.	Matradi.	Ethelui.
B. 8.	Otto rufus.		
C. 9.	Adalgary archiepi [50])	Ekkehardi.	eile.
D.10.	Wlframmi.	helper.	Germodis.
E.11.	Adalwardi.	Ricberni.	liutgart.
F.12.	Eilbrandi.	liudgeri.	Gerlindis.
G.13.	Hermanni.	Gerri.	Thiadburgis.
A.14.	Bezelini [51]).	alwini.	Gisla.
B.15.	Rothary [52]).	Ricdagi.	Adalberni.
C.16.	liemari archiepi [53]).	herigeri.	hildeburgis.
D.17.	Thietmari.	Sifridi.	elizabeth.
E.18.	ARNOLDJ.	Meinboldi.	adelheidis.
F.19.	liudwardi.	Odberti.	Wilsuith.
G.20.	Alfgeri.	willonis.	Thoncwe.
A.21.	Reimmari.	Wizikini.	Thidburgis.
B.22.	Bernoldi.	hoyconis.	
C.23.	Johannis.	Jser. *Bertrammi*.	Alheydis.
D.24.	Baddonis.	Conradi	etten.
E.25.	Radolfi [54]).	Jacobi.	eyleren.
F.26.		lippoldi militis [54a]).	Thiedmodis.
G.27.	Sirici.	eggerdi.	Caue.

[50]) Der bremensche Erzbischoff Adalgar starb am 10. Mai 910 (Leibn. III, 763; v. Eckhart Comm. III, 828).

[51]) Der bremensche Erzbischoff Bezelin Alebrand kann hierunter nicht verstanden werden, da derselbe am 10. April 1043 (Meibom, II, 35, 73), 1044 (Leibn. II, 745) oder 1045 (das. 748; Pistor I, 318) starb.

[52]) Der paderbornsche Bischoff Rhetarius ist nicht gemeint, da dieser am 6. März 1009 starb (Leibn. I, 722, 764, 852; II, 287; III, 766); der lüttichsche wurde 955 verjagt.

[53]) Der bremensche Erzbischoff Liemar starb am 17. Mai 1101 (Meibom. II, 47; Pistor I, 666).

[54] Wedekind S. 39 hat Rudolfus episc. Der verdensche Bischoff Rudolf starb am 29. Mai 1205.

[54a]) Wohl ein Weltlicher des Namens Ritter.

	Presbyteri.	*Laici.*	*Laicae.*
A. 28.	Thietgeri.	hemmonis.	Eylen. iden.
B. 29.		Radolfi.	Hildegardis.
C. 30.	Obiit. Gerardus faber.	hermani ducis.	Obiit Sophia soror nostra *euezen*.
D. 31.	Sicheherdi.	Ottonis.	Godelindis.

Junius.

	Presbyteri.	*Laici.*	*Laicae.*
E. 1.	Alfrici.	Ricolfi.	eile,
F. 2.	Meinhardi,	adalmanni.	lutgardis.
G. 3.	hethelgeri.	helwice. *Conradi.*	
A. 4.	Wernonis.	Conradi. imperatoris [55] *cristiani.*	Meinburgis. *mecthildis.*
B. 5.	Drogonis [56].	Walonis.	Rikildis.
C. 6.	Thiadrici.	Uolcmari.	hazeken.
D. 7.	Michahelis [57].	Conradi fratris nostri.	Gertrudis.
E. 8.	Tagmoni archiepi [58].	hermanni [59].	Ricburgis.
F. 9.	Sciaszonis.	Gerberti.	Meresuidis.
G. 10.	Meinwardi.	Azonis.	hizeken.

[55] Wedekind S. 42 und Leibn. I, 765 ebenso. Der Kaiser Konrad II. starb am 4. Jun. 1039.

[56] Der mindensche Bischoff Drogo starb am 5. Jun. 900 (Leibn. II, 163), 901 (v. Eckhart Com. II, 800) oder 902 (Leibn. III, 763).

[57] Der regensburgische Bischoff dieses Namens kann nicht gemeint sein, da derselbe am 23. Septbr., wohl im Jahre 968, starb (Monum. Boica. XIII, 488); ein Erzbischoff Michael starb 973 (Leibn. III, 764), ein anderer Bischoff starb 972 (das.).

[58] Der magdeburgische Erzbischoff Dagmon starb am 9. Jun. 1012 (Höfer Zeitschr. S. 140).

[59] Wedekind S. 43 hat Hermannus dux. Nicht Hermann I. von Sachsen, welcher 27. März 973,

	Presbyteri.	*Laici.*	*Laicae.*
A.11.	Gerrici.	Wichmanni.	Imme.
B.12.	Meinrici.	Volckeri.	Riqui.
C.13.	Vuirindagi.	haredi.	Megen.
D.14.	Lutberti monachi et sacerdotis.	Werneri.	wilmodis.
E.15.	[illegible]udhardi.	Tada.	etten.
F.16.	Adolofi.	Siberti.	halmburgis.
G.17.	Meinfridi.	Ratholfi.	Modwe.
A.18.	Baldewini. Cristiani.		Obiit Mechtildis vxor ottonis.
B.19.	Bruningi epi [60]).	hosi.	Meresuidis.
C.20.	folcmari.	luthmundi imperatoris [61]).	lenfuidis.
D.21.	Egkehardi.	ludolfi.	Iken.
E.22.	liudulfi.	heionis.	eilburgis.
F.23.	Euerhaldi.	Volcquardi.	wilburgis.
G.24.	Edonis.	Boiconis.	Elsuidis.
A.25.	Thiatmari epi [62]).	Geldmari.	frenkindis.
B.26.	Burguldi.	Iferi.	Ennen.
C.27.		Godefcalci.	Geken.
D.28.	Hildemari. *alexandri.*	hermanni.	Certheidis.
E.29.	Geronis archiepi [63])	Meinheri.	Mechtildis.
F.30.	Gerbrondi.	eilberni.	liudui.

---

noch derjenige, welcher am 2. Mai 1003 (Leibn. III, 766) oder der, welcher am 5 April 1038 (das. 767) starb, noch einer der schwäbischen Herzöge (Höfer Zeitschrift S. 133).

60) Etwa der hildesheimische Bischoff dieses Namens, welcher 1120 starb (Leibn. II, 153)?

61) Wohl einer des Namens Kaiser.

62) Wedekind S. 47 ebenso. Der verdensche Bischoff Detmar I. starb 25. Jun. 1034 (Leibn. I, 727, 765).

63) Da Wedekind S. 47 Gero episcop. Coloniensis hat, so war er leicht zu ermitteln. Derselbe starb am 29. Jun. 976 (Leibn. I, 341, 342; III, 764; Meibom. II, 14).

Julius.

	Presbyteri.	Laici.	Laicae.
G.	1. Bosonis.	Thocmari.	Osmodis.
A.	2. Beiewani.	heinrici regis[64])	emmen.
B.	3. Wichberti.	Adalmari.	Rodgerdis.
C.	4. Benedicti pape[65]).	Iben.	lindburgis.
D.	5. Arnulfi.	Wigrici.	Germodis.
E.	6. Waltan.	Godescalci.	Oldburgis.
F.	7. Waldulfi.	Biban.	liefgerdis.
G.	8. Tadiconis.	vestger.	Margarete.
A.	9. Etelgeri.	Wilgeri.	Asen.
B.	10. Rodolfi.		
C.	11. Godefridi.	Gerberti de haren.	Bauen.
D.	12. Thadis.	Werenberti.	Adbrun.
E.	13. Volchardi. Obiit alexander sacerdos lubicensis canonicus qui contulit ecclesie XL	heinrici.	Obiit Walburgis a͞n (ancilla?) abdonis.
F.	14.	Eleri.	flandrine.
G.	15. Eilardi diaconi.	Bernhardi[66]).	
A.	16. Wales.	Adalberni.	Gisla.
B.	17. Gerardi.	Geroldi.	Wicburgis.
C.	18. Othalrici.	Jerdai.	Oda.

---

64) Wedekind S. 49 ebenso. K. Heinrich I. starb 2. Jul. 936 (Böhmer Regesta S. 5).

65) Papst Benedikt VII. starb 10. Jul. 983; Benedikt VIII. im Jul. 1024; Benedikt IX. am 17. Jul. 1048; Benedikt XI. aber, der nicht gemeint sein wird, 6. Jul. 1305, dagegen Benedikt V. am 5. Jul. 965.

66) Wedekind S. 32 hat Bernhardus puer frater Magni ducis, und das möllenbecker Nekrolog. „Obiit Bernhardus comes" (Wigand's Arch. Bd. V. Hft. IV. S. 361). Wahrscheinlich derjenige, von welchem Scheidt berichtet, er sei sehr jung mit Tode abgegangen. (Orig. Guelf. T. IV. Tab. ad p. 549). Herzog Magnus starb 1106 am 23. Aug. (Wedekind Noten Hft. III. S. 277 und Hft. IX, 61).

	Presbyteri.	*Laici.*	*Laicae.*
D.19.	Edulfi diaconi.	Obiit Alexander de stadis ciuis bremensis [67].	Gunhildis regine.
E.20.	Wlfdagi.	Euerhardi.	ethefuidis.
F.21.	Mathelboldi.	Bacconis. *cleri.*	Gerburgis.
G.22.	Heinrici prepositi [68].	Bennonis.	Meie.
A.23.		Othrici.	Athelheidis conuerse.
B.24.	*domini Ottonis de berna.*		
C.25.	Bernhary epi [69].	Alardi.	Suanahilda.
D.26.		Gerhardis ducis [70].	liudburgis.
E.27.	Adalwardi epi [71].	Adaldagi.	Oden.

---

67) Derselbe erscheint in einer Urkunde aus dem Jahre 1272. (Pratje VI, 132).

68) Sollte hier nicht der bremensche Dompropst Heinrich gemeint sein, welcher noch im Jahre 1231 Kellner (Rotermund Gesch. der Domkirche S. 194) war, in demselben Jahre aber schon als Propst genannt wird (Scheidt Bibl. hist. Goetting. Vorber. S. XXVII.) und als solcher 1232 (Rotermund S. 194), 1233 (Cassel Samml. ungedr. Urkunden S. 122) 1235 (Lamoy Cod. dipl. p. 28), 1236 (Rotermund S. 195) und 1238 (Böhmer III, 124) erscheint, und vor dem Jahre 1248 gestorben sein muß, indem dann ein Otto vorkommt (Böhmer III, 131).

69) Wedekind S. 54 ebenso. Der paderbornsche Bischoff Bernhard I. starb am 16. Jul. 1160; der osnabrückische Benno II. am 22. oder 27. Jul. 1088 (Meibom. II, 208; Leibn. I, 765) und der hildesheimische Bernhard II. am 20. Jul. 1153 (Leibn. II, 107).

70) Oben Anm. 32 haben wir einen Boidikinus dux kennen gelernt; ein Johannes dux kommt 1272 vor (Pratje VI, 132); ein Gerhard ist mir nicht aufgestoßen.

71) Der bremensche Erzbischoff ist es nicht, da derselbe am 17. März 1072 starb (Meib. II, 46; Pistor I, 351); der verdensche Bischoff Adelward starb am 28. Oktbr. 933 (Leibn. III. 763).

	Presbyteri.	Laici.	Laicae.
F.28.	Eremberti canonici [72]).	Raddagi.	Bie.
G.29.	Gerardi archiepi [73]).	Aldagi.	Oden.
A.30.			
B.31.			

August.

	Presbyteri.	Laici.	Laicae.
C. 1.	Bernardi prepositi buccensis [74]).	Wolmari.	elizabeth.
D. 2.	Godescalci. Obiit Stephanus *ludolfi*.	Suitheri.	Hildegundis *helwigis*.
E. 3.	Meineri decani sancti anscarii [75]).	Thoncdagi.	Berehild.
F. 4.		Euerardi.	Rique.
G. 5.		*Odberni*.	Margareta.
A. 6.		Comites cristiani.	

---

72) Ein bremenscher Kanonich Erkenbert kommt 1149 (Lünig XVI. Bremen S. 106; Staphorst I, 549) und 1174 vor (Lünig S. 106).

73) Der bremensche Erzbischoff Gerhard II. von der Lippe starb am 28. Jul. 1257 (Meib. II, 59).

74) Ein Bernhard, welcher Probst in Bücken war, und hier wohl gemeint sein wird, kommt in Urkunden aus den Jahren 1231 (Codex № 44 in Bremen p. 163; Scheidt Bibl. Vorber. S. XXVI.) 1235 (Vogt Monum. ined. (Brem. I, 391), 1236 (das. II, 27), 1238 (Codex p. 3; Pratje IV, 25), 1240 (ungedr. Urk. des Stifts Levern № 47) und 1242 (Cassel Samml. S. 527) vor. Seiner wird auch im Nekrolog unterm 15. August gedacht. Er starb vor dem Jahre 1278, da damals schon ein Burchhard als Propst genannt wird (Vogt Mon. ined. I, 51).

75) Meynard, der 1336 vorkommt (Pratje IV, 94), kann nicht gemeint sein.

	Presbyteri.	*Laici.*	*Laicae.*
B. 7.	hartmanni presbiteri.	heinrici imperatoris[77]).	luderadis.
C. 8.	Victoris pape[76]).		Euete.
D. 9.	Eylhardi presbiteri.	hildebrandi.	Gerburgis.
E. 10.	Herigary p'.	Alberti.	Thiedburgis.
F. 11.		Gerardi.	Liudburgis.
G. 12.	Adalwardi epi[78]).	adaldagi.	Oden.

---

[76]) Papst Viktor II. starb am 28. Jul. 1057; Viktor III. am 16. Sptbr. 1087; ein Gegenpapst Viktor am 29. Mai 1139; ein anderer soll 1165 gestorben sein. (Leibn. I, 857), doch kommt er noch 1168 vor (Pistor I, 1094).

[77]) Wedekind S. 57 und Wigand Arch. Bd. V. Hft. IV. S. 364. ebenso K. Heinrich IV. starb am 7. Aug. 1106 (Böhmer Regesta S. 100).

[78]) Diesen Bischoff habe ich nicht ermitteln können. Ein Bischoff Adalbero starb 991 (Leibn. III, 765); der augsburgische dieses Namens am 12. Jun. 910 (v. Eckhart Comm. II, 828); der passauische Bischoff Adelbert starb am 29. Okt. 970 oder 971 (Höfer S. 141); ein salzburgischer im Jahre 880, und der zweite dieses Namens im Jahre 1200; der würzburgische am 7. Oct. 1089 (Pistor I, 426) oder 1090 (Leibn. I, 732; Pertz Mon. II, 246); der wormsche am 6. Jul. 1107 (de Ludewig Reliq. Mss. II, 76) und dessen Vorgänger Adelbero am 13. Aug. 1070 (das. II, 76), welcher vielleicht gemeint sein könnte, und nach Anderen im Jahre 1078 starb (Leibn. I, 853). Der merseburgische Bischoff Albert verschied im Jahre 1263; der bambergische am 14. Febr. 1057 (Leibn. I, 763, 731; III, 768); der magdeburgische Erzbischoff Adelbert am 20. Jun. 981 (Leibn. I, 343. III, 765) und Albert, Graf von Hallermund am 15. Oktbr. 1232 (Würdtwein Subst. dipl. X, 411. nova IV, 151), und der mainzische Adelbert I. wohl im Jahre 968, Adelbert II. am 23. Jun. 1137 (Leibn. I, 741; Pistor I, 674) und Adelbert III. am 17. Jul. 1141 (Pistor I, 428, 675). Adelbert von Verden lebte 1162 (Kindlinger münst. Beiträge II. Urk. S. 195).

	Presbyteri.	*Laici.*	*Laicae.*
A.13.	Eremberti. *Gerrardi magistri.*	Alberonis.	bye.
B.14.	Gerardi archiepi bremensis [79]).	Aldagi. *Meynardi.*	Oden.
C.15.	Bernardi prepositi buccensis [80]).	Radulfi.	Elyzabeth.
D.16.	Godescalci p' [81]).	Stephani.	hildegundis.
E.17.	Meinneri decani s' anſcarii.		
F.18.		Euerardi.	Rique.
G.19.	Bertrammi.	Brunonis.	Geuen.
A.20.	Brunonis [82]).	Segeberti.	Suaneburgis.
B.21.	Tiderici epi [83]).	Hildegeri.	Gertrudis.
C.22.	Odgeri.	Rotmari.	Elyzabeth [84]).
D.23.		*Thiderici.*	*wicburgis de arsten.*
E.24.	*Liudrici epi* [85]).	Waltheri.	
F.25.	*Adalberonis archiepi qui dedit fratribus decinam in warenulete* [86]).	*siberti.*	*Gelen.*
G.26.		*Mendagi.*	*egſuidis.*
A.27.	*Medulfi.*	*haningi.*	*wicburgis.*
B.28.	*hageri epi* [87]).	*adalberti.*	*elika.*
C.29.	Eylonis [88]).	Philippi.	Rickece.

---

79) Der Erzbischoff Gerhard I., Graf von Oldenburg, starb am 13. Aug. 1219 (Möser osn. Gesch. III, 29).
80) S. oben Anm. 74.
81) Wedekind S. 60 hat Godeſcalcus pbr.
82) Der verdensche Bischoff Bruno II. starb am 20. Aug. 1049 (Leibn. I, 766).
83) Diesen Bischoff Dietrich weiß ich nicht nachzuweisen.
84) Wedekind S. 61 ebenso.
85) Wedekind S. 61. Wigand Bd. V. Hft. IV. S. 366 ebenso. Der bremensche Erzbischoff starb am 24. Aug. 849 (v. Eckhart Comm. II, 404; Meibom. II, 24).
86) Die metzischen Bischöffe starben an anderen Tagen.
87) Wedekind S. 63. hat unterm 29. August: Obiit Hagerus pbr. et mon.

	Presbyteri.	Laici.	Laicae.
D.	30. Wales.	Thiderici.	Gertrud.
E.	31. Gerhardi.	Richolfi. *erenberch.*	Gertrudis.

September.

	Presbyteri.	Laici.	Laicae.
F.	1. Boionis.	yken.	Windelburgis.
G.	2. Eyberni,	Abban.	Ricmodis.
A.	3.	Johannis.	Bertradis.
B.	4. *Redulfi ep̄i* [89]).	*hathardi.*	*hildeburgis.*
C.	5. *Eilgeri.*	*lutuuart.*	*Eilburgis.*
D.	6. *bernhary ep̄i* [90]).	*Johannis.*	*Ode.*
E.	7. *Arnolfi ep̄i* [91]).	*heinrici.*	*germodis.*
F.	8. *Osulfi.*	*Johannis.*	*lutburgis.*
G.	9. *Werneri.*	*folcmari.*	*Iden.*
A.	10. *Redulfi ep̄i* [92]). *Bertold.*	*Alardi. helwardi Johannes eleri.*	*Gethrudis alheidis.*
B.	11. *Hermanni.*	*Symonis.*	*Sophye elizabet.*

---

88) Wedekind S. 63 hat Eiluerus pbr. an diesem Tage, also wohl ein Anderer.

89) Ich kenne keinen Bischoff dieses Namens, welcher am 4. September starb. Rudolf von Würzburg starb am 4. Aug. 908 (Leibn. III, 763. Pertz-Mon. II, 241), nach Anderen am 3. Aug. (Hofer S. 146) oder gar am 11. Aug. (v. Eckhart Com. II, 821); ein brandenburgischer Bischoff wird 1048 angeführt; ein schleswigscher gelangte 1026 zum Bisthum (Meibom. II, 34); ein merseburgischer starb 1248; ein verdenscher, der Erste des Namens, starb am 29. Mai 1205; ein halberstädtischer am 6. October vor dem Jahre 1151 (Leibn. II, 135).

90) Der mindensche Bischoff Bernhard starb am 6. Sept. 914 (Cod. dipl. Lauresham. p. 111 von Kleinforgen I, 380).

91) Wedekind S. 67 hat Harnoldus episcop. Der halberstädtische Bischoff Arnolf starb am 7. Septbr. 1023 (Leibn. I, 725; II, 294; III, 684, 767) oder 1024.

92) Hiervon gilt dasselbe, was Anm. 89 gesagt worden ist.

	Presbyteri.	*Laici.*	*Laicae.*
C.12.	*Sifridi Ottonis.*	*Bertoldus Gerardus.*	*Sophie hilde[illegible]gundis.*
D.13	*Nicolai hinrici.*	*Johannis iacobi.*	*Bertradis.*
E.14.	*Willikini frederici.*	*Martini arnoldi.*	*Almodis Mechildis.*
F.15.	*Alexandri euerardi.*	*Borchardi Meinardi.*	*Margarete hildemodis.*
G.16.	*Fizonis lippen Erici.*	*Bernardi hinrici.*	*Gertrudis Mecthildis.*
A.17.	Adalberti. *bernhardus prepositus ecclesie maioris apud ecclesiam sanctj willehadi* [93].	Philippi.	Eilika.
B.18.	Gerungi. Thederi.	Alexandri.	hilleke Margarete.
C.19.	Thiderici alexandri.	Gerardi Riculfi.	Bigen Gertrudis *alheydis.*
D.20.	Johannis Geuen.	Boionis.	Windelburgis.
E.21.	Eilberni.	Abban.	Ricmodis Sophie.
F.22.	Burchardi Pauli monachi.	Hemwardi [illegible]chardi.	Eilike. hoiardis
G.23.	hezelini.	Johannis.	Bertradis. helmsuidis.
A.24.	Bernharij epi. [94]. *Alberti.*	Herberonis.	Meinburgis.
B.25.	Adulfi.	Richardi.	Ameken lutburgis.
C.26.	Bertoldi.	Werneri bernardi.	Iden.

---

[93]) Ein Bernhard, welcher noch 1231 Kanonich war, erscheint 1235 als bremenscher Dompropst (Rotermund Gesch. der Domkirche S. 195). Derselbe war ein Graf von der Hoye. Bernhard, Graf von Wölpe, erscheint als Dompropst von 1282 — 1300, und starb bald nach dem Jahre 1306 (vgl. v. Spilcker Beitr. I. S. 92. 93.)

[94]) Ich habe keinen Bischoff ausfindig machen können, welcher am 24. Sept. gestorben ist.

	Presbyteri.	Laici.	Laicae.
D.27.	Thiedredi.	Cristini.	Emme Germodis.
E.28.	Herigeri. asculfi.	liudulfi. thethardi.	adalburgis.
F.29.	Williberti archiepi [95]).	alexandri.	lutmodis. Gertrudis.
G.30.	Vastmari.	Sirici.	Ratfridis. helmburgis.

October.

	Presbyteri.	Laici.	Laicae.
A. 1.	Wlfarii epi [96]).	friderici. lutberti.	Thancfuidis hildegundis.
B. 2.	Thathardi.	filgeri.	Ricburgis *Gertrudis* [97]).
C. 3.	Vnnis archiepi [98]).	Gerfridi Odrici.	Othelindis. Oden.
D. 4.	Thiderici.	Alberni.	Mecthildis Ricmodis *Gertrudis*.
E. 5.	Hermanni archiepi [99]).	Eilmundi.	Emmeken.
F. 6.	Ludgeri.	Bertoldi.	Siburgis.
G. 7.	Wigmanni.	Symundi.	Elizabet.

---

95) Der kölnische Erzbischoff Willibert starb am 20. Sept. 889 oder 890 (Höfer S. 140).

96) Der mindensche Bischoff ist nicht gemeint, da derselbe am 15. Sept. 886 starb.

97) Wedekind S. 74 hat die Worte: „Obiit Gertrudis laica soror nostra VIII. fol. in Woldercinghe".

98) Der bremensche Erzbischoff Unno starb am 15; nach Wedekind S. 69 am 17. Sept. im Jahre 936 (Leibn. II, 300, 744; Meibom. II, 28; Pistor I. 103; von Eckhart Comm. II, 855).

99) Der bremensche Erzbischoff dieses Namens starb am 28. Sept. 1035 (Staphorst I, 386; Leibn. I, 727; Meibom. II, 33), oder 1034 (Leibn. II, 747) oder 1036. Die kölnischen dieses Namens starben an anderen Tagen.

	Presbyteri.	Laici.	Laicae.
A. 8.	Adaluuardi epi [100]).	Manckini.	Riclindis.
B. 9.	Odolfi.	Eilberti epi [101]). windelberni.	Luitgardis.
C. 10.	*Radolfi.*	*Thetmarus Mekle.*	Wille.
D. 11.	Hartvici archiepi [102]) Rodolfi concanonici [103]).	Werneri.	Cristine.
E. 12.	Magister Adam [104])	Arnoldus de woltmershusen	Walburgis.
F. 13.	helmerici.	*thetmari.*	Elyzabeth.
G. 14.	Thiderici. *alwardi.*	Werneri militis [105]).	Ricmodis.

---

100) Etwa der würzburgische Adelbert, welcher am 7. Okt. 1089 oder 1090 starb? Vgl. Anm. 78.

101) Wohl ein Weltlicher des Namens „Bischoff“. Oder sollte der verdensche Siebert (Sicco) gemeint sein, welcher am 9 oder 10 (Wigand Arch. Bd. V. Hft. IV. S. 374) 1060 starb (Pistor I, 325)? Wedekind S. 75 hat unterm 9. Okt. „Sigebreth episc.“ Auch in Münster kommt eine Familie Bischoff vor; daraus nenne ich den Bürger Ecbertus Episcopus, den eine Urkunde aus dem Jahre 1259 unter den Zeugen aufführt (A. Wilkens der Stadt Münster äußere Umgebung im Mittelalter [8. Münster 1829] S. 54), welche Familie indeß wohl verschieden sein wird von der, welche sich Bischopink schrieb, aus welcher ein Bartholdus Bischopinch im Jahre 1329 vorkommt (das. S. 66), ein Johan Bischopinch Euerd sone aber 1424 (das. S. 87) und 1422 (das. 95); ein anderer Berthold lebte 1472 (das. 96).

102) Der bremensche Erzbischoff Hartwich I. starb am 11. Okt. 1168 (Leibn. I, 766; Meibom. II, 53). Wedekind S. 76. hat 12 Oktober.

103) Ein Kanonich dieses Namens wird 1206 angeführt (Staphorst I, 604).

104) Ein Scholaster Magister Adam kommt 1068 vor (Staphorst I, 437).

105) Wohl einer des Namens „Ritter“.

	Presbyteri.	Laici.	Laicae.
A. 15.	Etelini.	Martini.	Gertrudis.
B. 16.	Bertrammi.	Ricberni cleri.	lutgardis.
C. 17.			
D. 18.			
E. 19.			
F. 20.			*elizabeth.*
G. 21.	Obiit Bertoldus dyaconus custos ecclésie Sancti Willehadi in brema		
A. 22.	Svinardi epi [106]) Ekkehardi subdyaconi.	hathumeri.	Siburgis.
B. 23.	*Tiderici.*		
C. 24.			
D. 25.			
E. 26.	*Gotscalci.*	*hinrici.*	
F. 27.			
G. 28.	Wlfigeri.	Euerardi.	Siburgis.
A. 29.		*hinrici.*	
B. 30.			
C. 31.			

November.

	Presbyteri.	Laici.	Laicae.
D. 1.			
E. 2.			
F. 3.	Ofdagi epi [107]).	Alteti Gerberti.	lutgardis.
G. 4.	Adulfi Radagi decani [108]).	Brunonis helmdagi.	Rodsuidis ermenthrudis.

[106]) Einen Bischoff dieses Namens kenne ich nicht. Etwa Siward?

[107]) Der hildesheimische Bischoff Osdag starb am 8. Nov. 989 (Leibn. I, 349, 720, 767; II, 109, 208) oder 990 (das. II, 486. Höfer S. 145) oder 991 (Leibn. II, 153).

[108]) Der Dechant Radag kommt 1238 vor (Böhmer III, 121).

	Presbyteri.	*Laici.*	*Laicae.*
A. 5.	Gerfridi.	Thiadmundi.	Emmen. volcoldis lucia.
B. 6.	Marquardi Ottonis decani [109]).	Deden. Alberonis.	Athelsuidis. Windelburgis.
C. 7.	Immonis. euerardi. *herberti.*	lantoldus.	Gelen. alheidis. *Jutte.*
D. 8.	Euermundi.	Reinmundi.	Ofburgis. hildegundis.
E. 9.	Vngari.	adalberti.	Emmecen. Margarete.
F. 10.	humberti epi [110]).	hermari.	Reinburgis.
G. 11.	Bouonis [111]).	Bernardi.	humburgis.
A. 12.	Gerberti.	Filgeri alardi.	hildefuidis Meinburgis.
B. 13.	Thetmari.	Reinwardi. Ricmari.	Berte. Otgeue.
C. 14.	Wlfardi Johannis.	Gisonis. Thononis.	Ermedrudis.
D. 15.	Waldagi henrici.	Eilmari luitberti.	Iben. alheidis.
E. 16.	husimari Gerwardi *Raddagi.*	Reinbaldi.	Reimmodis.
F. 17.	Burgulfi Godescalsi.	Gerolt alberti.	Emme. Engelradis.
G. 18.	Dudonis.	helmrici.	Imezen.
A. 19.	Frederici *Ottonis.*	Abbonis. helie.	Egburgis. Emmen.
B. 20.	helmfridi.	Ethelgeri. *hermanni.*	Windelmodis helmburgis.
C. 21.	Luippaldi archiepi [112]).	Ottonis cesaris [113]).	Gundredis Elizabet.

---

109) Der Dechant Otto wird 1247 genannt (Böhmer III, 130).

110) Der bremensche Erzbischoff Humbert starb im Jahre 1104.

111) Sollte hier etwa ein corveiischer Abt dieses Namens gemeint sein?

112) Der mainzische Bischoff dieses Namens starb am 6. Decbr. 1059 (Leibn. I, 731) oder 1060 (Leibn. III, 768);

113) Wohl Einer des Namens „Kaiser."

	Presbyteri.	Laici.	Laicae.
D.22.	Raduuardi.	Oderi. Bernovlf hermanni.	Ricmark.
E.23.	luidulfi.	heinrici. *Johannis.*	Gerburgis Emmen. hermodis.
F.24.	Adonis.	Reimmari.	Margarete. lutgardis.
G 25.	Hartwici Gerardi.	alfrici. lamberti.	Elizabet Siburgis.
A.26.	Osgeri.	haulfi.	Wilburgis Mechtildis.
B.27.	Brunleui.	Arnulfi imperatoris [114]).	Liudmodis hildegardis.
C.28.	Folcberti epi [115]).	hermanni.	Svanchildis. lucie. hildegundis.
D.29.	Asiconis. christiani Annekan.		Wilsuidis. Windelburgis *Alheydis.*
E.30.	hildewardi.	Frederici.	Reinhildis.

December.

	Presbyteri.	Laici.	Laicae.
F. 1.	Odonis.	Conradi.	Theceken.
G. 2.	Reingeri.	Bernardi.	helmburgis.
A. 3.	hageri archiepi [116])	Arnoldi Bernardi acoliti.	Thialburgis.
B. 4.	Brunonis.	Ekkehardi.	Eueze. helmburgis.
C. 5.	hungarti epi [117]).	Alexandri.	Blideradis Reinburgis.
D. 6.	Wicmari.	Alberonis.	Walburgis.

114) K. Arnulf starb am 29. Novbr. 899 (v. Eckhart Comm. II, 785).

115) Einen Bischoff dieses Namens kenne ich nicht.

116) Der bremensche Erzbischoff Hoger starb am 20. Decbr. 915 oder 917 (Leibn. II, 299; v. Eckhart Comm. II, 855, 860).

117) Einen Bischoff dieses Namens kenne ich nicht.

	Presbyteri.	Laici.	Laicae.
E. 7.	hermanni.	herengeri.	lutgardis. wernoldis.
F. 8.	Brunungi.	Johannis.	Azelen.
G. 9.	Wlfridi.	Adgeri.	Dede. Ratburgis *Margarete.*
A. 10.	Hageri.	Werneri. Gerungi.	Eille. Cristine. *lutgardis.*
B. 11.	Liodolfi Conradi *Trugoti epi* [118]).		hemma. Emme.
C. 12.	Reingardi.	Thiderici.	herlidis.
D. 13.	Gerdolfi.	Reimmari. Bernardi.	Ennen alheidis.
E. 14.	Brunonis Jacobi.	Adelberti. Bernardi.	hathelburgis.
F. 15.	Eilonis.	Alardi.	lutgardis.
G. 16.	Adaluuardi epi [119]). *Alexandri.*	Conradi.	Mechtildis.
A. 17.	Lutberti.	Folcmari.	Margarete.
B. 18.	heinrici.	Ezelini. *Rodolfi.*	Syburgis.
C. 19.	Werengoldi.	Adolondi.	Gerburgis.
D. 20.	Fiboldus.	Ekkehardi hunico.	Gerburgis.
E. 21.	Hardwici epi [120]).	Reinaldi.	Lucie. hillemodis.

---

118) Sollte hier etwa Thurgot, Bischoff von Gotland, gemeint sein, welcher 1031 starb (Staphorst I, 384 vgl. Lindenbrog Chron. Slav. cap. 12; Meibom. II, 32; Schlöpken S. 490 Chron. Alberti Stad. f. 116 b. 117 b.; Misegaes Chronik II, 155).

119) Wohl der Bischoff Adalbero II. von Metz, welcher am 14. (Höfer S. 140) oder am 19. Decbr. 1005 starb (Leibn. III, 766).

120) Der in der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts lebende augsburgische Bischoff dieses Namens wird wohl nicht gemeint sein, eben so wenig derjenige, welcher 1202 vorkommt (Würdtwein Subs. dipl. nov. II, 87), noch der bambergische, welcher im Jahre 1054 mit Tode abging (Pistor I, 321).

	Presbyteri.	*Laici.*	*Laicae.*
F.22.	Lutfridi preppositi [121].	Rodolfi epi [122]. Iuderici.	Gerburgis.
G.23.	Imman Tanchardi.	Athenoldi.	Germodis.
A.24.	Richardi *Johannis.*	Thiderici.	Cristine hidden.
B.25.	Alwardi.	Liudfridi.	Richurgis.
C.26.	heinrici epi [123].	Werneri.	Liudburgis.
D.27.	Drogonis epi [124].	Walderi.	Richurgis.
E.28.	Eilmodi.	Iesthardi.	Windelburgis.
F.29.	Immonis.	Euerardi.	Gelen.
G.30.	Euermundi.	Reinmundi.	Osburgis.
A.31.	Meinuuerci. *hinrici.*	Siberti.	Richurgis.

121) Als Propst habe ich denselben angetroffen 1141 (Lünig XVI. Bremen S. 97. 1144 (Lindenberg p. 154), 1146 (das. 156) und 1149 (das.). Vielleicht ist er identisch mit den Capellan, welcher 1139 (Staphorst I, 540) und 1141 (Lindenbrog p. 152) angeführt steht.

122) Hier ist wohl ein Weltlicher mit Namen „Bischoff“ gemeint.

123) Den hier genannten Bischoff vermag ich nicht näher nachzuweisen.

124) Der osnabrückische Bischoff Drogo starb am 10. April (Meibom. II, 203) oder am 5. Jun. (Höfer, S. 142) 969; der mindensche am 5. Jun. 900 (Leibn. II, 163); 901 (v. Eckhart II, 800) oder 902 (Leibn. III, 763).

XV.

Die räthselhaften Inschriften
der uralten metallenen Taufbecken.

Von dem Herrn Geheimenrathe und Oberappellationsrathe von Strombeck zu Wolfenbüttel.

Die Umschrift des Kelches, welcher sich zu Rappin auf der Insel Rügen befindet [1]), ist jetzt als völlig erklärt zu betrachten. Sie ist armenisch, und die im vaterländischen Archive (1834. Heft 1, S. 25) von dem Herrn Dr. Petermann mitgetheilte Auslegung ist keinem Zweifel unterworfen. Auf einer Reise nach Italien begriffen, legte ich zu München die Lithographie der gedachten Kelchumschrift dem Professor der armenischen und chinesischen Sprache, Herrn Neumann daselbst vor, und dieser berühmte Gelehrte hat sie, ohne von der Auslegung des Herrn Petermann das Geringste zu wissen, ebenfalls zu einem bedeutenden Theile erklärt, und, wo Dieses geschehen, übereinstimmend mit Diesem [2]).

Die großen Schwierigkeiten der Erklärung entstehen aber daher, daß die Buchstaben aus uralten, jetzt in der armenischen Schrift ungebräuchlichen Alphabeten herrühren, und überdem nicht völlig genau nachgezeichnet zu sein scheinen.

[1]) Vaterländisches Archiv, 1833. Heft 4, S. 519.

[2]) In der ersten Zeile erkennet Herr Neumann sofort die Wörter: Amedik — ortin — panchatsoh — meist übereinstimmend mit Herrn Petermann.

Herr Neumann fügt seiner Auslegung Folgendes hinzu:

»Während der Kreuzzüge und bis zum Untergange des armenischen Königreichs in Cilicien (1375 u. Z.) fand mannigfacher Verkehr zwischen dem Abendlande und den Armeniern Statt. Leon II. (reg. von 1185 bis 1219) erhielt vom Kaiser Heinrich VI. die Königskrone und ward vom Erzbischoff Konrad von Mainz am 6. Januar 1198 zu Tarsus gekrönt (Siehe Vahram's Chronicle of the Armenian Kingdom in Cilicia. Translated by Neumann. London, 1831. S. 44). Marco Polo sind diese Verbindungen, wie alle asiatischen Verhältnisse zu seiner Zeit gar wohl bekannt; er bemerkt, daß nach dem von den Armeniern beherrschten Cilicien, molti mercanti da Venezia da Genova et da molt' altre regioni (Ramusio II. 4. D.) kommen. Wie leicht konnten nicht solche Taufbecken im Handel bis zu dem höchsten Norden gelangen«.

Als ich die armenischen Mönche auf der Insel St. Lazzaro bei Venedig besuchte, war ich leider nicht im Besitze eines Abdrucks jener Kelchinschrift, wohl aber führte ich das Zeitungsblatt, auf welchem die räthselhaften Charaktere der Taufbecken abgedruckt waren, bei mir. Ich konnte also den ehrwürdigen und gelehrten Mönchen, von deren Bestreben um die Ausbreitung der Wissenschaften in ihrem Vaterlande und in ganz Asien ich in meinen »Darstellungen aus einer Reise nach Italien«, an welchen jezt gedruckt wird,

mehr berichtet habe, nur diesen Abdruck vorlegen. Sie erkannten darin keines der mannigfachen armenischen Alphabete und überhaupt keine orientalische Schrift.

Nicht wenig war ich aber verwundert, als ich zu Neapel bei einem Antiquitätenhändler ein kupfernes Becken, von ungefähr zwei Fuß im Durchmesser, mit der bekannten unbekannten Inschrift entdeckte, sowie ich ein solches von Messing, nur zu sehr durch Abputzen verflacht, wenige Monate vorher auch zu Nürnberg bei einem Beckenschläger als Prunkstück hatte aushängen sehen. Von Island bis Neapel findet man also Becken der Art. — Auch hier, wo ich mit mehren Alterthumsforschern über den Gegenstand sprach, wußte Niemand etwas zur Erklärung Dienendes beizubringen, doch versicherte mich einer derselben, daß diese oder doch ähnliche Inschriften auch auf steinernen Taufbassins in Sicilien zu finden sei. Dieser Gegenstand ist also noch völlig unerklärt; ja man weiß noch nicht einmal, in welcher Sprache die Inschriften abgefaßt sind.

Ein Blick auf ein solches Taufbecken, ja selbst auf die vollständigen Abbildungen in Kupferstich in den »Curiositäten«, zeigt aber sofort, daß hier an keine Zeichen der Werkmeister der Becken und der Städte, wo sie verfertigt worden (vergl. vaterländisches Archiv, 1834, Heft 4, S. 574), zu denken sei. Aus den Originalen sieht man deutlich: die fraglichen Inschriften sind nicht mit Stempeln eingeschlagen, sondern Theils von getriebener Arbeit, Theils künstlich genug ciselirt und eingegraben, und sie machen einen

wesentlichen, ja den vorzüglichsten Theil der Darstellung aus.

Die Siglen oder Buchstaben sind (in der Höhe von einem bis anderthalb Zollen nach Maßgabe der Größe des Ganzen) in einem Cirkel um das in der Mitte des Beckens befindliche Bild fünf bis sieben Mal wiederholt. Auch dieser Umstand steht jedem Gedanken an Werkstempel entgegen: denn wozu eine solche öftere Wiederholung?

Die wiederkehrenden Buchstaben oder Siglen sind auch, obwohl im Wesentlichen gleichförmig, doch mit unwesentlichen Abänderungen dargestellt, so daß auch hierdurch jede Idee einer Einschlagung durch Stempel ausgeschlossen wird. Bei allen bekannten Becken folgen aber Buchstaben und Siglen ganz in derselben Ordnung, daß also, wollte man doch den Gedanken verfolgen, die Inschriften bezeichneten den Verfertiger und den Verfertigungsort, annehmen müßte, alle die Hunderte, ja vielleicht Tausende von Becken dieser Art, welche sich in Europa befinden, seien von einem und demselben Meister und in derselben Stadt verfertigt; die Becken dieser Art zu Kopenhagen tragen überdem zum Theil den Stempel »Brügge« und dennoch dieselben Inschriften als alle übrigen.

Nochmals nehme ich mir die Erlaubniß, darauf aufmerksam zu machen, daß der räthselhaften Charaktere, und zwar auf einem zu Riez in der Provence befindlichen metallenen Taufbecken bereits, und wohl zuerst, in der Diplomatik der Benedictiner der Congregation des heil. Maurus (übersetzt von Adelung,

Th. III., S. 377), Erwähnung geschehen, wie denn auch eine Abbildung der fraglichen Inschrift dort, Tab. XXXII. № VII, mitgetheilt ist, welche jedoch mit den bekannten Inschriften im Ganzen nicht völlig übereinstimmt.

Sehr leid sollte es mir thun, wenn dieser Gegenstand ohne Aufklärung bliebe.

Nach meiner Ansicht sind die Charaktere verzogene sogenannte »gothische Buchstaben«, sie sind Siglen und bedeuten ganze Worte, und das Ganze ist wahrscheinlich ein Spruch, welcher auf die Taufhandlung Bezug hat. — In der öftern Wiederholung durch den Lauf mehrer Jahrhunderte scheint die Bedeutung des Spruches, selbst den Verfertigern, die stets pünktlich copirten, unverständlich geworden zu sein: denn um den Kreis zu schließen, wiederholten sie zuletzt nur einzelne Buchstaben oder Siglen, und zwar stets die im Anfange (welcher durch eine Rose angedeutet ist) stehenden.

An den Orient kann ich, selbst nach der armenischen Kelchinschrift, nicht denken, da die fraglichen Zeichen, wie auch die Benedictiner erkannten, ganz den Charakter gothischer Buchstaben aus dem 14. und 15. Jahrhunderte haben.

So möchte ich denn zu meiner ersten, in den »Curiositäten« schon 1816 [3]) versuchten Erklärung zurückkehren, welche mir unter allen nachher versuchten noch stets die wahrscheinlichste scheint, und die am Besten mit der Ansicht der Benedictiner übereinstimmt, die auch

[3]) Band V. Stück 5.

in einer ähnlichen Schrift gothische Buchstaben (im Mittelalter durch ganz Europa gebräuchlich) erkannten. Ich las dort: M. S. J. V. Ch. J. D. F. und erklärte: Maria Sancta immaculata virgo Jesus Chr. Dei filius und wieß die Siglen in ihren Bedeutungen nach.

Schließlich bemerke ich, daß ich durch die Güte des Herrn Pastors Keunecke zu Offleben eine sehr genaue Zeichnung eines dort befindlichen Taufbeckens der Art empfangen habe, in welchem das Bild den Besuch des Engels bei der heiligen Jungfrau darstellt. Die Umschrift des Bildes ist wiederum die bekannte unerklärte. — Am Rande dieses Beckens ist eingravirt:

ANNA ·:· PRÖEDÖL S ·:· M: K: N: W: W:
ANNO: 1627.

woraus zu schließen sein möchte, daß selbst im siebenzehnten Jahrhunderte diese Becken noch fabrikmäßig verfertigt wurden, zu einer Zeit, wo die Verfertiger sicher die Umschrift nicht mehr kannten.

XVI.

Die Urkunden

von

Herzog Heinrich dem Löwen, im ratzeburger Archive zu Neustrelitz.

Dem historischen Vereine für Niedersachsen mitgetheilt
von seinem wirklichen Mitgliede,
dem Herrn Gottlieb Matthias Karl Masch,
Rector der Bürgerschule in Schönberg, der königl. Gesellschaft für nordische Alterthumskunde in Kopenhagen u. des Vereins für meklenb. Gesch. u. Alterthumskunde in Schwerin ordentl., der schleswig-holstein-lauenb. Gesellschaft für vaterländische Geschichte in Kiel correspondirendem Mitgliede.

---

§. 1.

Die Frage, ob Herzog Heinrich der Löwe dem von ihm gestifteten Bisthume Ratzeburg gleich bei der Stiftung, welche nach der allgemeineren Tradition, die mit den historischen Daten übereinstimmt, 1154 geschehen ist, eine förmliche Urkunde ertheilt habe oder nicht, läßt sich nicht mit Bestimmtheit beantworten. Das älteste Document des ratzeburger Archivs ist die Confirmationsbulle des Papstes Adrianus IV. d. d. Romae XII. Kal. Febr. 1157 [1]); jedoch diese ist auf Ansuchen

[1]) Von dieser Bulle gibt v. Westphalen mon. ined. II. p. 2027. Nr. IV. den vollständigsten Abdruck, während Schröder Pap. Meklenb. p. 361, Lunig Spic. eccl. II. Th. Anh. p. 150 und Origg. Guelf. III. in praef. p. 42 die Unterschriften weglassen. An letzter Stelle ist

des Bischoffs Evermodus ertheilt. Sie erwähnt freilich
precibus charissimi filii nostri Henrici Bavarie et Saxonie ducis --- libenter annuimus.

der Abdruck folgendermaßen zu berichtigen, wobei ich das fehlerhaft gebrauchte „ae“ übergehe und bemerke, daß ich hier, wie überall, nicht die Zeilen der Seiten, sondern der Urkunde zähle.

Zeile		statt		steht
Zeile	1	statt	Eberhardo	steht evermodo
„	7	„	cujus fundo	„ fundo cujus
„	12	„	sive	„ seu
„	15	„	Bavariae & Saxoniae ducis	„ ducis Bavarie & Saxonie
„	16	„	Sadelbandium	„ Sadenbandium
„	24	„	providerunt	„ prouiderint
„	26	„	munire	„ minuere

Die Unterschrift Ego adrianus etc. steht zwischen dem bei Westphalen l. c. richtig abgebildeten, aber im Originale größerem Orbiculo pontificali und einem gewöhnlichen monogrammatischen bene valete. Dann folgen die bei Westphalen im Ganzen richtig abgedruckten Unterschriften der Cardinäle, wo aber in der 8. statt Berardus — Gerardus zu lesen und in der 10. Pamachii zu tilgen ist, und wo statt Bactri in der 16. Bacchi steht. Jede Unterschrift hat ein Kreuz vor sich, das auf verschiedene Weise gestaltet ist, und hinter sich ein SS, gleichfalls verschieden gezogen. Verschiedenheit der Handschrift ist unverkennbar. Das Datum steht über der ganzen Länge der Urkunde, die Subscriptionen aber in zwei Reihen, die bleierne Bulle ist gewöhnlich geformt. — Wenn v. Raumer, Regesta p. 212, Nr. 1268, diese Bulle in's Jahr 1158 setzen will, so muß ihm bestimmt widersprochen werden.

Jedoch setzen diese Worte nur einen Antrag des Herzogs, höchstens ein Schreiben desselben an den Papst, nicht aber eine dem Bisthume ertheilte Urkunde voraus, und wenn er späterhin

> ex dono nobilis viri Henrici Bavarie et Saxonie ducis

der verliehenen 300 Hufen erwähnt, so ist auch wieder dadurch noch nicht eine ihm vorgelegte Schenkungsurkunde nachgewiesen. Dagegen aber, wenn man erwägt, daß Herzog Heinrich über seine der Kirche gemachten Schenkungen, selbst wenn ihr Gegenstand gerade nicht sehr bedeutend war, sofort Urkunden zu ertheilen pflegte, so möchte man sich doch wohl für die Existenz einer, die Stiftung eines Bisthums documentirende Schrift erklären müssen, welche aber wohl bald nach ihrer Ausstellung entweder verloren ging, oder in ihrer Abfassung so mangelhaft war, daß Herzog Heinrich wenig Jahre darauf sich bewogen fand, die bald zu erwähnende Dotationsurkunde auszustellen.

§. 2.

Bekanntlich wird dem Herzoge Heinrich eine Verzichtleistung der Investitur für seine Erben beigelegt, welche das Jahr 1154 an der Spitze trägt, die sehr oft [2]), auch Origg. Guelf. III. praef. p. 41 abge-

[2]) v. Westphalen II., p. 1998, Nr. I. — Pfeffinger II., p. 672. — Schröder Pap. Meklenb. p. 306. — Franck A. u. N. Meklenb. II. c. 12, p. 230. — Klüver I, p. 348. — Ludwig Reliq. VI, p. 230. — Hist. Nachricht vom Fürstenh. Schwerin, p. 13.

druckt ist, die aber ganz entschieden für das Machwerk späterer Jahrhunderte und eines sehr unkundigen Verfassers erkannt werden muß. Ich habe bereits in meiner Geschichte des Bisthums Ratzeburg p. 39, not. 7, Alles mir darüber Bekannte nachgewiesen und beziehe mich hier auf die daselbst gegebene Auskunft.

§. 3.

1158. Die erste noch vorhandene Urkunde des Stifters, ist der von ihm seiner Stiftung ertheilte Dotationsbrief d. d. Luneburg 1158, der oftmals abgedruckt ward [3]). In dem Abdrucke in Origg. Guelf. praef. p. 43 sind folgende Fehler zu berichtigen:

p. 43, Z. 1	statt	Henricus	steht	Heinricus
2	ist	patri zu tilgen.		
3	ist	ad zu tilgen.		
4	statt	adversus	steht	adversum
5	—	duximus	—	ducimus
7	—	Winedas	—	winedos
		dictos	—	dictas
8	—	infestos	—	infestas
10	—	reversas	—	relupsas
11	—	reductus	—	redactus
		in	—	etiam
12	—	etiam	—	non
		ac	—	et

[3]) v. Westphalen II., p. 2030, Nr. V. — Schröder p. 364. — Franck L. II. c. 34, p. 243. — Gründliche Nachricht von Mölln (von v. Meiern). Beil. XXI. Ludwig Reliq. VI. 233. — Crusii Annal. Suevicae II. 436. — Pfeffinger II. 673.

p. 43, Z. 13	nach	priora	fehlt	tempora
14	statt	possedimus	steht	possidemus
p. 44, Z. 1	—	ipso	—	ipsa
3	—	ubi	—	verbi
4	—	hunc	—	habet
5	ist zu tilgen habeat necessitatem			
6	statt	jure	steht	numine
		ist zu tilgen consecremus		
8	statt	mortibus	steht	motibus
9	—	hanc	—	nunc
10	—	at	—	et
13	—	Razeburg	—	raceborch
18	—	quam etiam	—	Quoniam
20	—	Raceburgo	—	Raceborch
24	—	Borgnet-werder	—	Gorgelwerder
		Reimerswer-der	—	Remerswerder
25	—	quarundam	—	quorundam
29	—	proprio	—	praeposito
	—	imminuere	—	imminui
30	—	scilicet	—	sed
37	nach	mariae	fehlt	Semper
41	statt	Henrici	steht	Heinrici
42	—	Bernhardo	—	Bernardo
47	—	advocatiam	—	advocatius
	—	tuitionem	—	tuitiones
48	—	liberam	—	liberas
49	—	Verchome	—	Verchowe
	—	Brexen	—	Brezen

p. 44, 3. 49 statt Lubinmari (Lubium) villam steht Lubimari villas
50 nach Putrowe ist zu lesen: in Gamma tres etc.
55 statt ManHagen steht manhage
56 ist zu lesen: villam zlauti palus Ripze.
57 statt Linxika steht Linzika
— wocniziam — wocnitziam
p. 45, 2 — Rudemorse — Rudemoyzle
— Quittene — Ziethene
— pertinentiis — attinentiis
3 — Henrici — Heinrici
— Bernhardi — Bernardi
4 nach paci fehlt: in
6 statt wogimotinza — wogiwotinza
7 — coloniam — coloni tam
nach isturum fehlt: quam
10 statt causa steht: casu
13 — et — ab
14 — expeditione — expeditionem
15 — ad — et
— vorwercki — et Borchwerc
— circulus — circulum
16 — pertinentiis unde — operentur a quo tamen jure
17 nach autem fehlt: Slavorum
18 statt uno steht: unco
— silignis — siliginis
— Ruriz — Kuritz
20 — Schlavis — slavis

p. 45, Z. 25 statt silva steht: insula [4])
26 nach fundandas fehlt: & insuper omnes tam fundatus quam fundandas
statt silva steht: insula
30 — Paulim — Pautin
— Henricus — Heinricus
31 — Buxune — Buzuwe
— Walegoza — Walegotsa
— Bernhardus — Bernardus
34 — Bardenthorp — Bardunthorp
40 — Hamburgensis — Hammenburgensis
41 — Hamburgensis — Hammenburgensis
— Ordinavimus — ordinamus
48 nach fratrum fehlt: et
49 statt et imminuere steht: vel minuere
50 — his — bis tertiove
57 — Barno — Berno

p. 46, 1 ist Hermannus richtig.
7 statt Segenberg steht: Segeberge
8 — orbertus — obertus
12 — Rudolphus — Rodolfus
14 — Henricus Bernhardus — Heinricus Bernardus
16 ist volradus richtig
statt Dannenberge steht: Danneberge
20 — Elibertus — Eilbertus

[4]) cf. Gesch. des Bisth. Ratzeburg, p. 44, Nr. 20.

p. 46, Z. 25 nach his fehlt: nobis
27 — manus — magistri

Das, dieser Urkunde anhängende Siegel, ist das in Origg. Guelf. III., t. I., Nr. 3, jedoch in manchen Kleinigkeiten nicht ganz genau abgebildete.

§. 4.

1162. Von der Urkunde von 1162, in der der Herzog Heinrich dem Präpositus und Canonicis von Ratzeburg eine jährliche Einnahme von 27 mk aus dem Lübecker Zoll schenkt, sind zwei im Wesentlichen übereinstimmende, in der Zeugenanordnung aber durchaus verschiedene Abdrücke vorhanden, der eine bei v. Westphalen mon. ined. p. 2037, Nr. VIII., der andere bei Schröder Pap. Meklenb. p. 404, und daraus Frank Alt- und Neu-Meklenb. t. III., p. 64. Auch sind zwei Originalausfertigungen dieser Urkunde im Archive, von denen ich aber nur die Notiz habe, daß sie von einander verschieden sind, ohne die Abweichungen untereinander angeben zu können. Über die Quellen der beiden Abdrücke bemerke ich, daß der bei v. Westphalen, wie alle seine im Diplomatorio Raceburgensi enthaltenen, aus dem in der Vorrede meiner Gesch. des Bisth. Ratzeburg p. XI. angegebenen Copiar geflossen; der Schröder'sche aber aus einer, etwa zu Anfang des 18. Jahrhunderts angefertigten Sammlung von ratzeburger Urkunden, welche die ratzeburger Dombibliothek jetzt besitzt, und die nur geringen Werth hat, genommen ist.

Das Siegel ist ein aufgedrucktes, wie es auch in

der Urkunde angekündigt wird und zwar dasjenige, welches der Abbildung im Origg. Guelf. III., t. I., Nr 2 zum Grunde liegt, woselbst aber die gewöhnliche Verzierung des Schildes (keineswegs der vielbesprochene Löwe) nicht deutlich genug ausgedrückt ward. Auch stimmt die Umschrift des Siegels mit der Abbildung nicht überein; nach meiner Anzeichnung (denn die Originale dieser Urkunden sind mir nicht mehr zur Hand) fängt die Umschrift ohne Kreuz nach der Stange der Fahne an und lautet:

HEINRICVS DI • GRA DVX • BAWARIE ATQ' SAXONIE.

Die Origg. Guelf. haben diese Urkunde nicht.

§. 5.

1167. In der Urkunde d. d. Luneborch 1167, in welcher Herzog Heinrich die Grenzen des Bisthums näher bestimmt, und welche mehrmals abgedruckt ist [5]), finden sich in dem Abdrucke in Origg. Guelf. III. praef. p. 43 folgende Fehler:

p. 43, Z. 11 statt Hammenburgensi steht: Hammemburgensi
19 — monstrationes steht: demonstrationes
20 — termini sint — terminus sit
22 — adhuc — ab hinc

[5]) v. Westphalen mon. ined. II. p. 2040. — Schröder Pap. Meklenb. p. 427. Ludwig Reliq. VI. 239. — Franck, A. u. N. Meklenb. t. III. c. 15. p. 97. — Kläver I. 358.

p. 43, Z.	23	statt	Lufnuniam	steht:	Lusnusniziam
	24	—	Briexanarum	—	Briezanorum
	28	—	permissione & voluntate	—	voluntate et permissione
	34	—	Tersuiza	—	Tersniza
	36	—	Tresuiza	—	Tersniza
	39	—	influxat	—	influat
p. 44, Z.	3	—	Glindlsborgi	—	Glindesbrock
	4	—	Sticknixiam	—	Stricknitziam
	5	—	wacniziam	—	wocknitziam
	8	—	Beruxe	—	Bornize
		—	Zevenze	—	Loventze
		—	Trutarem	—	Trutavem
	10	—	influit	—	influat
	11	—	comprehenditur	—	comprehendimus
	12	nach	jure	fehlt:	spirituali
	14	statt	Gadebucensis	steht:	Godebucensis
	16	nach	decimarum	fehlt:	et terram Boytin dimidiam cum censu & decima
	17	statt	hunc	steht:	hoc
	18	—	etiam	—	ad
		—	addimus	—	addito
	19	—	noviter	—	de nove
	21	—	sint	—	erunt
	23	—	et	—	ei
	34	—	absburg	—	alisburg
	40	—	Raceburg	—	Regenstein
	43	—	Buzeburg	—	Buzeborch

p. 44, Z. 45 statt Harstorp steht: Harttorp
Das Siegel ist verloren gegangen.

§. 6.

1169. Die Urkunde [6]), in der Herzog Heinrich die bereits früher ausgesprochene Befreiung der dos ecclesiae wiederholt, wird von einigen, und auch in Origg. Guelf. III., p. 511, die den Abdruck aus einem lübeckschen Diplomatar bei Lunig entlehnten, ins Jahr 1170 gestellt. Jedoch Dies ist falsch, sie gehört ins Jahr 1169. In Origg. Guelf. l. c. sind folgende Fehler zu verbessern:

			statt		steht:
p. 511, Z.	1	statt	Sacrosanctae	steht:	scte
	3	—	nos fecit	—	fecit nos
	5	—	nempe dedit	—	ipse dederit
	9	—	patrum	—	parentum
	11	—	slaviu	—	sclavia
p. 512	2	—	woiwodi Traher	—	wogiwotinza
	5	—	maximam consuetudinem tenere	—	juxta consuetudinem terrae
	6	—	mardhinc	—	marcchinc
	7	—	Borchwere	—	Bruckwere
	9	—	Slavorum	—	sclavorum
	10	—	ecclesiarum predictarum	—	praedictarum ecclesiarum

[6]) v. Westph. II., p. 2042, Nr. XII. Schröder Pap. Mekl. 441. Letztes Wort Beil. 65 a. Lunig Spec. eccl. t. II. 292. Rethmeier p. 334. Sammlung einiger Schriften von der im westph. Frieden etc. p. 173. Böhmer jus eccl. prot. L. I. t. XXXI. §. 35.

p. 512, 18 statt MCLXX steht: MCLIX
19 — tertia — secunda
24 — Luneburgensis — de Luneburg
25 — Theodoricus etc — Baldewinus prep. de Raceburg
26 — Gherardus etc. steht: Theodoricus prepositis de Siegeberg
27 — Balwinus etc. steht: Gerardus preptis de Alesberg
28 — Balwinus Capell. steht: Balduinus de Brunswic Capellanus ducis

dann fehlen:

magister Nartwicus curie ducis notarius, Walterus, Robertus Stephanus, Daniel, Heinricus, Bertoldus canonici Raceburgensis ecclesie

dann folgt, wie im Abdruck 600 etc.

31 Seghebnus — Sibernus.

NB. Diese geistlichen Zeugen stehen zur rechten Seite des aufgedruckten Siegels, die folgenden weltlichen zur linken.

33 ist Henricus comes zu tilgen [7]).
34 ist bei comes hinzuzusetzen: de Raceburg
35 statt Conradus Viced. etc. ist Conradus comes de Reinestine zu setzen, dann folgt: comes otto de Harlebecke

[7]) Gr. Heinrich von Ratzeburg war übrigens auch damals bereits gestorben, cf. v. Kobbe lauenb. Gesch. I. p. 199.

und darauf conradus vicedominus de Hildemesheim

p.512, Z. 37 statt Meinricus comes de Buzeb steht: Comes Henricus de Buzeburg

p. 513 2 statt Albertus steht: adolfus
dann fehlt Eilbertus de welpe

3 nach walterus de berghe folgen die Zeugen:
Meinricus de Almannestorp
Schacco de Erteneburg
Jordanus dapifer Josarius frater ejus
Heinricus Marschalcus
Heinricus Pincerna
Lupoldus Pincerna
Erchenbertus dapifer
Wernerus Camerarius
Otto advocatus de Erteneburg
Fredericus frater ejus
Hinricus advocatus de Hidesacker
Hinricus advocatus de Luneburg
Gerardus scultetus
Bertholdus de Roleschoff
Walbertus Mule
Rothardus & Givehardus de Hildesihlone
Georgius de Hiddeschackere
Hildebrandus
Marcradus
Hoverbode & marcradus filius ejus de Holsatia

p. 513, Z. 15 statt VI steht: VII
16 — Bremensis eccl. canon. steht: Canonicus eccle. Bremensis
nach Notarius fehlt: curiae.

Das Siegel ist bereits, wie angedeutet, aufgedruckt.

§. 7.

1171. Die Urkunde d. d. XIII. Kal. Oct. 1171, in der Herzog Heinrich seine dem Bisthume Ratzeburg mit genannten Dörfern gemachte Schenkung wiederholt, sich aber dabei noch die jura ducatus vorbehält, wird gewöhnlich unter der Jahrszahl 1170 angeführt, sie ist aber im folgenden Jahre ausgestellt und in Origg. Guelf. nicht zu finden; ich lege den Abdruck bei v. Westphalen mon. ined. II., p. 2044, № XIV., der unter allen *) allein das richtige Jahr hat, zu Grunde.

p. 2044, Z. 1 statt Henricus steht: Heinricus
2 — baptisatis — baptizatis
3 — temporaneis — contemporaneis
6 — Racenburgensi — Razesburgensi
11 — episcopum — episcopus
12 — tantum — tamen
16 — borgwerc — burgwerc
18 — Luibemarc — lubimari
19 — Mealke — malke
27 — Raceburgensis — Racesburgensis
29 — Henricus — heinricus

*) v. Westphalen II. 2043, Nr. XIII. — Schröder Pap. Meklenb. p. 447. Letztes Wort Beil. Nr. 65 b.

p. 2045, 1 statt Ravensberg lies: Ravenesberg
— Fridericus — Fritheticus
2 — Kalchheim — Kalcheim
— Bertholdus — bertoldus
— woburg — voburg
3 — bernhardus — bernardus
4 — Raceburg — Razeburg
5 — Adolphus — Adolfus
6 — Rembertus — Reimbertus
— Ryklinge — Riklinge
7 — Lotarius — Jusarius
8 — Schroverstede — Schoderstede

Die beiden Namen Cazimarus de Dymyn Pribezlauſ de mikelenburg p'ncipeſ ſlavor. stehen nicht in der Zeugenreihe, welche sich mit Stadio schließt, die folgende ist durch actu — octobr nicht ganz ausgefüllt und da kommen nach dem Zeichen ʒ zwei Reihen, welche jene Worte enthalten, die unleugbar nicht von der Hand geschrieben sind, welche das Diplom schrieb, aber doch bereits seit vielen Jahrhunderten beigesetzt wurden: aus welchem Grunde ist nicht zu ersehen, da Casimir von Demmin, der übrigens auch in folgender Urkunde unter den Zeugen vorkommt, in gar keinem Verhältnisse zum Bisthume stand, auch kein pommerscher Herzog an die hier genannten Orte Ansprüche machen konnte, denen man vielleicht durch diese Einschaltung begegnen wollte.

§. 8.

1174. Die letzte Urkunde des Herzogs von 1174 in Ertenburg gegeben, hob die bisher reservirten Rechte

auf; sie ist in den Origg. Guelf. nicht enthalten und die folgenden Berichtigungen beziehen sich auf den Abdruck bei v. Westphalen l. c. II., p. 2045, Nr. XV. *)

p. 2045,	Z. 4	statt	auctoritatem	steht:	auctorem
	8	—	amplificare	—	ampliare
	14	—	gloriosissimi	—	gloriosi
	15	—	slavia	—	sclavia
	17	—	Lubecensem	—	Lubicensem
	18	—	Sverinensem	—	Zverinensem
	22	—	Brunestorp	—	bunistorp
	28	—	Rodemoizle	—	Rodemozle
	29	—	bernhardi	—	bernardi
	37	—	Raceb. eccl.	—	ecclesie Raceburgensis
	41	—	pratis pascuis	—	pascuis pratis
p. 2046	8	—	episcopum	—	episcopus
	12	—	Darzowe	—	Dartsowe
	16	nach	predictorum	fehlt:	trecentorum
	23	statt	tam	steht:	tamen
	34	—	Slavorum	—	sclavorum
	44	—	feudo	—	feodo
	56	ist	usus, das dem Sinne nach stehen muß, nicht in der Urkunde.		
	59	statt	successuri	steht:	Successori
p. 2047	12	—	Cazimirus	—	Kazemarus
	13	—	Primislaus	—	Pribislaus
		—	Bernhardus	—	bernardus
	15	—	Schowenburg	—	scowenborg.

*) cf. Schröder Pap. Meckl. p. 461, der sich ganz ohne Grund über die Ächtheit dieser Urkunde zweifelnd äußert.

XVII.

Urkunden.

Über die Berechtigung der Patricier der Stadt Hannover zu Rathsstellen.

Aus Urkunden des Archivs der Stadt Hannover.

1.

Statut,

daß je zwei aus den Geschlechtern im Rathsstuhle sitzen sollen.

»Vetus copiale«.

fol. 93.

Nicht dan twene vt dem slechte van einem namen kuset men in den Rad.

fol. 99.

III. Nicht dan twene vt den slechten van einem namen kuset men.

Anno domini 1355. feria quinta post Lucia. De rad old vnd nye sin up en ghecomen dat wan men den Rad setten scole dat de rad nemende mer man twene setten en scole vte den slechten van eneme namen, der scal en in deme nyen Rade wesen vnd de ander in deme olden. Wat orer aver rede in deme Rade sin de scolen also bliven.

2.

Erklärung

des Herzogs Johann Friedrich, daß das Recht der Patricier auf Besetzung der einen der beiden Bürgermeisterstellen aus ihrem Mittel, nicht mehr in Observanz sei.

Von Gottes Gnaden Johann Friderrich Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, Unß ist aus denen von sämbtlichen Patritys wie auch Bürgermeister und Raht unser Residentz Stadt Hannover unterthänigst übergegebenen Supplique und Beantwortungs Schrifften mit mehren vorgetragen was dergestalt gedachte Patritys so bei dem Bürgermeister Amt derogestalt berechtiget erachten, daß jedesmahl ein Bürgermeister aus Ihrem Mittel und der andere aus der übrigen Bürgerschafft zu nehmen, Hingegen von B. u. R. eine freie Wahl praetendiret worden, sammbt was beide Theile zu Behauptung ihrer Assertionen anführen, den auch ferner, was wegen des modi eligendi nachdem darüber gleichfals einige Beschwerden von seithen der Bürgerschafft einkommen Bürgermeister und Rath für bericht erstattet So viel nun den ersten Punct anbelangt demnach wir so viel vernehmen, d a ß e i n e f r e y e w a h l n u n m e h r v o n l a n g e r Z e i t h e r i n O b s e r v a n t z g e w e s e n, S o l a s s e n w i r e s a u c h d a b e y, b i s d i e P a t r i t y e i n a n d e r e s, b e s s e r a l s n o c h z u r Z e i t g e s c h e h e n, b e y g e b r a c h t, b e w e n d e n, iedoch dergestalt daß gleichwoll auch die Patrity so wenig aus dem Rath, als Bürgermeister und andern Ämtern p. directum vel indirectum ausgeschlossen sondern diese=

nige, so aus deren Mittel sich gemeiner Stadt, vor oder neben andern zu dienen geschickt gemacht, in gebührender Consideration mit gezogen werden. Insonderheit versehen wir Uns zu Bürgermeister und Rath das Sie gedachten Patritys die jetzo entstandene Streitigkeiten keines Wegs entgelten lassen, noch sie solcher wegen excludiren oder vorbeigehen sondern vielmehr, weiln gleichwoll an dem daß einige woll qualificirte subjecta unter denselben vorhanden auff selbige bey entstehender wahl billige und solche Reflexion nehmen werden allermaßen es die von Ihnen leistende treue Eyde und Pflicht erfordern. Betreffend den modum eligendi, demnach wir vernehmen daß derselbe in ein oder andern geendert und einige befundene Gebrechen verbessert, lassen wir es gleichfalls dermahlen dabey bewenden, bis sich etwa nach diesen ein besserer und dem gemeinen Stadtwesen zutreglicher Modus finde, und von Uns verordnet werden möchte. Es soll aber [illegible] woll von dem also genanten heimblichen Achten, als gesambten Raht vor der wahl der Eyd also abgestattet werden, wie in den hiebey gefügten beyden Formulen mit mehren enthalten. Wornach Sie sich also zu achten.

Geben Herrenhausen am 25. Augusti
Anno 1678.

Johann Friederich.
(L. S.)

Ad Mdtum. Sermi.
Johann Hattorff.

Eydes Formul

für den sämtlichen Raht so die Bürgermeister Wahl verrichtet.

Wir geloben und schweren hiermit einen Eyd zu Gott, und auff sein H. Wort, daß wir bey dieser entstehenden Bürgermeister wahl nicht nach Gunst und Gaben, Freundschafft oder Feindschafft verfahren, auch nicht auf einen absonderl. Nutzen oder Vortheill, beschehene Zusage, Vertröstung, noch sonst genommener Abrede, sondern einzig und alleine auf die Ehre Gottes und der Wollfahrt dieser Stadt, Unser Absehen nehmen, auch dero behuef solche Persohnen erwehlen wollen, die wir für die geschicktesten halten, gemeiner Stadt u. Bürgerschafft vorzustehen, auch daß wir nicht einer dem andern zu gefallen votiren sondern ein jeder nach seinem Gewissen dem Jenigen seine Stimme geben wolle, den man aus den vorgeschlagenen Persohnen vermeinen daß Sie hiesigem Stadt Regimente am nützlichsten und besten vorstehen können; So wahr Unß Gott helffen 2c.

Johann Friederich.

Johan Hattorff.

Eydes Formull

vor die heimbliche Achte.

Wir geloben und schweren hiermit einen Eyd zu Gott und auff sein H. Wort, daß wir bey dieser entstehenden Bürgermeister wahl nicht nach Gunst und Gaben, Freundschafft oder Feindschafft verfahren, auch nicht auff einig unsern absonderlichen Nutzen oder Vortheill,

beschehene Zusage, Vertröstung, noch sonst genommener Abrede, sondern einzig und alleine auff die Ehre Gottes und der Wollfahrt dieser Stadt unser absehen nehmen, auch dero behueff solche Persohnen in Vorschlag bringen wollen, die wir für die geschicktesten halten, gemeiner Stadt und Bürgerschafft vor zustehen, auch das wir nicht einer dem andern zu gefallen votiren, sondern ein jeder nach seinem Gewissen demjenigen seine Stimme geben wolle, den wir aus den Vorgeschlagenen vermeinen däß Sie hiesiger Stadt=Regimente am nützlichsten und am besten vorstehen können, So wahr uns Gott helffe.

Johann Friederich.
Johan Hattorff.

XVIII.
Miscellen.

1.
»Schipsees«.

In der Geschichte des Herzogs Otto II. zu Harburg, vaterländ. Archiv 1834, erwähnt der Herr Verfasser, Seite 110, der »Hauptseite« des Ortes Harburg, welche »Schipsees« genannt werde und fügt in der Note hinzu: »die Benennung »»Schipsees«« oder »»Schiepsee«« oder »»Schippsees«« ist wahrscheinlich aus dieser Zeit, englischen Ursprungs und soll ohne

Zweifel so viel bedeuten, als »»chief side,«« d. h. die große Hauptseite an der Stadt«.

Allein wir mögten die Meinung äußern: daß es »cheap-side« heiße, da »cheap« in der angelsächsischen Sprache so viel, als Markt heißt; so wie denn noch jetzt in der englischen Sprache »cheapen« so viel, als »feilschen« heißt. Ein Theil von London, in der Nähe des Markts, heißt »cheap-side«. Ob nun der »Schipsees« in Harburg seinen Namen von den englischen Adventurers bekommen oder ob er noch weit ältern Ursprungs ist; lassen wir dahin gestellt sein; müssen aber auf Grupen verweisen, der es wahrscheinlich gemacht hat, daß die Angelsachsen vornehmlich aus den Wohnsitzen bei Harburg die Übersiedelung nach England vorgenommen haben.

H. A. B.

2.

»Kopenschilling«.

Nachrichten aus den Rechnungen der Stadt Braunschweig von den Jahren 1590, 1596, 1638 und 1648 zufolge, wurde von den Wirthen der Bierkeller daselbst für das Ausschenken der Mumme und des Biers, ein »Koupenschilling«, auch »Kopen-« oder »Kopfen-Schilling« für die Stadt erhoben. Ein Argument für die gemachte Behauptung (S. vaterl. Arch. 1834. S. 539)

W. B.

3.

»Asselburg«.*)

Die Wedemer-Heide wird in alten Urkunden des Amts Gandersheim besonders unterschieden und »Wehener-«, »Wever-«, auch »Wedermer-Heide« und »freie Heide« genannt. Sie ist freies Eigenthum der daran liegenden Gemeinden Dankelsheim, Altengandersheim, Helmscherode und Gehlenrode und Ohlenrode im Amte Winzenburg, welche die Mithude auf derselben ausüben. s. davon noch die braunschw. Anz. J. 1745, St. 3.

Das Ludolphsfeld ist ein besonderes Domanialstück und an die Einwohner in Dankelsheim in Zeitpacht gegeben. W. B.

4.

Zur Biographie des Großvoigts Thomas Grote.

Nachdem schon in einigen Heften des vaterländischen Archivs Mittheilungen aus dem Tagebuche des Großvoigts Thomas Grote abgedruckt waren, ward es dem Einsender derselben möglich, noch einige Nachrichten über das Leben des Th. Grote zu erhalten. Derselbe blieb bis 1621 bei dem Herzoge Bernhard von Sachsen-Weimar, wo er seinen Abschied nahm, »weil sich befunden, daß der Prinz mehr zum Kriege, als zum studiren incliniret gewesen, Er dennoch (Th. Grote) einen andern Zweck Ihme vorgestellet gehabt«. Hierauf bereisete er die Niederlande, England, Frankreich und Italien, und ward bei seiner Rückkehr 1624 als Geheimerrath und Hofmeister von Herzog August dem Jüngern zu Hitz-

*) S. oben S. 127. ffl.

acker angestellt, dem er bis 1627 diente. In diesem Jahre trat er in die Dienste des Herzogs Alexander von Holstein, indem er die ihm von Friedrich Ulrich zu Braunschweig angebotene Anstellung als Hofrath zu Wolfenbüttel ablehnte. Als holsteinischer Geheimerrath und Hofmeister begab er sich mit dem Herzoge Christian von Holstein auf Reisen durch Holland, Frankreich, Oberdeutschland und Dänemark, und verließ im Jahre 1637 die holsteinischen Dienste, um in die des Herzogs Friedrich von Braunschweig Lüneburg zu treten, welcher ihn zum Geheimen- und Cammer-Rath bestellte, und 1640 ihm die Stelle eines Großvoigts zu Zelle übertrug.

Bei seinem, 1657 erfolgten Tode wurde ihm zu Zelle vom Archidiacon Christian Werner in der Pfarrkirche eine Leichenpredigt gehalten, aus welcher vorstehende Nachrichten entlehnt sind, seine Leiche aber nach Harburg gebracht und dort in dem von ihm 1651 angekauften Gewölbe in der großen Stadtkirche beigesetzt. — Bei Gelegenheit einer Baureparatur wurde am 16. Juli 1833 dieß Gewölbe geöffnet, und darin ein derb und schön gearbeiteter und wohlerhaltener kupferner Sarg, mit massiven dicken kupfernen Griffen zur Seite gefunden.

H. ——— J. Rfrh. Gr.

5.

Alterthümliches Gemälde der Stadt Hannover.

In dem Locale des historischen Vereins für Niedersachsen ist ein alterthümliches Ölgemälde aufgestellt, das die Gegend darstellt, wo jetzt der hiesige neustädter Markt nebst Kirche sich befinden. Es zeigt den uralten Judenteich, an dessen Ufer das, bei Grupen

Antiqq. hanov. p. 271 erwähnte, 1617 erbauete Haus des Obristlieutenants Molinus zu erblicken ist. Rechts nimmt man den Eingang zu derjenigen Straße wahr, welche damals nach der Liebfrauenkirche (jetzt die neustädter Schule), deren Thurm zu sehen ist, hingeleitete.

Das Gemälde, in der Mitte des 17. Jahrhunderts entstanden (vielleicht aus dem Pinsel des Johann Duve, dem die Malerei keine fremde Kunst war), gehörte früher dem am jetzigen neustädter Markte wohnenden Apothekers André in Hannover, bei dem es vor nunmehr 62 Jahren der Stadtgerichtsdirector Dr. Iffland, wie derselbe im November 1834 mündlich bestätigt, gefunden hat. Mit dem Andréschen Hause ist es an den Herrn Oberbergcommissair Gruner gekommen, der es vor 22 Jahren an den Jagdseiler Rust verkauft hat, aus dessen Nachlasse es in die Hände eines Malers gelangt ist, von dem es gegenwärtig durch die dritte Hand erstanden worden.

Es ist circa 6 Fuß lang, 4 Fuß hoch und wohl erhalten.

Vielleicht findet sich bald Gelegenheit, eine Lithographie davon zu publiciren. Alter Ansichten der Stadt Hannover gibt es äußerst wenige: um so nothwendiger, daß die vorhandenen möglichst conservirt werden!

H. A. B.

6.

Der Czaar Peter der Große.

Es folgen hierunter einige Actenstücke über die, im Jahre 1717 Statt gefundene Durchreise des Czaars

Peter des Großen durch einen Theil unsers Vaterlandes. Sie sind entlehnt aus der ehemaligen Canzlei der Grafschaft Spiegelberg zu Koppenbrügge und bilden den Vorläufer eines Aufsatzes, der von dem Herrn Pastor Vollmeyer zu Hohnsen über jene, gewiß interessante Seiten darbietende Durchreise entworfen und der Redaction bereits mitgetheilt worden ist.

Brief des Marschalls von Lüderitz an den Drosten von Kampen.

Oldendorf le 15. Septbr. 1717.

Monsieur.

Comme je vien d'étre assuré, que les relais à Hohnsen ont étés dans un grand désordre à l'arrivée de S M Czarienne, qu'il n'y en a pas eu suffisamment et qu'on a ût meme l'insolence de maltraiter un page de la dite Majesté, je m'addresse à vous Monsieur, pour vous faire des plaintes d'un pareil désordre et d'une procedure si extraordinaire et si contraire aux ordres de S. A. S. notre Maitre. Je vous prie Monsieur, puisque le pouvoir vous appartient dans ces quartiers, de remedier à tout, de faire en sorte, qu'il y aye suffisamment des chevaux à l'arrivée de S. M. Mad. la Czarienne, qui sera demain, et de faire un peu examiner, qui s'est pu emanciper à un tel point de traiter de coup un domestique du Czaar.

Comme je suis obligé de faire rapport de tout ce qui s'est passé au passage du Czaar à

notre serenissime maitre, je ne pourrai point omettre une circonstance si importante et qui mérite qu'on en fasse des excuses à un Prince, qu'on a voulu traiter dans ce passage avec toute la distinction imaginable. S. A S. notre Maitre en sera effectivement fort irritée, mais comme j'espère que vous aurez la bonté de remedier à tout à l'avenir je ne manquerai point aussi d'informer S A, que je vous ai dèja donné part d'un si facheux accident et que je vous ai recommendé celui qui a ût l'hardiesse et l'impudence de maltraiter le sumentionné page pour lui faire subir les justes paines, qu'il merite.

Nous attendons Mad la Czarienne demain au matin ici et comme j'espère qu'elle voudra dejeuner vous pouvez compter de l'avoir apre-diner au plus tard.

Je suis parfaitement

Monsieur

Votre tres humble et tres obeissant serviteur

Lüderitz.

Auf diese Beschwerde nahm man sogleich am folgenden Morgen, den 16. September, die Untersuchung dieser Sache vor, wobei sich Folgendes zu Protokoll ergab:

»Actum Hohnsen 16. Septbr. 1717.

Nachdem von dem Herrn Marschall von Lüderitz unterm gestrigen Dato durch ein Schreiben an den Herrn von Campen berichtet worden, daß die Relais zu Hohnsen

bei Ankunft des Czaaren Majestät in einer großen Unordnung befunden, so denn nicht genugsame Pferde zum Vorspann sollten vorhanden gewesen seyn, und Jemand die Kühnheit gebraucht, einen pagen von besagter Ihrer Majestät übel zu traktiren, mit dem Begehren, daß solches untersuchet werden möge; so sind die Vögte und Untervögte von Visbeck, Rodenberge, Coppenbrügge rc. vernommen und ordentlich verhöhret, welche einmüthig ausgesaget, gestalten ihnen nicht kenntlich, wer gemelten pagen sollte geschlagen haben, welches sie auff ihre geleistete Pflichten versichern könnten, sie mögten aber dabei nicht verhellen, daß die meisten Domestiquen von der suite des Czaaren Majestät sehr betrunken gewesen, auch hie und da auf die Höfe eingefallen und die Vorspann- und Reit-Pferde mit gewalt weggenommen, da nuhn die bauern solches der ihnen ertheilten Ordre zu Folge nicht zugeben wollten, angesehen denselben Haupt vor Haupt bei 2 ℔ straffe befohlen nicht anderß als nach dem Aufruff der Vögte und Untervögte zu Verbannung aller unordnung auß den ställen und Bauerhöfen, woselbst sie allerseits ordentlich rangirt, außzurücken und sogleich vorzuspannen. Hätten einige von gemelten Czaaren Majestät Bedienten den Degen entblößet auf die Bauren schrecklich geschlagen und verschiedene übel zugerichtet, weßhalb die Bauren gezwungen sich zu vertheitigen, wodurch das Anspannen einigermaßen nicht nur in confusion gerathen wäre, sondern auch insbesondre den Leuten keine Zeit gelassen, die pferde ordentlich auß den ställen und Höfen zu ziehen und vorzuspannen, sonsten hätte es an Vorspannpferden gar nicht

gefehlt, denn daselbst seyen nach des Czaaren Majestät und der bei sich habenden suite völliger Abreise noch 160 parate gewesen, und noch jetzt vorfindlich«.

7.

Münzwerth in Lüneburg, 1461.

Nach einem Register von 1461 betrug damals in Lüneburg eine Mark sechszehn Schillinge; 1 Schilling 12 Pfennige; ein rheinischer Gulden 1 Mark 7 Schillinge; ein lübeckscher und ungarischer Gulden 1 Mark 14 Schillinge. Einhundert Witte hatten den Werth von 2 Mark 4 Albus.

8.

Pathengeschenk, 1477.

Der lüneburgische Abt Albert (v. Boventen) taufte 1477 ein dem Herzoge Johann von Sachsen-Lauenburg geborenes Kind; Diesem verehrte er 2 Fl., der Mutter 10 Fl.

XIX.

Bemerkungen

über die Fehde, welche Wilhelm (mit dem langen Beine) Herzog von Lüneburg, wider Erich, Herzogen von Sachsen zu Lauenburg, angeblich vom Jahre 1361 bis zum Jahre 1363 (oder gar 1365) geführt haben soll.

Von dem Herrn Dr. jur. und Advocaten A. C. E. L. von Duve zu Möllen.

---

§. I.

Zu den, bisher nicht gerügten, vielmehr allgemein als Wahrheit angenommenen Irrthümern bei Darstellung der älteren lauenburgischen und braunschweig-lüneburgischen Geschichte, gehört auch Dasjenige, was über eine Fehde erzählt wird, welche angeblich im Jahre 1361 zwischen Wilhelm (mit dem langen Beine) Herzogen von Lüneburg und Erich, dem damaligen Herzoge von Lauenburg, entstanden und im Jahre 1363, oder wohl gar erst im Jahre 1365, durch eine Vermählung des Herzogs Wilhelm mit Agnes, der Tochter des Herzogs Erich, beendigt sein soll. Man sagt nämlich: [1])

[1]) z. B. (Koch) Versuch einer pragmatischen Geschichte des durchlauchtigen Hauses Braunschweig und Lüneburg. Braunschw. 1764. S. 237.

»Mit den Herzögen von Lauenburg habe sich Wilhelm Herzog von Lüneburg 1360 wegen der vorigen Zwistigkeiten verglichen und ein Bündniß auf zwölf Jahre geschlossen gehabt *). Allein in dem folgenden Jahre sei ein Krieg unter ihnen entstanden. Herzog Wilhelm habe Riepenburg und Artlenburg nebst den Inseln Kirchwerder und Neu-Gamme erobert, die Schlösser Gammer-Ort und Bygenburg erbauet, Graf Johann von der Hoya aber im Jahre 1363 (oder 1365) die Sache dahin vermittelt, daß Wilhelm sich an eine lauenburgische Prinzessin vermählte, derselben Riepenburg zum Leibgedinge verschrieb (welches demnächst an Lauenburg zurückfallen solle), die neuerbaueten Schlösser schleifte und das eroberte Land wieder zurückgab **)«.

Die Urkunde vom Jahre 1360 in den Origg. guelph. praef. T. IV. p. 33 nebst den Angaben der beiden, in der Anm. **) genannten Chronisten, sind folglich die Grundlage jener Darstellungsweise. Allein gerade aus diesen Quellen, verglichen unter sich und mit andern urkundlichen oder sonstigen geschichtlichen Nachrichten, läßt sich sehr leicht die Unrichtigkeit darthun und zeigen:

daß die ganze (angebliche) Fehde gar nicht

*) "Origg. Guelph. praef. T. IV. p. 33."

**) "Chron. Lub. in Gerdes Samml. Meklenburg. Urk. P. IX. p. 45, 46; und Corner Chron. nov. ad ann. 1365 in Eccard Corp. hist. T, II. fol. 1110."

Statt hatte, sondern lediglich in der Einbildung der Geschichtsschreiber vorhanden sei!

§. 11.

Es sagt nämlich

1) die Stelle aus der gedachten lübeckschen Chronik:[2])

beim Jahre 1361: »in deme sulven jare wan hertoge wilhelm van luneborch hertoghen eriken van sassen af de ribenborch, der kerkwerder unde de nyenghamme. Uppe de riebenborch plag de olde hertoghe, erikes vader, sin leger unde sin wesent to hebbende. do de hertoghe van luneborch to theende quam, do reet he af. he was en olt, krank here; he ret to nyenborch to greuen johann van der hoye, de habde sine dochter. up deme wege storte he mit enem perde also sere, dat he to nighenborch dot blef« [3]).

beim Jahre 1363 aber: »in deme sulven jare wart berichtet de twydracht tisschen hertoghen wilhelm van luneborch unde hertoghen eriken van sassen, also, dat hertoghe erik gaf hertoghen wilhelmen sine dochter; also wart eme wedder erteneborch unde de lande de

[2]) Chronik des Franciscaner Lesemeisters Detmer nach der Urschrift — herausgegeben von Grautof. Th. I. S. 283, 284, 286.

[3]) Sollte sich nicht vielleicht zu Nienburg annoch sein Grabstein finden? —

he em afgewunnen habde, de vighenborch unde gammerort worden gebroken; dit degedinghe greve johann van der hoye.«

Dagegen heißt es

2) in der Corner'schen Chronik beim Jahre 1365:

»*Hoc anno, ante obitum Wilhelmi* ducis de Luneborch, fedata fuit guerra diu habita inter Wilhelmum praedictum ducem et Ericum ducem de Lovenborch et hoc per industriam Johannis comitis de Hoya secundum chronicon Saxonum. Accepit namque dictus Wilhelmus dux, filiam ducis Erici de Lovenborch in uxorem parum ante mortem suam et constituit ei castrum Ertheneborch ac omnem terram quam vi armorum ei abstulerat. Castrum vero Vyghenborch et castrum Gammerort funditus destructa sunt. Castrum quoque Ribenborch cum suis attinentiis dedit uxori suae pro vitalitio, postea ad dominium paternum rediturum ea defuncta.«

Was aber

3) die Urkunde in den Origg. guelph. l. c. betrifft, so lautet selbige:

»Van Goddes Gnaden we her Wilhelm hertoghe in Brunswich und to Luneborch, und Junchere Lodewich, Hern Magnus Sone, Hertoghen to Brunswich des elderen, bekennen oppenbar

in desseme Breve, dat we uns ganslifen und to Grunde ghesonet hebben, und berichten und verscheden mit usem Ome, Hertoghen Erike van Sassen umme allerleye Veyde, Schelinge und Schuldeghin, und Twidracht, de se wesen hebbe twischen uns und alle den de van user weghene in de Veyde ghekomen up eine syd und usen vorbenomden Ome Hertoghen Erike den elderen, synem Vader, dem God gnedich sy, und alle den de van erer weghene in de Veyde und shelinge ghekomen syn, af ander syd, wente an desse Tyd dat desse Bref ghegeven iß; und willen useme vorbenomeden Ome van Sassen desse Sone, Berichtinghe und Verschedinghe vast by uns holden in guden Truwen und de wy nichte breken. Vortmer so hebbe we uß verenet und verbunden und verbinden uß mit useme vorbenomeden Ome van Sassen, alse dat we eme wille helpen und truwelifen und ganslifen mid eme to same bliwen, up alles weme unde syne Vyende nicht werden binnen twelf Jaren de nu neghest to komende syn, van de Tyd dat desse Bref ghegheven iß an to rekende. Ut desser Verbundninghe neme we usen Hern den Keyser, use Ome de Marcgreven to Brandenborch, Hertoghe Magnuse van Brunswich vorbenomeden Hertoghen Albrechten van Mekelenborch den elderen, Hern Mauritiuse Domdeken to Bremen, Greven Gehrde

und Greven Johann van der Hoye, Greven Claweso van Holsten unde Greven Alfe van Schowenborch. Up alle desse vorbenomeden Hern wille we mid dessem Breve unverbunden wesen de Tyd umme dat de Vorbindighe warn de we mid dessen vorscrevenen Heren hebben und willen useme vorscrevenen Ome Hertoghen Erike de Verbindighe de we mid den Hern ghedan hebbe to nutt und to gude holden so we allervorderst van ere weghene moghen; Al desse vorscrevene Stucke und eyn jewelke by syck hebbe we gheloved unde loved in Truwen ganz unde vast to holdende useme vorbenomden Ome van Sassen. To eynem Orkunde hebbe we user beyder Inghesegheln ghehenghet laten to desseme Breve, de ghegheven iß to Luneborch na Godes Bord dryteynhundert Jar in deme festinghesten Jare des neghesten Dincstages na Sunte Lucien Daghe der hilghen Juncfrowen« [4]).

[4]) Zufolge des Necrologii mon. Sct. Michaelis, herausgegeben von Wedekind. Braunschweig 1833. fällt dies „Lucie virginis“ auf den 16. Septbr.; allein auch der 13. Decbr. war „Ste Lucie virg. et Ste Odilie virg.“ geheiliget. Das Missale Cranzii secundum ritum eccl. Hamburg. und das Missale secundum ritum eccl. Bremens. bei Staphorst, hamb. Kirchengesch. Th. I. Bd. 3. S. 310., so wie das dort erwähnte Missale in der Bibliothek der Petrikirche geben beim 16. Septbr. an: „Lucie et Geminiani-Eufemie virg.“ beim 13. Decbr. aber übereinstimmend mit dem breviario eccl. Hamburg.: „Lucie virgi-

Dieser Urkunde fügt denn v. Kobbe's lauenb. Gesch. Th. 2. S. 92, um auch die Veranlassung der (vermeintlichen) neuen Fehde nachzuweisen, jetzt noch hinzu:

4) den Söhnebrief zwischen Herzog Erich zu Sachsen und dem Kloster Scharnebeck vom Jahre 1361, welcher sich als Beilage XXXII. in dem höchst seltenen (Hugo'schen) »Berichte von dem Rechte des Hauses Braunschweig-Lüneburg auf das Herzogthum Lauenburg« [5]) findet und wörtlich folgendermaßen lautet:

»Van godes gnaden (Wy) Erik Hertog to Sassen ꝛc. bekennet und betüget openbar in dessen Breve: Dat all de Unwille und Vordachtnisse de se was

nis" (letztgedachtes Breviar fügt jedoch noch hinzu: "Jodoci confessoris et Ottilie virg." —

[5]) Daß diese, mit großer Gelehrsamkeit mühsam ausgearbeitete Deduction, welche 818 Folio Seiten Text und 66 Beilagen nebst einer Specie facti der chursächsischen Besitz-Ergreifung enthält, gleich nach beendigtem Drucke sofort "supprimiret" sei, bemerket (v. Praun's) bibliotheca brunsvico Luneburgensis S. 279. Nr. 1409, in welcher der Inhalt derselben angegeben wird; allein selbst während des Drucks jener späterhin supprimirten Bogen, hielt man braunschweig-lüneburgischer Seits Veränderungen nöthig und ließ man die ersten gedruckten Bogen durch andere ersetzen. Durch einen glücklichen Zufall hat der Verfasser gegenwärtiger Bemerkungen Gelegenheit gehabt, zwei in Folge jener Maßregel von einander abweichender Exemplare mit einander zu vergleichen.

twyschen Uß und den Usen, af ene syd und dem Abbate und dem ganzen Convente to Scharnebeke af ander Syd, **umb dat Hertoghe Wilhelm van Luneborch had Us Use Lant afghedrunghen,** iß vründliken vlaghen unde ganz torücghheleght in ghuden Truwen und mit ghuden Willen. Hir was over de provest van Lüne unde Hartwig Tzabel. To ener wilicken Bekanntnisse iß Use ingheseghel hir to hengt. Na Godes Bort drytteyn hundert jar in dem en und seftegsten Jare, des Mandaghs na Twelften« [6]).

§. III.

Der Franciscaner Lesemeister Detmer fing bekanntlich die Bearbeitungen seiner Chronik erst im Jahre 1385 an [7]), und zwar deshalb, weil die lübeckische Stadtchronik von 1350 an, nicht gehörig fortgesetzt war. Längst ist es erwiesen, daß in jener Chronik des Detmer, bei Angabe der Jahre, in sofern von der Zeit vor dem Jahre 1385 die Rede ist, sich mehre Irrthümer finden und zwar namentlich bei den Begebenheiten, welche in den Jahren 1357 bis 1363 vorfielen [8]). Auf der andern Seite aber zeigt die Chronik des Hermann Corner (deren Verfasser die

6) d. i. den 11. Januar 1361.

7) s. Grautof's Vorrede zum Bd. I. S. VII, XIV, XV.

8) s. Rudloff pragm. Gesch. von Meklenburg (ed. 1.) Th. 2. S. 333 ff., sowohl im Texte als wie in den Anmerkungen.

Detmersche Chronik benutzte und wahrscheinlich im Jahre 1436 starb [9])), daß sie hinsichtlich jener ältern Zeit noch mehr chronologische Unrichtigkeiten enthalte, ja eine dergleichen Unrichtigkeit erblickt man sogar in der vorstehend §. II. Nr. 2 angeführten Stelle, denn Herzog Wilhelm von Lüneburg starb keinesweges gleich nach dem Jahre 1365 oder wohl gar schon im Jahre 1363, sondern es erfolgte vielmehr sein Tod erst am 23. November 1369 [10]), nachdem seine zweite Gemahlinn Sophie [11]) sieben Jahre vorher — am 18. Dec. 1362 [12]) — das Zeitliche verlassen hatte. Was Detmer beim Jahre 1363 erzählt, verlegt Corner in's Jahr 1365, um so mehr hätten daher ihre Angaben Mißtrauen erregen sollen! — — Die Urkunde in den Origg. guelph. (s. §. II. Nr. 3.) bezeichnet den Vater des Herzogs Erich von Lauenburg, ausdrücklich als zur Zeit der Ausstellung der Urkunde **bereits verstorben** (»Hertoghe Erike den elderen, synem Vader, dem god gnedich sy«); Detmer läßt ihn (»en olt, krank here«) bei Gelegenheit der angeblich im Jahre 1361 ausgebrochenen Fehde, sein Leben verlieren; schon ein Vergleichen dieser urkundlichen Nachricht mit der Detmerschen Erzählung, mögte daher wohl

9) s. Grautof a. a. O. S. X. Anm. *).

10) s. Necrol. monast. Scti. Michaelis, herausgeg. von Wedekind. „VIIII Kal. Dec. Anno dom. MCCCLXIX. O, Wilhelmus dux de Luneborch, pie memorie" —

11) s. Scheid vom deutschen Adel, S. 29. Anmerk. t.

12) s. Necrol. cit. „XV. kal. Januarii. Anno domini MCCCLXII. obiit Sophia ducissa".

keinen Zweifel lassen können, daß die Urkunde **nach** dem Ausbruche der, von Detmer in's Jahr 1361 verlegten Fehde ausgestellt ward, diese Fehde beendigte und der Friedensvertrag sei; Detmer's Erzählung mithin die Begebenheiten **vor** dem Dinstage nach Lucien Tage 1360, zum Gegenstande habe, und deshalb von einer, im Jahre 1361 entstandenen neuen Fehde, nachdem die alte durch den Vertrag vom Jahre 1360 beendigt war, gar nicht die Rede sein könne. Die Urkunde von 1361, welche v. Kobbe für seine Meinung in Bezug nimmt (s. oben §. II. Nr. 4.) beweiset zwar wohl, daß Herzog Wilhelm in der Fehde, welche er wider den Herzog Erich geführt, dem Letzteren seine Lande »afghedrunghen« (also Land des Herzogs Erich erobert) hatte, nicht aber beweiset sie eine neue, **nach** dem Jahre 1360 entstandene Fehde, und noch weniger läßt sich nach dieser Urkunde behaupten, daß die Streitigkeiten zwischen dem Herzoge Erich und dem Kloster Scharnebeck, diese neue Fehde verursacht hätten; vielmehr zeigen die klaren Worte jener Urkunde (»**umb dat Hertoghe Wilhelm — had Us Use Lant afghedrungen**«), daß jene Streitigkeiten eine Folge der Fehde zwischen den beiden Herzögen und der Eroberungen des Herzogs Wilhelm gewesen seien: und wenn man das Datum der Urkunde vom Jahre 1360, mit dem Datum der Urkunde von 1361 vergleicht, so wird man nicht verkennen können, wie sehr die Wahrscheinlichkeit dafür streite, daß sich die Urkunde von 1361, auf die durch die Urkunde von 1360 gütlich beigelegte, von Detmer irriger Weise beim Jahre 1361 erzählte Fehde beziehe.

§. IV.

Um nun die wahre Lage der damaligen Verhältnisse besser darstellen zu können, scheint es vor allen Dingen nöthig, zu untersuchen, von welchen Erichen, Herzogen von Lauenburg, denn eigentlich die Rede sei; mit dieser Untersuchung aber einige Nachrichten über die damals gelebt habenden Herzöge von Sachsen-Lauenburg und Möllen-Bergedorf zu verbinden, weil diese Nachrichten die Sache noch mehr verdeutlichen. Die urkundlichen Belege dafür müssen freilich hier wegbleiben, weil sie in die lauenburgische Geschichte gehören, man wird sie aber vollständig in dem

»Versuche einer verbesserten Geschlechtsgeschichte der vormaligen Herzöge von Lauenburg«

finden, welchen der Verf. der vorliegenden Bemerkungen demnächst durch den Druck bekannt zu machen beabsichtiget.

Hier möge Folgendes genügen:

Johann I, der, am 30. Jul. 1285 verstorbene Stammvater der späterhin sogenannten »Herzöge von Niedersachsen«, welcher das Lauenburgische, gleich seinem Vater Albrecht I, als Reichslehen [13]) besaß und

[13]) Durch diese urkundlich beweisbare Thatsache, gewinnt die lauenburgische Geschichte eine ganz andere Gestalt, so daß die ehemaligen Ansprüche des braunschweig-lüneburgischen Hauses auf das Lauenburgische nur mit wahrem Grunde aus der Cession der chursächsischen Rechte hergeleitet werden können, indem die Erbverbrüderung von 1369 ohne lehnsherrliche Ein-

keinesweges (wie bisher behauptet ward) mit seinem Bruder Albrecht II, dem Stifter der wittenbergischen Linie, eine Landestheilung vornahm, sondern vielmehr bis an seinen Tod im gemeinschaftlichen Besitze des Herzogthums und der väterlichen Länder blieb, worin auch seine Söhne bis zum Jahre 1295 fortfuhren, hatte aus seiner zweiten Ehe [14]) mit Ingeburg, der Tochter eines Königs von Schweden [15]), drei Söhne hinterlassen: Johann (II.), Albrecht (III.) und Erich (I.). Diese, unter denen auch Erich I. schon im Jahre 1295 als Mitregent vorkömmt, blieben zwar anfänglich, nach der, mit ihrem Oheime, dem Herzoge Albrecht (II.) zu Wittenberg bewerkstelligten Absonderung, noch im gemeinschaftlichen Besitze der ihnen zugetheilten Lande, als aber Albrecht III. sich mit Margaretha, gebornen Markgräfinn von Brandenburg, Johann II. hingegen mit Elisabeth, der Schwester Gerhard's des Großen, Grafen von Holstein, verhei-

willigung geschlossen ward. — Daß Heinrich der Löwe, Herzog von Sachsen, das Lauenburgische nicht als Allodialbesitzung, sondern als Reichslehen besessen hatte, läßt sich ebenfalls beweisen und gleichfalls läßt sich darthun, wie es unrichtig sei, wenn man behauptete, die braunschweig-lüneburgischen Ansprüche auf das Lauenburgische wären erst durch den Erbvertrag von 1369 beseitigt worden.

14) In erster Ehe war er mit Elisabeth, einer Tochter des Herzogs Barnim II. von Pommern und Halbschwester von Anastasia, der Gemahlin Heinrich des Pilgers, Fürsten von Meklenburg, verheirathet gewesen.

15) Wahrscheinlich Erich Erichsons (oder des Stammlers).

ratheten, erfolgte im Jahre 1305 auch unter diesen drei Brüdern eine Landestheilung, wodurch Johann ein Drittheil, Albrecht und Erich aber zwei Drittheile bekamen, welche sie beide ferner gemeinschaftlich behielten. Nach Albrecht II., im Jahre 1308 ohne Hinterlassung von männlichen Nachkommen erfolgten Tode, behielt Erich diese zwei Drittheile, mußte davon jedoch im Jahre 1321 oder 1322, durch den Grafen Gerhard den Großen dazu gezwungen, dem einzigen Sohne des Herzogs Johann, noch vier Kirchspiele abtreten, deren Einlösung gegen andere Güter, oder gegen baares Geld ihm inzwischen freigelassen sein sollte[16]). Jener einzige Sohn des Herzogs Johann II. (zu Möllen und Bergedorf) hieß Albrecht (IV.), war in erster Ehe[17]) mit Beate (nach ihrem Siegel zu urtheilen), einer Gräfin von Schwerin verheirathet, von der er, bei seinem, im Jahre 1343 erfolgten Tode, drei Söhne nachließ: Johann (III.), Albrecht (V.) und Erich (III.). Johann III. war bereits vor dem Jahre 1359 kinderlos verstorben, Erich III. hatte sich dem geistlichen Stande gewidmet, war im Jahre 1356 von seinem Oheime Johann, Bischoff zu Camin,

[16]) So heißt es bei Detmer Chron. von Lübeck I. 213 und beim Cont. Alberti Stadensis ad ann. 1321, nicht aber, wie bisher behauptet ward, daß „dem Herzoge Albrecht frei gelassen sei, vom Herzoge Erich versetzte vier Kirchspiele einzulösen".

[17]) In zweiter Ehe vermählte Albrecht sich 1341 mit einer Tochter von Johann III., Herrn von Werle (Wenden) Gustrow.

zu dessen Coadjutor im Bisthume, obgleich ohne Erfolg[18]), gewählt worden, kömmt noch im Jahre 1359 bei der, durch seinen Bruder Albrecht V. mit seiner Zustimmung geschehenen Verpfändung von Möllen, als Canonicus vor (nämlich auf dem Siegel) und soll er zufolge der urkundlichen Behauptung Erich V. (vom Jahre 1418) auch nachher den geistlichen Stand **nicht** verlassen haben, obgleich sein größeres Siegel nach dem Jahre 1370 ein Reutersiegel ist. Albrecht V., im Jahre 1366 mit Catharine[19]), einer Tochter von Nicolaus V., Herrn zu Werle güstrowscher Linie, vermählt, starb vor dem Jahre 1370 gleichfalls kinderlos, und erblicken wir den Herzog Erich III. von **dieser Zeit** an, bis an seinen, am 25. Mai 1401 erfolgten Tod, als Herzog von Sachsen, **entweder** mit dem Beisatze: »zu Möllen und Bergedorf«, **oder**

[18]) S. Gebhardi in der Fortsetzung der allgem. Welthistorie, Thl. 52. S. 120.

[19]) Diese Catharine hat wahrscheinlich veranlaßt, daß man dem Herzoge Erich III. (ihrem Schwager) eine Gemahlin Namens Catharine zuschrieb, welche man zu einer Tochter von Magnus torquatus Herzoge von Braunschweig machte. Man fand nämlich neben dem Herzoge Erich zu Bergedorf, eine Herzogin Catharine (die Witwe von Albrecht V.), hielt sie für Erich's Gemahlin und weil man Erich III. mit Erich IV. verwechselte, den Namen der Gemahlin des Letzteren aber nicht kannte, wohl aber wußte, daß sie eine Tochter von Magnus gewesen sei, so behauptete man: Erich III. habe eine Gemahlin, Namens Catharine, und Tochter von Magnus torquatus zur Gemahlin gehabt.

mit der Bezeichnung: »senior«, oder »de oldere«, während der zu Lauenburg und Ratzeburg regierende Herzog Erich (IV.) »de junchere«, oder »junior« genannt wird, wenn man [illegible]ner nicht ausdrücklich als des zu Lauenburg residirenden Herzogs von Sachsen erwähnt. Nach dem Tode des Herzogs Erich III. erhielt jedoch Herzog Erich IV., zum Unterschiede von seinem Sohne Erich V., den Beisatz: »de oldere«, welches denn bei Darstellung der lauenburgischen Geschichte aus dem ersten zehn Jahren des funfzehnten Jahrhunderts, zu verschiedenen Irrthümern Anlaß gegeben hat, indem man Erich IV. mit Erich III. verwechselte.

Was Erich I., den obenerwähnten jüngsten Sohn des Herzogs Johann I. und der schwedischen Ingeburg betrifft, so hatte auch er sich anfänglich dem geistlichen Stande gewidmet, verließ aber selbigen nach dem Tode seines Bruders Albrecht III., verheirathete sich etwa im Jahre 1316 mit Elisabeth, einer Tochter des Herzogs Wartislaus V. (4.) von Pommern Wolgast, und zeugte er mit ihr, außer zwei Töchtern[20]) (Elisabeth vermählt mit dem Grafen Johann von Hoya und Helena vermählt mit dem Grafen Gerhard von Hoya) zwei Söhne, von denen der jüngste (Johann) im Jahre 1343, obgleich noch minderjährig, zum Bischoffe von Camin gewählt ward[21]) und im Jahre 1373 als

[20]) Denn Judith, die angebliche dritte Gemahlin des Herzogs Magnus von Mekelnburg war eine Tochter des Herzogs Erich II.

[21]) S. Gebhardi a. a. O.

solcher starb. Der ältere Sohn (Erich II.) wird seiner Jugend ungeachtet, nach damaliger Sitte, schon im Jahre 1326*) von seinem Vater Erich I. als einwilligend namhaft gemacht und scheint ihm etwa im Jahre 1343 die Regirung der väterlichen Lande fast gänzlich überlassen zu sein, Erich I. aber sich zur Ruhe begeben zu haben. Wenn Erich I. oder Erich II. seit dem Jahre 1343 in Urkunden vorkommen, pflegt anfänglich in der Regel nachher in der letzten Zeit aber stets jener: »der Ältere«, »senior,« oder »des heiligen römischen Reichs Erzmarschalk«, Letz-

*) Carstens (in dem hist. und diplom. Berichte von der Person und der Begebenheiten der in der dänischen Geschichte vorkommenden Schwester des Grafen Gerhard des Großen rc. im 7. Bde. der Schriften der königl. dänischen Gesellschaft der Wissenschaften, S. 527 — 566., und neu durchgesehen und verbessert in Heinze hist. Abhandl. rc. Kiel 1782. Bd. I. S. 303. fl.) um den sogenannten „Theilungsbrief" wegen des Landes Seckelbande (angeblich vom Jahre 1312) gegen die lübeckschen Einwürfe zu retten, läßt zwar, indem er statt 1312 liest: 1322, Herzog Erich II. schon 1322 Urkunden ausstellen und will namentlich das: „Erich der Jüngere" in jenem Theilungsbriefe, auf Erich II. beziehen; allein das Reutersiegel an diesem Theilungsbriefe, welches nach der Schlußbemerkung der Urkunde, das Siegel Herzogs Erich des Jüngern sein soll, widerlegt ihn: Jene Urkunde kann ihrem Inhalte nach, auch weder vom Jahre 1312 noch vom Jahre 1322 sein. Entweder hat man beim Abschreiben der Urkunde behuf der Producirung derselben die Jahrszahl 1312 falsch gelesen, oder die ganze Urkunde ist falsch! An einem andern Orte soll Dies weiter dargethan werden.

terer aber: »der Jüngere« oder »junior« genannt zu werden. Erich I. hatte bei der, mit seinem Bruder Johann II. vorgenommenen Landestheilung unter andern die neuen Gamme nebst dem Kirchwerder erhalten, und stellten deshalb er und seine Gemahlin Elisabeth z. B. am St. Gallen- und Lullen-Tage 1349 eine Urkunde wegen 10 mℒ Rente, aus den in der Urkunde benannten Gütern zu Eislingen und zum Kirchwerder, an die Schacken aus[22]. Im Jahre 1357, Sonntags vor Allerheiligen, ertheilte er[23]), als »Erich der Ältere«, gemeinschaftlich mit seinem Sohne[24]), »Erich dem Jüngern«, den Bürgern von Hannover ein Zollprivilegium; seit dieser Zeit kömmt er jedoch, so viel bis jetzt bekannt ist, nicht ferner in Urkunden vor.

Ein Vergleichen der Nachrichten bei Detmer, Chron. von Lübeck ad ann. 1346, 1369 und 1386,

[22]) Die Urkunde befindet sich, laut Mittheilung des Herrn Rector Masch zu Schönberg, im vormaligen Archive des Bisthums Ratzeburg, Sect. XV. Nr. 44.

[23]) S. Moser's diplom. und histor. Belustigungen, Bd. V. S. 346.

[24]) Denn die Bezeichnung „Erich der Jüngere" läßt sich nach dem Inhalte der Urkunde und den damaligen Verhältnissen nicht auf Erich III. beziehen, weil zu jener Zeit Herzog Albrecht V. zu Bergedorf und Möllen allein herrschte, Erich III. aber noch keinen Theil an dessen Regirungshandlungen nahm, vgl. Urkunde des Herzogs Albrecht V. zu Möllen und Bergedorf vom Jahre 1357 in dem hilligen Cosmus unde Damianus Dage (Sept. 27.), bei Schuback de jure littoris Nr. XIII. der Beilagen.

sowie bei Corner Chron. nov. ad ann. 1370 und 1386, mit der am 8. Juli 1374 zwischen den Herzögen von Sachsen, lauenburgischer und wittenbergischer Linie, geschlossenen Erbverbrüderung [25]) und den Urkunden vom Jahre 1380 (ipso die Ghertrudis virginis), so wie vom Jahre 1387 (sequenti die post festum Inventionis sancte crucis) wegen Stiftung einer Vicarie zu Bergedorf und der Präsentation dazu [26]), zeigt sehr klar, daß die, in diesen geschichtlichen und urkundlichen Nachrichten erwähnte Herzogin Agnes, die Gemahlin Erich II. (des Sohnes von Erich I.) und Mutter des in jenen Urkunden vorkommenden Herzogs Erich (IV.) war, daß aber auch gerade dieser Erich (IV.) derjenige Herzog Erich ist, welcher nach Detmer's Angabe, im Jahre 1369, nach Corner's Erzählung hingegen im Jahre 1370, sich im funfzehnten Jahre seines Alters mit (Sophie [27]) einer Tochter von Magnus torquatus, Herzoge von Braunschweig, vermählte, und »in deme Zondaghe thu aller Manne Vasten« (18. Febr.) »1369« die be-

25) S. v. Kobbe lauenb. Gesch. Thl. 2, S. 99.

26) Bei Böhmer Obs. jur. Canonici. Append. № XXVII. und XXVIII.

27) Daß die Gemahlin des Herzogs Erich IV. Sophie hieß, wird durch die oben erwähnte Erbverbrüderung vom 8. Juli 1374 und den Stiftungsbrief von 1416 wegen des Klosters Marienwold (bei Nettelbla „Nachricht von den Birgitten Klöstern“ [nicht Brigitten Klöstern] Beilage 6.) bewiesen, auch behauptet Rethmeyer braunschw.-lüneb. Chron. S. 1849, daß sie mit diesem Namen in der Brautschatzbestellung vom Palmtage 1373 vorkomme.

kannte Erbverbrüderung[28]) mit den Herzögen Wilhelm und Magnus von Braunschweig und Lüneburg abschloß. Sein Vater (Erich II.) war im Jahre 1368 (nicht aber, wie Detmer angibt, erst im Jahre 1369) gestorben[29]). Ein Vergleichen der mit Braunschweig-Lüneburg im Jahre 1369 abgeschlossenen, so eben erwähnten Erbverbrüderung mit der Urkunde vom St. Laurentius Tage 1360, welche Scheid vom hohen und niedern Adel S. 410, № XCVI[b] mittheilt, kann deshalb darüber keinen Zweifel lassen: daß

a. die in beiden Urkunden erwähnte Jutte oder Judith, eine Schwester des Herzogs Erich IV. und Tochter des Herzogs Erich II. war, sowie

b. daß der Sohn des Herzogs Erich, für welchen sein gleichnamiger Vater sich die, in der Urkunde enthaltenen Versprechungen ertheilen ließ, der damals noch in den Kinderjahren befindliche Erich IV. gewesen sei, die, in der Urkunde näher angegebene Vereinbarung aber, zwischen den Herzögen Albrecht II. (I.) von Meklenburg und Erich II. von Lauenburg abgeschlossen ward.

28) Vergl. Strube (praes. Ayrer) vindiciae juris Brunsv. et Luneb. in ducat. Saxo-Lauenb. S. 41 bis 42 und S. 44 sqq.

29) Denn in der Urkunde vom Jahre 1368 des negsten Dahges Sunte Nicolaus (Dec. 7.) bei de Westphalen Mon. ined. T. IV. fol. 3411, bestätigte Erich IV. dem Kloster Reinbeck dessen Privilegien mit der Äußerung: „dorch begheringe willen uses vaders, Hertoghen Erikes alse begherende was in sinen lethen deme god gnädigh sy".

So wenig in dieser Urkunde, als wie in der oben erwähnten Urkunde vom nächsten Dienstage nach St. Lucien Tage 1360, wird der, den Vertrag schließende Herzog Erich, als »der Ältere« bezeichnet, vielmehr »Erich der ältere« in der zuletzt erwähnten Urkunde als **verstorben** aufgeführt. Auf Erich II. (der erst nach 1316 geboren sein kann) läßt sich Detmer's Angabe (»de olde hertoghe — he was en **olt krank here**«) nicht beziehen, wohl aber auf **Erich** I. (»den Ältern«), der im Jahre 1360 **wenigstens** 74 Jahre alt gewesen sein muß, da sein Vater 1285 starb; auch aus diesen Gründen stellt sich denn die, angeblich im Jahre 1361 aufs Neue ausgebrochene Fehde zwischen dem Herzoge Wilhelm von Lüneburg und Erich von Sachsen Lauenburg, als ein Irrthum dar, weil im Jahre 1361 gar kein Herzog Erich von Sachsen Lauenburg vorhanden war, auf den Detmer's Erzählung von dem hohen Alter, angewendet werden könnte. Daß die Herzöge Wilhelm von Lüneburg und Erich von Lauenburg in den Jahren 1361 und 1363 mit einander in Frieden lebten, läßt sich aber auch sogar urkundlich beweisen, denn

a. in dem Beggerower Landfrieden [30]) vom 9. August 1361 heißt es:

»— wy de — Marcgreue tyn in dessen **lantfreden** — den hertogen to Lunenborg — wy Albert hertoge to Meklenborg tyn in dessen **lantfreden**. — hertoge Eryk to

[30]) Vergl. Lisch Albrecht der Zweite Herzog von Meklenburg und die norddeutschen Landfrieden. (Schwerin 1835.) S. 37.

Sassen, hertoge Albert to Molne — — Vnd wy de hern van Werle tyn in dessen lantfreden — den hertogen to Lunenborg«.

b. In den Streitigkeiten der Herzöge Wilhelm und Ludewig von Lüneburg und Braunschweig mit den Markgrafen Ludewig und Otto von Brandenburg, dem Herzoge Johann von Stargard und den Grafen von Holstein ward aber am 10. August 1363 der Herzog Albrecht (II.) von Meklenburg, zugleich **mit dem Herzoge Erich von Lauenburg zum Schiedsrichter** gewählt [31]), was doch gewiß nicht geschehen sein würde, wenn Herzog Erich damals mit dem Herzoge Wilhelm in Fehde verwickelt gewesen wäre!

§. V.

Hinsichtlich des wahrscheinlichen Entstehungsgrundes der wirklich Statt gehabten, aber durch die Urkunde vom Dinstage nach Lucien Tage 1360 gütlich **beigelegten** Fehde, gibt uns übrigens die meklenburgische Geschichte nähere Auskunft [32]). Es war nämlich der Graf Otto I. von Schwerin nach dem 14. Jan. 1357 gestorben, ohne andere Kinder als eine einzige Tochter (Richardis), die Braut des meklenburgischen Prinzen Albrecht, zu hinterlassen. Sein Bruder, Nicolaus Graf von Teckneburg und dessen Sohn Otto II., nahmen deshalb die Grafschaft Schwerin,

[31]) S. Rudloff's pragm. Handb. der meklenb. Gesch. Th. 2. S. 458. (ed. 1.)

[32]) Rudloff l. c. S. 333 bis 338, 447, 449.

sowie Crivitz und Boitzenburg als Erben in Anspruch. Die Herzöge von Lauenburg, als Lehnsherren, waren mit ihnen deshalb einverstanden; allein anders dachte Herzog Albrecht II. (I.) von Meklenburg, welcher sich als den alleinigen rechtmäßigen Erben der ganzen Grafschaft ansah und sich deshalb am 15. August 1357 zu Boitzenburg mit dem Herzoge Wilhelm von Lüneburg auf sechs Jahre[33]) gegen den Grafen Nicolaus, dessen Alliirte die Herzöge von Sachsen Lauenburg und jeden Andern, nur allein den römischen König, den Kurfürsten von Brandenburg, den Erzbischoff von Magdeburg und die Grafen von Holstein ausgenommen, verband. Die etwanigen Eroberungen in der Graffschaft sollten dem Herzoge von Meklenburg, sowie die im Sachsen-Lauenburgischen dem Herzoge von Lüneburg zufallen. Es kam darauf förmlich zum Kriege, worin Herzog Erich II, von Sachsen-Lauenburg am 24. August 1358 Plau eroberte, auch einen beträchtlichen Sieg auf dem Vellande über die Meklenburger gewann, und nachher wider die Grafen Heinrich und Nicolaus von

[33]) Vergl. hiemit die im §. II. Nr. 3 erwähnte Urkunde ad verba: „Twidracht de wesen hebbe twischen uns und allen den de van user weghene in de Veyde ghekomen — Marcgreven to Brandenborch — Hertoghen Albrechten van Mekelenborch den elderen — Greven Clawese van Holsten unde Greve Alfe van Schowenborch. Up alle desse vorbenomeden Hern wille we mid dessem Breve unverbunden wesen de tyd umme dat de Vorbundighe warn de we mid dessen vorscreven Heren hebben“.

Holstein, welche dem Herzoge Albrecht zu Hülfe kamen, ebenfalls mit glücklichem Erfolge kämpfte. Am 1. Dec. 1358 schloß inzwischen Herzog Albrecht von Meklenburg mit den Grafen von Schwerin einen Frieden, worin die benachbarten Häuser Brandenburg, Sachsen-Wittenberg, Lüneburg, Pommern, Holstein und Werle mit eingeschlossen wurden, die Grafen von Schwerin aber das Amt eines Schiedsrichters zwischen den Herzögen von Meklenburg und Lauenburg wegen Plau und anderer wechselseitiger Ansprüche übernahmen. Am Sonntage zu Mitfasten 1359 verkauften sodann die Herzöge Albrecht (V.) und Erich (III.) von Sachsen-Lauenburg, möllen-bergedorfer Linie, ihren Antheil an Plau dem Herzoge Albrecht von Meklenburg für 200 Mark Silber; am Laurentius Tage (10. Aug.) 1360 kam es aber auch zwischen den Herzögen Albrecht von Meklenburg und Erich II. von Lauenburg zu derjenigen schließlichen Vereinbarung, worüber die Urkunde bei Scheid a. a. O. das Nähere enthält und bald nachher ward denn auch der Frieden zwischen den Herzögen Wilhelm und Ludewig von Lüneburg und Braunschweig einerseits und dem Herzoge Erich II. von Sachsen-Lauenburg anderseits, am Dienstage nach Sct. Lucien Tage 1360 abgeschlossen.

Während jener Fehde, und vielleicht zu der Zeit, wo Herzog Erich wider den Herzog Albrecht von Meklenburg, sodann aber wider die Grafen von Holstein kämpfte, scheint denn Herzog Wilhelm den, vom Chronisten Detmer beim Jahre 1361 erzählten glücklichen

Überfall der lauenburgischen Lande vorgenommen zu haben, welcher den Tod des alten Herzogs Erich (I.) veranlaßte, und vom Herzoge Erich II. selbst in der, dem Kloster Scharnebeck »des Mandaghs na Twelften« 1361 ausgestellten Urkunde (s. o. §. II. № 4) eingestanden wird. Vielleicht war damals auch die, bei Lappenberg, Geschichte des Ursprungs der Hanse Bd. II. S. 466. № CXCV. abgedruckte (undatirte) Vereinbarung des Erzbischoffs Albert von Bremen, der Herzöge Wilhelm und Ludewig von Lüneburg und Braunschweig, des Grafen Adolph von Holstein, der Städte Hamburg, Stade und Buxtehude und des alten Landes, gegen den Herzog Albrecht von Sachsen (zu Möllen und Bergedorf) zur Zerstörung seines Schlosses Bergedorf geschlossen, und von dem Herzoge Wilhelm benutzt worden, um sich der in der Nähe von Bergedorf befindlichen Lande (Kirchwerder und Neugamme) zu bemächtigen, als man gegen Bergedorf zu Felde zog.

§. VI.

Wenn nun zwar nach der vorstehenden Entwickelung, die angeblich im Jahre 1361 ausgebrochene und im Jahre 1363 oder wohl gar erst 1365 wieder beendigte Fehde geleugnet werden muß; so kann doch nichts desto weniger es seine Richtigkeit haben, daß Herzog Wilhelm von Lüneburg (zur mehren Befestigung der am Dienstage vor Sct. Lucien Tage 1360 abgeschlossenen Vereinbarung) im Jahre 1363, nach dem, am 18. December 1361 erfolgten Tode seiner zweiten Gemahlin, bei der Heirath mit der Tochter des

Herzogs Erich II., diejenige Verabredung traf, welche Detmer und Corner, Ersterer beim Jahre 1363, Letzterer aber beim Jahre 1365 erzählen, und als endliche Beilegung des vorher Statt gehabten Streites ansahen.

XX.

König Georg II.

und der Oberst Johann Albrecht von Lösecke*), in der Schlacht bei Oudenarde, den 10. Junius 1708.

Nach handschriftlichen Nachrichten.

Von Sr. Excellenz dem Herrn General-Feldzeugmeister Grafen von der Decken zu Hannover.

Der Feldzug von 1708 gehört zu den glänzendsten, welchen die Alliirten im spanischen Successionskriege in den Niederlanden geführt haben.

*) Die Familie von Lösecke hieß nach den in Krohne's Allg. deutsches Adelslexicon I. Bd. II. Thl. S. 281 rc. befindlichen Nachrichten, ursprünglich von Löser. Der kurbaiersche Oberst Johann von Löser erhielt von dem Kurfürsten von Baiern, bei seiner Ernennung zum General der Infanterie, den Namen von Lösecke, nebst die Erlaubniß, in seinem Wappen ein Schwert, als Zeichen seiner bewiesenen Tapferkeit, zu führen.

Marlborough, der die alliirte Armee in den Niederlanden befehligte, versammelte selbige am 20. Mai 1708 und bezog ein Lager bei Terbronck; hier war es, wo der Kurprinz Georg August von Hannover (nachmals König Georg II.), begleitet von dem Geheimenrathe von Eltz, Obristen von Oeynhausen, Stallmeister von Campen und zwei Kammerjunkern, bei der Armee eintraf.

Marlborough empfing den Kurprinzen mit großen Ehrenbezeugungen. Eine Wache von einem Hauptmann, einem Lieutenant, einem Fähndrich und sechszig Mann von der englischen Fußgarde, und ein Lieutenant mit 24 Reutern von dem hannoverschen Leibregimente wurde täglich in das Hauptquartier des Kurprinzen zur Wache bei seiner Person befehligt.

Am 10. Juni verließ die französische Armee, unter dem Marschall Vendome, ihr Lager, ging über den Dender und marschirte auf Gent.

Der hannoversche General von Bülow, unter dessen Befehle die hannoverschen Truppen bei der alliirten Armee in den Niederlanden in diesem Feldzuge standen und der den linken Flügel der Armee befehligte, nahm zuerst die Bewegung der französischen Armee wahr. Er ließ sogleich an Marlborough, der sich in Anderlicht befand, davon Bericht abstatten, und traf unterdessen alle, zur Verfolgung der französischen Armee, erfoderlichen Vorbereitungen. Allein sein, mit dieser Meldung abgeschickter Adjudant, fand Marlborough so krank, daß er eine geraume Zeit auf Antwort warten mußte. Als er endlich den Bescheid erhielt, daß der General von Bülow nach den Umständen handeln mögte, und mit selbigem

wieder bei seinem General eintraf, hatten die Franzosen einen so starken Vorsprung gewonnen, daß dieser sie nicht mehr einholen konnte. Indessen glückte es dem hannoverschen Generalmajor von der Schulenburg, der mit zehn Schwadronen zur Verfolgung der feindlichen Armee abgeschickt ward, sich eines Theils der feindlichen Bagage zu bemächtigen. Ein Dragoner von dem hannoverschen Regimente von Bülow, hatte unter andern das Glück, den aus massivem Silber gearbeiteten Nachttisch des bei der französischen Armee anwesenden englischen Kronprätendenten zu erbeuten.

Die Alliirten bezogen darauf ein Lager bei Asch, an welchem Orte Marlborough, begleitet von dem Kurprinzen und dem General von Bülow, sein Quartier nahm; kaum war der englische Heerführer daselbst angekommen, als der Prinz Eugen, begleitet von einer Escorte von sechshundert östreichischen Husaren, dort eintraf. Dieser Prinz war seiner, von der Mosel kommenden Armee, vorausgeeilt, um für seine Person, der Schlacht, die man voraus sah, beiwohnen zu können. Beide berühmte Heerführer umarmten sich mit großer Zärtlichkeit. »Je suis malade de corps et d'esprit«, waren die ersten Worte, die Marlborough an Eugen richtete. Gleich nachher setzte er hinzu: »die Ankunft des Prinzen Eugen sei ihm eben so wichtig, als wenn die auf dem Marsche befindlichen 20,000 Östreicher sich mit ihm vereinigt hätten«. Die körperliche Schwachheit, die man sichtbar an Marlborough bemerkte, hielt ihn nicht ab, mit seiner gewohnten Thätigkeit zu Werke zu gehen. Er hielt auf der Stelle einen Kriegsrath, dem der Prinz

Eugen, der Kurprinz, der General von Bülow und der englische General Cardogan beiwohnten. Dieser Kriegsrath beschloß, den Übergang über den Dender zu versuchen.

Der General Cardogan ward sofort mit sämmtlichen Quartiermeistern der Armee, unter der Bedeckung von acht Schwadronen und zwölf Bataillonen abgeschickt, um das neue Lager abzustecken.

Cardogan ging über den Dender und richtete seinen Marsch auf Oudenarde, um über die Schelde zu gehen, während ihm die Armee nachfolgte. Bei Oudenarde stieß er unerwartet auf einen Theil der französischen Armee, der bei Gavern über die Schelde gegangen war. Die Schwäche seines Detachements zu verbergen, nahm Cardogan zu einer List seine Zuflucht. Er bildete aus den Quartiermeistern und den zu ihnen gehörenden Mannschaften, Schwadronen und Bataillone, die in ein Glied aufgestellt wurden. Die Quartierflaggen mußten statt der Fahnen dienen. Diese Skelette von Schwadronen und Bataillone stellte er auf beide Flügel der ihnen zur Bedeckung beigegebenen Truppen, und rückte dann mit der, auf diese Art gebildeten Linie, dem ihm so sehr überlegenen Feinde kühn entgegen.

Der Kurprinz, der gleich von Asch aus, den General Cardogan begleitet hatte, und bis dahin bei ihm geblieben war, verließ ihn jetzt, ohne seine Befehle zu erwarten, und jagte zu dem hannoverschen Leib-Kavallerie-Regimente, das sich eben en fronte formirte; dort angekommen, setzte er sich vor die Leibcompagnie desselben, die der Oberst Johann Albrecht von Lösecke führte, und

ertheilte dem Regimente den Befehl, die gegenüberstehende französische Kavallerie anzugreifen.

Während das Regiment choquirte, ward das Pferd des Kurprinzen von einer Kugel getroffen und stürzte. Der Kurprinz war in großer Gefahr, von der im Handgemenge begriffenen Kavallerie übergeritten zu werden. Es war in diesem für den Kurprinzen gefährlichen Augenblick, als der Oberst von Lösecke vom Pferde sprang, und den Kurprinzen auf selbiges half; aber gerade als er hiermit beschäfftigt war, erhielt er eine Schußwunde, die ihn zu Boden warf *). Der Kurprinz war kaum wieder zu Pferde, als er seine Leute aufmunterte, den Angriff fortzusetzen. Er war so glücklich, den Feind

*) In dem I. Bd. II. Th. S. 284 des allgemeinen deutschen Adellexicons von Krohne wird erwähnt, daß der Oberst von Lösecke bei der Übergabe seines Pferdes tödlich verwundet worden sei. In dem Artikel des gedachten Lexicons I. Bd. II. Th. S. 166, der von der Familie von Kaufmann handelt, wird dieser Vorfall in folgenden Punkten abweichend von der eben bemerkten Notiz erzählt: „Joachim Christoph Kaufmann war vermählt mit einer Tochter des Obersten von Lösecke, der in der Bataille von Oudenarde dem damaligen Kurprinzen, nachmaligen König von England, Georg II., welchem sein Pferd erschossen worden, sein bestes Pferd, worauf er selbst gesessen, geliehen, und gleich darauf auf einem jungen, nicht treffirt gewesenen Pferde einen Anfall auf den Feind machen mußte, sein Leben auf diesem scheuen Pferde eingebüßet hat". — Diese Erzählung stimmt nicht mit der handschriftlichen Nachricht, die ich bei diesem Aufsatze zu Grunde gelegt habe, überein.

über den Haufen zu werfen; aber das Leibregiment erlitt einen sehr starken Verlust. Bei der Leibschwadron, welche der Kurprinz in Person angeführt hatte, waren nur wenige so glücklich, ohne Wunden aus diesem Gefechte zu kommen.

Dies Kavalleriegefecht ward Veranlassung zu der berühmten Schlacht bei Oudenarde, aus welcher hier nur einige Züge, die auf den Kurprinzen und die hannoverschen Truppen Bezug haben, angeführt werden.

Die französische Armee war nämlich gegen die ursprüngliche Absicht ihres Heerführers in die Nothwendigkeit gesetzt, sich bei Oudenarde aufzustellen, um das durch den Kurprinzen geschlagene Corps aufzunehmen.

Cardogan ließ gleich, nachdem die Franzosen das Feld geräumt hatten, vier Brücken über die Schelde schlagen. Die Infanterie des zweiten Treffens der Alliirten ging zuerst über die Schelde. Der hannoversche Generalmajor von Bernstorf erhielt den Befehl, mit den unter ihm stehenden sechs hannoverschen Bataillons, die jenseits der Schelde befindlichen, von französischer Infanterie vertheidigten Hecken, zu besetzen. Ein Theil dieser Bataillons ward aber von den Franzosen mit großem Verluste zurückgetrieben. Der Generalmajor von Bernstorf ward tödlich verwundet; das Bataillon Tecklenburg beinahe aufgerieben.

Unterdessen ging der General von Bülow mit der ersten Linie der Kavallerie gleichfalls über die Schelde. Während er in Begriff war, die Kavallerie in Linie zu formiren, stieß der Kurprinz mit dem Reste der acht Schwadronen, mit denen er die französische Kavallerie

geworfen hatte, zu ihm. Der General von Bülow wünschte ihm Glück zu seiner ersten, so glänzend ausgefallenen Waffenthat und bat ihn dringend, sich nicht ferner wieder einer so großen Gefahr auszusetzen, aus welcher er diesmal gleichsam durch ein Wunder gerettet sei. Der Kurprinz erwiderte: »ich habe einst meinem Onkel, dem Herzoge Georg Wilhelm (von Zelle) versprochen, daß ich mich des braunschweig-lüneburgischen Hauses würdig bezeigen wollte; ich muß jetzt mein Versprechen erfüllen«. — Zugleich ersuchte er den General, einen Wachtmeister der Leibschwadron des Leibregiments, der an seiner Seite tapfer gefochten habe, auf der Stelle zum Officier zu befördern.

Der General von Bülow mußte, ehe er mit der Kavallerie vorgehen konnte, erst völlig Meister des vor seiner Fronte befindlichen durchschnittenen Terrains sein, das stark mit französischer Infanterie besetzt war. Er sammelte daher die unter dem Generalmajor von Bernstorf gestandenen und bei dem ersten Angriffe zurückgeschlagenen sechs Bataillons, die größten Theils aus einander gesprengt waren. Von dem Bataillone Tecklenburg war nur noch ein Hauptmann und 150 Mann übrig. Unerachtet der Hauptmann sich alle erdenkliche Mühe gab, dem, von dem General von Bülow erhaltenen Befehl zufolge, das Bataillon zum Angriffe aufzumuntern, waren die Soldaten, durch den erlittenen starken Verlust, so muthlos geworden, daß sie nicht zum Vorgehen zu bewegen waren. Da sprang ein Grenadier-Sergeant — sein Name wird nicht genannt — vor die Fronte, redete die Soldaten in plattdeutscher Sprache

so kräftig an, daß sie ihm willig folgten. Nach einem lebhaften Gefechte wurden die Franzosen aus den Hecken vertrieben.

Der General von Bülow hatte nun die Absicht, die französische Kavallerie, die in einiger Entfernung von den Hecken, von welchen er jetzt Meister war, in einer kleinen Ebene aufmarschirt stand, anzugreifen. Indem er dazu seine Einrichtungen traf, stieß er auf eine andere Kavalleriedivision der alliirten Armee, die der preußische General von Natzmer anführte. Dieser Letztere behauptete, daß, weil er mit seiner Division früher, als Bülow mit der seinigen, über die Schelde gegangen sei, ihm die Ehre des ersten Angriffs gebühre. Es entstand nun ein Streit zwischen beiden Generälen, wer den Angriff ausführen sollte. Der General von Bülow gab nach. Die Division des Generals von Natzmer bestand aus einer preußischen und einer hannoverschen Kavalleriebrigade, welche Letztere der hannoversche Generalmajor St. Laurent commandirte, und in welcher die hannoverschen Kavallerieregimenter St. Laurent, Rheden, Hahn und Eltz befindlich waren. Der Angriff des Generals von Natzmer glückte zwar; seine Division litt aber durch das Feuer der französischen Infanterie, die in dem seitwärts und rückwärts befindlichen durchschnittenen Terrain sehr vortheilhaft aufgestellt war, großen Verlust. Eine Schwadron des hannoverschen Kavallerieregiments von Hahn ward beschuldigt, ihre Schuldigkeit nicht gethan zu haben; der Major, welcher sie commandirt hatte, ward am folgenden Morgen nach der Schlacht,

auf Befehl des Generals von Bülow, des Dienstes entlassen.

Nachdem der Feind das Schlachtfeld geräumt, und sich auf Gent zurückzog, erhielt der General von Bülow den Befehl, ihn mit vierzig Schwadronen, vier Bataillonen und sämmtlichen Grenadieren des rechten Flügels der Armee zu verfolgen. Bülow vertheilte seine Infanterie auf beiden Seiten der Chaussee, die nach Gent führt, um das durchschnittene Terrain von der feindlichen Infanterie zu reinigen, und gab der Kavallerie den Befehl, nach Maßgabe des Vorrückens der Infanterie auf der Chaussee vorzugehen. Diese Disposition ward aber nicht buchstäblich befolgt.

Der hannoversche Oberstlieutenant de Pontpietain, der mit dem hannoverschen Kavallerieregimente von Penz die Tete der auf der Chaussee vorgehenden Kavalleriecolonne bildete, warf sich mit großem Ungestüme auf die französischen Dragoner von Riesbourg, die Theils zu Pferde, Theils zu Fuß einen engen Paß auf der Chaussee vertheidigten, und ward Meister desselben. Als er aber in der Hitze des Gefechts die geworfenen Dragoner zu rasch verfolgte, gerieth er in ein so heftiges Infanteriefeuer, daß die Mannschaft der Leibschwadron des Regiments von Penz, welche die Tete hatte, größten Theils getödtet oder verwundet ward.

Der französische Brigadier Pariere, der die Arriergarde commandirte, rief vor dem letzten Angriffe der hannoverschen Kavallerie dem Oberstlieutenant de Pontpietain zu: »er möge, wenn ihm sein und seiner Leute Leben lieb sei, vom weitern Verfolgen abstehen, indem

alle Hecken und Gräben mit Infanterie besetzt wäre«. Diese Warnung hielt den Oberstlieutenant de Pompietain nicht ab; er gab den Befehl zum neuen Angriff. Der Brigadier Pariere gerieth in Gefangenschaft; aber seine Prophezeihung ging nur zu sehr in Erfüllung; die Gefangennehmung des commandirenden Generals der französischen Arriergarde ward mit dem Verluste vieler Menschen und Pferde erkauft. Die Hannoveraner stießen beim weitern Verfolgen auf die sehr berühmte, sogenannte »Cornette blanche«. Als der Befehlshaber dieser Truppen fand, daß der Oberstlieutenant de Ponpietain nicht abließ, unerachtet des erlittenen großen Verlustes, zur weitern Verfolgung aufzumuntern, griff er ihn mit dem Säbel in der Hand an und versetzte ihm einen Hieb über den Kopf; allein er ward seiner Seits von herbeieilenden Reutern niedergemacht.

Als der General von Bülow sah, daß seine bei sich habende Infanterie nicht stark genug war, die französische aus dem durchschnittenen Terrain, wo sie sich postirt hatte, zu vertreiben, ertheilte er seiner Kavallerie den Befehl, von der weitern Verfolgung abzustehen.

Der Kurprinz, der bis dahin dem General von Bülow zur Seite geblieben war, eilte nach Beendigung der Schlacht nach der Gegend zurück, wo der Oberst von Lösecke gefallen war, um sich nach dem Schicksale desselben zu erkundigen, ohne ihn dort zu finden. Endlich erfuhr er, daß man ihn, schwer verwundet, nach einem Hause in der Nähe von Oudenarde gebracht habe. Dort fand ihn der Kurprinz, aber im Sterben begriffen.

Lösecke starb am folgenden Morgen und ward zu Oudenarde begraben. Der Kurprinz setzte den nachgelassenen Kindern des Obersten eine Pension aus, die selbigen und ihren Erben bis 1763 ausbezahlt worden ist. Ein Nachkommen des Obersten von Lösecke suchte im Jahre 1793 das Haus bei Oudenarde wieder auf, in welchem sein Großvater gestorben war. Die Tradition hatte dort das Andenken an den Besuch, den Georg II. am Abend nach der Schlacht von Oudenarde einem schwer verwundeten Obersten abgestattet hatte, aufbewahrt. Der als Platzcommandant in Lüneburg vor einigen Jahren verstorbene Major von Lösecke suchte bei dem Könige Georg IV. um einige Gunstbezeigung für seine Familie, sein Gesuch auf die heldenmüthige That seines Großvaters in der Schlacht bei Oudenarde gründend, nach, und erhielt von dem Monarchen die Gewährung seiner Bitte.

XXI.

Denkwürdigkeiten

aus dem eigenhändigen Tagebuche des, 1657 verstorbenen Großvoigts Thomas Grote.

(Fortsetzung der Mittheilung im vaterl. Archiv, 1835. Seite 198 ffl.)

Von dem Herrn Cammerjunker und Gardelieutenant Reichsfreiherrn Grote zu Hannover.

M. DC. XLII.

Die Solis 2. Januarii ist der Schwedische General FeltMarschal Leonhardt Tortzensohn mit Seiner unterhabenden armée von Bergen (woselbsten er sich Sieder den 2. Xbris, undt also in die fünfte woche ufgehalten, undt die gantze armée in die benachbarte örter, mit der armen Unterthanen höchste verderb verlegt gehabt) ufgebrochen, undt das Haubt-Quartier zu Harmesburg genommen.

Am 3. Ejusd. ist general rendevous zu Sprackenfehl gehalten, undt am 4: das HaubtQuartier hinwieder zu Wieting genommen, Auch die armée dero entsherum logieret, eins theils derofelben aber über den Stöckemerdamb kegen die alte Mark Brandenburg fort marchiret.

Die zu Wieting gelegene Comp. zu Roß von dem Dannenbergischen Regiment hat sich wegen der großen menge der eingequartirten Völker nacher Knesebeck begeben müssen. Die armen Unterthanen aber dero ents haben wegen der überaus großen Exorbitanien ihre

Wohnungen verlassen, undt sich in ein Moraß undt gehöltze, Espenlev genant, nebenst den Ihrigen reteriret, worin Sie aber auch nicht ohnangefochten verbleiben können, Sondern Sie seindt von etzlichen Brigaden zu fuß angefallen, viele leute beschediget, undt das bey sich gehabte viehe undt fahrende haabe ist ihnen abgenommen worden.

Rev^mus^ Cel^mus^ M. G. Fürst undt her hat am 6. Ejusd. sich über diese langwierige Einquartierung undt große Exorbitanien in S. F. G. Fürstenthumb kegen dem Schwed. FeltMarschal schriftlich beschweret undt umb remedirung, wie auch diese lande dermahleins zu quitiren gebeten. Undt ist mit diesem Ff. Schreiben der Commissarius Hanß Georg Schäfer ins HaubtQuartier am 7. Januarii abgeschicket.

An diesem tage, 7. Jan. ist das treffen zwischen dem Kayserl. General Lamboy undt den Weimarschen undt Hessischen Völkern uf der Thambsheide in Westphalen gehalten, worin bemelter General gefangen. —

Dieweil hochg. M. G. F. undt her nun zu verschiedenen mahlen bey dero hern Vettern Christian Ludewigs F. G. fleißige erinnerung gethan, das darauf gedacht undt in deliberation gezogen werden möchte, wie die militaria bey dem itzigen zustande uf einen andern erträglichen wegk gerichtet werden könten, Undt darauf hochg. S. F. G. sich ercleret das Sie solches gleichergestalt gantz nötig beffinden, undt dahero gesinnet wehren, Jemants dero Rhäte ehist anhero abzuordtnen, welche aus diesen sachen communication anstellen solten, Als ist in consilio vor dienlich befunden, das

hieraus vorhero mit denen Anwesenden von der Landschaft geredt, undt hierüber ihre gedanken undt meinung vernommen werden solte, gestalt zu dieser behuef uf beschehenes erfodern sich in der Rhatstube am 8. Januarii vormittags umb 9 uhr eingestellet, der HofRichter Christ. von Bodenteich, HofMarschal Hanß v. Petersdorf, Julius Braun Marrettig, Anthon Günther v. Harling. Der Obrister Dannenberg hat sich entschuldigen lassen. Bey dem gethanen vortrage ist denselbigen remonstriret, wie das höchstnötig, wegen der KriegsVerfassung bessere Verordnung zu machen, weiln nicht allein die bishero von diesem Fürstenthumb Lüneburg verpflegte Völker besondern auch die Jenige, So dem Fürstenthumb Grubenhagen assigniret, nachdem die VerpflegungsMittel daselbst nicht erfolgen können, mit großer Unordtnung und der armen Unterthanen höchsten beschwer undt verderb, benebenst der gantzen Schwedischen armée sich darin befunden.

Undt obzwar die anwesende von der Ehrbaren Landtschaft am 25. Oct. 1641 es uf eine Reduction der Milice gestellet, So stünde doch nuhmehr wol zu erwegen, ob des itzigen Landtsverderblichen Zustandeshalber durch dies Mittel der sachen geholfen sein wolte, undt zum fall die ehistg. Reductio nicht zulänglich, was alsdan vor mittel an handt zu nehmen? Undt würde derohalben zu deliberiren sein:

1) Wie viel Völker sowol an Cavallerie, Als Infanterie zu defendir- und besetzung der festen örter, Als Zell, Lüneburg undt Gifhorn zu behalten?

2) Was vor Commendanten undt andere Standespersohnen dabey zu verordtnen.
3) wie stark die Compagnien zu richten.
4) welchergestalt dieselbe zu verpflegen, ob man der hiebevor publicirten Ordonnantz nachgehen wolte?
5) Wie es mit der Abdankung der licentijrenden Völker zu halten.
6) Wer an stadt des KriegsRhats des von Harlings, welcher ohnlängst umb erlassung angehalten, undt abgedanket wieder zubestellen. Ufs wenigste müste ein Kriegscommissarius in Bestallung verbleiben.
7) Wie interimsweise die itzige Völker derogestalt zu logiren, damit die streuffereyen der Schwedischen Völker dadurch zu verhindern sein möchten, wobey vorschlagsweise gedacht, das die Isa undt Awe besetzet werden könten. Undt ist in diesem beschlossen, das dieserhalben alsbalt an den Obristen Meyer undt Obr. Danneberg zu Roß geschrieben werden solte.
8) ob die Commiss uf die hiesige Guarnison weiters zu reichen, undt welchergestalt mehr vorraht an Proviant zu machen.

Diese proponirte Puncte haben Sie ad deliberandum angenommen undt sich furderlichst darauf zu resolviren anerbotten.

Die Lunae 10. Jan. ist uf dem Rhathaus alhier zu Zell von mir, dem herkommen nach, in beysein Burgermeister undt Rhat, auch der gemeinen Burgerschaft das Stadtgerichte, das Echte dingk genant, gehalten.

undt die Jenige Brüche, So dies Jahr über in dieser Stadt gefallen, vorgebracht undt abgelesen werden. —

Die Martis 11. Ejusd. Dieweil sich die obbenante H. LandtRhäte dahin vernehmen lassen, das Sie zwar die Ihnen proponirte sachen unter sich in deliberation gezogen, Sie befünden aber dieselbe der hohen wichtigkeit zu sein, das nötig wehre, daraus mit andern Landtständen, undt insonderheit dem H. Abt zu Lüneburg zu communiciren, gestalt Sie deßhalber bereits ein schreiben abgefasset, Als ist dieses im Rhat erwogen, undt vors beste erachtet, das wolg. H. Abt undt andere vom Ausschuß der Ehrb. Landtschaft anhero von S. F. G. erfodert, undt alsdan mit ihnen zugleich in mehrer anzahl aus diesen sachen geredt, undt ein gewisser Schluß gemacht werden könte, Maßen dergleichen Ff. Schreiben alsbalt ausgefertiget, undt der terminus uf den negstfolgenden Dienstag, ist der 18. Jan. berahmet worden.

Eod. die ist in Consistorio wegen ersetzung des Generalis superintendentis Stelle in diesem löbl. Fürstenthumb erinnerung geschehen, undt abereins an Hertzog Friederich Wilhelms zu Sachsen Altenburg F. G. von M. G. Fürsten undt Hern ein Schreiben auszufertigen beschlossen wegen Hern Doctoris Kesleri, itzigen Superintendenten zu Coburg gnedige dimission, gestalt hierumb vor 5 wochen bereits an S. F. G. geschrieben, aber noch zur Zeit keine Andtwordt erfolget.

Nachmittag habe uf M. G. Fürsten undt Hern gnedigen Befehl ich benebenst dem Obristen Dannenberg undt dessen Obr. Leutenant Birkenfeldt die Garten vor dem Heelenthor, an undt umb den Berghero besehen,

undt dessen meinung vernommen, wie es mit der begehrten wegreumung der Baume undt befriedigung der Garten am besten anzustellen.

Diesen Abendt ist der Kön. Dennemerkischer Abgesandter Godtlieb vom Hagen, nebenst D. Heinrich Langenbeck von Goßlar alhier zu Zell angelanget. Undt hat wolg. D. Langenbeck am folgenden Mitwochen, war der 12. Januarii S. F. G. unterthenige Relation, vermittelst ablesung der abgefasten, undt ad referendum angenommenen Recesse, abgestattet, undt seindt diese sachen Ihrer wichtigkeit nach ad plenum consilium verwiesen.

A meridie 12. Jan. ist in consilio von obberührten Recessen zu deliberiren angefangen.

Die Jovis 13. Ejusd. ist vorg. Kön. Dennemarkischer Abgesandter von Zell wieder abgereiset.

Die Veneris ist sowol Vor- als Nachmittag in deliberation wegen der Goßlarischen tractaten continuiret, undt seindt uf die proponirte puncta deliberanda singulorum vota colligiret worden.

Imgleichen ist am folgenden Sonnabendt den 15. Jan. geschehen undt ein gewisses Conclusum wegen dero abereins undt zwar entlich undt schließlich ertheilenden Instruction gemacht, welches in genere dahin gangen, das zwar diese Friedenstractaten undt dabei offerirte conditiones reconciliationis mit der Röm. Kays. Mt. nicht auszuschlagen, Jedoch zu versuchen, ob nicht in formalibus, welche beim andern theil mehre offension veruhrsachen möchte, einige moderation undt enderung zu erlangen, Zumahl keine hofnung übrig

gewesen, das man in substantialibus bessere undt annehmblichere conditiones weiters erhalten könte. Jedoch ist es alles zu weiterer deliberation mit den Landt-Ständen undt den Hildesheimbschen Rhäten undt dan entlich zu U. gnedigen F. undt Hern ratification ausgestellet.

Nachmittag umb 3 Uhr ist Hertzog Georgen zu Braunschweig undt Lüneburg hochlöbl. gedechtnus am 2. April des abgewichenen 1641 Jahres verblichener Leichnamb von Hildesheimb anhero gebracht, undt in ein gewelbe ufm Fürstl. Schloß bis zu der anstellenden Fürstl. Leichbegängnus beygesetzet worden.

Die Mercurii 19. Jan. ist dem Ausschuß von der Ehrbahren Landtschaft über die am 8. huius in militaribus proponirte puncta umbstendliche apertur gethan, in was terminis die Goßlarische tractata beruheten, undt hierüber S. F. G. mit dero unterthenigem gutachten an handt zu gehen, an Sie begehret worden.

Illi haben dieses nebenst dem vorigen in deliberation zu ziehen acceptiret.

Die Jovis 20. Ejusd. mane h. 8 haben die obbemelte LandtStände derofelben Resolution, undt zwar erstlich in militaribus dahin eingebracht, das Sie wegen des ohnvermogsahmen Landes nicht allein eine Reduction, Sondern auch die licentiirung der hohen Officiers undt Regimenter nötig befünden. Verbleiben nochmahle dabey, das S. F. G. sich der Communion undt Samptverfassung gantz abthun, undt nurt So viel Officiers undt Kriegsvölker behalten

möchten, Als zu besetzung der vesten örter in diesem Fürstenthumb nötig. Ratione quanti haben Sie auch vorschläge gethan, wie viel nemblich zu Roß undt fuß zubehalten, undt wie es wegen des Commendo im Lüneb. anzuordtnen, Wer in Kriegssachen wiederzubestellen anstadt des v. Harling, Solches geben Sie S. F. G. undt der übrigen Landtschaft anheimb. Wegen des Proviants vermeineten Sie, müste der Rhat alhier zu Zell vorraht machen, undt denselbigen hergeben. Die Cavallerie möchte itziger Zeit uf diesseit der Iser verlegt werden, umb die streufende Schwed. Parthejen abzuhalten.

Bey den andern gestrigs tages proponirten Haubt Pt. haben Sie ihr gutachten dahin eröfnet: Dieweil Sie aus der gethanen apertur vernommen, das die ad ratificandum verabredete Puncta den Reichsconstitutionen, Religion undt Pragschen Frieden gemeß wehren, Als hetten Sie dabey nichts weiters zu erinnern, Sondern hielten es dafür, das die Reconciliation mit der Kays. Mt. undt die versicherung dieses Ff. Hauses, dessen status undt angehörigen nicht auszuschlagen, Sondern zu acceptiren undt zur perfection zubringen am besten wehre. Die Kayserl. Ratification aber möchte man vorhero erwarten, undt fleis anwenden, ob man bey restitution der Stadt Hildesheimb nicht erhalten könte, das die künftige Guarnison uf eine gewisse Anzahl behandlet werden könte.

Mit der Cron Schweden undt deren ministris müste schrift- oder mündlich tractiret werden. Imgleichen auch mit der Landtgräfin zu Hessen Cassel.

Als nun die Rhäte aus obigem wahrgenommen, das die am 8. Jan. Jüngsthin proponirte Pta. in militaribus nicht allerdings erörtert, So ist man nachmittags abereins mit den Anwesenden von der Landtschaft zur conferentz getreten, undt ihr bedenken erfodert worden, welchergestalt die vorgeschlagene licentiirung recht undt eigentlich anzufangen? welche officiers in specie abzudanken, was man vor Commendanten zu Roß undt fuß behalten, undt durch was mittel undt wege, man die Abdankung effectuiren wolte? Zumahl wohl zu ermessen, das man des officiers undt Soldaten so schlechter Dinge mit lehrer handt sich nicht entöhnigen könte.

Der Vorschlag wegen des Proviantvorrahts ist auch nicht vor practicabel befunden, weiln sich der Rhat alhier durchaus dazu nicht verstehen können noch wollen, Welcher auch entlich annectiret, wie es mit des Landes Ausschuß gehalten werden solte, ob man die officiers zu ersparung der Uncösten abdanken wolte:

Conclusum wegen des letzten Pti, das eins theils officiers, insonderheit die Leutenants abgedanket, die Verfassung aber des Ausschusses zu besetzung der Pässe im stande erhalten, undt nicht gantz ufgehoben werden möchte. Bey dem 2 HaubPt. ist proponiret, do die vorgebrachte monita in specie wegen der Stadt Hildesheimb über angewandten fleis keine stadt finden solten, ob nichtsdoweniger im übrigen zu schließen. R. quod sic etc.

Demnach der CammerPräsident H. Fried. Schenk von Winterstedt von Hertzog Christian Ludewigs zu Br.

u. L. F. G. mit creditif anhero abgeschicket, undt U. g. F. undt Her den Rhäten anbefohlen, dessen anbringen zu vernehmen, undt daraus mit ihm zu communiciren, So ist dazu die Veneris 21. Jan. mane h. 8 der anfang gemacht. Undt hat H. Schenke eröffnet, wasgestalt sein gnediger Fürst undt Her die zu Goßlar entworfene Recefs in deliberation ziehen lassen, undt wehren bey etzlichen Puncten monita vorgefallen, welche er zu communiciren erpöttig. Er möchte aber gerne vornhero vernehmen, was man etwa dieses ortes dabey vor erinnerung zu thun hette. Undt als hierauf vors beste befunden, das man die bemelte Recefse verlesen, undt die bey Jedem Punct habende monita vorbringen, undt sich darüber vernehmen wolte, So ist solches alsbalt zu werke gerichtet, Vornhero aber beyderseits praesupponiret worden, das in substantialibus nichts zu endern. Quoad formalia seindt wir von Puncten zu Pten gangen, undt haben uns einer meinung verglichen.

Die gröfsiste Dificultet hat sich wegen restitution der Stadt Hildesheimb undt dan wegen der ausgesetzten gütlichen Handlung wegen des alten Stiffts Hildesheimb ereuget. Soviel Jenes betrifft, hat man noch etwas Hofnung gehabt, durch der Hänse Städte Unterhandlung miltere conditiones vor bemelte Stadt zu erhandlen. Wegen des alten oder großen Stiffts Hildesheimb aber hat man vors beste ermessen, das die gütliche tractaten alsbalt angetreten, undt durch götliche Verleyhung sobalt müglich zur endtschaft gebracht werden möchten, gestalt obg. Abgesandter mit mehrem con-

testiret, das S. g. F. undt Her hiezu gantz geneigt undt willig wehre.

Die Sabbathi 22. Jan. Haben wir mit obbemeltem Gesandten den 2. HaubtPt. der militarium vorgenommen, undt demselbigen vorgetragen, wasgestalt sowol unser g. F. undt Her, als S. F. G. getrewe Landtschaft dero meinung wehren, das nuhmehr bey dem itzigen verdorbenen Zustande des Landes die Kriegsverfassung uf einen andern fuß gerichtet werden müste, mit fernerem andeuten, wohin der Landtschafft bedenken wegen der Abdankung undt ufhebung der communion gangen, mit angehengtem erbieten, das man nichtsdoweniger in guter vertrauligkeit verbleiben undt einer dem andern ufn nohtfall succurriren könte.

Ille: Vernehme, das man ein newes principium zulegen bedacht, darauf wehre er zwar nicht instruiret, hielte es aber wol dafür, das man zwar hinfüro in communione nicht bleiben könte, Jedoch müste man sich einer conformitet undt proportion der behaltenen Völker undt der bezahlunghalber vergleichen. Des H. Generals F. G. könte man noch zur Zeit nicht entrahten, es müste aber mit deroselben uf eine Jahrbestallung gehandlet werden.

Hiernegst ist die Frage proponiret, Ob man auf einmahl reduciren oder abdanken, oder aber damit gradatim verfahren wolte? Dies letzte ist am verträglichsten zu sein ermessen.

2) was man vor officiers behalten wolte? Dieses ist zu fernerer deliberation ausgestellet.

3) wie es Interimsweise anzustellen? Insonderheit mit dem Roten Regiment?

Hiebey ist vorgeschlagen, das dasselbige an die örter oder in die Jenige Fürstenthümer verlegt werden möchte, woher es vor diesem Seinen Unterhalt undt assignationes gehabt.

Negst diesem ist die alhier abgefaste Instructio vor die Abgesandten nacher Goßlar abgelesen.

Diesen morgen ist die Schwedische armee unter der conduicte des FeltMarschals Leonard Tortzensohn von Witingen ufgebrochen, Nachdem Sie fast 3 Wochen des orts mit höchster ruin undt verderb der benachbahrten Ampter stilgelegen. Das general Rendevous ist zu Distorf gehalten undt das erste Haubt-Quartier zu Wälstav in der alten Mark Brandenburg genommen. Nachgehents haben Sie sich uf Dambke undt Saltzwedel begeben.

Nachmittags ist U. g. Fürsten undt Hern aus vorberührten mit H. Schenken tractirten sachen unterthenige Relation erstattet, undt mit was Resolution Derselbige zu versehen beschlossen, Auch dieselbe S. F. G. ercleruug demselbigen kurz darauf angedeutet worden.

Am folgenden Sontag war der 23. Jan. ist H. Schenk undt Dr. Heinrich Langenbeck von hinnen uf Hildesheimb wieder verreiset.

Die Martis 25. Jan. mane h. 8 ist denen Anwesenden von der Landtschaft von den Rhäten apertur wiederfahren, wohin des Hern Schenken gedanken gangen undt was mit demselbigen verabredet

1) wegen der Goßlarischen tractaten,

2) wegen der newen Verfassung der milice.

Die Mercurii 26. Ejusd. Der ehistbemelte Ausschuß der Ehrb. Landtschaft haben sich uf die oberwehnte Pte. mit ihrem gutachten hinwieder vernehmen lassen, welches Alles unserm gnedigen Fürsten undt Hern unterthenig referiret, undt ist vor gut befunden, das in p^{to} militiae ein Schreiben an Hertzog Christian Ludewigs F. G. ausgefertiget, undt es dieserhalben zu einer Zusammenschickung Ihr F. Gg. beyderseits Rhäten veranlasset werden möchte, damit diese sachen zu der Lande höchstnötigen erleichterung umb so viel ehr zur gedeylichen perfection gebracht werden könten.

Die Jovis 27. Jan. mane h. 9 ist in consilio wegen ersetzung der vacirenden stelle des General Superintendenten nochmahlige deliberation gepflogen, weiln Hertzog Friedrich Wilhelm zu Sachsen Altenburg Hern Doctorem Keslerum nicht dimittiren wollen, undt seindt zwar abereins unterschiedliche subjecta vorgeschlagen, Entlich aber ist Dr. Maino Hanekenius professor Theologiae zu Marpurg vorgeschlagen, undt verabredet, das bey demselbigen durch H. D. Feurbornen vernommen werden solte, ob er dies officium uf erfolgende Fürstl. vocation acceptiren wolte, undt ob er dazu ehist erlassen werden könte.

Die Veneris 28. Jan. ist die Schwedische Armée dem eingelangten Bericht nach bey Saltzwedel wieder ufgebrochen undt hat das Quartier zu Arndtsee genommen, die cavallerie aber ist kegen Gardeleben zugangen, undt die Kayserliche armée soll sich, dem Bericht nach umb Stendel befinden. Der Schwedische FeltMarschal

Tortzensohn aber ist im HaubtQuartier zu Saltzwedel verblieben.

Die Sabbathi 29. Ejusd. seindt die fürstl. Br. Lüneb. Abgesandten von Hildesheimb uf. Goßlar wieder angelanget, undt haben am folgenden Dienstag den 1. Februarii den anfang wiederumb zu continuirung der tractaten mit den Kays. subdelegirten gemacht.

Demnach M. G. Fürst undt Her sich mit Hertzog Christian Ludewigs zu Br. L. F. G. dahin vereinbahret, das JJ. FF. Gg. dero Rhäte in die Stadt Hanover zusammen schicken, undt wie deroselben milice zu fassen, undt nach dero Lande itzigem Zustande zu proportioniren, in deliberation ziehen lassen wolten, Als ist nicht allein dieses vornhero alhier am 9. Febr. in reife berahtschlagung gezogen undt beschlossen worden, welchergestalt die Abschickende Rhäte zu instruiren, Besondern auch die Anwesende von der Ehrb. Landtschaft seindt gleichergestalt am 10. Ejusd. hierüber mit Ihren gedancken undt zwar in pto Reductionis, ratione temporis et modi vernommen, darauf auch solches vorhochg. U. g. F. undt Hern unterthenig vorgetragen, undt von S. F. G. allerdings placitiret, undt diese reise mir, Anth. Günther v. Harling undt Dr. Wiesenhaver gnedig committiret worden. Seindt demnach am 11. Febr. von Zell uf Hanover gereiset, Alda sich von hochg. H. Chr. Ludw. F. G. wegen deroselben CammerPräsident Fried. Schenk v. Winterstedt auch eingestellet, undt haben wir am folgenden morgen den anfang zur conferentz gemacht, wobey H. Fr. Schenke erwehnet, das

S. F. G. Ihm noch 2 dero Rähte adjungiret, welche aber mit Leibesschwachheit befallen, undt dahero nicht mit überkommen können. Weiln er nun diese wichtige sachen allein über sich nicht nehmen noch etwas schliesliches darin verhandlen könte, Als liessen hochg. S. F. G. uns gnedig ersuchen, das wir mit Ihm uf Hildesheimb reisen, undt alda in S. F. G. undt dero Rähte praesentz diese sachen zu guter richtigkeit bringen helfen möchten, gestalt hochg. S. F. G. dero Hern Vettern, u. g. F. undt Hern, darumb schrift: undt bitlich ersuchet undt gebeten.

Wir haben uns entschüldiget, das ohne S. F. G. hochg. gnedigen befehl wir aus bekandten uhrsachen nicht weiters fortreisen könten. Do uns aber dergleichen Befehl zukommen würde, wolten wir uns hierein, Als gehorsahmen Dienern gebühret, zu erweisen wissen.

Seindt derohalben beyderseits nicht allein in p^to^ Reductionis vermöge unser Instructionen fortgefahren, besondern es hat uns auch obg. H. Schenk apertur gethan, weiln vor Seinem Abreisen eine ausführliche Relatio von Ihren Rähten undt Gesandten von Goßlar einkommen, worauf diesmahl dieselbige tractaten bestanden, undt welchergestalt zwischen den Kayserl. H. subdelegirten undt denen unserigen ein armisticium uf 4 wochen mit gewissen conditionibus, respective ad referendum et ratificandum veranlasset worden.

Die Solis 18. Febr. bin ich nachmittag nacher Dören, So negst bey Hanover gelegen, gefahren, undt habe die daselbst uf der Leine belegene, undt M. G. F.

undt Hern zugehörige Mühle in besichtigung genommen, undt insonderheit den Uberfall sehr mangelhaft befunden.

Dieweil uns diesen Abendt von u. g. F. undt Hern ein gnediges Befehlschreiben eingeliefert, dofern wir an dem orte die uns anvertraute sachen zur gedeylichen endtschaft nicht bringen könten, undt dan auch obbemelter Fr. Schenk annoch darumb anhalten würde, das wir uns alsdan mit ihm uf Hildesheimb begeben, undt die Handlung alda nach müglichkeit beschleunigen undt wieder zurückeilen solten, Als haben wir uns diesem befehl zu accommodiren schuldich befunden, undt seindt miteinander die Lunae 14. Febr. dahin fortgereiset, undt diesen nachmittag umb 4 uhr zu Hildesheimb angelanget.

Die Martis 15. Febr. haben wir vormittags in pleno die zu Hanover in militaribus proponirte puncta kürtzlich wiederholet, undt der Hern Calenbergischen gedenken darüber vernommen. Undt weiln uns eben an diesem tage U. g. F. undt Her gnediges Schreiben, nebenst S. F. G. zu Goßlar anwesenden Rhäten undt Gesandten Relationschreiben zugebracht, So haben wir uns, vermöge empfangenen befehls auch dieses Pts halber mit den H. Calenbergischen in conferentz eingelassen, undt insonderheit von denselbigen die bey dem obberührten veranlaßeten armisticio vorfallende dubia, undt dabey entlich bedingende conditiones, undt welchergestalt Ihr g. F. undt Her, dero Rhäte zu Goßlar weiters instruiren würden, mit mehrem verstanden undt solches u. g. F. undt Hern zu hinterbringen über uns genommen.

Die Mercurii 16. Ejusd. mane h. 7. haben uns die Hern Calenbergischen gewiß- undt ausführliche Resolution in p° Reductionis, undt in andern bey der milice vorfallenden sachen eingebracht, Undt haben wir die Jenigen Puncta, worüber wir uns, craft Instructionis decisive nicht erkleren können, bloß ad referendum angenommen. Im übrigen aber, undt auch unter andern wegen der vor nötig befundenen Abschickung an den Schwedischen General F. M. Torzensohn, wie auch die beyde Königl. Legatos in Hamburg, undt, wegen dero dahin ertheilende Instruction undt dergleichen bestendige abrede genommen.

Nachmittags seindt wir von dannen wieder abgereiset uf Hanover, undt am folgenden Donnerstag war der 17. Febr. zu Zell glücklich wieder ankommen.

Diesen Nachmittag haben wir in consilio von dem Jenigen, So zu Hanover undt Hildesheimb verhandlet, ausführliche Relation erstattet, undt die Expedienda umb so viel do mehr maturiret.

Die Veneris 18. Ejusd. ist gleichergestalt u. g. F. undt Hern unterthenig referiret, worauf diese sachen beruheten.

Diesen morgen ist ein Trompetter mit JJ. FF. Gg. beyderseits schreiben an obg. G. F. M. abgefertiget, worin demselbigen die vorhabende Absendung notificiret worden.

Es haben auch S. F. G. an deroselben Rhäte undt Abgesandten zu Goßlar ein Schreiben undt fernere Instructio insonderheit in p° des obg. armisticii abgehen lassen, darin zwar die vorgefallene considerationes

ihnen eröfnet, Jedoch entlich es dahin gestellet, Dofern Herzogs Augusti undt Herzog Christian Ludewigs zu Br. u. L. FF. Gg. deren ohnerachtet sothanes armisticium vor diensamb undt nützlich befinden würden, das S. F. G. sich alsdan hierin conformiren wolten.

Die Sabbathi 19. Febr. haben hochg. S. F. G. Landtgraf Johans zu Hessen F. G. das aus bewegenden Uhrsachen gemachtes conclusum in p° Reductionis schriftlich eröfnet undt daneben zu erkennen geben, wasgestalt dieselbige nuhmehr in der gesampten Kriegs-Verfassung undt communione nicht länger verbleiben könten.

Nachdem von M. G. Fürsten undt Hern mir gnedig ufgetragen, daß nebenst Hertzog Christian Ludewigs zu Br. u. L. F. G. geheimbden Rhat undt Hofmarschaln Bodo von Hodenberg die reise undt die vermöge Instructionis anbefohlene werbung an den Kön. Schwed. FeltMarschaln L. Tortzensohn*) ich über mich nehmen solte, Als seindt wir darauf beyderseits am 2. Martii von Zell bis gen Ültzen, undt am 3. Ejusd. nacher Saltzwedel in das dohmahlige HaubtQuartier verreiset, undt weiln obg. FeltMarschal sich noch etwas schwach befunden, ist unser anbringen durch den Assistenz-Rhat Laurentz Grubben am 4. Ejusd. eingenommen worden.

Die Sabbathi 5. Martii ist uns die erste Resolutio durch den Kön. Schwedischen General Johan Lillehöcken undt ehistbemelten H. Grubben wieder zurückgebracht, undt weiln wir dieselbe also beschaffen befunden,

*) S. Pufendorf schwedisch-deutsche Kriegsgesch. XIV. §. 9.

das darauf mit gutem Vorbedacht zu repliciren nötig sein würde, Als haben wir spacium deliberandi gebeten.

Die Lunae 7. Martii haben wir unsere vorhin verabredete Regenerclerung obg. H. General undt Assistentz Rhat, welche zu uns ins losament wieder angedeutet, So dieselbe ad referendum angenommen.

Undt ob uns zwar darauf am negstfolgenden Donnerstag war der 10. Ejusd., eine abermalige Resolutio von wegen des H. FeltMarschals von obg. H. Gen. undt AssistentzRhat eingebracht, So dennoch darauf nicht acquiesciren können, Sondern umb entliche erclerung angehalten, wessen sich nemblich JJ. FF. GG. ufn fall die zu Goßlar angestelte gütliche tractaten uf billiche conditiones zum gedeylichen Schluß gebracht werden könten, eigentlich zu versehen haben solten.

Hierauf haben sich oftb. H. General undt H. Grubbe bey uns am folgenden Freytag, war der 11. Martii vormittags eingestellet, undt von des Hern FeltMarschals wegen uns angedeutet, daß ob zwar Ihr Excel. andern befehl von der Crone hetten, So wehren Sie doch erbietlich, do bereits die obberührte gütliche tractaten geschlossen werden solten, das Sie dennoch JJ. FF. GG. alle freundtschaft erweisen wolten, Bisso lang Sie von Ihr Kön. Mt. undt der Crone Schweden uf Ihre erstattende Relation weitere Instruction undt befehl erlangen würden. Jedoch mit dem bedinge, do auch JJ. FF. GG. ihres theils zu keinem wiedrigen uhrsache geben würden, mit angehengter bitte undt erinnerung, Sich in diesen tractaten nicht zu praecipitiren,

Sondern so müglich den Schluß ufzuhalten, undt unterdessen an die Crone Schweden eine Abschickung, ohne Jemants anders interposition zu thun, oder dahin zu schreiben. Wir haben solches zu referiren acceptiret. Seindt darauf am selbigen mittag zu oftg. H. FeltMarschal zur mahlzeit erbeten, undt am folgenden Sonnabendt dimittiret worden.

Seindt also kegen Abendt zu Ültzen wieder angekommen, undt am folgenden Sontag den 13. Martii nach verrichtetem Gottesdienst bis Lüneburg, Am 14. Ejusd. aber über Winsen an der Luhe bis in Hamburg gereiset.

Die Martis 15. Martii haben wir uns daselbst bey dem Kön. Schwedischen Legato Johan Adler Salvio vermittelst der Ff. Creditifschreiben anmelden lassen, undt noch selbigen Nachmittag audientz erhalten, deme wir gleichergestalt, vermöge gehabten befehls

1) von den oberwehnten gütlichen tractaten gründtliche apertur gethan, undt gebeten, do Ihr FF. GG. dadurch die verhoffte versicher- undt beruhigung ihrer landt undt leute erlangen könten, das alsdan solches deroselben nicht mißgönnet, undt alsolches an die Cron Schweden favorabiliter gebracht werden möchte.

2) Ist gesucht die langwierige hohe Kriegsbeschwerden dermahleins von dem Ff. Hauß abzuwenden, undt denen hochbetrengten Unterthanen etwas respiration zu gönnen.

3) umb restitution Ihr FF. GG. Erbposten, welche mit Schwedischer Guarnison besetzet, angehalten.

4) Apertur gebeten, in was terminis die general Friedenstractaten nunmehr beruheten.

Ille hat 1) zwar diese particular tractaten aus vielen angezogenen rationibus höchlich wiederrahten, undt dieselbe nicht zu schliessen, Sondern Sie bis zu denen anitzo bevorstehenden general Friedenstractaten zu remittiren gebeten, Jedoch sich danebenst zur favorablen Relation anerbotten.

Ad 2) sich vernehmen lassen das die Schwedische armée in Kurtzem ausserhalb diesen N. S. Creiß geführet werden solte.

3) Die Restitution der Erbposten hat er bey den itzigen zustandt excusiret undt abgelehnet.

4) Woran es hafftete, das es zur bestimpten Zeit zum congress nicht gelanget, Solches ist von ihm umbstendlich vermeldet, mit dem andeuten, das noch hofnung vorhanden, die praeparatoria ehist zur perfection zu bringen, undt alsdan den anfang zur algemeinen Friedenshandlung zu machen.

Am folgenden Mitwochen, war der 16. Martii 1642 haben wir bey dem Kön. Frantzösischen Ambassadeur Mr. le Comte d'Avaux audientz gehabt, die proposition aber etwas kürtzer eingezogen, undt es nurt allein bey dem ersten Pt. verbleiben lassen. Worauf derselbige fast eine gleichförmige resolution, wie H. Salvius ertheilet. Seindt darauf am folgenden Donnerstag vom Hamburg wieder abgereiset uf Winsen an der Luhe.

Die Veneris den 18. Martii Vormittags in Lüneburg angelanget, Alda wir Vermöge empfangenen

Ff. befehls mit dem Obristen Leutenant Runkeln undt auch hernacher absonderlich mit Majeur Sürsen wegen dero zwischen ihnen eingerissenen differentien geredet, undt dieselbe zu accomodiren versuchet. Als wir aber dazu wenige apparentz verspüret, haben wir es zur relation undt S. F. G. gnedige Verordtnung ausgestellet. + Nachmittags abgereiset uf Ebstorf undt am Sonnabendt war der 19. Ejusd. zu Zell wiederankommen.

Die Lunae 21. Martii ist M. G. Fürsten undt Hern von oberwehnter Verrichtung unterthenige Relatio von mir erstattet, undt das gehaltene ausführliche prothocollum nebenst den Beylagen übergeben worden.

Dieweil die zu den oftberührten mit den Kays. H. Subdelegirten bishero continuirten gütlichen tractaten deputirten hern Rhäte undt Abgesandten von Braunschweig (wohin diese handlung vor weniger Zeit von Goßlar abe umb mehrer sicherheit willen transferiret worden) alhier angelanget, damit Sie von denen vorgefallenen sachen gründtlich referiren, undt sich endlichen Ff. befehls erholen könten, Als ist sothane Relatio nicht allein am 22. Martii in consilio erstattet, undt darauf am 23. Ejd. deliberation gepflogen, Besondern auch am 24. Ejusd. u. G. Fürsten undt Hern gründliche Relatio geschehen undt das conclusum, welchergestalt obg. Abgesandten zu instruiren gemacht worden.

Die Schwedische armée unter der conduicte des General FeltMarschals Tortzensohn ist am 23. Martii von Saltzwedel ufgebrochen, undt zu Sandaw über die gemachte Schiffbrücke den Elbstromb passiret.

Demnach der gewesener Cantzler D. Goswin Merkelbach am 24. Octobris in dem negstverwichenen 1641 Jahres todts verblichen, undt diese Cancellariatstelle bisanhero nicht wieder ersetzet worden, So hat M. G. Fürst undt Her bereits vor etzlichen wochen mir gnedigen befehl geben, dieses officium cancellarii dem bishero gewesenen vice-cancellario Anton Affelman von S. F. G. wegen ufzutragen, welcher dan wegen der grossen wichtigkeit dieses Ampts etwas bedenkzeit gebeten, So von hochg. S. F. G. ihm gnedig indulgirt. Umb diese Zeit aber, als die semptliche Rhäte dermahleins zusammen kommen, undt also das collegium ergentzet gewesen, Ist derselbige mit Seiner erclerung dahin eingekommen, das er dieses Ihm von S. F. G. durch ordentliche vocation ufgetragenes officium über sich nehmen wolle, do nurt S. F. G. gnedig gefallen möchte, nebenst ihm eine qualificeirte Persohn zum geheimbten Rhat zu bestellen, welcher in S. F. G. Kegenwahrt undt auch sonsten, etwa in Seinem abwesend oder zustoßenden schwacheit denen vorfallenden Relationibus beywohnen undt auch die decretirte Expeditiones bey der Fürstl. Cantzley zugleich verrichten helfen möchte.

Ego habe dieses nebenst dem übrigen, So er Seines künftigen Unterhalts etc. erwehnet, hochg. S. F. G. hinterbracht, welche mir gnedig befohlen, mit D. Ernesto Jettebrock zureden, undt bey ihm zuvernehmen, ob er vermeinete, das er die ehistb. geheimbe Rhatsstelle nebenst den angezogenen verrichtungen, Seiner leibes ohnvermögenheithalber über sich nehmen könte.

Weiln nun derselbige wegen Seiner itzigen schwachheit sich hierauf cathegorice nicht ercleren können, So hat er etwas zeit ihm zu gönnen angehalten, damit er sehen möchte, ob der liebe Gott ihm die crefte, diese charge über sich zu nehmen, undt füglich zu verrichten, verleyhen würde, welches hochg. S. F. G. auch in gnaden also verwilliget.

Als nun auch uf vorwolg. H. Ant. Affelmans ansuchen ich diese S. F. G. Intention undt meinung wegen wiederbestellung des cancellariatAmpts den semptlichen Hern Rhäten vorhero angedeutet, undt dieselbige allerseits sich vernehmen lassen, das Sie nichts liebers sehen, dan das solches ehist zu werke gestellet, undt desselbigen Persohn dazu genommen werden möchte, So haben S. F. G. die gnedige verordtnung gethan, das am 25. Martii, war das festum annunciationis Mariae (weiln am folgenden tag eins theils Rhäte wieder von hinnen verreisen musten) nach gehaltener Vormittags-Predigt, in S. F. G. Gemach undt in deroselben undt der geheimbden Rhäte kegenwahrt, die gewöhnliche Eidtsleistung von demselbigen eingenommen worden, gestalt uf S. F. G. gnedigen befehl ich den Eidt ihm vorgehalten. Seindt darauf zur Fürstl. Cantzley gangen, wohin die semptliche HofRhäte, Secretarii undt Cantzeleyverwandten beschieden worden, denen hochg. S. F. G. meinung ich dieserhalben abereins vorgetragen, undt diesen nuhmehr bestalten cancellarium undt directorem introduciret undt angewiesen, welchen die gesampte Rhäte, Secretarii undt CantzeleyVerwandten cum voto empfangen, undt demselbigen ein Schweher

an Seinem ordt gute assistenz undt respective gehorsahme Folge offeriret undt versprochen.

Am folgenden 26. Martii ist der von Kötteritz nebenst D. Langenbeck von hinnen uf Hildesheimb verreiset, von dannen Sie sich ehistes tages, Sampt den Ff. Calenbergischen Rhäten uf Braunschweig begeben werden, die vorofterwehnte gütliche tractaten daselbsten zu continuiren.

Am 27. Ejusd. ist der Kön. Schwed. General FeltMarschal Leonhardt Tortzensohn bey Werben den Elbstromb passiret, undt hat Seine marche nacher Lucka in Niederlaußnitz dirigiret, woselbsten er am 6. Aprilis angelanget, undt solchen ordt am 7. Ejusd. emportiret, von dannen am 9. Ejd. ufgebrochen am 16. vor Soraw gerücket, undt solchen ordt am 18. occupiret. Der Gen. Majeur Stalhanß hat Gubben umb dieselbe Zeit auch eingenommen, welche sich am 19. zwischen Soraw undt Sagan miteinander conjungiret, Darauf die gantze Armée fortmarschiret undt zu großen Glogaw am 21. Ejusd. arriviret, undt diese Stadt am 24. Ejd. mit stürmender handt erobert.

Die Mercurii 30. Martii morgens frühe kegen 4 uhr hat der Allerhöchste Gott nach Seinem ohnwandelbahren willen Illmum Hertzog Wilhelm zu Br. undt L. (Nat. 1564. 14. Martij, obiit Ao aetatis 78) aus diesem zergänglichen Leben ohne Leibes Erben gnediglich abgefodert. Worauf S. F. G. gewesener Cantzler D. Johan v. Drebber, Craft dero von Rdmo Celmo M. G. Fürsten undt Hern Ihm ertheilten Volmacht, die erledigte possessionem des Schlosses, Stadt undt

gantzen Ampts Harburg, wie auch des hausses undt Ampts Moiseburg ohne Jemants contradiction geruhig apprehendiret, und hochg. M. G. Fürsten undt Hern, sowol die Bürgerschaft undt semptliche Unterthanen, Als auch die zur Guarnison anwesende Officiers undt Soldatesca huldigen undt schweren lassen. Undt als am folgenden tage am 31. Ejusd. dieser todtsfall hochg. S. F. G. notificiret, haben dieselbige dero Hofmarschal Hanß von Petersdorf gnedig anbefohlen, nacher Harburg zu reisen, undt von hochg. S. F. G. wegen die ergriffene possession bis zu ferner verordtnung zu mainteniren, undt die Unterthanen undt Soldatesque in S. F. G. Devotion erhalten zu helfen. Gestalt ihm zu derobehuef gemessene Instructio, undt zufoderst eine bestendige Ratificatio alles deß Jenigen, was von S. F. G. wegen bey ergreifung der oberwehnten possession verhandlet, ertheilet undt mitgeben worden. Derselbige ist am folgenden Freytag war der 1. Aprilis zur Harburg angelanget.

Gleichergestalt ist ein Secretarius sampt einem Notario in die UnterGraffschaft Hoya abgefertiget, welcher die Jenige häuser undt Ampter, welche hochb. S. F. G. hochsel. ged. nach dem Braunschweigischen fall zugetheilet, in possess genommen, gestalt auch dergleichen Verordtnung wegen der Graffschaft Blankenburg undt Regenstein, wie auch uf den Braunschweigischen Bergwerken gemacht. Es ist auch an allen obg. örtern von M. G. F. undt Hern wegen possessio vacua gebührenderweise ergriffen worden.

Demnach nun eine geraume Zeithero, vorofter-

Negst diesem haben wir uns mit H. Cantzler Johan Stucken, welchen chfsthochg. S. F. G. gleichergestalt anhero gnedig abgeordtnet, wegen des vorgedachten Harburgischen successionsfall in conferentz eingelassen, undt seindt demselbigen unterschiedliche wichtige Puncta proponiret, worauf er Bedenkzeit genommen.

Ferner seindt wir diesen Vormittag zu u. g. F. undt Hern gangen, undt haben aus des Marschal Hodenberg gethaner Anwerbung unterthenige Relation erstattet, S. F. G. Resolution darüber vernommen, undt dieselbe chfstb. Abgesandten h. 3 hinterbracht. Undt weiln an eben diesem tage von vorhochg. des H. Landtgrafen F. G. ein Schreiben an M. G. F. undt Hern eingekommen, worin S. F. G. gleichergestalt dem Generalat renunciiret, So ist dieser Punct dahin resolviret, das vorhochg. H. Landtgraf F. G. von H. Christian Ludewigs F. G. zwar nochmahls mit fleis zu ersuchen, das dieselbige, vermöge des väterlichen Testamenti, deroselben bey dem itzigen leuften ferner assistiren wolten. Do aber dieselbe noch so hardt darauf bestehen würden, das Generalat nicht weiters zu führen, So könte M. G. F. undt Her auch nicht weiters darauf bringen, Bevorab weiln S. F. G. getrewe Landtschaft gerahten, aus der communion zu treten, undt das Generalat ufzuheben.

2) Zu was Zeit undt durch welches subjectum die bemelte Abschickung zu thun, wehre ferner zu erwegen, S. F. G. könten noch zur Zeit sich hierin nicht resolviren.

3) Terminus publicationis Testamenti solte notificiret werden.

4) Wegen des Ausschreibens wolten S. F. G. gleichergestalt anordtnung thun lassen, gestalt auch dasselbige so wol an des Ff. Hauses hohe Kriegsofficiers, Als auch an die Kön. Mt. zu Dennemark, H. Ertzbischopfen zu Bremen, Hertzogen zu Holstein, undt andere benachbahrte Fürsten abgangen.

Die Mercurii 20. April. Demnach von M. G. F. undt Hern der Harburgischer Cantzler Johan von Drebber anhero gefodert, damit wegen des vorerwehnten successionsfals mit demselben communiciret werden möchte, Als ist mit demselbigen diesen morgen der anfang gemacht.

Nachmittags hat obg. Cantzler Stucke Sein votum in dieser sache in consilio abgeleget, undt zu denen ihm proponirten Puncten noch hinzugethan 1) wegen der Universitet Helmstadt, 2) wegen des Rammelbergs.

Am folgenden morgen umb 8 Uhr ist diese communicatio in pleno continuiret, undt inter alia beschlossen, das die publicatio Testamenti am 5. Maij sol vorgenommen werden.

Als M. G. Fürst undt Her abereins die Hern LandtRhäte undt den Ausschuß von der Ritterschaft undt den Städten anhero zur consultation von des Fürstenthumbs obliegen erfodert, So ist denselbigen am 21. April. vormittags die proposition von dem H. Cantzler Affelman vorgetragen.

1) Ist denselbigen apertur wegen dero zu Goßlar angefangenen, zu Braunschweig continuirten undt

nuhmehr ad ratificandum beschlossenen gütlichen tractaten. — Gleichergestalt ist Ihnen eröfnet, worauf die handlung mit den Cronen Frankreich undt Schweden bestünde, wessen sich der FeltMarschal Tortzensohn undt die Kön. Legati in Hamburg dilatorie undt interimsweise ercleret, undt diese sachen an die Cronen remittiret, dahero eine Abschickung insonderheit an die Cron Schweden, 1) umb abwendung der besorgenden hostiliteten, 2) wegen restituirung der Erbposten, vor nötig befunden. Derohalben sey die quaestio an? quando, per quae subjecta et quibus mediis zu erwegen.

2) Wie es mit II. FF. GG. eigenen Völkern anzustellen, damit auch hierdurch die beruhigung des Landes, die erleichterung der hochbetrangten Unterthanen, undt also ein guter effect des Friedens erlangt werden möchte. Undt weiln U. g. F. undt Her sich dabevor mit S. F. G. Hern Vettern H. Christ. Ludew. F. G. in p^{to} Reductionis einer meinung verglichen, So sey nuhmehr de modo zu reden, undt zwar 1) Wie viel Völker zu Roß undt fuß zu behalten?

2) was vor Commendanten undt andere officiers verbleiben solten.

3) Uf was maaß undt weise mit denselbigen zu handlen, ob mit Ihnen conjunctim oder separatim zu tractiren.

4) wer zu diesen tractaten zu deputiren.

5) Wie dieselbe,* So man in Dienst behalten wil, ins künftig zu verpflegen,

6) Wie die übrige abzudanken undt zwar quibus mediis?.

7) Ad quaest. quando? sey zu erwegen, ob man die völlige perfection der obg. Friedenstractaten undt also die Extradition der Posten erwarten, oder alsBalt den anfang machen wolte.

Vors 3) Ist denselbigen Bericht erstattet, wie es mit weil. Hertzog Wilhelms zu Br. undt L. hochs. ged. hinterlassenen Landt undt gütern beschaffen undt zwar

1) das Harburg als ein pertinentz undt abgetheilter ordt oder appennagium diesem Regierenden Hauß, als dem domanio wieder heimbfallen undt mit demselbigen consolidiret, dahero S. F. G. daran niemants ichtwas gestendich sein könten.

2) Die Graffschaft Hoya sey dem Fürstl. Hauß Braunschweig Lüneburg Ao. 1582 eröfnet, Hertzog Heinrich zu Br. u. L. aber hette folgents Ao. 1592 sowol dieser Graffschaft als auch dem gantzen Fürstenthumb Lüneburg ohn einiges reservat erblich undt plenarie renuncijret, undt sich mit denen Dannenbergischen Ambtern abfinden lassen. Es wehren zwar die von Hertzog Wilhelms F. G. hochs. angedenkens hinterlassene Ampter der ehisth. Graffschaft Ao. 1635 bey der Braunschweigischen Theilung übergelassen,

Solches wehre aber mit gewissen reservat undt Vorbehalt geschehen.

3) Die Graffschaft Blankenburg, Regenstein, wie auch H. Wilhelms hochs. ged. gewesener antheil an den Braunschw. Bergwercken wehren von U. g. F. undt Hern mit Zubehuef hochb. H. Aug. F. G. in possess genommen.

4) Es wolten zwar ehisthochg. S. F. G. auch die helfte der harburgischen portion des Fürstenthumbs Grubenhagen, undt also dimidiam tertiae dieses Fürstenthumbs praetendiren. U. g. Fürsten undt Hern aber wehre dies gantze Fürstenthumb einmahl völlig cediret, dieselbige wehren in geruhiger possession desselbigen.

Hertzogs Augusti F. G. hetten ohnlengst gütliche Pflege undt handlung dieser succession halber veranlasset, welche U. g. Fürst undt her nicht ausschlagen würde.

Vors 4) Sey das Schatzwesen im übeln Zustande, den numerum der Schatzverordtneten zu compliren wehre nötig. Im übrigen möchten die Anwesende von der Landtschaft diese sachen wol ponderiren undt S. F. G. mit ihrem gutachten an handt gehen.

Diese oberwehnte sachen haben die Anwesende von der Landtschaft in deliberation gezogen undt am 23. April mane h. 8 ihre Resolution eingebracht.

1) Vernehmen Sie gerne das nuhmehr die gütliche Handlung geschlossen, undt das dabey erträgliche conditiones erhalten. Die Abschickung an die

Cron Schweden halten Sie gleichfals vor nötig, Schlagen vor den Cantzler Drebber, deme noch Jemants zu adjungiren. Die spesen aber müsten dahero kommen, da Sie von altershero genommen.

2) In p^to^ Reductionis müste man den elenden zustandt des Landes betrachten, dahero Sie wegen der Anzahl der behaltenden Völker bey ihrer vorigen meinung verbleiben müsten, das nicht mehr dan 8 Comp. zu fuß undt 4 zu Roß unterhalten werden könten. Wegen der übrigen Puncten haben sie sich etwas herausgelassen, So aber zur weitern conferentz ausgestellet.

Diesemnegst haben dieselbige declarationem Ser^mi^ Hertzog Georgen zu Br. u. L. hochs. geb. Testamenti gebeten, zumahlen Sie vernehmen, das etzliche puncta undt dispositiones, Bevorab Soviel die künftige succession in diesem Fürstenthumb betrifft, darin enthalten sein solten, welche dieser Landtschaft habenden privilegiis etwa praejudicirlich sein möchten.

Insonderheit aber wolten Sie gerne eigentliche Wissenschaft haben, was Sie ins künftig uf dem nach des Allerhöchsten willen sich begebenden fall, welchen Seine Almacht lang Zeit gnedig verhüten wolte, vor einen Landtsfürsten zugewarten haben solten. Bitten dieses data occasione zu referiren.

Eod. die haben wir uns abereins mit den anwesenden LandtStänden zusammengethan, undt die vorberührte conferentz continuiret, undt einen überschlag undt austheilung gemacht, was etwa vor geltmittel von denen Städten, Beampten undt Voigten, Jedoch ohne

der Unterthanen zuthun, bis Sie künftig etwa nach der Erndte undt erlangter erleichterung solche gelder wieder habhaft werden könten, ehist zu behuef der licentiir- undt Abdankung der Soldatesca zu wege gebracht werden möchten. Undt weiln noch dasmahl nicht alles zum Schluß hat gebracht werden können, Seindt wir am folgenden Sontage nachmittags, war der 24. Ejusd, wieder zusammenkommen, undt ist in den obg. sachen der Schlus gemacht, undt überdas vor gut befunden, damit die übrigen Unterthanen sich der gemachten Anlage nicht zu beschweren haben möchten, das auch Prälaten undt die von der Ritterschaft das triplum dero Ao. 1637 möderirte Anlage innerhalb 3 wochen ufbringen solten, gestalt solches die Anwesende also beliebet, Jedoch denen Abwesenden nichts hierdurch praejudiciren, noch dieselbe wieder ihren willen verobligiren wollen.

Soviel das von der Ehrb. Landtschaft angebrachtes desiderium wegen declaration des Ff. Testamenti bel. haben S. F. G. sich dahin gnedig ercleret, wan die Landtstände hiernegst dieß ihr suchen schriftlich vorbringen würden, das S. F. G. sich alsdan derogestalt darauf in gnaden ercleren wolten, wie es der sachen notturft würde erfodern.

Und ist schließlich verabredet, das obangezogene sachen zu künftiger gedechtnus in einen schriftlichen Recess gebracht werden solten.

Am Sontage Misericordias dni, war der 24. Aprilis hat die Schwedische armée unter der conduicte des Generals undt FeltMarschaln Tortensohn

die Stadt großen Glogaw in der Schlesien mit sturmb erobert, undt den Obristen Rochaw, sampt 2 Obristen Leutenant darin gefenglich angenommen, die übergebliebene Soldatesca aber sich unterstellen lassen.

Die Lunae 25. April mane h. 8. Ist mit dem Obristen undt Commendanten alhier Christoph Georg v. Dannenberg in beysein dero dazu deputirten von der Landtschaft wegen dero vorhabenden Reduction undt ins künftig anstellenden Verfassung communiciret, undt bey ihm vernommen worden, ob er sich uf solche maaß, wie es ohnlengst zu Hildesheimb verabredet, in eine Jahrbestallung einlassen wolte. Derselbige hat eine schriftliche Capitulation erfodert, So aber endtschuldiget, undt hat er darauf bedenkzeit gebeten.

Eod. die a meridie h. 3 ist der entworfene Recefs in consilio verlesen, undt derselbe nachgehents denen Anwesenden LandtRhäten zu verlesen undt zu volnziehen zugestellet, undt ob zwar dieselbe anfangs etzliche wenige monita vorgebracht, So haben Sie doch deroselben nach gethaner remonstration sich begeben, undt den Recefs volnzogen *).

Die Jovis 5. May 1642 mane h. 9. Als vorhochg. Hertzog Wilhelms zu Br. u. L. F. G. hochlöbl. angedenkens deroselben zu letzt ohngefehr vorm Jahr abereins aus bewegenden uhrsachen revidirtes undt geendertes, auch darauf mit allen requisitis undt gewöhnlichen solemnitatibus vollenzogenes undt verschlossenes Testamentum Rev^{mo} Cel^{mo} M. G. F. undt hern, als eingesetzem Testamentario undt Executori dessel-

*) Jacobi, Landtagsabschied № LXXVII.

bigen anhero zur Verwahrung eingeschicket, undt schriftlich gebeten, diesen Ihren letzten willen nach dero Sehligen hintrit noch vor deroselben Begräbnus ordentlicherweise publiciren zu lassen, So haben hochg. S. F. G. diesem ansuchen zufolge den 5. hujus hierzu berahmet, undt dazu die beyde hinterlassene Fraw undt Freulein Schwestern, Nemblich die Pröbstin des Kays. Stifts Quedlingburg, undt Graf Hermans zu Holstein Schaumburg hinterbliebene Wittibe zu Sachsenhagen, Als welche sanguine proximiores, undt die negste Bludtfreunde sein, gebührendt erfodern lassen, welche auch deroselben Officiers undt Rhäte zu diesem ende abgeordtnet. Es hat auch Hertzog Christian Ludewigs zu Br. u. L. F. G. dero alten Cantzler D. Joh. Stucken ultro anhergeschicket, diesem actui von S. F. G. wegen mitbeyzuwohnen. Gleichergestalt ist der Harburgischer Cantzler D. Johan von Drebber von M. G. F. undt Hern erfodert, sich kegen diese Zeit wieder alhier einzustellen. Wie nun die obbemelte Gesandte, sowol auch M. G. F. undt Hern Rhäte undt officiers in S. F. G. Gemach in dero Kegenwahrt zusammenkommen, hat Her Cantzler Affelman von hochg. S. F. G. wegen den anfang gemacht, undt oberwehntes an dieselbige von vorhochg. in Gott ruhendem Fürsten hochs. ged. gethanes ansuchen eröfnet, dabey aber angedeutet, weiln dabevor in dem 1632 Jahre zwischen Hertzog Christian undt hochb. Hertzog Wilhelms zu Br. u. L. ein bestendiger Erbvertrag ufgerichtet, das daher M. G. F. undt Her in keinem zweifel setzen wolte, es würde dies Ff. Testamentum sothanen pactis gleichstimmich undt nicht zuwieder

sein. Uf allen unverhoften fall aber theten hochg. S. F. G. sich derselben zustehende notturft expresse vorbehalten, undt wolten sich hierdurch das geringste praejuditz nicht zugezogen haben. Diesemnegst ist das verschlossenes Testamentum durch den hierzu kurtz zuvor in beysein zween Adelicher Gezeugen ordentlich requirirten Notarium denen vorbemelten Ff. Abgesandten ad recognescendum sigilla vorgezeiget, darauf die eröfnung solcher auswendig ufgetruckter Siegel undt des eingeschlossenen Blechern Lädichen geschehen, Auch folgents das Ff. Testamentum herausgenommen, undt sowol des Hern Testatoris hochf. geb., Als der Sieben gezeugen handt undt Siegel zu recognosciren denen vorg. Abgesandten überreichet worden, undt wie solches alles richtig befunden, hat der H. Cantzler erstlich das beygeschlossenes Instrumentum publicum Notarii verlesen, in welchem ordentlich beschrieben undt gemeldet, welchergestalt der Her Testator hochf. geb. bey guter Vernunft undt bey ziemblichen creften stehendt, in Seinem undt 2 Gezeugen beywesendt dero gemühts meinung, das Sie dieses vor Ihren letzten willen constituiret, selbsten eröfnet, undt die zukegen gewesene Gezeugen zur vollenziehung desselbigen erfodert. Gestalt auch solch Testamentum sowol von hochg. S. F. G. als den Anwesenden Gezeugen sampt undt sonders unico actu mit handt undt Siegel vollenzogen worden. Hierauf ist ferner das Ff. Testament verlesen, worin pro herede in der Baarschaft, Silbergeschirr undt andern mobilien instituiret Hertzogs Christian Ludewigs zu Br. u. L. F. G., undt derselben Her Bruder Hertzog

Georg Wilhelms F. G. Ihro substituiret. Im übrigen ist der obangezogener Ao. 1632 errichteter Erb-Vertrag ratificiret, In welchem dieser Fürstlichen Zellischen lini alle Erbstücke, allodia undt melioramenta, Auch Viehe undt fahrende haab beyder Ampter Harburg undt Moiseburg kegen annehmung dero uf diesen ordt landes haftenden Schulden übergelassen. Denen obg. Fürstl. Schwestern seindt gewiße Legata, undt insonderheit der Fr. Pröbstin annui reditus ad dies vitae vermacht, wie auch M. G. F. undt Hern etwas an Kleinodien undt die hinterlassene Reit- undt GutschPferde legiret undt sonsten dem Harburgischen Cantzler, Rhäten, Pastorn undt Bedienten, wie auch zum Kirchengeber vor die Armen gewiße Legata zugeordtnet, zu welcher behuef, wie auch zu denen Begrabnüscösten eine Summa geldes in Hamburg niedersetzet worden.

Nach geschehener Verlesung dieses Testamenti haben die anwesende Abgesandten glaubwürdige Abschrift desselbigen gebeten, Sich im übrigen aber mit keinem Beding oder protestiren vernehmen lassen, Sondern sich vielmehr, das Sie zu diesem actu admittiret, bedanket, womit also derselbige vor diesmahl beschlossen.

Demnach bey verlesung dieses Ff. Testamenti verspüret, das dasselbige in etzlichen Puncten U. G. Fürsten undt Hern wegen des vorberührten Ao. 1632 getroffenen Erbvertrages, fast praejudicirlich fallen möchte, So ist uf S. F. G. befehl dem anwesenden Ff. Br. L. Abgesandten H. Cantzler Stucken, wie auch H. Cantzler Drebber deßwegen am 6. May mane h. 10 vertrauliche apertur geschehen. Jener hat es an Seinen

gnedigen Fürsten undt Hern remittiret, dieser aber entschuldiget, das es derogestalt, wie es ufgenommen würde, von dem Hern Testatore hochs. ged. nicht gemeinet. Undt weiln man pro nunc hierin nicht weiter kommen können, So ist es bis uf vorhochg. Hertzog Christian Ludewigs F. G. Anherokunft verschoben.

Am 11. May ist Hertzog Christian Ludewigs zu Br. u. L. F. G. bei M. G. Fürsten undt Hern zu Zell uf G. F. G. ersuchen angelanget, undt als JJ. FF. Gg. beyderseits am folgenden 12. Ejusd. hinaus auf die fischerey gezogen, Ist unter deroselben Rhäten die Communication angefangen, undt zwar vormittags h. 8 in pto Reductionis, da man sich insonderheit wegen künftiger unterhaltung der Cavallerie vereinbahret.

Nachmittags hat man die oberwehnte am 6. hujus proponirte dubia wegen des Ff. Testaments wiederholet, undt worauf dieselbe beruheten, mit mehrem remonstriret, welches Sie ad referendum angenommen.

Die Veneris 13. May. Ist sowol Revmo Celmo U. g. Fürsten undt Hern, als auch Christian Ludewigs F. G. von deroselben beyderseits Rhäten unterthenige Relation erstattet, was in consilio vorkommen.

Nachmittags haben Hertzog Christian Lud. F. G. Rhäte uf die proponirte puncta resolution eingebracht undt zwar

1) Sich ercleret den actum aditionis haereditatis coram Notario et testibus zu celebriren, mit Bitte, das M. G. Fürst undt Her, als testa-

mentarius dero Rhäte mit dazu verordtnen möchten.

2) Wehren S. F. G. nicht bedacht, den Ff. Erbverträgen durch annehmung dieses Testamenti einigen praejuditz zuzuziehen. Das übrige stelleten dieselbe zu fernerer erkundigung undt weiterer deliberation, mit dem anerbieten, das Sie in der negstkünftigen woche Jemands dero Rhäte wieder anhero gnedig abordtnen, undt sich sowol in dem einen, als andern Punkt mit entlicher ercleerung vernehmen lassen, undt dieselbige alsdan weiteres uf Harburg zur apertur undt annehmung der Verlassenschaft gnedig deputiren wolten.

Die Sabbathi 14. May. ist in vorhochg. Herzog Christian Ludewigs F. G. Kegenwahrt durch den alten Cantzler D. Joh. Stucken oberwehnte anzeige wegen antretung der Erbschaft vor dem hiezu requirirten Notario et testibus geschehen, wozu M. G. Fürst undt Her auf beschehenes ansuchen deroselben Cantzler undt Rhäte auch gnedig deputiret, undt ist vorberührte Verwahrung dero zwischen den Fürstl. Zellischen undt Harburgischen linien ufgerichteten Erbverträgen, undt insonderheit des Ao. 1632 undt 1636 getroffenen Vergleichs nochmahls wiederholet.

Hiernegst ist uf JJ. FF GG. beyderseits befehl mit dem Obristen undt Commendanten alhier Chr. G. v. Dannenberg geredet, undt bey Ihm vernommen worden, ob er sich uf vorangedeutete maaße in Dienstbestallung weiters einlassen wolte. Derselbige hat sich noch diesmahl cathegorice nicht ercleret, Sondern es

uf andere hohe officiers remittiret, undt mehre apertur undt bedenkzeit gebeten.

Ferner haben wir eod. die von U. g. F. undt Hern wegen mit dem Harburgischen Cantzler D. Joh. v. Drebber conferiret undt von ihm erförschet, ob derselbige an bemeltem Ordte zur Harburg in hochg. S. F. G. Dienste sich begeben wolte.

Ille hat gleichergestalt spacium deliberandi gebeten undt erfraget, uf was manier derselbige ordt ins künftig administriret werden solte, wovon wir ihm dasjenige, So uns noch zur Zeit bewust, eröfnet, undt hat er bey künftiger Abschickung Seine resolution hierauf anzubringen sich erbotten.

Diesen Vormittag ist Hertzog Christian Ludewigs F. G. von Zell uf Hanover wiederabgereiset.

Die Martis 17. May. Mit dem Hern Obristen Meyer wegen der vorhabenden Reduction undt Abdankung geredt, undt bey demselbigen erförschet, ob er sich uf ein Ambthauß dem eingelangten bericht nach setzen, undt eine Jahrbestallung annehmen wolte, damit JJ. FF. Gg. ufn bedürfenden fall sich Seiner Dienste gebrauchen könten.

Ille hat diesen vorschlag nicht acceptiren, noch sich dazu verstehen wollen, das er sich von Seinem Regiment separiren lassen, undt bey den itzigen leuften sich der milice abthun solte. Sonsten war er damit einig, das man Sein Regiment uf 6 Comp. reduciren, davon 2 Ritmeister licentijren möchte, Jedoch das man die Manschaft behalten undt diese 6 Comp. damit versterken solte, welche nichtsdoweniger ein Regi-

ment verbleiben müßte. Die Stands-Persohnen aber könten zum Theil eingezogen werden.

Nos haben aus mangel befehl uns hierüber mit ihm nicht weiters einlassen können, Sondern S. F. G. darumb zu referiren, undt was hierin zuthun, ihm hiernegst zu eröfnen, uns anerbotten.

Diesemnegst hat Rev^{mus} Cel^{mus} M. G. Fürst undt Her denen von den LandtStänden der Ober Graffschaft Hoya abgeordtneten, Als dem Drosten zu Steyerberg Statz von Münchausen, Johan von Langen zu Sieck undt N. Klenken zur Siedenburg Drosten, sampt dem SchatzEinnehmer in S. F. G. Gemach Persöhnliche gnedige audientz ertheilet, Welche negst contestirter condolentz wegen Hertzog Wilhelms zu Br. u. L. F. G. hochs. ged. tödlichen hintrits undt andern curialien undt offerten haubtsächlich vorgetragen undt berichtet.

1) In was beschwerlichen zustande ehisth. Graffschaft wegen dero uf dieselbe haftender schulden begriffen, mit angehengtem erbieten, das Sie Vorschläge thun wolten, wie denselbigen am besten abzuhelfen.

2) Beclagten Sie sich, weiln eins theils der Hoyschen Ampter undt örter von der Fürstl. Regierung weit abgelegen, undt denen Unterthanen sehr beschwerlich fallen würde, in denen vorfallenden sachen allemahl anhero zu kommen undt hülfe zu suchen, das S. F. G. sich gnedig gefallen lassen möchten, in der Graffschaft Hoya ein inferius judicium uf gewisse maaß zubestellen, welche ohne verkleinerung S. F. G. hohen respects, undt ohne einigen Abgang der Ff. Cantzley die vorfallenden sachen des

ortes expedijren undt die justitz gebührendt administriren könte.

Hierauf haben S. F. G. ihnen durch den H. Cantzler zur gnedigen resolution ertheilen lassen, das Sie wegen dieser beyden proponirten HaubtPuncten ein schriftliches Memoriale übergeben, undt darin mittel undt wege vorschlagen möchten, welchergestalt oberwehnte Intentio zu effectuiren. Alsdan wolten S. F. G. solches reiflich erwegen, undt darauf gnedige diensahme Verordtnung thun lassen.

Diesen mittag bin ich nebenst dem Hern Cantzler undt D. Wiesenhaver von Zell uf Gifhorn gereiset, wegen dero mit Hertzogs Augusti zu Br. u. L. F. G. Rhäten, des Ff. Harburgischen successionsfalshalber angestelten Tagefahrt. Alda auch diesen abendt von S. F. G. wegen der Dannebergischer Cantzler D. Möringk undt D. Schmerheimb gleichfals angelanget.

Am folgenden Mitwochen, war der 18. May ist der anfang zur gütlichen conferentz undt handlung gemacht, undt von u. g. F. undt Hern wegen deduciret, welchergestalt S. F. G. sowol in dem Harburgischen theil, als auch in der OberGrafschaft Hoya tam in possessorio quam petitorio zu recht wol fundiret, In den übrigen erledigten stücken aber, undt insonderheit wegen der Grafschaft Blankenburg gütliche Pflege zur gleichmeßigen theilung wol leiden könten.

Illi: haben nach genommenem Abtrit die eingeführte fundamenta disputiren, undt sich umb ein compossessorium bewerben wollen, welches wir in bedenken gezogen, undt nachmittags die vorhin angezogene

fundamenta mit mehrern befestiget, undt demonstriret, das man sich in diesem fall mit dem possessorio nicht ufhalten möchte.

Die Jovis ist das festum Ascensionis eingefallen, undt mit dieser handlung eingehalten.

Die Veneris 20. Ejusd. haben die H. Wulfenbuttelsche Rhäte ihre erclerung eingebracht, undt das compossessorium zu bewilligen urgiret.

Nos haben wieder unsere Instruction uns deßhalber nicht einlassen können, Sondern vorgeschlagen, das man sine praejuditio zur projettirung undt division der Jenigen stücken, So ohnstreitich zur succession gehöreten, schreiten, undt versuchen möchte, wie weit man zulangen wolte.

Illi haben bedenkzeit bis ufn morgenden tag genommen.

Am folgenden morgen, war 21. May, haben wir die vorige handlung continuiret. Die Hern Wulfenbüttelsche haben es zwar dafür achten wollen, als man der gestriges tages gethaner Vorschlag nicht pro medio, Sondern pro extremo zuhalten. Als wir aber ein anders demonstriret, haben Sie sich etwas weiter herausgelassen, Jedoch ihrem andeuten vor sich, ausser Instruction.

Worauf wir nachmittags unsere gedanken eröffnet, undt haben uns dahin vereinbahret, das wir beyderseits nacher hauß reisen, undt u. g. F. undt Hern unterthenige Relatio erstatten, Auch einen andern tag nach dem heiligen Pfingstfest berahmen wolten.

An diesem tage ist ein stark rencontre zwischen

der Kayserl. undt Schwedischen armée zwischen der Schweidnitz undt Javer vorgefallen, worin diese die oberhandt behalten. In solchem treffen ist hertzog Frantz Albrecht zu Sachsen, Kays. Gen. FeltMarschal verwundet undt wenig tage hernacher verstorben*).

Die Solis nach verrichtetem Gottesdienst undt eingenommener Mittagsmahlzeit seindt wir von dannen ufgebrochen, undt kegen abend zu Zell wieder ankommen.

Die Lunae 23. May. ist u. g. F. undt Hern von obigem unterthenig referiret.

Nachgehendts haben uf S. F. G. gnedigen befehl der H. Cantzler undt ich mit dem Hofmarschal Hanß von Petersdorf wegen künftiger administration des hauses Harburg geredet, undt von S. F. G. wegen demselbigen die Haubtmanschaft des bemelten Schlosses undt Ampts ufgetragen, welche er mit unterthenigen Dank acceptiret

Hertzog Christian Ludewigs zu Br. u. L. F. G. haben dero CammerPräsidenten Fried. Schenken v. W. undt den alten Cantzler Joh. Stucken anhero nacher Zelle zu dem ende abgeordtnet, damit Sie sich erstlich dieses ortes mit S. F. G. Rhäten wegen der Harburgischen Erbschaft vernehmen, gestalt solches die Martis 24. May zu werke gerichtet, undt sich darauf ferner von hinnen uf Harburg begeben solten. Derohalben auch M. G. Fürst undt Her mir undt dem Hern Cantzler gnedig ufgetragen, das von S. F. G. wegen wir dahin mitreisen, undt diejenige sachen, So an sich richtig,

*) S. Theatr. Europ. IV. 922. Pufendorf XIV. §. 14 v. d. Decken, Herz. Georg. IV. 134.

Bevorab, So die bahr vorhandene gelder, Silbergeschirr undt Kleinodien betreffen, hochg. H. Chr. L. F. G. Abgeordneten abfolgen lassen, das übrige, wobey einiger Zweifel, zu II. FF. GG. weitern Vergleich ausstellen solten. Seindt also zusammen am Mitwochen, war der 25. May von Zell abgereiset uf Söltau, undt am Donnerstag den 26. Ejusd. zur Harburg ankommen.

Die Veneris 27. Ejusd. haben wir uns anfangs mit den Hern Calenbergischen in conferentz eingelassen, undt wie weit man dieses ortes gehen könte, angedeutet, undt uns dahin vereinbahret, das wir in illiquidis keine decision machen, weniger einiges praejudicium vorgehen lassen könten.

Diesemnegst hat Hertzog Otten zu Br. u. L. hochf. ged. hinterlassene Wittibe durch den Hofmeister Johan Schulten, undt Balthasar von Bothmer, wegen Ihr F. G. Leibgedinges mit uns reden lassen, darauf wir uns, vermöge gehabten Befehls alsbalt hinwieder ercleret.

Nachmittags eod. die ist der anfang zur Inventirung Hertzog Wilhelms zu Br. u. L. hochf. ged. Verlassenschaft, So in S. F. G. Gemach überal versiegelt gestanden, gemacht, folgenden Sonnabendt den 28. Ejusd. damit continuiret, undt seindt die vorhandene mobilia an bahrem gelde, Kleinodien, Silbergeschir, Kleidungen, Gewehr undt dergleichen richtig verzeichnet, Auch die gefundene Briefliche Uhrkunde zum theil durchgesehn.

Nach geendigtem Gottesdienst des heiligen Pfingstfestes ist mit revidirung der Briefe undt Rechnungen fortgefahren, undt am Mitwochen, war der 1. Juny seindt wir nach dem Vorwerk zur Hörste gereiset, undt

das vorhandene Viehe undt dergleichen besehen. Kegen Abendt habe ich mich nach dem Fackenfelt begeben. Am folgenden morgen frühe dem 2. Juny bin ich zur Harburg zeitig wieder angelanget, undt habe die obige Verrichtungen continuiret.

Nachmittags seindt wir nach der Schlußgroe undt in den Reigerstieg, Auch nach dem Kirchhof gefahren, undt haben diese Marschländer besehen, undt uns von dannen in Hamburg begeben.

Die Veneris 3. Juny. wieder zurück nach Harburg gereiset, woselbst am folgenden Sonnabendt die briefliche Uhrkunde weiters durchgesehen. Am Montag aber war der 6. Ejusd. ist von den Hern Calenbergischen Rhäten mit den Fürstl. alda hinterlassenen Diener wegen ihrer nachstendigen besoldung undt der trauerkleidunghalber wie auch rve. legatorum gentzliche richtigkeit gemacht. Wir haben auch denen Jenigen bedienten, So alda verbleiben sollen, U. g. F. undt Hern gnedige meinung angedeutet, undt den alhier gewesenen Hofmarschaln Hanß von Petersdorf denselbigen vorgestellet undt angewiesen.

Seindt darauf am folgenden Dienstagsmorgen bis Jesteburg undt kegen abendt uf Wispe, Am Mitwochen aber bis Bergen undt Zell gereiset, undt nebenst dero vorangeschickten Harburgischen Verlassenschaft glücklich überkommen.

Weil M. G. Fürst undt Her am folgenden Donnerstag uf die WulfsJagt verreiset, hat S. F. G. keine Relatio von obigem diesen vormittag erstattet werden

können. Solches ist aber Nachmittags den 9. Juny verrichtet.

D. Heinrich Langenbeck ist diesen Abendt von Braunschweig anhero kommen, undt hat am folgenden Freytag, war der 10. Ejusd. S. F. G. unterthenig referiret, wasgestalt nuhmehr die kayserl. Ratificatio über die vorhin geschlossene tractaten, der abrede nach, tam in materialibus quam formalibus eingebracht. Hat dabey etzliche Fragen, welche mehrentheils den pt. Executionis der obg. tractaten et Extraditionis der festen Posten betreffen, proponiret, undt SFG. gnedige verordtnung undt befehl deßwegen zu ertheilen gebeten, welche zu ferner deliberation remittiret undt ausgestellet, gestalt wir auch zu dem ende am folgenden Sonnabendt umb 7 uhr zusammenkommen, undt in consilio eine meinung verglichen.

Nachgehents ist mit den anwesenden von der Landtschaft abereins wegen der vorhabenden Reduction Unterredung angestellet, undt beschlossen, das dem hiesigen commendanten eine schriftliche Resolution von S. F. G. wegen eingehändiget werden möchte.

Der Obrister Anth. Meyer ist ufn negstkünftigen Freytag auch anhero erfodert.

Als Hertzog Christian Ludewigs zu Br. u. L. F. G. am 15. Juny 1642 zu dem ende anhero kommen, damit dieselbe mit M. G. Fürsten undt Hern wegen der Fürstl. Harburgischen Verlassenschaft sich entlich vergleichen möchte, Als haben wir uns den folgenden Vormittag anfangs mit dem H. CammerPraesidenten Schenken dieserwegen in vertrauliche conferentz eingelassen.

Am folgenden 17. Ejusd. seindt unter JJ. FF. GG. beyderseits hiezu deputirten Rhäten zu obberührter Intention allerhandt mittel vorgeschlagen, daraus unterthenig referiret, undt von JJ. FF. GG. entlich die genommene Abrede gnedig approbiret undt ratificiret worden, gestalt ein kurzer Recess hierüber abgefasset, welchem zufolge Hertzog Christ. Lud. F. G. am folgenden Sonnabendt war der 18. Ejusd. die von Harburg anhero gebrachte Barschaft, Kleinodien, Silbergeschir, Kleider undt dergleichen von hinnen uf Hanover überbringen lassen. M. G. Fürsten undt Hern aber seindt die bey den Ff. häusern Harb- undt Moisburg, In der Grafschaft Hoya undt Blankenburg, wie auch bey den Bergwerken ausstehende Intraden, sampt allem andern Vorraht übergeben undt gelassen worden.

Diesen Vormittag haben wir nebenst denen Anwesenden von der Ehrb. Landtschaft mit dem Obristen Meyer wegen der so langzeit vorgehabten Reduction communiciret, haben es aber mit demselbigen annoch zu keinem gewissen Schluß bringen können, besondern es ist dies Werk bis uf Seine Wiederkunft prorogiret.

Die Solis 19. Juny. nachmittags umb 1 uhr haben sich die Hern LandRhäte nebenst mir mit dem Obr. Meyer wieder zusammengethan, undt die Handlung continuiret, wobey nach langwieriger Unterred-, Beding- undt Handlung demselbigen entlich zur Jahrbestallung 2100 ℛ oder uf jede Monat 200 ℛ offeriret. Derselbige ist zwar uf 2500 ℛ festbestanden, So aber nicht verwilliget, besondern wir haben es zur unterthenigen Relation verstellet.

Die Lunae 20. Juny. ist gleichergestalt mit dem Obristen zu Fuß Chr. Georg v. Dannenberg wegen abdankung etzlicher Compagnien geredt worden. Es hat aber annoch zum entlichen Schlus nicht gebracht werden können.

Die Martis 21. Ejusd. haben wir auch mit dem Obristen zu Roß Joachimb Otto von Dannenberg wegen abdankung Seines Regiments Unterredung gepflogen. Weiln aber derselbige ohne Vorbewust Seiner andern officiers sich in keine tractaten einlassen wollen, So ist die abrede genommen, das bemelte officiers von Seinem Regiment uf die negstfolgende woche am 29. hujus anhero beschieden, undt alsdan diese handlung vorgenommen werden solte.

Uf S. F. G. befehl ist dem LandtMarschal Warner von Meding das HofMarschal Ampt ufgetragen, welches er mit unterthenigem Dank acceptiret, undt in wenig Wochen solch officium anzutreten, sich ercleret.

Als uf M. G. F. undt Hern freundtvetterliches ansuchen Hertzog Christian Ludewigs zu Br. u. L. F. G. dero KriegsRhat Otto Otten anhero gnedig abgeordtnet, das derselbige dero mit den hohen officiers wegen der vorhabenden Abdankung angehenden Handlung von hochg. S. F. G. wegen mit beywohnen möchte, So haben wir uns anfangs mit demselbigen am 30. Juny vormittags dieserwegen vernommen, Welcher sich uf habenden befehl von hochg. S. F. G. wegen in ehistb. sache zur assistentz pnerbotten, undt vor gut befunden, das man vornhero der officiers postulata vernehmen,

undt darauf ferner zur Handlung schreiten müste. Was alsdan U. g. F. undt Her denselbigen entlich verwilligen würde, darin wehre er befehligt sich zu conformiren.

Am folgenden Freytag war der 1. July, haben wir die Handlung in gesampt, mit Zuziehung der hiesigen Hern LandtRhäte mit dem Obristen Joachimb Otto von Dannenberg angefangen, welcher mit Seinen andern officiers hieraus zu reden sich ercleret.

Nachmittags haben dieselbige eine überaus hohe foderung uf viel 1000 ℛ übergeben, welche Sie als ein Rest praetendiren wollen. Als ihnen aber durch eine tegenliquidation remonstriret, das die meisten in diesem Fürstenthumb bishero verpflegte officiers, so wol an bahrem gelde, Als auch an gethaner Verzehrung undt empfangenen Unterhalt ihre bezahlung, undt zwar eins theils fast übrig bekommen, Nichtsdoweniger aber uf das gantze Regiment zur Abdankung ein Monat Soldt offeriret worden, So haben dieselbige dennoch solches fast übel ufnehmen, undt anfangs gar nicht acceptiren wollen, Jedoch aber diese handlung sowenig als auch wir von JJ. FF. GG. wegen, nicht gentzlich abrumpiret, Besondern wir haben dieselbige die folgenden tage über, ob es zwar Fest- undt Sontag gewesen, mit fleis continuiret, Bis entlich die vorg. Hern officiers am Dienstag, war der 5. July, es uf 2 Monat Soldt zur Abdankung kommen lassen. Dieweil aber vorbemelter Hertzog Christian Ludewigs F. G. Kriegs-Rhat diesen morgen frühe bereits abgereiset, wie hiesige Rhäte aber uns weiters, dan uf 1 Monat einzulassen nicht befehligt gewesen, So haben wir uns auch uf dies

postulatum nicht einlassen können, Dennoch aber uf JJ. FF. GG. gnedige ratification denselbigen offeriret, das in dem itzigen Monat Julio den hohen officiers ein gantzer Monat Soldt, den gemeinen Reutern aber 2 Lehnung gut gethan, undt dan der vorhin angebottene 1 Monat Soldt bey der Abdankung völlig entrichtet werden solte. Dieses haben die Abgeordtnete officiers ad referendum über sich genommen.

Die Mercury den 6. July ist der Obrister Dannenberg undt Obrister Leutenant Reinecke zu uns kommen, undt seindt abereins uf die völlige 2 Monat Soldt fest bestanden, welches wir aber aus mangel befehls endtschuldiget, undt es bey der gestrigen Anzeige allerdings gelassen.

Gleichergestalt haben wir in Kegenwahrt des vorb. KriegsRhats mit dem Obristen undt Commendanten alhier wegen effectuirung dero solangzeithero vorgehabten Reduction zu tractiren angefangen, es aber mit demselbigen zu keiner endtschaft bringen können, weiln er Seine resolution uf den Obristen Schlüter zu Hanover remittiren wollen.

Die Jovis 7. Ejusd. haben die semptliche hohe officiers vom Dannenbergischen Regiment zu Roß den Obr. Leutenant Reinecken undt Ritmeister Abelebsen abgeordtnet, undt durch dieselbige in obg. Handlung den entlichen Schluß vorerwehntermaßen derogestalt treffen lassen, das in diesem itzigen Monat Julio denen Ritmeistern ein völliger Monat Soldt, den übrigen aber 2 Lehnungen undt dan etwa innerhalb 14 Tagen bey der Abdankung ufs gantze Regiment ein völliger Monat

Soldt entrichtet, wie auch wegen der restirenden Stabs=gelder mit dem Obristen, undt wegen der hinterstelligen Ritmeisters gage mit dem Obr. Leutenant Handlung undt richtigkeit getroffen werden solte.

Die Veneris 8. July. Anfangs haben wir mit vielb. Obristen Dannenberg zu Roß ratione loci et temporis zu behuef der Abdankung geredet, undt ist dazu der 22. hujus berahmet, bey Burgdorf.

Nachgehents hat D. H. Langenbeck wegen dero zu Braunschweig ohnlengst hinc inde vorgangenen Extradition der FriedensRecess *) (welche er a parte Caes. Majest. vollenzogen anhero mitüberbracht) undt was dabey sonsten r̃e termini Executionis vorkommen, S. F. G. selbsten unterthenige Relation erstattet. Undt weiln bey dem Jüngstgehaltenen Reichstage zu Regens=purg einen Deputationtag zu Frankfuhrt am Meyn zu halten beschlossen undt derselbige uf den 1. Augusti berahmet, Als haben S. F. G. vorbemelten D. Langen=beck uf diesen tag zu reisen hiebey gnedig ufgetragen, welches er auch gutwillig über sich genommen.

Demnach auch bey dem Fürstl. Hoffgerichte alhier durch die neulich gethane Wiederbestellung des H. Cancellarij eines Assessoris Stelle erlediget, undt dan S. F. G. dem ehistb. H. D. Langenbeck dieselbige hie=bevor uftragen lassen, So ist heutiges tages derselbige durch den Hern Cantzler dem H. HofRichter undt denen anwesenden Assessoren, Secretarien undt Procurato-ren solemniter praesentiret.

*) Über den Inhalt des Friedensschlusses s. v. der Decken Herz. Georg IV. 134.

Am 19. July ist abereins mit dem Obristen Dannenberg zu Roß conferentz gepflogen, undt hat man sich mit ihm wegen der Stabsgelder zwar vereinbahret undt es uf eine gewisse Summe gesetzet. Er hat sich aber dabey vorbehalten, das er darin allein pure nicht willigen könte, Sondern das er vornhero mit denen andern zum Staab gehörigen Persohnen hieraus reden müste.

Undt weiln die Zeit sehr abgelaufen undt noch zur Zeit keine ordre, uf den Abdankungs-Platz zu kommen, ertheilet, So hat es bey dem vorgedachten tage nicht verbleiben können. Der Obrister hat auch keinen andern tag, ehe undt bevor er bey Hertzog Christian Ludewigs F. G. gleichergestalt richtigkeit erlanget, benennen wollen.

Den 20. July 1642 ist D. Ernestus Jettebruch Fl. Br. L. HoffRhat alhier, zu Hameln nachmittags umb 4 Uhr aus dieser mühesahmen Welt von dem Allerhöchsten Gott gnedig abgefodert, dessen Seele Seine Almacht die ewige ruhe verleyhen wolle.

Am 23. Ejusd. Vormittags umb 9 Uhr hat Warner von Meding, LandMarschalk uf die am 21. Juny vorhergehende ordentliche vocation undt bestallung den HofMarschalks Eidt in S. F. G. praesentz geleistet, undt negst gebührender angelöbnus sich so wol zu denen bey diesem officio, als auch bey denen ihm uftragenden Kriegscommissionibus vorfallenden Verrichtungen gantz wilfährig ercleret undt anerbotten.

Die Martis 26. July ist mit dem Obristen Dannenberg zu Roß nochmahlige Rechnung wegen dero bey der Abdankung bezahlenden gelder zugelegt, undt dem-

selbigen die Versicherung gethan, das dieselbige gelder nicht allein richtig bezahlet, Sondern auch die Vorsehung gethan werden solte, das die Ihm bey der Calenbergischen Landtschaft restirenden Staabsgelder, So wol auch der dem Major Hundelshausen undt Ritmeister Abelebsen gebührender Rest bey der Abdankung abgetragen werden solte. Darauf er dan versprochen, an die Officiers Seines Regiments alsbalt ordre zu ertheilen, das Sie ufn 4. Augusti negstkünftig sich mit ihren Compagnien uf den angeordtneten Rende vous bey Lehrte in den Freyen zur vielbesagten Abdankung sistiren undt einstellen sollen.

Die Jovis 28. July ist des geheimen Cammer-Rhats Johan Christopf von Kötteritz (welcher am Sonnabendt in der heil. Pfingstwoche, war der 4. Juny in Gott Seliglich entschlafen) Leichbegängnus alhier zu Zell celebriret. M. G. Fürst undt Her ist der Leich in Persohn gefolget.

Die Mercurij 3. Aug. ist der Kays. Subdelegirter Her Graf von Tättenbach, nebenst dem General-Wachtmeister Hern von Zetterich von Hanover anhero kommen, S. F. G. zu besuchen. Hochg. Her Graf hat unter andern berichtet, das nuhmehr die Kayserl. ratification des hiebevor zu Hamburg in praeliminaribus gemachten Schlusses erfolget. Dieselbige seindt am folgenden Donnerstag alhier stillgelegen, undt am Freytag frühe wiederumb fortgereiset uf Peine, undt von dannen uf Braunschweig.

Ob zwar meniglich der Hofnung gelebet, es würde dem oberwehnten getroffenen Schlusse undt genommenen

bestendigen Abrede nach die Abdankung des Dannenbergischen Regiments zu Roß uf den 4. Aug. effectuiret sein worden, So hat sich doch dasselbe über Vermuhten diese tage über verzogen, weiln eins Theils der officiers etwas später in die Ihnen assignirte Quartier, undt sich allererst am bemeltem 4. Aug. zu Burgdorf zu empfahung der gelder eingestellet, wobey es noch allerhandt difficulteten undt ohnvermuhtliche praetensiones geben. Jedoch haben Sie entlich die gelder kegen Quitung empfangen, undt alle übrige officiers S. F. G. undt dero Fürstenthumb undt Lande aller künftigen an- undt zusprache gentzlich loßgezehlet, Ausserhalb Ritmeister Burchardt Behre, welcher diese letzte clausulam aus Seiner Quitung ausgelassen. Nichtsdoweniger aber hat der Obrister Dannenberg denen semptlichen officiers undt compagnien uf den negstfolgenden Montag den 8. Aug. uf den benannten AbdankungsPlatz bey Lehrte zu erscheinen ordre ertheilet, Maßen auch an selbigem tage das gantze Regiment sich alda eingestellet, undt seindt die übrigen Compagnien, dem getroffenen Vergleich zufolge sich abdanken zu lassen parat gewesen. Als aber Ritmeister Behre gefraget, was er zu thun gemeinet, Hat er zwar Seinen guten willen contestiret, Es aber uf Seine Reuter remittiret, welche sich nicht ehe abdanken lassen wolten, bis Sie vornhero eben soviel an gelde, gleich wie Ritmeister Kölers Compagnie dabevor im Quartier an Verpflegung empfangen. Ob nun zwar so wol der obg. Obrister als die Anwesende Commissarij mit mehrem remonstriret, das Sie keine fug undt uhrsache zu dieser

Wiedersetzlichkeit hetten, zumahlen von allen hohen officiers überhaubt gehandlet, ein gewisses zur Abdankung zu geben undt anzunehmen verwilliget, Solches auch bereits bezahlet, So hat doch solches nichts verfangen wollen. Derohalben bemelter Obrister vors beste angesehen, das die verordtnete Commissarij JJ. FF. GG. diese Beschaffenheit referiren, undt deroselben weitere Verordtnung einholen möchten. Als nun hierauf Hanß Georg Schäfer noch diesen Abendt in Zell angelanget, ist diese sache am folgenden morg[illegible] war der 9. Aug. in reife deliberation gezogen, undt von U. g. Fürsten undt Hern dieserwegen ein Schreiben an Hertzog Christian Ludewigs F. G., wie auch an den Obristen Dannenberg ausgefertiget, worin Hochg. S. F. G. umb assistentz ersuchet; der chfstb. Obrister aber erinnert w[illegible]n, das er dem getroffenen Vergleich zufolge, die Abdankung ohnverlengert zu Werke richten, undt S. F. G. Unterthanen der ohnerträglichen Beschwerung entfreyen, Im ohnverhoften wiedrigen fall aber keine uhrsache dazu geben möchte, das S. F. G. zu erhaltung dero Fürstl. respects, undt zu rettung dero beträngten Unterthanen zu andern ernstlichern mitteln greifen müsten. — Uf allen ohnverhoften fall ist hienebenst Verordtnung gethan, das der Obrister Meyer Sein Regiment anhero an die Aller ziehen solte. Mit dem oberwehnten Fürstl. Schreiben, wie auch mit einer absonderlichen Neben-Instruction ist vorbemelter H. G. Schäfer zum Obristen Dannenberg abgefertiget, undt ist es entlich dahin gebracht, das uf bemeltes Obristen Zugemühtführ- undt erinnerung die semptliche officiers

in die vielberührte Abdankung gewilliget, Welche am Donnerstag nach Laurentij, war der 11. Aug. bey Burgdorf mit guter manier undt des gantzen Regiments contentement volnstrecket worden. — Des Obristen Meyers Regiment hat sich am folgenden Freytag in der Voigtey Beydenbostel eingestellet, dasselbige ist aber hinwieder zurück in die vorige undt andere Quartier vertheilet worden.

Am 13. Au[illegible] ist uf S. F. G. befehl Anthon Günther von H[illegible] die geheimbe Rhatsbestallung ufgetragen, weßhalber er Bedenkzeit gebeten.

Dieweil der ptus Extraditionis der festen Plätze bis anitzo noch zu keinem entlichen Schluß gebracht, undt die vermöge des obangezogenen zu Braunschweig getroffenen Friedensschlusses hiezu gehörige requisita noch zur Zeit nicht allerdings verglichen worden, Be[illegible]ab weiln Hertzog Christian Ludewigs zu Br. undt L. undt S. F. G. Landtstände des Fürstenth. Calenberg darauf bishero bestanden, das M. G. Fürst undt Her, Hertzog Friederich zu Br. undt L. undt S. F. G. Landtstände etwa den dritten Theil dero in der Stadt Hildesheimb enthaltenen Guarnison, undt zwar 4 Comp. zu fuß, an sich nehmen, undt dieselbige entweder Abdanken, oder Unterhalten solten, S. F. G. aber undt dero Landtschaft sich hiezu aus unterschiedlichen wichtigen Uhrsachen nicht schuldig geachtet, Als ist Anthon Günther von Harling, nebenst dem Obristen Leutenant Berkenfeldt nacher Braunschweig abgeschicket, dieser Handlung von S. F. G. wegen beyzuwohnen, undt ehistgedachtes angemuhtetes onus von S. F. G. undt dero Landen

bestermaßen abzulehnen, Im übrigen aber den oberwehnten Extraditions Punct zum Schlus bringen zu helfen.

Die Jovis 18. Aug. Habe ich das Castell ufm Kalkberg zu Lüneburg besehen, undt mit dem Obristen Wachtmeister Sürsen wegen dero mit dem Obr. Leutenant Runkel vorgehenden differentien, dem empfangenen befehl zufolge geredet.

Die Veneris 19. Ejusd. Nachmittags bin ich gereiset bis Ebstorf undt am folgenden Sonnabendt in Zell wieder angelanget.

Unterweges zwischen Dreyling undt Ribberla habe ich Fürst Ludewigs zu Anhalt F. G. So von Zell uf Ebstorf gereiset, angetroffen, undt weiln S. F. G. mich zu sprechen begehret, habe bey derofelben ich mich etwas ufgehalten.

Nachdem uf M. G. Fürsten undt Hern vorhergehende gnedige vocation Doctor Michael Waltherus, Gräflicher Ostfriesländischer HofPrediger undt Superintendens, sich alhier eingestellet, undt am Sontage vor Barthol. war der 21. Aug. in der Pfarkirche alhier geprediget, undt dan hochg. S. F. G. mit desselbigen gaben undt qualitäten in gnaden friedlich gewesen, derselbige auch die ausgelassene ördentliche vocation pure acceptiret, Als ist die Abrede mit Ihm genommen, das er sich in 5 oder 6 wochen alhier einstellen, undt das officium Generalissimi Superintendentis in diesem Fürstenthumb Lüneburg undt Grubenhagen, wie auch in den Graffschaften Hoya undt Diepholtz antreten möchte.

Die Martis 23. Aug. 1642 mane h. 10. Anthon

Günther von Harling hat in consilio Relation erstattet, welchergestalt die Tractaten zu Braunschweig abgangen. Das zwar der 1. Pt. wegen der Geißel richtig. Gleichergestalt hetten sich die Herren Calenbergische der obg. praetension wegen Übernehmung des dritten Theils der Hildesheimbschen Guarnison begeben, Jedoch cum protestatione. Man hette aber aus bewegenden Uhrsachen noch zur Zeit den terminum Extraditionis nicht bestimmen können. Zudem foderten Caesareani noch eine stärkere Convoy. Dieselbige hetten auch andere Nachdenkliche quaestiones moviret. Undt wehre die Abrede genommen, das Sie, die Fürstl. Abgesandte, über die ohnerledigte Pta sich weitern befehls erholen, undt in wenig tagen zur Vollenziehung des veranlasseten Recessus wieder dahin kommen wolten. — Hienebenst hat H. D. Heinrich Langenbeck referiret, was an bemeltem orte in Seiner Anwesenheit vorkommen.

Die Jovis 25. Aug. ist D. Ernesti Jettebruchs Fl. Br. L. Regierungs- Cantzley- undt Hofgerichts Rhats Leichbestetigung gehalten.

Als M. G. F. undt Her eine notturft zu sein ermessen, mit dero Hern Vettern Hertzog Christian Lud. F. G. aus denen itziger Zeit vorfallenden schweren publicis, vermittelst anstellender communication zwischen Ihr FF. GG. Rhäten, sich zu vernehmen, undt dan uf hochg. M. g. F. undt H. ansuchen von hochg. H. Chr. Ludw. F. G. der CammerPräsident Schenk zu dem ende anhero abgeordtnet, Als seindt uf S. F. G. befehl die hiesige Rhäte mit demselbigen in vertrauliche

conferentz am 27. hujus mane h. 7. getreten, Haben Seins gnedigen Fürsten undt Hern meinung in denen S. F. G. übersandten punctis deliberandis von Ihm eingenommen, daraus, wie auch aus denen übrigen von Ihm proponirten sachen U. g. F. undt Hern unterthenig an demselbigen nachmittag referiret, undt darauf S. F. G. resolution demselbigen hinterbracht, womit er am folgenden Sontag wieder fortgereiset.

Es ist diese tage glaubwürdige fernere nachrichtung eingelanget, das zwar die Kayserliche Ratificatio des in praeliminaribus der general Friedenstractaten zu Hamburg gemachten conclusi der Kön. Mt. zu Dennemark eingeliefert, undt solches von Ihr Mt. denen Königl. Legatis in Hamburg notificiret, undt der 29. hujus zur Extradition der Ratification undt dergleichen angesetzet, wie auch der 1. Decembris zum Congrefs in obg. örtern, Als zu Münster undt Oßnabrügk bestimpt werden, Es haben aber die Königl. Legati nebenst der Kayserlichen auch die Königl. Hispanische promittirte ratificationem zugleich auszuandtworten desideriret, undt sich zwar zur extradition der Briefe am benanten tage willig ercleret, die Zusammenkunft aber difficultiret, ehe undt bevor ehisterührte Kön. Span. ratificatio eingebracht werden*)

Dieweil auch berichtet worden, das der zu Franckfurt am Meyn ufn 1. Aug. benahmter deputationstag keinen fortgang gewinnen, Sondern noch etwas prorogiret werden solte, So ist vor nötig befunden, das diesen

*) Pufendorf XIV. §. 60 ffl. Theatr. europ. IV. p. 900 ff.

halben bey eigener botschaft an den Hern Churfürsten zu Meintz von S. F. G. geschrieben, undt dieserwegen eigentliche erkundigung eingezogen werden möchte.

Soviel die oberwehnte praeliminaria zu den general Friedenstractaten betrifft, hat die Kön. Mt. zu Dennemark in deroselben am 23. Aug. an die Kön. Legatos ausgelassenen schreiben den 1. Decembr. zur Extradition der Pasbriefe, Ratification, Volmachten undt dergleichen desiderirten Brieflichen Uhrkunden angesetzet, mit dem anhang, das darauf auch der Tag zum Congress bestimpt werden solte.

Die Kön. Frantzös- undt Schwedische Legati haben hierein sub dat. 30. Aug. gewilliget, dabey aber angedeutet, dafern an der bemelten Extradition uf den gef[illegible]ten termin einiger mangel erscheinen solte, das S[illegible]lsdan dafür halten müsten, das Caesareani keine Beliebung zum Frieden trügen; gestalt die getruckte Schreiben mit mehrem ausweisen.

Die Lunae den 29. Augusti ist des Hern Ertzbischopfs zu Bremen hochfürstl. Gn. zu Hanover bey Hertzog Christian Ludw. F. G. angelanget, undt etzliche tage bey einander verblieben, auch mitlerzeit uf Hildesheimb gereiset, dieselbige Stadt zu besehen.

Den 30. Ejusd. seindt Anthon Günther von Harling undt D. Langenbeck von hinnen uf Hanover gereiset mit Hertzog Christian Ludewigs F. G. Rhäten, wegen dero zu Braunschweig mit den Kayserl. H. subdelegirten continuirenden Handlung zu communiciren. Von dannen haben dieselbige ihre reise uf Braunschweig alsbalt fortgesetzet.

Die Martis 6. Sept. habe ich das Landtgerichte in der Voigtey Eickling zu Weinhausen gehalten. Am folgenden tage den 7. Ejusd. bin ich uf S. F. G. befehl wieder nacher Zell gefodert, wohin ich mich morgens frühe begeben, undt bin dero von S. F. G. einem Sächsischen Abgesandten ertheilten audientz mitbeygewohnet, Habe mich aber darauf noch diesen Mittag wieder nacher Weinhausen begeben, undt daselbst diesen nachmittag undt folgenden vormittag das gericht continuiret. Am 8. Ejusd. nachmittags in Zell wieder angelanget.

Nachdem A. G. v. Harling undt D. Heinrich Langenbeck Sonnabendts den 10. Septbr. zu Zell wiederankommen, haben dieselbe am folgenden Sontag nach verrichtetem Gottesdienst S. F. G. selbsten unterthenige Relation erstattet, darob zu vernehmen gewesen, das nuhmehr bey dem Fürstl. Hauß es gar nicht bestunde, Noch Ihr FF. GGg. einige mora imputiret werden möchte, das die oberwehnte Friedenstractaten zur völligen perfection nicht gebracht werden könten.

XXII.
Die Wahl
des Bischoffes Franz Ferdinand Fritz *) zu Hildesheim am 10. März 1836.

Nach dem am 30. December 1835 erfolgten Tode des Bischoffes zu Hildesheim, Godehard Joseph Osthaus, und nach Beendigung des üblichen Trauergottesdienstes für denselben, wurden vom hochwürdigen Domcapitel

*) Franz Ferdinand Fritz wurde geboren zu Hildesheim den 31. März 1772. Er studirte am hiesigen Gymnasium Josephinum mit großer Auszeichnung. Im Jahre 1789 trat er in den Orden des h. Benedict ins Kloster Sanct Godeharti in hiesiger Stadt, in welchem er seine Studien fortsetzte und vollendete. Er wurde am 3. April 1796 zum Priester geweiht, und 1803 zum zweiten Pfarrer bei der Klosterkirche ernannt, welche Stelle er bis 1812 mit Auszeichnung bekleidete. Hierauf wurde er als zweiter Pfarrer an die Domkirche versetzt; zur Belohnung für seine treuen Dienste ward er zugleich zum Lector und bald darauf zum Vicarius an der Domkirche, und bei der Errichtung des neuen Domcapitels 1828 den 1. Juli zum Domcapitular befördert. Schon im Jahre 1815 war er als Normallehrer bei der hiesigen Normalschule angestellt, welches Amt er bis 1830 mit dem größten Eifer zur allgemeinen Zufriedenheit verwaltete; 1834 ward er General-Vicar und 1836 einstimmig zum Capitular-Vicar ernannt.

gemäß der Bulle »Impensa« an das königliche Ministerium die Namen von sechs Geistlichen aus dem Königreiche geschickt, aus denen der künftige Bischoff gewählt werden sollte *).

So oft Einer der beiden Bischöffsstühle erledigt ist, soll das Capitel innerhalb eines Monats vom Tage der Erledigung an, den königlichen Staatsministern ein Verzeichniß von Candidaten vorlegen aus der gesammten Geistlichkeit des Königreichs. Davon soll ein jeder wenigstens dreißig Jahre alt sein, das Recht des Indigenats besitzen; seine Studien sowohl in der Gottes-

*) „Quotiescunque aliqua ex sedibus Episcopalibus .... vacaverit, Cathedralis Ecclesiae Capitulum intra mensem a die vacationis computandum Regios Ministros certiores fieri curabit de nominibus Candidaterum e Clero totius Regni selectorum, quorum unusquisque trigesimum suae aetatis annum ad minimum compleverit, et indigenatu praeditus sit, studia in Theologia et jure canonico cum laude absolverit, curam animarum, aut munus Professoris in Seminariis egregie exercuerit, aut in administrandis negotiis Ecclesiasticis excelluerit, optima fama gaudeat, sana doctrina, et integris sit moribus. Ac si forte aliquis ex candidatis ipsis Gubernio sit minus gratus, Capitulum e catalogo eum expunget, reliquo tamen manente sufficienti Candidatorum numero, ex quo novus Episcopus eligi valeat. Tunc vero Capitulum ad Canonicam electionem in Episcopum unius ex Candidatis, qui supererunt, juxta consuetas“ — ex jure Canonico praescriptas — „formas procedet — — —.

gelehrsamkeit, als im kanonischen Rechte mit Ehren vollendet; auch entweder in Ausübung der Seelsorge, oder als Lehrer an einem Seminarium, oder in Geschäftsführung der Kirche sich trefflich bewährt haben. Er soll eines sehr guten Rufs genießen, von gesunder Lehre und untadelhaftem Wandel sein. Falls einer der Candidaten der Regierung nicht wohl gefiele, soll das Capitel diesen aus dem Verzeichnisse löschen; jedoch vorbehaltlich, daß eine zureichende Anzahl von Candidaten übrig bleibe, um aus ihnen einen neuen Bischoff zu erwählen. Dann soll das Domcapitel in üblicher Form zur kanonischen Erwählung des Bischoffes aus den übriggebliebenen Candidaten vorschreiten.

Da das königliche Ministerium gegen die zur Wahl vorgeschlagenen Personen nichts zu erinnern fand, so ward zur Wahl des künftigen Bischoffes der 10. März bestimmt.

Gleich nach dem Tode des hochseligen Bischoffes ward der Verordnung des Tridentini gemäß — Sess. XXIV. Cap. XVI. de Reform. — ein Capitularvicar gewählt für die Verwaltung des Bisthums während der Sitzerledigung. Bei einer Erledigung des bischöfflichen Stuhles ist das Capitel zur Ausübung der bischöfflichen Rechte selbst, bis zur Wiederbesetzung berechtigt; seine Rechte beschränken sich auf die actus jurisdictionis. Das Capitel muß aber zur Verwaltung der Kirchenjurisdiction einen Vicarius (Capitularvicarius) binnen 8 Tagen nach dem Tode des Bischoffes ernennen.

Vom 13. Januar an wurden für die ganze Diöcese

in der Messe die collecta für die Wahl eines würdigen Bischoffes vorgeschrieben und außerdem wurde ein besonders vom Generalvicariate bestimmtes Gebet dafür von den Kanzeln verlesen. Auch wurde nach Vorschrift der Canones (C. 36 et 52. X. de elect.) ein Edictale an die Pforte der Domkirche angeheftet, in welchem Alle einberufen wurden, welche der Wahl beizuwohnen berechtigt wären. Am 9. März, dem Vorabend, sowie am Morgen des festlichen Tages der Wahl, verkündigte das Geläute aller Glocken der Domkirche die herannahende Feier. Die gesammte Geistlichkeit der Stadt war zur Feierlichkeit eingeladen, und die sämmtlichen Landpfarrer waren angewiesen, an demselben Tage in ihrer Pfarrkirche die Messe de Spiritu sancto zu lesen. Vor 9 Uhr versammelte sich sodann das Domcapitel mit sämmtlicher Geistlichkeit in der Domkirche, wo 9 Uhr das Votivamt de Spiritu sancto begann, zu welchem der königliche Wahlcommissair, Consistorialdirector Ritter Pelizäus, vom hochwürdigen Domcapitel aufs Chor begleitet, sich einfand, und auf einem, besonders für Denselben eingerichteten Sitze Platz nahm.

Das Hochamt zur Anrufung des heil. Geistes wurde von dem hochwürdigen Domcapitular Brandt celebrirt. Nach dem Amte selbst wurde das: »Veni creator spiritus«! abgesungen. Nach Beendigung desselben verfügte sich der Herr Wahlcommissair, von zwei Domherren und dem Domsyndicus und Secretair begleitet, in seine, in der Nähe des Domes liegende Wohnung, um daselbst die Nachricht von der Vollendung der Wahl abzuwarten. Das hochwürdige Dom=

capitel aber verfügte sich in das frühere Capitelhaus, welches mit der Domkirche unter demselben Dache (Electio in loco decenti et regulariter intra vacantis ecclesiae ambitum facienda. C. 28. X. de elect.) liegt.

Schon früher hatten sowohl die zum Wahlacte erbetenen zwei Zeugen, als der Notar, der Domsyndicus und Secretair den herkömmlichen Eid in die Hände des hochwürdigen Dombechants, als Präses des Wahlactes, abgelegt. Der Act selbst auf dem Capitelhause begann damit, daß vom Domsyndicus die Namen sämmtlicher Wähler der Ordnung nach abgelesen und von jedem an seiner Reihe mit »adsum« geantwortet wurde. Dann wurde vom Herrn Dombechant dem Domsecretair aufgetragen, das Edictale von der Pforte der Domkirche vor eben den Personen, in deren Gegenwart es angeheftet worden war, abzunehmen und es in das Wahlzimmer zurückzubringen. Hierauf wurden — nur um den Vorschriften der canones genau nachzukommen — diejenigen aufzurufen, welche irgend einer kirchlichen Strafe unterworfen seien, die sie ad eligendum inhabiles machte, damit sie sich entfernten; und dann ward feierlich gegen Alle protestirt, welche die Rechtmäßigkeit der Wahl auf irgend eine Art anstreiten mögten.

Nun wurde der Wahleid vom Syndicus den sämmtlichen Wählern von Satz zu Satz vor= und von ihnen nach=gesprochen, in welchem sie schwuren, nach bestem Wissen und Gewissen demjenigen ihre Stimme zu geben, welchen sie für das Wohl der Kirche für den Würdigsten hielten, Keinem aber je ihre Stimme zu geben, von

dem sie wüßten, daß er durch Versprechen, Geschenke oder Bitten entweder selbst oder durch Andere, oder auch sonst auf indirecte Art die Wahl auf sich zu leiten gestrebt habe. Am Schlusse des Schwures berührte Jeder das Evangelienbuch und küßte es mit den Worten: »Sic me Deus adjuvet et haec sancta Dei evangelia«.

Nachdem dies geschehen war, wurde vom Domdechant eine nachdrückliche Erinnerung über die Wichtigkeit des Eides und des ganzen Wahlactes gemacht, und zur Auswahl die drei Arten der canonischen Wahl vorgeschlagen, nämlich: per inspirationem vel quasi inspirationem, per compromissum, oder per scrutinium. — Die Wahl kann in dreifacher Form vorgenommen werden (nach c. 42. X. de elect. C 1. 6.) 1) Durch einstimmige Benennung einer Person ohne besonderes Stimmensammeln. 2) Durch Compromiß, wenn die Wählenden sich über eine oder mehre Personen vereinigen, welche statt Aller wählen sollen. 3) Durch eigentliches Abstimmen (scrutinium). Die letztere Form wird selbst im canonischen Rechte als die regelmäßige Form betrachtet, und ist in Deutschland immer fast ausschließend üblich gewesen. (Eichhorn's Kirchenrecht Theil 2. pag. 693.) — Die letzte Art ward angenommen und es wurden aus dem Gremium des Capitels drei Scrutatoren — Stimmensammler — gewählt, und auch ihnen der Eid abgenommen, des Inhalts, daß sie gewissenhaft denjenigen als den erwählten Bischoff promulgiren würden, auf welchen nach genauer Durchsicht der Wahlstimmen die Mehrheit der Stimmen, sowie sie

das canonische Recht fodert, fallen würde. Dann wurde den Scrutatoren vom Herrn Wahlpräses die Macht ertheilt, die Wahlstimmen zu eröffnen, zu durchlesen, miteinander zu vergleichen, das Scrutinium zu publiciren und denjenigen als den erwählten Bischoff zu verkünden, auf welchen die erfoderliche Zahl der Stimmen gefallen; überhaupt Alles vorzunehmen, was nach Recht oder Gewohnheit ihnen zukommt. Hiernach wurden vom Domsyndicus in Gegenwart des Notars und der Zeugen und des Secretairs die schon bereiteten Wahlzettel hervorgeholt und jedem Wähler die Namen der Candidaten, mit Ausnahme seines eigenen, wenn er auch mit unter den' Candidaten begriffen war, überreicht. Darauf wurden die Wähler einzeln an einen Tisch geführt, auf den vor einem Crucifixe zwischen zwei brennenden Lichten ein Kelch gesetzt war, worin die Stimmen gelegt werden sollten. Der Notar nahm den Kelch, kehrte ihn um, um zu zeigen, daß er leer sei und bedeckte ihn mit der Palla. Die Wähler gingen nun in ihrer Ordnung, Einer nach dem Andern, an den Tisch, nahmen den Namen desjenigen Candidaten, den sie wählen wollten, und legten ihn in den Kelch, während der Notar die Palla aufhob und auch alle Zeugen es mit ansahen. Dann warf er das übrige Convolut in einen Kasten, von wo aus gleich nach dem Scrutinium Alles verbrannt wurde. Jetzt entfernten sich die Wähler, mit Ausnahme der Scrutatoren, aus dem Capitelhause. Die Scrutatoren aber mit dem Domsyndicus, den Zeugen und dem Notar nahmen zuerst die Wahlzettel aus dem Kelche und bestätigten die Gleichheit

der Zahl der Zettel mit jener der Wähler. Dann eröffneten sie dieselben, lasen gemeinschaftlich die Namen und verglichen sie; das Ganze ward schriftlich aufgesetzt. Das Resultat war, daß der hochwürdige Herr Generalvicar Fritz einstimmig zum Bischoffe gewählt sei. Es hatte nur ein Scrutinium Statt gefunden. Hierauf traten die andern Wähler wieder ein, und der Erste der Scrutatoren eröffnete zuerst im Allgemeinen, wie die Stimmen gefallen waren, fragte dann, ob es gefällig sei, das Resultat der Wahl zu publiciren? und als dies bejahet wurde, publicirte er dasselbe mit folgenden Worten:*) »Ich Bernhard Brandt, Canonicus am Dome, vom hochwürdigen Domcapitel zum ersten Stimmensammler besonders gewählt, ernenne in meinem und der übrigen, mit mir übereinstimmenden, Namen, nach Anrufung der Gnade des heil. Geistes, den hochwürdigen Herrn Ferdinand Fritz, Canonicus am Dome, gegenwärtig Capitularvicar, damit er vom heil. Stuhle als Bischoff gesetzt werde für die hiesige Diöcese, und den so einstimmig Erwählten publicire, wähle und verkündige

*) Ego Bernhardus Brandt, Canonicus capitularis, primus scrutator a Reverendissimo capitulo specialiter deputatus, meo omniumque mihi consentientium nominibus, invocata Spiritus sancti gratia, Reverendissimum Dominum, Ferdinandum Fritz, Vicarium Capitularem et Cathedralis Canonicum capitularem denomino, ut a sancta sede Episcopus hujus dioeceseos Hildesiensis benignissime deputetur, eumque sic per unanimia votantium suffragia denominatum publico, eligo et pronuntio in nomine Patris et Filii et Spiritus sancti. Amen.

ich im Namen des Vaters und des Sohnes und des heil. Geistes. Amen«.

Darauf ward der Erwählte vom Herrn Wahlpräses gefragt, ob er die bischöffliche Würde annehme? Er erklärte seinen Consensus mit folgenden Worten: *) »Da die Annahme der geschehenen Wahl von der Güte Sr. Heiligkeit abhangt, so unterwerfe ich mich unterthänigst, das besondere Wohlwollen meiner HH. Mitcapitularen, die mir ihre Stimme gegeben haben, anerkennend und annehmend, ganz der Disposition des apostolischen Stuhles«.

Nun wurden zwei Domcapitularen abgeordnet, um dem Herrn Wahlcommissair die Beendigung des Wahlgeschäffts anzuzeigen, worauf derselbe sich auf das Capitelhaus verfügte, an dessen Eingange er vom ganzen Capitel empfangen wurde. Der Herr Dombechant eröffnete hier den Ausgang der Wahl; der Wahlcommissair erwiderte diese Eröffnung mit einer kurzen, dem Zwecke sehr angemessenen Rede. Jetzt wurde dem Volke von der Kanzel der Kathedrale das Resultat der Wahl verkündet; dann stimmte der Herr Domcapitular Brandt das »Te Deum« an, während dessen Absingung der Hochwürdige Erwählte mit Assistenz von zwei Domherren in der Mitte vor dem Hochaltare kniete.

Nach geendigter kirchlicher Feier begleitete der gesammte Clerus den Erwählten in seine Wohnung und stattete seine Glückwünsche ab.

So endigte diese Feier.

*) Quum admissio factae electionis a benignitate sanctissimi Domini nostri et sanctae sedis gratia dependeat; ideo D. D. Capitularium, confratrum meorum, qui suffragia et consensus suos in me direxerunt, peculiarem benevolentiam agnoscens et acceptans totum me suae Sanctitatis et sanctae sedis Apostolicae dispositioni humillime submitto.

Register

zu dem Jahrgange 1835 des vaterländischen Archivs.

A.

B.

C.

D.

E.

F.

G.

H.

J.

K.

M.

N.

O.

P.

Q.

S.

T.

U.

V.

W.

Y.

Z


3 2044 019 961 770

